I. Austr.
45 fm

Pratobevera

<36607346420019

<36607346420019

Bayer. Staatsbibliothek

Materialien

für

Gesetzkunde und Rechtspflege,

in den

Oesterreichischen Staaten.

Herausgegeben

von

D. Carl Joseph Pratobevera,

k. k. wirklichem Hofrathe und vormahligem Mitgliede der Hof-Commissionen in Justiz- und politischen Gesetzsachen.

Dritter Band.

Bibliothek des Finanz-Ministeriums

Wien 1817.

Im Verlage der Geistingerschen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhaltsanzeige.

Seite

I. Ueber die Ehe-Convalidationen, zur Erläuterung des §. 38 des bürgerlichen Gesetzbuches. Vom Prof. Th. Dolliner, Beisitzer der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen. 1

II. Erörterungen über das zwölfte Capitel der Gerichtsordnung: Von dem Beweise durch Geständniß. Vom Herausgeber. 51

III. Von den Affecten im Inquisitions-Proceß. V.***. 109

IV. Abhandlung über die Principien des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten deutschen Erbländer der Oest. Monarchie. Vom Hofrath von Zeiller. (Fortsetzung.) 175

V. Uiber den Unterschied zwischen Hausdiebstahl und Veruntreuung. Vom Professor Jenull. 205

Seite

VI. Aeußerungen der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen über Anfragen und nachgesuchte Belehrungen. In Auszügen. V. H. (Fortsetzung) 216

VII. Rechtsfälle in Auszügen: I. Beytrag zum Oesterreichischen Eherechte der Juden. V. H. II. Zur Erläuterung des 430. §. des Oest. Strafgesetzbuches. V. H. S. 226

VIII. Nachrichten über die neueste Gesetzgebung und Rechtspflege in den Oesterreichischen Staaten. Nebst Tabellen. Vom Herausgeber. 269

IX. Miscellen. Literarische Notizen. Nekrologie..... 299

I.

Ueber die Ehe-Convalidationen zur Erläuterung des §. 88. des bürgerlichen Gesetzbuches.

Vom

Professor Th. Dolliner.

Inhalt.

§. 1. Vorerinnerung.

§. 2. Begriff der Ehe-Convalidation.

§. 3. Kirchliche Observanz in Ansehung der Ehe-Convalidationen.

§. 4. Oesterreichische Gesetze hierüber.

§. 5. Nähere Charakterisirung der gesetzlichen Convalidation.

§. 6. Fälle, in welchen sie zu geschehen hat.

§. 7. Ob sie bey Ehehindernissen des öffentlichen Rechts

auch dann anwendbar sey, wenn diese ohne Dispens erlöschen?

§. 8. Ob bey Privat-Hindernissen irgend eine Convalidation Statt finde?

§. 9. Wann die gesetzliche?

§. 10. Wann eine geheime?

§. 11. Welche von beyden bey dem Mangel des Aufgebothes?

§. 12. Ob zur Convalidation der wegen eines Privat-Hindernisses ungültigen Ehe auch eine erneuerte Einwilligung des schuldigen Ehegatten erforderlich sey?

§. 13. Erfordernisse der gesetzlichen Convalidation.

§. 14. Fernere Erklärung und Begründung derselben.

§. 15. Wann die Anmerkung der Convalidation im Trauungsbuche ganz wegfalle?

§. 16. Wirkung der Convalidation.

§. 17. Ob geheime Convalidationen rückwirkend sind?

---

§. 1.

Vorerinnerung.

Einer der schwierigsten Gegenstände unseres vaterländischen Eherechts sind die Ehe-Convalidationen, obgleich der darüber in das bürgerliche Gesetzbuch aufgenommene Paragraph ganz einfach, deutlich und natürlich zu seyn scheint.

Beynahe jedes Wort desselben gibt Anlaß zu einer Frage, deren Beantwortung nicht immer leicht fällt. Eine Hauptschwierigkeit wird durch die Dunkelheit verursacht, welche über die Natur und Wirkungen der sogenannten Privat-Hindernisse, die bey der Convalidation so oft zur Sprache kommen, bey allen Schriftstellern herrscht. Diese Schwierigkeit bekam noch einen Zuwachs dadurch, daß im §. 94. des bürgerlichen Gesetzbuches mehrere Ehehindernisse, nähmlich die bürgerliche Unmündigkeit, die Minderjährigkeit, der Militär-Stand, die Verurtheilung zur schweren und schwersten Kerkerstrafe, und der Mangel des Aufgebothes, in die Zahl der Privat-Hindernisse aufgenommen wurden, da sie doch mehr geeigenschaftet zu seyn scheinen, den Hindernissen des öffentlichen Rechtes beygezählt zu werden. Ich habe mich bestrebt, alle Fragen, auf die mich der genau erwogene Inhalt des von der Ehe-Convalidation handelnden Paragraphs im bürgerlichen Gesetzbuche geführt hat, so gut und folgerecht als ich konnte, im Geiste des Gesetzbuches zu lösen. Sollten andere Rechtskundige nicht alle Ansichten mit mir theilen, so werde ich ihnen für jede gründliche Belehrung Dank wissen.

§. 2.

Begriff der Ehe-Convalidation.

Ist die Ehe mit einem Ehehindernisse, folglich ungültig eingegangen, aber nachher eine Dispensation von demsel-

ben erlangt, oder das Hinderniß auf eine andere Art gehoben worden, so erhält die bisherige Scheinehe bloß dadurch noch keine Gültigkeit, sondern dazu wird noch die Convalidation derselben, (auch Revalidation oder Erneuerung, wiewohl nicht ganz schicklich, genannt) d. i. eine neue Schließung der bisher ungültig gewesenen und nur scheinbar bestandenen Ehe erfordert. Die Dispensation, oder eine andere Hebung des Ehehindernisses bewirkt weiter nichts, als daß zwischen zwey Personen, zwischen welchen bisher eine wahre Ehe weder statt hatte, noch statt haben konnte, nun eine gültige Ehe möglich werde; damit aber diese auch wirklich zu Stande komme, muß sie neuerdings auf die gehörige Weise erst geschlossen werden.

§. 3.

Kirchliche Observanz in Ansehung der Ehe-Convalidationen.

Das gemeine Kirchenrecht enthält über die Art und Weise, wie Ehen convalidirt werden, keine Vorschriften für den Fall, wo das Ehehinderniß durch Dispensation gehoben wird. Was die Canonisten darüber zu sagen wissen, beruhet auf der Praxis des römischen Hofes. Ist nähmlich das Ehehinderniß offenkundig, und die Dispensation wird von der Datarie ertheilt, so soll die Ehe öffentlich ganz nach der durch das Concilium von Trient vorgeschriebenen Form vom neuen geschlossen werden. Der Papst schreibt dieses jederzeit in seinem Commissions-Rescripte ausdrücklich vor. Ist aber das

Ehehinderniß geheim, und die Dispens kommt aus der Pönitentiarie, so soll die Convalidation der Ehe in Geheim, bloß durch Erneuerung der Einwilligung unter den Parteyen selbst, geschehen, welches ebenfalls schon in dem päpstlichen Commissions-Rescripte vorgeschrieben zu werden pflegt. Die Ursache, warum im ersten Falle die zur Convalidation nöthige Wiederhohlung der Einwilligung in die Ehe öffentlich in Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen vor sich gehen müsse; im zweyten hingegen eine geheime neue Erklärung der Einwilligung unter den Parteyen ohne Beyseyn des Pfarrers und der Zeugen hinreiche, liegt in der Offenkundigkeit oder Heimlichkeit des Ehehindernisses. Erstere hat zur Folge, daß die ursprüngliche Nichtigkeit der Ehe zu jeder Zeit leicht zu erweisen ist; die nachher bewirkte Gültigkeit derselben wäre aber oft unerweislich, wenn die Erneuerung nur heimlich unter den Parteyen selbst vor sich ginge, folglich könnte die auf solche Art convalidirte Ehe vor Gericht noch immer als ungültig angefochten, und von demselben als solche erklärt werden, wenn kein öffentlicher Beweis ihrer Convalidation durch eine feyerliche Wiederhohlung der Einwilligung hergestellt würde. Die letztere hingegen macht einen gerichtlichen Beweis der anfänglichen Ungültigkeit der Ehe, wo nicht schlechterdings unmöglich, doch höchst unwahrscheinlich, und entfernt hierdurch alle Besorgniß, daß die wie immer con-

validirte Ehe jemahls bestritten werden könnte. Daher hält man auch eine heimliche Erneuerung der Einwilligung nach erhaltener geheimer Dispens für zureichend, besonders, da auf solche Art nicht nur die Ehre der Parteyen geschont, sondern auch ihre persönliche Sicherheit, die manchmahl durch derselben Entdeckung gefährdet wäre, außer Gefahr gesetzt wird. Uebrigens ist es in beyden Fällen nöthig, daß, wenn das Ehehinderniß nur einem Theile bekannt war, und die Dispens nur von diesem bewirkt wurde, auch der andere Theil in die Kenntniß der bisherigen Ungültigkeit der Ehe gesetzt werde; denn unterbleibt dieses, so ist eine erschlichene neue Erklärung seiner Einwilligung in die Ehe in der That nichts anders, als eine Genehmigung der seiner Meynung nach bisher gültig bestandenen Ehe; keineswegs aber ein Consens zu einer Ehe, die erst jetzt gültig zu seyn anfangen sollte, keine neue Schließung der Ehe, was doch zum Begriffe der Convalidation gehört. Jedoch ist dabey mit großer Behutsamkeit zu verfahren, und die Vorsicht anzuwenden, daß der andere Theil die erlangte Kenntniß von der bisherigen Ungültigkeit der Ehe nicht etwa als Gelegenheit benutze, durch verweigerte Erneuerung seiner Einwilligung sich von seinem Scheingatten ganz los zu machen, insbesondere aber, daß er nicht etwa das Verbrechen selbst, woraus ein geheimes Ehehinderniß vielleicht entsprang, bey dieser Gelegen-

heit in Erfahrung bringe a). Alles dieses betrifft blos Ehehindernisse des öffentlichen Rechtes, welche allein eine Dispens zulassen. Die Privat-Hindernisse des canonischen Rechtes schliessen die Dispensation beynahe ganz aus; sie können aber auf andere Arten erlöschen. Tritt ein solcher Fall ein, so muß zwar ebenfalls eine Convalidation der Ehe geschehen; dieselbe kann aber nach klaren Texten jederzeit durch die bloße Erneuerung der Einwilligung unter den Parteyen selbst ohne alle Feyerlichkeit vollzogen werden, und eine erneuerte Einwilligung wird sogar aus dem Beyschlafe geschlossen, der nach Erlöschung des Ehehindernisses zwischen den Scheingatten erfolgt. Ausdrücklich wird dieses gesagt vom Irrthum in der Person, nachdem er entdeckt worden *b*); von der conditio servilis, nachdem man Kenntniß davon erlangt hat *c*); von der conditio für Bedingung genommen, sobald die Parteyen dieselbe einander erlassen haben *d*); von der Unmündigkeit, sobald die bürgerliche oder natürliche Mündigkeit eintritt *e*); von der Furcht und dem Zwange, nachdem die-

---

a) Vid. Van Espen Jus. eccles. univ. P. II. Sect. I. Tit. XIV. cap. V. §. 9 — 12 et cap. VII. §. 8 — 19.

b) can. unic. §. 3. caus. 29. quaest. 1.

c) cap. 2 et 4. de conj. serv.

d) cap. 6. de cond. appos.

e) cap. 7 — 10 de despons. impub. cap. 4. qui matrim. accus. poss.

se aufgehört haben *f*); von der nach dem gemeinen Rechte unter die Privat-Hindernisse gerechneten Entführung, wenn die entführte Person wieder in ihre vorige Freyheit versetzt worden ist *g*). Bey allen diesen Privat-Hindernissen wird, wenn nach Erlöschung derselben auf die jedem eigenthümliche Art eine neue Einwilligung, oder der Beyschlaf erfolgt ist, die Separation der ursprünglich ungültig vermählten Personen von den Canonen nicht mehr gestattet, folglich die Anfangs ungültig eingegangene Ehe für convalidirt gehalten; aber freylich muß der Beyschlaf nicht bloß um der Sinneslust zu fröhnen, sondern in der Absicht, sich als wirklicher Ehegatte zu betragen, gepflogen worden seyn, damit die Ehe auch für das Gewissen als erneuert gelte, und die fernere Beywohnung zugleich den Forderungen des Moral-Gesetzes entspreche. Nur einige Canonisten fordern, wenn das Privat-Hinderniß ruchbar geworden ist, eine feyerliche Erneuerung der Einwilligung, damit ein Beweis über die hergestellte Gültigkeit der Ehe für die Zukunft vorhanden sey.

§. 4.

Oesterreichische Gesetze hierüber.

In Oesterreich war weder im Ehe-Patente, noch in

---

f) cap. 6. et 21. de sponsal. et matr. cap. 9. de despons. impub.

g) cap. 7. de raptor. verglichen mit conc. Trid. Sess. 24. cap. 6. de reform. matr.

dem bürg. Gesetzbuche K. Josephs II. über die Art und Weise, eine ungültig geschlossene Ehe zu convalidiren, etwas bestimmt. Man richtete sich in vorkommenden Fällen wahrscheinlich nach der Römischen Praxis. Doch einige Jahre nachher ward durch ein Hof-Decret die höchste Entschließung bekannt gemacht, daß bey der Ehe eines Waisen, welche zwar mit Einwilligung des Vormundes, aber ohne gerichtliche Genehmigung eingegangen worden, folglich nichtig war, für den Fall, daß das Gericht den sich meldenden Parteyen die Genehmhaltung zu ertheilen findet, mithin das Hinderniß gehoben ist, allerdings eine zweyte priesterliche Einsegnung (und, was sich von selbst versteht, vorläufig eine erneuerte Erklärung der Einwilligung vor Pfarrer und Zeugen) vor sich gehen müsse, und zwar, wenn das in der Frage stehende Hinderniß nicht öffentlich bekannt geworden, in aller Stille; sonst aber auch öffentlich *h*). Diese Verordnung redete freylich nur von dem einzelnen Ehehindernisse der Minderjährigkeit, und sogar nur von einem bestimmten Falle desselben; sie war aber analogisch nicht nur auf andere Fälle, in welchen das eintretende Hinderniß der Minderjährigkeit Ehen ungültig machen kann, sondern wegen der Gleichförmigkeit des Grundes auch auf Fälle, wo die Ungültigkeit der Ehe durch andere Ehehindernisse herbey geführt wird, anwendbar und ohne Zweifel auch

---

h) 5. März 1789.

öfters angewandt. Endlich aber gab das neue bürg. Gesetzbuch des Kaiser Franz I. §. 88. über die Convalidation ungültiger Ehen folgende allgemeinere Vorschrift: Wenn von einem bey Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, muß ohne Wiederhohlung des Aufgeboths abermahl die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwey vertrauten Zeugen erklärt, und die feyerliche Handlung im Trauungsbuche angemerkt werden. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden.

§. 5.

Nähere Charakterisirung der gesetzlichen Convalidation.

Unsere bürgerliche Gesetzgebung, wie aus dieser Stelle zu entnehmen ist, fordert in keinem Falle mehr eine ganz öffentliche Ehe-Convalidation, wozu auch der Gemeinde der Zutritt gestattet würde (in facie ecclesiae), und schafft auf solche Weise stillschweigend die im vorhergehenden §. angeführte Verordnung in so fern ab, als darin für den Fall des ruchbar gewordenen Hindernisses eine öffentliche Erneuerung des Ehevertrages vorgeschrieben wurde. Sie begnügt sich aber auch nicht mit einer ganz geheimen Convalidation, die bloß unter den Parteyen selbst durch eine wieder-

holte (ausdrückliche oder stillschweigende) Erklärung ihrer Einwilligung ohne Beyseyn eines andern Menschen geschieht, sondern sie schlägt einen Mittelweg ein, auf welchem sie einerseits alles Aufsehen und die Beschämung der Parteyen mittelst Entfernung der Zuschauer hintan zu halten; andererseits der Staatsverwaltung hinlängliche Gewißheit über die hergestellte Gültigkeit ursprünglich ungültiger Ehen mittelst der Beyziehung des Seelsorgers und zweyer Zeugen und mittelst Anmerkung der Handlung im Trauungsbuche zu verschaffen sucht; jenes zu Gunsten der Parteyen selbst; dieses zum Besten der öffentlichen Ordnung. Wir wollen diese unserem Gesetzbuche eigene Art der Convalidation die gesetzliche nennen.

§. 6.

Fälle, in welchen sie zu geschehen hat.

Das bürg. Gesetzbuch bestimmt die eben im Allgemeinen beschriebene gesetzliche Convalidations-Art mit klaren Worten für den Fall, wenn von einem bey Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, ohne Unterschied, ob dasselbe ein Hinderniß des öffentlichen oder des Privat-Rechts ist; also ist wohl kein Zweifel, daß bey beyden Gattungen der Ehehindernisse im Falle einer davon erhaltenen Dispens die Ehe auf die gesetzliche Art zu convalidiren sey. Da aber nur zwey Privat-Hindernisse nach bereits geschlossener Ehe

eine Dispens zulassen, und selbst diese sie nur in äußerst seltenen Fällen wirklich erheischen *i*); die Hindernisse hingegen des öffentlichen Rechtes ordentlicher Weise durch Dispens gehoben werden, so ist es einleuchtend, daß die gesetzliche Convalidations-Art nach Vorschrift des §. 88. eine viel größere Anwendung bey den letzteren finden müsse, als bey den ersteren. Wir haben nur noch zu untersuchen, ob es nicht außer den Dispens-Fällen noch andere gebe, in welchen sie sowohl bey jenen, als bey diesen zur Anwendung komme.

§. 7.

Ob sie bey Hindernissen des öffentlichen Rechtes auch dann anwendbar sey, wenn diese ohne Dispens erlöschen?

Es gibt mehrere Hindernisse des öffentlichen Rechts, welche auch ohne Dispens auf eine andere Art erlöschen können, nähmlich das Ehehinderniß der Entführung, wenn die entführte Person wieder in ihre vorige Freyheit versetzt wird; das Hinderniß des noch bestehenden Ehebandes, wenn der Tod des andern Ehegatten, oder bey Akatholiken eine gerichtliche Trennung der Ehe erfolgt; das Ehehinderniß der Religions-Verschiedenheit, wenn der eine Theil seine Religion verändert; das Ehehinderniß des Katholicismus, wenn der katholische Theil zur akatholischen Religion übergeht. Auch

---

i) Hofr. Pratobevera Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege. II. B. S. 105.

die Ehehindernisse der höhern Weihen, und der feyerlichen Ordensgelübde gehören nach einer richtigen Ansicht hierher, sie hören auf, wenn der Geistliche eine vollständige Secularisation erhält; denn obgleich die Secularisation selbst eine Dispens ist, so ist sie doch keine Dispensation von dem Ehehindernisse, welches nach unseren Grundsätzen nicht von der geistlichen, sondern nur von der weltlichen Macht nachgesehen werden kann. Gesetzt nun, Jemand habe eine Ehe geschlossen, die ursprünglich ungültig war, weil ihr eines oder das andere von den sechs eben angeführten Ehehindernissen im Wege stand, das Hinderniß falle in der Folge ohne Dispens auf eine der angezeigten Arten weg, muß diese Scheinehe öffentlich im Angesichte der Kirche, oder soll sie ganz in Geheim ohne Jemandes Beyseyn bloß unter den Parteyen selbst convalidirt werden? oder ist die im 88. §. des bürg. Gesetzbuches angegebene Convalidations-Art, die zwischen den beyden andern das Mittel hält, auch auf einen solchen Fall anzuwenden? Ich halte die letzte Meynung für die richtige. Der Fall ist freylich in den Worten des Gesetzes nicht enthalten, weil es nur sehr selten geschieht, daß Ehehindernisse des öffentlichen Rechtes nach bereits geschlossener Ehe auf eine andere Art als durch Dispensation gehoben, und Gesetze nur für die gewöhnlich vorkommenden Fälle gegeben werden. Aber der Grund des Gesetzes tritt auch in demselben vollständig ein. Warum ordnete der Gesetzgeber im Falle ei-

nes durch Dispens beseitigten Hindernisses keine öffentliche Ehe-Convalidation vor der Kirchengemeinde an? Weil sie Aufsehen erregen, und die Parteyen, welche bisher gemeiniglich für wahre Eheleute gehalten wurden, kränken würde. Warum stellte er sich mit einer geheimen, bloß unter den Parteyen selbst vorgenommenen, nicht zufrieden? Weil sie bey Hindernissen des öffentlichen Rechtes der Staatsverwaltung keine hinlängliche Gewißheit über die hergestellte Gültigkeit der Ehe verschafft; denn würde Jemand die Anzeige machen, daß bey der Schließung einer solchen Ehe ein Hinderniß des öffentlichen Rechtes obgewaltet habe, so müßte von Amtswegen eine Untersuchung darüber vorgenommen, und die in Geheim convalidirte Ehe sogar für ungültig erklärt werden, wenn das bestandene Ehehinderniß erwiesen würde, die geheime Convalidation aber, wie es sehr leicht geschehen kann, nicht erwiesen werden könnte. Nun diese Gründe treffen beynahe in einem noch stärkern Grade auch in dem Falle ein, wenn ein Hinderniß des öffentlichen Rechts ohne Dispens auf irgend eine Art erlischt. Also ist auch für diesen Fall weder die öffentliche Convalidation vorgeschrieben, noch die ganz geheime zugelassen, sondern die im §. 88 für den Fall einer erhaltenen Dispens bestimmte, oder gesetzliche anwendbar.

§. 8.

Ob bey Privat-Hindernissen irgend eine Convalidation statt finde?

Die Hindernisse des Privat-Rechts erlöschen gewöhnlich nicht durch Dispens, sondern auf andere Arten. Bey denselben kann gezweifelt werden, ob die damit geschlossenen Ehen irgend einer Art von Convalidation bedürfen, d. h. ob dabey nicht nur die durch den §. 88 eingeführte, sondern sogar die geheime Convalidation ganz überflüssig sey. Einige Schriftsteller halten die mit einem Privat-Hindernisse eingegangene Ehe für eine bedingte, deren Ungültigkeit oder Gültigkeit einstweilen ungewiß, und von dem Umstande abhängig sey, ob die Ehe von denjenigen, welche durch Schließung derselben in ihren Rechten gekränkt worden sind, binnen der gehörigen Zeit bestritten wird, oder nicht *k*). Wäre diese Meynung gegründet, so bedürfte die mit einem Privat-Hindernisse geschlossene Ehe in dem Falle, wo sie von dem dazu Berechtigten binnen der gehörigen Zeit nicht bestritten wird, gar keiner Convalidation, sondern sie würde, wie

---

k) Dieser Meynung ist der Verfasser der kleinen Abhandlung: Ueber das Ehehinderniß der Schwangerschaft von einem Dritten in der theologisch-praktischen Monathschrift. II. Jahrg. 3. B. S. 60 — 69 in Beziehung auf gedachtes Ehehinderniß. Sie kann aber eben so gut auf alle Privat-Hindernisse bezogen werden.

jeder andere unter einer Bedingung eingegangene Vertrag sogleich mit dem Eintreffen der Bedingung ohne abermahlige Willenserklärung der Parteyen von selbst gültig.

Allein gegen die Meynung gedachter Schriftsteller streiten die entscheidendsten Gründe. Eine Ehe ist gültig, wenn sie der in seinen Rechten gekränkte Interessent nicht bestreitet; ungültig, wenn er sie bestreitet, bedeutet im Grunde nichts anders, als sie ist gültig oder ungültig, je nachdem er in dieselbe einwilliget oder nicht. Die Bedingung der Einwilligung ist aber keine eigentliche Bedingung, sondern ein wesentliches Erforderniß jedes Vertrages, ohne welches der Vertrag schon ursprünglich keine Gültigkeit hat. Es liegt etwas Widersprechendes in der Behauptung, daß die mit einem Privat-Hinderniß geschlossene Ehe erst dadurch ungültig werde, daß man sie bestreite. Die Ehe bestreiten heißt ja doch Gründe ihrer Ungültigkeit darstellen. Wie soll man aber Gründe der Ungültigkeit eines Geschäftes darstellen, welches noch nicht ungültig ist, sondern es erst werden soll? Unser bürg. Gesetzbuch deutet nirgends auch nur vom Weiten darauf hin, daß Privat-Hindernisse die Ehe nur unter der Bedingung, wenn dieselbe bestritten wird, ungültig machen, sondern legt denselben überall gleiche Kraft mit den Hindernissen des öffentlichen Rechtes bey, welche unwidersprochen eine unbedingte Nichtigkeit der Ehe gleich im Anfange zur Folge haben. Wenn man nach ausdrücklichen Worten des

bürg. Gesetzbuches *l*) wegen eines Privat-Hindernisses die Ungültigkeit der Ehe behaupten, die Gültigkeit derselben bestreiten, wenn man verlangen kann, daß der Ehevertrag für ungültig erklärt werde, so setzen ja dergleichen Ausdrücke offenbar voraus, daß die mit einem Privat-Hindernisse eingegangene Ehe schon vorher ungültig sey. Der §. 94. macht zwar das Ansuchen derjenigen, welche durch eine solche Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, zur Bedingung der richterlichen Untersuchung der Ungültigkeit derselben; aber nicht zur Bedingung ihrer Ungültigkeit selbst, die er vielmehr als vielleicht wirklich vorhanden annimmt. Ueberdieß beruhen die meisten Privat-Hindernisse auf dem Mangel der Einwilligung, welcher bald daher rührt, daß wirklich keine übereinstimmende Willenserklärung der Parteyen vorhanden ist, bald daher, daß die Willenserklärung des einen oder des andern Theils entweder schon nach der Vernunft ungültig und ohne Rechtskraft ist, oder von dem bürgerlichen Gesetze dafür erklärt wird. Nun ist jeder Vertrag, dem es an der Einwilligung der Parteyen gebricht, unbedingt und gleich Anfangs ungültig. Wie wäre es also begreiflich, daß die Ungültigkeit des mit einem Privat-Hindernisse eingegangenen Ehevertrags vor dessen Bestreitung noch ungewiß seyn, und erst mit dieser eintreten sollte? Endlich wie kann die Be-

---

l) §. §. 58, 93, 95, 96.

hauptung, daß die Gültigkeit einer solchen Ehe von der Bedingung des Nichtbestreitens derselben abhange, mit dem §. 59 des bürg. G. b. bestehen, nach welchem die getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegenstehen? Nehmen wir an, die Parteyen hätten wirklich vorausgesetzt (von einer Verabredung kann hier ohnehin keine Rede seyn), die Gültigkeit ihrer Ehe, bey der ein Privat-Hinderniß obwaltete, sey an die Bedingung gebunden, wenn dieselbe binnen der gehörigen Zeit nicht bestritten wird; ihre Erwartung wäre aber getäuscht, d. i. die Ehe wäre bestritten worden, so würde die getäuschte Erwartung dieser vorausgesetzten Bedingung der Gültigkeit der Ehe nicht schaden, folglich die mit einem Privat-Hindernisse geschlossene Ehe in jedem Falle gültig seyn; in dem Falle, wo sie nicht bestritten wird, nach der Theorie der Gegner; in dem Falle, wo sie bestritten wird, nach der Vorschrift des §. 59. Die Privat-Hindernisse würden auf solche Art gar keine Ehehindernisse seyn, indem sie das Entstehen einer gültigen Ehe nie hinderten. Auf solche Ungereimtheiten führt die oft erwähnte Meynung, nach welcher ein Privat-Hinderniß die damit geschlossene Ehe zu einer bedingten machen soll.

Hiermit ist es wohl außer Zweifel gesetzt, daß Ehen, die mit einem Privat-Hindernisse eingegangen werden, eben so wie diejenigen, welchen bey ihrer Schließung ein Hinder-

niß des öffentlichen Rechtes im Wege steht, gleich ursprünglich ungültig seyn, folglich einer Convalidation bedürfen. Die Frage ist nur, wie diese zu geschehen habe, ob ebenfalls nach der Vorschrift des §. 88, oder bloß im Geheim zwischen den Scheineheleuten allein durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Erneuerung ihrer Einwilligung?

§. 9.

Wann die gesetzliche?

Wenn die Ehe mit einem Privat-Hindernisse geschlossen und die Ungültigkeit derselben bereits bey Gerichte zur Sprache, oder sonst zur Oeffentlichkeit gebracht, aber der in seinen Rechten gekränkte Interessent durch Vorstellungen und Vermittlung nachher bewogen worden ist, von der gerichtlichen Bestreitung der Ehe abzustehen, so scheint die geheime Convalidation unter den Contrahenten selbst nicht hinlänglich, sondern die gesetzliche, im §. 88 beschriebene, nöthig zu seyn. Der öffentlichen Verwaltung sind in einem solchen Falle schon Beweise über das Privat-Hinderniß und die daraus entspringende Ungültigkeit der Ehe vorgelegt worden, oder es sind bey ihr doch bereits solche Handlungen vorgefallen, aus welchen in der Folge Beweismittel hergehohlt werden können, z. B. es wurde die bey Schließung der Ehe vernachlässigte obervormundschaftliche Bewilligung nachgesucht. Sie muß daher, nachdem das Ehehinderniß aus dem Wege geräumt worden, sich eine hinlängliche Sicherheit zu verschaf-

fen trachten, daß die Ehe wirklich Gültigkeit erlangt habe; sonst könnte sogar mit Berufung auf die Gerichts-Acten, oder andere aus den bisherigen Vorgängen erwachsene Beweismittel, z. B. ein rechtskräftig gewordenes Geständniß das nähmliche Hinderniß wieder rege gemacht, und aus Mangel des Beweises über die hergestellte Gültigkeit der Ehe eine gerichtliche Ungültigerklärung derselben bewirkt werden. Nun eine solche Sicherheit findet die Staatsverwaltung in der geheimen, vor Gericht oft ganz unerweislichen, Convalidation nicht; wohl aber in der nach Vorschrift des 88. §. vollzogenen. Zudem war bey dem Ehehindernisse der Minderjährigkeit durch ein früheres Hofdecret *m)* ausdrücklich, und wegen Gleichförmigkeit des Grundes stillschweigend auch bey andern Hindernissen dieser Art, wenn sie ruchbar geworden sind, sogar eine öffentliche Convalidation in facie ecclesiae angeordnet. Daraus läßt sich schließen, daß jetzt, da nach dem neuen bürg. Gesetzbuche eine feyerliche Convalidation mit Zulassung der Gemeinde in keinem Falle mehr nothwendig ist, wenigstens eine Convalidation in der Stille, aber vor dem Seelsorger und Zeugen, wie sie der §. 88 anordnet, auch bey Privat-Hindernissen, wenn sie zur Öffentlichkeit gekommen sind, dem Geiste unserer Gesetzgebung angemessen sey.

---

m) 5. März 1789.

§. 10.

Wann eine geheime?

In allen andern Fällen hingegen ist bey Privat-Hindernissen eine geheime Ehe-Convalidation hinreichend, die in einer zwischen den Parteyen selbst, ausdrücklich oder stillschweigend, erneuerten Willenserklärung besteht, daß sie als Eheleute fernerhin mit einander leben wollen. Weder die Worte, mit welchen die Vorschrift des §. 88 ausgedrückt ist, noch die Gründe, aus welchen sie erlassen wurde, schließen dergleichen Fälle in dieselbe ein. Die Worte lauten deutlich nur auf den Fall, wenn von einem bey Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachtsicht ertheilt wird; unter der letztern aber wird im ganzen bürgerlichen Gesetzbuche und nahmentlich in den fünf unmittelbar vorhergehenden Paragraphen 83 — 87 immer nur die von der Landesstelle oder von einer andern Behörde erhaltene Dispens verstanden. Also kann auch im §. 88, wo das nähmliche Wort ohne alle nähere Bezeichnung gebraucht wird, keine, sey es ausdrückliche oder stillschweigende, Privat-Nachsicht des Ehehindernisses, die von Seite des in seinen Rechten gekränkten Theiles oder dritten Interessenten erfolgt, gemeint, mithin der Fall einer Privat-Nachsicht des Ehehindernisses nicht unter den Worten des gedachten Paragraphes begriffen seyn. Die Gründe, auf welchen die Vorschrift des §. 88 beruhet, sind schon öfters angeführt worden. Theils wollte man das Ehrgefühl der

Parteyen so viel möglich schonen, theils liegt es der Staatsverwaltung, welche einmahl Kenntniß von dem Ehehindernisse erlangt hat, daran, daß über die erfolgte Convalidation der ungültig geschlossenen Ehe ein Beweis in Bereitschaft gesetzt und eine fernere Bestreitung derselben wegen eben desselben Hindernisses unmöglich gemacht werde. Ist aber weder eine Nachsicht des Privat-Hindernisses bey der Landesstelle, noch eine Ungültigerklärung der Ehe bey den Landrechten angesucht, noch sonst bey einer Behörde ein anderer Schritt, wodurch das Hinderniß eine Art Oeffentlichkeit bekommen hat, gemacht worden, so kommt das Ehehinderniß und die Ungültigkeit der Ehe gar nicht zur Kenntniß der öffentlichen Verwaltung. Diese vermuthet, daß die Ehe gültig sey. Wozu also die Herbeyschaffung eines Beweises für die Gültigkeit derselben, für welche ohnehin die Vermuthung nach den §. 99 steht? Es wäre ungereimt, wenn die Gesetzgebung eine Convalidation, die doch immer einiges Aufsehen wenigstens bey den dabey gegenwärtigen erregt, und mit einiger Beschämung der Parteyen verbunden ist, in Rücksicht einer Ehe, deren Gültigkeit vermuthet wird, hätte anordnen wollen. Sie enthielt sich daher weislich aller Vorschrift für dergleichen Fälle, und überließ es den Parteyen bloß auf die natürliche Art, d. i. durch eine neue, ausdrückliche oder stillschweigende, Erklärung ihres Willens, als Eheleute bey einander zu bleiben, ihre bisher ungültig gewesene

Ehe zur Rechtskraft zu bringen. Hält die canonische Gesetzgebung in allen Fällen, wo ein Privat-Hinderniß die geschlossene Ehe ungültig macht, eine geheime Convalidation derselben durch einen bloß unter den Contrahenten erneuerten Consens für hinlänglich, warum sollte es nicht auch die österreichische nur in einigen und zwar in solchen Fällen thun, wo eine wirksame Bestreitung der Ehe aus dem ausdrücklich oder stillschweigend erlassenen Privat-Hindernisse nicht leicht zu befürchten ist? So aber sind wirklich diejenigen Fälle beschaffen, welche hier in der Frage stehen. War durch die mit einem Privat-Hindernisse geschlossene Ehe nur ein Dritter in seinen Rechten gekränkt, und er will die Ehe nicht bestreiten, oder er kann sie nicht mehr anfechten, so ist die Fortdauer derselben gesichert. Den Eheleuten selbst kommt in einem solchen Falle die Befugniß nicht zu, auf die Ungültigerklärung der Ehe zu bringen. Ist hingegen der eine Ehegatte durch die geschlossene Ehe in seinen Rechten verletzt worden; er hat aber nach erlangter Kenntniß des Ehehindernisses die Ehe fortgesetzt, oder was noch mehr ist, sich ausdrücklich erklärt, dieselbe fortsetzen zu wollen, so verliert er das Recht, zu verlangen, daß der Ehevertrag für ungültig erklärt werde *n*). Eben so geht dieses Recht auch verloren, wenn er die Gültigkeit des Ehevertrages binnen der gehörigen

---

n) A. b. Gzb. §. 96.

Zeit nicht bestritten hat *o*). Eine solche Ehe wird also äusserlich für gültig angesehen. Will sie der beeinträchtigte Theil dennoch anfechten, so hat der Richter von Amtswegen zu erheben, ob nicht das Recht, dieses zu thun, bereits erloschen sey *p*). Die Gefahr also, daß eine nur in Geheim durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Consens der Eheleute convalidirte Ehe so leicht mit Wirkung angefochten werden könnte, ist auch in diesem Falle sehr entfernt.

Diejenigen, welchen gegen die Statthaftigkeit der geheimen Ehe-Convalidation in den oben berührten Fällen deßwegen eine Bedenklichkeit aufsteigen dürfte, weil den auf solche Art convalidirten Eheverträgen die Sacraments-Eigenschaft fehlen würde, die doch von einem Katholiken nicht zu vernachlässigen sey, mögen sich damit beruhigen, daß auch das canonische Recht und die Praxis der Römischen Kirche, denen sie doch eine Gleichgültigkeit gegen das Sacrament nicht werden zur Last legen wollen, nicht nur in allen Fällen, wo ein Privat-Hinderniß, sondern sogar in den Fällen, wo ein Hinderniß des öffentlichen Rechts, wovon man aber von der Pönitentiarie dispensirt wird, den Ehevertrag ungültig macht, eine geheime, bloß unter den Scheineheleuten selbst vor sich gehende, Ehe-Convalidation zulasse; daß

---

o) Ebend. §. 1478, 1479, 1486 u. 1487.

p) Ebend. §. 97.

es von der Kirche noch nicht entschieden sey, und schwerlich jemahls entschieden werden dürfte, ob das Sacrament der Ehe den Brautleuten durch den Priester mittelst der Einsegnung, oder von ihnen selbst durch ihre Willenserklärungen wechselseitig ausgespendet werde, folglich es noch dahin stehe, ob nicht auch den in Geheim convalidirten Ehen bloß durch die erneuerte Einwilligung der bisherigen Scheineheleute die sacramentalische Eigenschaft zu Theil werde; daß die Ungültigkeit des mit einem vermeintlichen Privat-Hindernisse geschlossenen Ehevertrages, bevor dieselbe gerichtlich untersucht worden, noch ungewiß, mithin es auch noch keineswegs ausgemacht sey, ob nicht schon bey der ursprünglichen Schließung der Ehe das Sacrament empfangen worden sey; daß das Sacrament der Ehe dem Menschen zur Erlangung des Seelenheiles nicht absolut nothwendig, folglich im Zweifel, ob dasselbe empfangen worden, die Wiederhohlung der priesterlichen Einsegnung nicht so dringend sey, wie die Wiederhohlung der Taufe; daß vielleicht der gütige Allvater Eheleuten, welche sehr oft in der Einfalt ihres Herzens glauben, das Sacrament der Ehe schon durch die erste Einsegnung empfangen zu haben, und deßwegen an eine zweyte gar nicht denken, seine Gnaden auf eine andere, uns unbekannte Art zukommen lasse; daß es endlich den Scheineheleuten in den oben gedachten, zu einer geheimen Convalidation geeigneten, Fällen nirgends untersagt, sondern nur nicht gebo-

then sey, die Ehe vor dem Seelsorger, oder gar öffentlich vor der Kirchengemeinde zu erneuern.

§. 11.

Welche von beyden bey dem Mangel des Aufgeboths?

Nun sind wir auch in den Stand gesetzt, eine Untersuchung anzustellen, wie eine Ehe zu convalidiren sey, welche mit dem aus Mangel des Aufgebothes entspringenden Privat-Hindernisse eingegangen worden ist. Das Aufgeboth ist eine von dem Gesetze zur gültigen Schließung jeder Ehe vorgeschriebene Feyerlichkeit, welche die Parteyen selbst einander nicht nachlassen können, sondern entweder wirklich vorausschicken, oder die Nachsicht davon bey den dazu authorisirten Behörden nachsuchen müssen. Die Convalidation der Ehe ist auch eine Schließung derselben. Also muß auch ihr entweder das Aufgeboth selbst, oder eine Dispensation von demselben vorausgehen, wenn nicht gezeigt werden kann, daß es dabey durch das Gesetz allgemein erlassen sey. Dieses läßt sich aber für den Fall nicht behaupten, wo die ursprüngliche Schließung der Ehe eben aus Mangel des Aufgebothes ungültig war, und deßwegen eine Convalidation der Ehe nothwendig ist; denn der §. 88 des bürg. Gesetzbuches sagt bloß, daß bey der Convalidation der Ehe keine Wiederhohlung des Aufgebothes erforderlich sey; in dem gesetzten Falle aber, wo der ersten Schließung der Ehe kein Aufgeboth, und auch keine die Stelle desselben vertretende Dispensation voraus ge-

gangen war, kann ja bey der Convalidation von keiner Wiederhohlung des Aufgebothes die Rede seyn. Es ist also bey der Convalidation einer solchen Ehe das gewöhnliche Aufgeboth, oder an dessen Stelle eine Dispensation von demselben allerdings erforderlich. Dürfte bey der besagten Convalidation das Aufgeboth, oder die gesetzmäßige Dispensation unterbleiben, so würde daraus die Ungereimtheit folgen, daß eine Ehe, welche dieser Mängel wegen ungültig eingegangen worden, einen Augenblick nachher mit eben denselben Mängeln gültig geschlossen werden könne. Endlich kann die Staatsverwaltung nur durch das Aufgeboth, oder mittelst des eine ertheilte Nachsicht desselben begleitenden Eides der Brautleute sich die gehörige Sicherheit verschaffen, daß nicht etwa der Convalidation selbst ein anderes Ehehinderniß im Wege stehe. Ist aber im erwähnten Convalidations-Falle die Nothwendigkeit des vorausgehenden Aufgebothes oder einer zu erlangenden Nachsicht desselben außer Zweifel, so unterliegt es auch keinem Anstande, daß die geheime Convalidation der Ehe, die bloß unter den Parteyen selbst vorgenommen wird, in einem solchen Falle nicht zureiche, sondern die im §. 88 vorgezeichnete zur Anwendung komme; denn die ursprüngliche Ungültigkeit der Ehe erhält durch die Nachtragung des Aufgebothes oder durch das Gesuch um Dispens von demselben eine Art von Oeffentlichkeit, welche erheischt, daß nun auch

ein hinlänglicher Beweis über die hergestellte Gültigkeit der Ehe begründet werde.

§. 12.

Ob zur Convalidation der wegen eines Privat-Hindernisses ungültigen Ehe auch eine erneuerte Einwilligung des schuldigen Ehegatten erforderlich sey?

Noch könnte man fragen, ob zur Convalidation einer Ehe, die wegen eines Privat-Hindernisses ungültig ist, auch eine erneuerte Willenserklärung desjenigen Ehegatten erfordert werde, welcher wegen einer ihm zur Last liegenden Schuld nach den §. §. 95 und 96 des bürg. Gesetzbuches die Gültigkeit des Ehevertrages nicht bestreiten kann. Man sollte glauben, sie sey nicht nothwendig; denn da der schuldige Theil kein Recht hat, zu verlangen, daß die Ehe für ungültig erklärt werde, so wird seine ursprüngliche Willenserklärung von dem Gesetze als gültig und verbindlich angesehen. Er kann sie nicht mehr zurücknehmen, wie dieses auch in einigen andern Fällen wenigstens für einige Zeit durch unser bürg. Gesetzbuch *q*) angeordnet ist. Kommt also noch die ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung des schuldlosen Ehegatten hinzu, so ist die Einwilligung beyder Theile vorhanden, mithin die Ehe convalidirt. Hienge die Convalidation der Ehe auch von der abermahligen Willenserklä-

---

q) §. 862 u. 865.

rung des schuldigen Ehegatten ab, so würde die Vorschrift des §. 95 und der Anfang des §. 96 des bürg. Gesetzbuches beynahe seine ganze Anwendbarkeit verlieren. Dem schuldigen Theile, wenn er gleich selbst die Gültigkeit der Ehe nicht bestreiten kann, bliebe es doch sehr leicht, durch Verweigerung seiner Einwilligung zur Convalidation den schuldlosen Theil zu vermögen, daß dieser die Ungültigerklärung derselben begehrte. Eben so könnte es scheinen, es sey sogar weder auf Seite des einen, noch des andern Ehegatten eine neue Willenserklärung nöthig, wenn sie beyde an der ungültigen Schließung der Ehe Schuld haben, mithin keiner die Gültigkeit der Ehe bestreiten kann; der dritte Interessent aber z. B. der Vater, der sie hätte bestreiten können, es entweder nicht mehr thun kann, oder seine Einwilligung zur Ehe ertheilt; denn beyde schuldige Ehegatten sind an ihre ursprüngliche Willenserklärung gebunden, sie können nicht mehr davon zurück treten. Fällt überdieß auch das aus dem Rechte des gekränkten Dritten herrührende Mangelhafte an ihrer Einwilligung auf die vorbesagte Art weg, so ist nicht abzusehen, was zur vollen Gültigkeit des Ehevertrages noch weiter erforderlich seyn sollte. Allein ist der Fall so beschaffen, daß auch die mit einem Privat-Hindernisse eingegangene Ehe nach dem, was §. 8 und 10 gesagt worden, eine gesetzliche Convalidation nach Vorschrift des §. 88 des Gesetzbuches erheischet, so läßt sich wohl nicht zweifeln, daß die Einwil-

ligung von dem oder den schuldigen Ehegatten abermahl erklärt werden muß; denn eine abermahlige Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger und Zeugen schreibt gedachter Paragraph ausdrücklich vor. Ohne dieselbe könnte der Seelsorger den Brautleuten keine priesterliche Einsegnung ertheilen, weil ihn das Concilium von Trient *r*) und das nach diesem eingerichtete Ritual-Buch anweiset, interrogatis viro et muliere et eorum mutuo consensu intellecto die Segnungsformel auszusprechen *). Ist hingegen der Fall einer solchen Ehe zur geheimen Convalidation geeignet, so ist freylich wahr, daß, sobald der schuldlose Theil in die Ehe einwilliget, oder wenn beyde Theile schuldig sind, sobald der gekränkte dritte Theil seinen Widerspruch gegen die Ehe fallen läßt, oder denselben nicht weiter geltend machen kann, die

---

r) Sess. 24. cap. 1. de Sacr. matr.

*) Sollte eine Weigerung des einen oder beyder Theile, die Einwilligung in die Ehe zu erneuern, wirklich Statt finden, so muß der Seelsorger durch nachdrückliche Vorstellungen, daß dieselbe nichts nützen würde, daß die Scheineheleute nach den Gesetzen weder von einander loskommen und zu einer anderwärtigen Verbindung schreiten, noch unter sich ohne neue Willenserklärung einen erlaubten Gebrauch ehelicher Rechte machen könnten, die Sache in das gehörige Geleise zu bringen suchen. Die schon §. 3. empfohlene Vorsicht ist auch bey solchen Gelegenheiten zu beobachten.

Ehe auch ohne ueue Willenserklärung des oder der schuldigen Ehegatten vor der Welt als gültig angesehen werde. Niemand kann die Gültigkeit derselben im Gerichte mehr bestreiten. Den Ehegatten wird nicht mehr gestattet zurück zu treten. Kurz es ist eine praesumtio juris et de jure da, daß die Ehe convalidirt sey. Aber damit im ersten Falle der schuldige Theil, im zweyten sowohl der eine als der andere bey dem Gebrauche ehelicher Rechte auch sein Gewissen sicher stelle, ist es allerdings nothwendig, daß er gegen den andern Theil auf irgend eine Art, sey es durch Worte oder unzweydeutige Handlungen die Absicht erkläre, ihn als wirklichen Gatten zu erkennen, gleichwie vor dem Concilium von Trient Verlobte, bey welchen nach gepflogenem Beyschlafe ebenfalls eine praesumtio juris et de jure galt, daß sie ihre Sponsalien dadurch in eine Ehe haben verwandeln wollen, eine solche Erklärung gegen einander machen mußten, um bey fernerer Ausübung der Gattenrechte im Gewissen ruhig zu seyn; denn in der That gibt es ohne Consens doch keine Ehe *s*). Nuptias non concubitus, sed consensus facit *t*); consensus aber ist bey einem Ehevertrage, der

---

s) Matrimonium in veritate contrahitur per legitimum viri et mulieris consensum. cap. 25. de spons. et matr.

t) Frag. 30. D. de reg. jur. cap. 26. de spons. et matr. cap. 5. de sponsa duor.

bisher ungültig war, ohne eine abermahlige, sey es ausdrückliche oder stillschweigende, Willenserklärung der Parteyen, daß sie einander als Ehegatten betrachten und behandeln wollen, nicht denkbar.

§. 13.

Erfordernisse der gesetzlichen Convalidation.

Eine oberflächliche Ansicht des §. 88 und besonders der End-Clausel desselben könnte die Meynung erzeugen, daß darin drey Stücke als wesentliche Erfordernisse zur Convalidation der Ehe vorgeschrieben werden, 1) daß das Aufgeboth nicht wiederhohlt, 2) daß die Einwilligung abermahl vor dem Seelsorger und zwey vertrauten Zeugen erklärt, 3) daß diese feyerliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerkt werde. Allein gewiß kam es unserer Gesetzgebung nie in den Sinn, alles, was so eben angeführt worden, als unumgänglich nothwendige Erfordernisse, damit eine Anfangs ungültig eingegangene Ehe nachher Gültigkeit erlange, festzusetzen. Die Nichtwiederhohlung des Aufgebothes und die Zuziehung vertrauter Zeugen sind offenbar bloß zum Vortheile der Parteyen angeordnet worden, worauf sie nach Belieben Verzicht thun können. Die Absicht des Gesetzgebers, in so fern sie sich auf das öffentliche Wohl bezieht, und nur dahin geht, mittelst der befohlenen Erneuerung ungültig geschlossener Ehen sich von dem Gültigwerden derselben zu versichern, wird gar nicht vereitelt, sondern vielmehr befördert,

wenn die Parteyen das Aufgeboth wiederhohlen lassen, und statt vertrauter andere Zeugen, auf deren Verschwiegenheit sie nicht zu rechnen haben, zuziehen. Die Worte: ohne Wiederhohlung des Aufgebothes sind daher so zu verstehen: ohne daß eine Wiederhohlung des Aufgebothes nöthig ist, und vor dem Beyworte vertrauten hat man das weggebliebene Wörtchen allenfalls hinzu zu denken. Die Anmerkung der feyerlichen Handlung der vor dem Seelsorger und zwey Zeugen erklärten Einwilligung im Trauungsbuche ist in einer andern Stelle des bürg. Gesetzbuches nähmlich §. 80 zwar befohlen, aber zur gültigen Schließung der Ehe nicht wesentlich erforderlich, folglich auch nicht zu einer wirksamen Convalidation der Ehe, deren Abschließung ohnehin schon einmahl in das Trauungsbuch eingetragen ist. Sie soll nur zu einem dauerhaften Beweise des geschlossenen oder erneuerten Ehevertrages dienen. Unterbleibt sie, so ist die Folge davon nur der Mangel an einem Beweise, wenn dieser nicht auf eine andere Art z. B. durch Zeugen hergestellt werden kann; nicht aber die Ungültigkeit der ersten, oder der erneuerten Vermählung. Ueberhaupt war es die Absicht des Gesetzgebers nicht, im §. 88 neue Ehehindernisse zu statuiren; wären aber die Unterlassung der Wiederhohlung des Aufgeboths, die Zuziehung vertrauter Zeugen bey Erneuerung der Ehe, und die Anmerkung der abermahligen Erklärung der Einwilligung

im Trauungsbuche wesentliche Erfordernisse zur Convalidation einer Ehe, so wären im gedachten §. drey sonst nirgends vorkommende Fälle von Ehehindernissen aufgestellt. Der gebrauchte Ausdruck muß verursachet keine Schwierigkeit, weil derselbe im Gesetzbuche öfters, z. B. §. 62, 76, 80, 81, 82 rc. vorkommt, und doch kein Ehehinderniß involvirt. Eine größere Schwierigkeit führt die End-Clausel unseres Paragraphs herbey; denn der darin zu lesende Ausdruck: diese Vorschrift scheint alle drey oben genannten Stücke in sich zu fassen, und von der Befolgung aller drey scheint durch den übrigen Inhalt der End-Clausel die Gültigwerdung der Anfangs ungültig geschlossenen Ehe abhängig gemacht zu seyn. Allein wenn jener Ausdruck im strengen Verstande genommen, und bloß auf das, was im §. als wirkliche Vorschrift zu betrachten, und nicht lediglich zur Begünstigung der Parteyen angeordnet, mithin ihrer Willkühr überlassen ist, bezogen, und zugleich der Wortsinn gedachter End-Clausel scharf in's Auge gefaßt wird, so sieht man, daß zur nachherigen Gültigwerdung einer Anfangs ungültig eingegangenen Ehe im Grunde keine andere wesentliche Feyerlichkeit, als zur ersten Abschließung einer gültigen Ehe, nähmlich bloß die abermahlige Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger und zwey Zeugen erfodert werde, und daß nur darüber ein Zweifel entstehen könne, ob eine convalidirte Ehe, wenn nicht zugleich dasjenige, was außer jenem we-

sentlichen Erfordernisse noch als eigentliche (bindende) Vorschrift des Paragraphs erscheint, nähmlich die Anmerkung der erneuerten Erklärung des Consenses im Trauungsbuche, beobachtet worden ist, auch so zu betrachten sey, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden, kurz ob die nur mit Beobachtung des wesentlichen Erfordernisses geschehene, aber im Trauungsbuche nicht angemerkte Convalidation auch bis auf den ersten scheinbaren Ursprung der Ehe zurück wirke, oder aber bloß von dem Zeitpuncte an, als sie vor sich gegangen ist, ihre Wirkung äußere. Die Erörterung dieser Frage wird weiter unten §. 16 folgen.

§. 14.

Fernere Erklärung und Begründung derselben.

Bey der ersten Schließung einer Ehe fordert das bürg. Gesetzbuch §. 75, daß die feyerliche Erklärung der Einwilligung vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, oder vor dessen Stellvertreter geschehe. Bey der Convalidation macht es weder von dem ordentlichen Seelsorger, noch von dessen Stellvertreter, d. i. von einem solchen, den der ordentliche Seelsorger zur Aufnahme der Einwilligung bevollmächtiget, eine Meldung, sondern redet im Allgemeinen bloß von dem Seelsorger, weil Fälle geheimer Ehehindernisse eintreten können, bey welchen die Landesstelle selbst sich bewogen findet, den Parteyen die Erlaubniß zu ertheilen, daß sie ihre Ehe vor einem fremden Beichtvater, dem

sie ihr Anliegen unter dem Beicht-Sigill eröffnet haben, durch eine abermahlige Erklärung ihrer Einwilligung convalidiren dürfen.

Die Wiederhohlung des Aufgebothes bey einer Convalidation, welche vor Verlauf von sechs Monathen seit Schließung der ungültigen Ehe erfolgt, konnte consequenter Weise nicht gefordert werden, weil dabey in der That der umgekehrte Fall des §. 73 des bürg. Gesetzbuches eintritt, in welchem die Verkündigungen nicht wiederhohlt zu werden brauchen. Aber auch, wenn die Convalidation der Ehe später vor sich geht, fällt der Grund eines neuen Aufgebothes in der Regel weg; denn es ist hier kein Ehehinderniß mehr zu entdecken, sondern das bestandene ist schon entdeckt, ja durch Dispensation oder auf eine andere Art bereits gehoben worden. Der Gesetzgeber konnte also ohne die geringste Inconsequenz bey Erneuerung der Ehen zur Vermeidung alles Aufsehens und zur Schonung der Parteyen das Aufgeboth erlassen. In eben dieser schonenden Absicht gestattete er auch den letztern, sich dabey solcher Zeugen zu bedienen, in welche sie das Vertrauen setzten, daß dieselben nichts von der ganzen Handlung verlautbaren werden.

Das schon angeführte Hof-Decret *u*) verordnete, daß die auf eine oder die andere darin vorgeschriebene Art erfol-

---

u) 5. März 1789.

gende Wiederhohlung (Convalidation) der Ehe in dem pfarrlichen Trauungsbuche mit Anmerkung der Ursache aufgeführt werden müsse. Das neue bürg. Gesetzbuch fordert die Anmerkung der Ursache nicht mehr, und zwar mit Recht; denn diese liegt immer in einem Ehehindernisse, das bey der ursprünglichen Schließung der Ehe obgewaltet hat. Dasselbe bestimmt anzugeben, ist der Regel nach bedenklich, bisweilen ganz unthunlich, wie wir bald sehen werden; es aber nur unbestimmt anzudeuten ganz überflüssig, da es sich ja von selbst versteht, daß die Ehe deßwegen convalidirt wurde, weil sie vorher wegen eines Ehehindernisses ungültig war. Das bürg. Gesetzbuch befiehlt bloß, daß die feyerliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerkt werde. Was wollen aber diese Worte eigentlich sagen? Soll die Erneuerung der Ehe auf eben dieselbe Art, die bey der Schließung derselben überhaupt §. 80 des bürg. Gesetzbuches vorgeschrieben, und in politischen Verordnungen noch näher bestimmt ist, neuerdings in das Trauungsbuch eingetragen, oder soll darüber nur eine Randanmerkung an dem Orte, wo die ursprüngliche Schließung der Ehe bereits eingetragen ist, gemacht werden, und was soll dieselbe enthalten? Alles spricht gegen die erste und für die zweyte Bedeutung, die Natur der Sache, der Ausdruck des Gesetzes, die Analogie und die Manier des Gesetzgebers. Würde die neue Schließung der Ehe eben so, wie die ursprüngliche unter dem Ta=

ge, an dem sie vorgeht, besonders in das Trauungsbuch eingeschrieben und keine Bemerkung beygerückt, daß dieselbe nur die Erneuerung einer schon früher eingetragenen Ehe sey, so wäre wenigstens in der Folge eine Verwirrung im Trauungsbuche nicht zu vermeiden. Man würde eine und dieselbe Ehe für zwey verschiedene ansehen, besonders da bey der zweyten Schließung ein anderer Seelsorger und andere Zeugen gegenwärtig gewesen seyn können, als bey der ersten. Ist aber aus diesem Grunde die eben erwähnte Bemerkung nothwendig, warum sollte sie nicht an dem Orte, wo die erste Schließung der Ehe im Trauungsbuche eingetragen steht, angebracht, und auf solche Weise die abermahlige Eintragung ganz erspart werden? Das Gesetz bedient sich in unserer Stelle nicht des Ausdruckes eingetragen, welches in den §. §. 80 — 82 und 128 immer eine für sich selbst bestehende Aufzeichnung im Trauungsbuche bedeutet, sondern des Wortes anmerken, wodurch es also bloß eine zu einer bereits bestehenden Aufzeichnung hinzukommende Bemerkung anzudeuten scheint. Dieses wird durch die Analogie des §. 122 bestätiget, wo es heißt: Wenn eine Ehe für ungültig erkannt, oder für getrennt erklärt wird, so soll dieser Erfolg in dem Trauungsbuche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt werden. Daraus können wir mit Recht folgenden Schluß ziehen: also muß auch, wenn eine

ungültige Ehe convalidirt wird, dieser Erfolg in dem Trauungsbuche an der Stelle, wo die ungültige Trauung eingetragen ist, bloß bemerkt werden. Hätte der Gesetzgeber eine neue Eintragung der convalidirten Ehe in das Trauungsbuch haben wollen, so würde er im §. 88 gewiß sich auf die Vorschrift des §. 80 bezogen haben, wie er es allezeit zu thun pflegt, wenn er in einen spätern Paragraph kürzlich eben das anordnen will, was er schon in einem frühern weitläufiger festgesetzt hat. Man findet darüber ein eben zu unserm Gegenstand ganz passendes Beyspiel im §. 128 des bürg. Gesetzbuches. Da nun im §. 88 keine Beziehung auf den §. 80 anzutreffen ist, so ist dieß ein offenbares Zeichen, daß der Gesetzgeber im §. 88 keine neue Eintragung der convalidirten Ehe in das Trauungsbuch, sondern nur eine Anmerkung der geschehenen Convalidation an dem Orte, wo sich die Ehe bereits eingetragen befindet, angeordnet habe.

Worin soll aber diese Anmerkung eigentlich bestehen? Aus dem Inhalte unserer Gesetzstelle geht deutlich hervor, daß der Gesetzgeber durch seine Anordnung bey dem ganzen Geschäfte der Ehe-Convalidation eine doppelte, sich widerstrebende und schwer zu vereinigende, Absicht zu erreichen suchte, einerseits die Vermeidung alles Aufsehens und aller Beschämung oder Gefahr der Parteyen, andererseits die Begründung eines dauerhaften Beweises über die hergestellte

Gültigkeit der Ehe. Deßwegen hat er bey der neuen Schließung der Ehe ausdrücklich nur die Beobachtung solcher Feyerlichkeiten vorgeschrieben, die zur Begründung eines Beweises darüber unumgänglich nothwendig sind. Es scheint also auch in Hinsicht auf die befohlene Anmerkung im Trauungsbuche sein Wille zu seyn, daß in demselben bloß das Wesentliche von dem bemerkt werde, was sonst zum bleibenden Beweise einer geschlossenen Ehe nach §. 80 in das Trauungsbuch eingetragen werden muß, und nicht bereits eingetragen ist. Geschieht also die abermahlige Erklärung der Einwilligung in die Ehe vor dem nähmlichen Seelsorger und vor eben denselben Zeugen, als die ursprüngliche geschehen war, so brauchen die Nahmen derselben nicht neuerdings in das Trauungsbuch eingeschrieben zu werden, sondern es genüget, anzumerken, daß die Ehe vor eben denselben Personen convalidirt worden sey. Der Gebrauch des Wortes convalidirt ist anzurathen, theils weil es die Handlung am kürzesten und richtigsten ausdrückt, theils weil es von Profanen, die etwa Gelegenheit bekommen, das Trauungsbuch einzusehen, nicht so leicht verstanden wird, mithin das Ruchbarwerden der Sache der Absicht des Gesetzgebers gemäß hindert. Geschieht hingegen die abermahlige Erklärung der Einwilligung in Gegenwart eines andern Seelsorgers oder anderer Zeugen, als die bey der ersten zugegen waren, so ist die Anmerkung ihrer Nahmen nothwendig; denn das Gesetz

will, daß die feyerliche Handlung im Trauungsbuche angemerkt werde; feyerlich aber wird die Ehe-Convalidation eben durch die Gegenwart des Seelsorgers und zweyer Zeugen. Die Angabe des Standes der Zeugen ist gewiß nicht wesentlich, und die Unterlassung derselben kann bisweilen sogar dazu beytragen, den Nachforschungen eines Neugierigen, der durch einen Blick in das Trauungsbuch Kenntniß von der Begebenheit erhalten hat, Schranken zu setzen. Die Anmerkung des Jahres, Monaths und Tages der Convalidation darf nicht unterbleiben, nicht nur, weil diese Daten von den bereits eingetragenen verschieden sind, sondern auch, weil sie in mancher Rücksicht wichtig werden können. Endlich muß auch auf die Urkunden hingewiesen werden, welche den Beweis über die Möglichkeit einer rechtskräftigen Convalidation enthalten; aber nur in allgemeinen Ausdrücken, mit Anführung ihrer Daten und allenfalls der Bezeichnung, die man ihnen im pfarrlichen Urkundenbuche zu geben für gut findet, ohne die Gattung der Urkunden selbst zu benennen. Denn würde die Gattung der Urkunden z. B. Dispens, obervormundschaftliche Einwilligung, Militär-Consens angedeutet, so könnte ein Profaner, dem zufälliger Weise das Trauungsbuch in die Hände kommt, leicht auf das gehobene Ehehinderniß schließen, an dessen Verheimlichung doch den Parteyen sehr viel gelegen seyn kann. Auch ist es räthlich, die erwähnte Anmerkung iu der lateinischen Sprache, die doch

nicht jeder Vorwitzige versteht, niederzuschreiben. Sie könnte ungefähr so lauten: Hoc matrimonium fuit convalidatum coram me.. Parocho loci et testibus.... die.. mensis.. anno.. vigore instrumenti de dato.... asservati in... et signati...

§. 15.

Wann die Anmerkung der Convalidation im Trauungsbuche ganz wegfalle?

Ist das Ehehinderniß so beschaffen, daß die Nachsicht desselben durch einen fremden Beichtvater mit Verschweigung des Nahmens der Parteyen und mit der Erlaubniß, die ungültige Ehe vor demselben, vielleicht gar ohne Beyseyn von Zeugen, zu erneuern, bey der Landesstelle erhalten wird, so hat aus leicht begreiflichen Gründen alle Anmerkung der geschehenen Convalidation in dem Trauungsbuche weg zu bleiben. Sonst müßte der Beichtvater, dem sich die Parteyen anvertraut haben, deren Nahmen und die erhaltene Dispens-Urkunde ihrem ordentlichen Seelsorger zur Einschreibung in das Trauungsbuch überschicken, wodurch das Geheimniß leicht entdeckt, den Parteyen Beschämung oder wohl gar Gefahr zugezogen, und die Schonung, welche unser Gesetzbuch denselben angedeihen läßt, ganz vereitelt würde. Ohnehin ist die Besorgniß, daß ein solches Ehehinderniß jemahls an das Tageslicht kommen, und vor Gericht bewiesen werden könnte, äußerst entfernt. Man hat daher nicht

nöthig, für diesen Fall schon im voraus mit Gefährdung der Parteyen ängstlich auf die Begründung eines Beweises, daß die ungültige Ehe convalidirt worden sey, bedacht zu seyn. Eben so fällt auch alle Anmerkung im Trauungsbuche weg, wenn die mit einem Privat-Hinderniß geschlossene Ehe nur im Geheim unter den Parteyen selbst durch eine ausdrückliche, oder stillschweigende Willenserklärung convalidirt wird.

§. 16.

Wirkung der Convalidation.

Das einzige wesentliche Erforderniß zur Convalidation einer Ehe, die mit was immer für einem Hindernisse des öffentlichen Rechtes, oder mit einem solchen Privat-Hindernisse, welches eine Dispensation nothwendig macht, oder sonst schon Oeffentlichkeit erlangt hat, geschlossen worden ist, besteht, wie oben gezeigt worden, eigentlich bloß darin, daß nach gehobenem Hindernisse eine abermahlige Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger und zwey Zeugen geschehe. Sobald diese erfolgt, ist die vorher ungültig gewesene Ehe convalidirt und gültig. Sie bringt also von diesem Augenblicke an ungezweifelt die rechtlichen Wirkungen einer gültigen Ehe hervor. Ob sie aber auch eine rückwirkende Kraft bis auf die Zeit ihres scheinbaren Anfangs habe, könnte nach philosophischen Grundsätzen, nach welchen ein Rechtsgeschäft für einen seiner Gültigkeit vorhergehenden Zeitraum keine

rechtlichen Wirkungen erzeugt, bestritten, und nur dann behauptet werden, wenn die Convalidation als eine bloße Ratihabition betrachtet werden könnte. Unser Gesetzbuch legt im §. 88 der abermahligen Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger und Zeugen, d. i. der Convalidation einer Ehe die rückwirkende Kraft bey; aber es fordert dazu noch, und macht es zur Bedingung, daß diese feyerliche Handlung im Trauungsbuche angemerkt werde, wie aus dem Satze des §. 88: Ist diese Vorschrift beobachtet worden ꝛc. offenbar hervorgeht. Man sollte daher glauben, daß nach unserem Gesetzbuche die Convalidation nur in dem Falle, da sie in dem Trauungsbuche angemerket wird, rückwirkend bis auf den scheinbaren Anfang der Ehe sey; hingegen in dem Falle, wo ihre Anmerkung im Trauungsbuche unterbleibt, nur jene Wirkung habe, die aus der Natur derselben fließt, d. h. daß die convalidirte Ehe nur von dem Zeitpuncte der geschehenen Convalidation an als gültig anzusehen sey, und nur von diesem Zeitpunkte an, rechtliche Wirkungen äußere; folglich nur im ersten Falle alle Kinder, die seit der ursprünglichen Schließung der Ehe, wenn ihnen die Beschaffenheit des Ehehindernisses selbst nicht im Wege steht; im zweyten aber nur diejenigen, welche seit der Convalidation der Ehe erzeugt worden, oder allenfalls auch die vorher erzeugten, aber nur von dem Zeitpunkte der Convalidation an, als eheliche Kinder angesehen werden, und den

Nahmen ihres Vaters, sein Wappen, und die übrigen nicht bloß persönlichen Rechte seiner Familie und seines Standes erlangen.

Allein betrachtet man die Sache genauer, so ergibt es sich, daß wenigstens in der Praxis nicht so leicht ein Unterschied in Beziehung auf den Anfang der rechtlichen Wirkungen der Convalidation, besonders in Rücksicht auf die vor und nach derselben erzeugten Kinder, entstehen werde, es mag die Anmerkung der Convalidation im Trauungsbuche zur Zeit, als letztere vorgieng, geschehen seyn oder nicht. Da unser bürg. Gesetzbuch den Zeitpunkt nicht bestimmt, wann die Anmerkung im Trauungsbuche geschehen soll, so kann dieselbe in der Folge so lange nachgetragen werden, als über die geschehene Convalidation Gewißheit vorhanden ist, oder ein hinlänglicher Beweis hergestellt werden kann. Sobald die erfolgte Convalidation auch nur nachträglich im Trauungsbuche angemerkt wird, ist die gesetzliche Bedingung erfüllt, und die convalidirte Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden, mithin sind auch die aus derselben sowohl vor als nach der Convalidation erzeugten Kinder als eheliche anzusehen. Ist hingegen der Beweis der Convalidation einer Anfangs ungültig geschlossenen Ehe nicht mehr möglich, so könnte freylich eine nachträgliche Anmerkung derselben im Trauungsbuche nicht geschehen; aber meistens wird in einem solchen Falle auch das der ursprüng-

lichen Schließung der Ehe im Wege gestandene Hinderniß nicht mehr vollständig zu erweisen seyn, folglich die ursprüngliche Gültigkeit der Ehe nach dem §. 99 vermuthet und den sämmtlichen daraus erzeugten Kindern die eheliche Geburt zugestanden werden müssen. Sollte endlich wider Vermuthen das Ehehinderniß vollständig erwiesen werden; die vorgegebene Convalidation der Ehe aber unerweislich bleiben; so würde die Ehe vor Gericht als eine während ihrer ganzen Dauer ungültige Verbindung erscheinen, und die Kinder aus derselben, wenn nicht wenigstens einem ihrer Aeltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu Statten kommt, müßten ohne Unterschied, ob sie vor oder nach der angeblichen Convalidation gezeugt worden sind, für unehlich erklärt werden. Es ist daher der Fall nicht wohl denkbar, in welchem eine zwar erfolgte, aber im Trauungsbuche nicht angemerkte Ehe-Convalidation erst von der Zeit an, als sie geschah, wie es die Natur derselben und der §. 88 mit sich zu bringen scheint, rechtliche Wirkungen äußern sollte, folglich entweder nur diejenigen Kinder, die seit der Convalidation erzeugt worden sind, oder zwar auch die früher erzeugten, aber nur von dem Zeitpunkte der Convalidation anzufangen, als eheliche angesehen werden könnten. Eine solche Behauptung würde auch dem §. 160 des bürg. Gesetzbuches entgegen seyn, worin die aus einer Anfangs ungültigen, aber nachher convalidirten Ehe erzeugten Kinder offenbar

mehr begünstiget werden, als diejenigen, welche außer der Ehe geboren, aber durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Aeltern in die Familie eingetreten sind, als welchen nach dem §. 161 gewisser Maßen nur von dem Zeitpunkte der erfolgten Verehelichung anzufangen, die Rechte ehelicher Kinder zuerkannt werden.

Man könnte sogar verleitet werden zu glauben, daß, um den aus einer ungültigen Ehe erzeugten Kindern die Rechte der ehelichen und zwar gleich von ihrer Geburt an zu verschaffen, weder die abermahlige Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger und zwey Zeugen, noch die Anmerkung dieser feyerlichen Handlung im Trauungsbuche, sondern bloß die Hebung des der Ehe im Wege gestandenen Hindernisses erfordert werde, weil der §. 160 des bürg. Gesetzbuches schlechterdings sagt: Kinder, die zwar aus einer ungültigen, aber aus keiner solchen Ehe erzeugt worden sind, der die §§. 62 — 64 angeführten Hindernisse entgegen stehen, sind als eheliche anzusehen, wenn das Ehehinderniß in der Folge gehoben worden ist. Allein die Worte dieses Paragraphs, in welchem ohne allen Zweifel von Kindern aus convalidirten Ehen die Rede ist, sind unvollständig, und müssen aus dem §. 88 ergänzt werden, wo nebst der Hebung des bey Schließung der Ehe bestandenen Hindernisses ausdrücklich auch eine wiederhohlte

Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger und zwey Zeugen, und die Anmerkung dieser feyerlichen Handlung im Trauungsbuche als Bedingung vorgeschrieben wird, damit eine convalidirte Ehe rückwirkende Kraft bis auf den scheinbaren Anfang derselben erhalte, folglich den vor der Convalidation erzeugten Kindern die Rechte ehelicher Abstämmlinge und die Standesvorzüge des Vaters verschaffe.

Die Seelsorger haben sich daher wohl in Acht zu nehmen, daß sie jede von ihnen geschehene Convalidation einer ursprünglich ungültigen Ehe dem Trauungsbuche am gehörigen Orte einverleiben, weil sie durch die Unterlassung einer solchen Anmerkung den daraus erzeugten Kindern einen sehr großen Nachtheil an ihren Rechten zufügen könnten. Freylich läßt sich dieser Schaden durch eine nachträgliche Anmerkung im Trauungsbuche gut machen, so lange der Seelsorger und die Zeugen, die bey der Convalidation gegenwärtig waren, noch leben; aber nach ihrem Tode ist der Nachtheil, wenn nicht andere Umstände Hülfe verschaffen, beynahe unersätzlich. Auch die Eheleute, welche ihre Ehe convalidiren, sind verbunden, darauf zu dringen, daß die vorgegangene Convalidation sogleich im Trauungsbuche angemerkt werde, weil ihnen vorzüglich die Sorge für das künftige Wohl ihrer Kinder obliegt. Immer wird es auch ihrer Schuld beyzumessen seyn, wenn der Pfarrer fahrlässig ist, und die Kinder nachher Schaden leiden.

§. 17.

Ob geheime Convalidationen rückwirkend sind?

Da die Convalidationen, welche bloß unter den Contrahenten selbst in Geheim, oder vor einem gewählten außerordentlichen Beichtvater vorgenommen werden, im Trauungsbuche nicht angemerkt zu werden brauchen, so sollte man auch glauben, daß sie nicht zurück bis auf den Anfang der Scheinehe wirken, sondern erst von der Zeit an, als sie vor sich gehen, die rechtlichen Wirkungen einer Ehe hervorbringen. Allein die Sache verhält sich doch anders. Die Hindernisse, welche den so convalidirten Ehen entgegenstanden, kommen im äußern Gerichte in der Regel nie zur Sprache, also werden dergleichen Ehen äußerlich als von Anfang gültig angesehen; daher können denselben im äußern Forum auch von diesem Zeitpuncte an die rechtlichen Wirkungen nicht abgesprochen werden. Nur für den Fall könnte noch ein Zweifel übrig bleiben, wenn das Ehehinderniß nach geschehener Convalidation vor Gericht rege gemacht, aber erwiesen würde, daß die Ehe heimlich convalidirt worden sey. Doch auch dieser Zweifel verschwindet, wenn man bedenkt, daß eine solche gerichtliche Rüge, da sie der Gültigkeit der Ehe nichts schadet, auch die Wirkungen derselben, welche ohne sie eingetreten seyn würden, nicht einschränken kann; daß, weil die Anmerkung der erwähnten Convalidationen im Trauungsbuche ganz unanwendbar ist, die Unterlassung derselben auch

keine nachtheiligen Folgen mit sich führen darf; daß endlich der Rechtsgelehrte, so lange er kein Gesetz nachzuweisen vermag, nicht berechtiget ist, diesen Convalidationen, die in anderen Stücken sehr begünstiget sind, jene Begünstigungen zu entziehen, welche in Rücksicht der Wirkungen den übrigen Convalidationen durch das Gesetz eingeräumt werden. Spricht doch das Gesetz auch nichts von den Wirkungen feyerlicher Ehe-Convalidationen vor der Gemeinde, doch wird Niemand in Abrede stellen wollen, daß auch dieselben rückwirkende Kraft haben. Wo wäre also ein Grund vorhanden, diese den geheimen Convalidationen abzusprechen?

II.

Erörterungen über das zwölfte Capitel der Gerichtsordnung.

Von dem Beweise durch Geständniß.

B. H.

Inhalt.

§. I. Einleitung.

§. II. Begriff des Geständnisses im Civil-Processe. Gründe der Glaubwürdigkeit desselben als Beweismittel. Der Richter untersucht nicht die innere Wahrscheinlichkeit von Amtswegen. Verschiedenheit im Criminal-Processe. Das Zugeständniß im Civil-Processe beruht nicht auf dem Dispositions-Rechte oder einer Verzichtleistung.

§. III. Analyse des §. 107 der G. O. Facta, sowohl eigene als fremde, erlaubte und unerlaubte können zugestanden werden, nicht aber irrige Rechtssätze. Dem

Geständnisse kann nur durch ein positives Gesetz in einzelnen Fällen die Beweiskraft versagt werden.

§. IV. Eintheilung der Geständnisse in gerichtliche, außergerichtliche; ausdrückliche, stillschweigende; einfache und qualificirte.

§. V. Erfordernisse bey dem Geständnisse als einer Willensäußerung. Entgegenstehende Mängel des Zwanges, Irrthums u. s. w. Beweis derselben. Undeutliches, oder unverständliches Geständniß. Pflicht des Richters gleich im Laufe des Processes in die Acten Einsicht zu nehmen.

§. VI. Wer gerichtliche Geständnisse ablegen könne.

§. VII. Aeußere Form gerichtlicher Geständnisse. Es muß vor dem Richter, da er Gericht hält, abgelegt werden. Die Competenz des Richters scheint nicht wesentlich zu seyn; noch weniger ist es die Annahme des Gegners. Das Geständniß wird durch Protocolle und gerichtliche Eingaben, die mit den nöthigen Förmlichkeiten versehen sind, bewiesen.

§. VIII. Wirkung eines gerichtlichen Geständnisses im Civil-Processe.

§. IX. Ob es gegen dritte Personen, und für andere Streitsachen wirksam sey.

§. X. Das stillschweigende oder fingirte Geständniß hat mit dem ausdrücklichen in der Regel gleiche Wirkung.

§. XI. und XII. Erörterung des §. 108 der G. O. Geständnisse gesetzlicher und gewählter Vertreter; insbesondere der Advocaten. Sie bedürfen in Oesterreich keiner besondern Vollmacht zur Ablegung von Geständnissen; noch der Anwesenheit des Mandanten. Nöthige Vorsicht für Advocaten wegen der gegen sie streitenden Vermuthung. Außergerichtliche Geständnisse der Advocaten fordern eine specielle Vollmacht. Der Partey ist in Oesterreich kein willkührlicher Widerruf des vom Advocaten gemachten Geständnisses gestattet; wohl aber das Rechtsmittel der Restitution.

§. XIII. Geständnisse der Vormünder und Curatoren; die Pflegebefohlenen haben dagegen keine eigene Rechtsmittel und Begünstigung.

§. XIV. Vorschrift des §. 109 der G. O. über das Geständniß der Streitgenossen.

§. XV. Bemerkungen über das außergerichtliche Geständniß nach der Vorschrift des §. 110 der J. G. O. Bedenklichkeit dieses Beweismittels.

§. XVI. Ueber einfache, und zusammengesetzte oder eingeschränkte (qualificirte) Geständnisse nach dem 178. §. der Gal. G. O.

In dem zweyten Bande dieser Zeitschrift habe ich zum

Behufe angehender Practiker einige Erläuterungen über den gerichtlichen Beweis überhaupt zu geben versucht, und die einzelnen Beweisarten einer fortgesetzten Untersuchung vorbehalten, welche ich aus jenem Gesichtspuncte allein beurtheilt zu sehen wünsche. Das Geständniß nimmt unter den Beweismitteln in unserer Gerichtsordnung den ersten Platz ein; und darum liegt der unfruchtbare Streit: ob das Geständniß strenge genommen zu den Beweismitteln, die nur streitige, nicht eingeräumte und zugestandene Behauptungen zur juristischen Gewißheit bringen sollen, und ein eigenes Verfahren, eine förmliche Beweisführung nöthig machen, gerechnet werden könne, außer dem Zwecke dieser Untersuchung. Immer bleibt das Geständniß der sicherste und vorzüglichste Erkenntnißgrund juristischer Wahrheit für den Richter.

§. I.

Der §. 107 der Josephinischen Gerichtsordnung lautet: „Wenn die Partey selbst, einen Umstand des von dem Gegentheile angeführten Factums gerichtlich eingestehet, ist dieser Umstand in eben diesem Processe für vollkommen erwiesen zu halten.“ Der 173. §. der Galizischen Gerichtsordnung enthält bloß den Zusatz: „von dem Gegentheile in diesem Processe angeführten Factums u. s. w.

Nach dem neuen Entwurfe, so weit er mir bekannt geworden ist, der aber die höchste Sanction noch nicht erhalten

hat, soll dieser und der nächst folgende §. zusammen gezogen die Aussage enthalten: „Eine Thatsache, welche die Par„tey, oder deren rechtmäßiger Vertreter ausdrücklich oder „stillschweigend eingestehet, ist in eben dem Processe für „wahr zu halten.“ Man sieht ohne meine Erinnerung, daß diese Verschiedenheit in Ausdrücken an dem Josephinischen Systeme nichts geändert hat.

§. II.

Wir wollen nun den Begriff des Geständnisses, den Gegenstand, die Eintheilung, die wesentlichen Eigenschaften, und endlich die Wirkungen desselben, näher betrachten.

Das Geständniß im weitläufigen Sinne umfaßt jede Erklärung und Einräumung in Hinsicht einer Thatsache, und in so ferne enthalten auch Privat-Urkunden und Zeugnisse ein Geständniß: allein hier haben wir es in Beziehung auf den Civil-Proceß mit dem Geständnisse in engerer Bedeutung zu thun. Es ist schwer eine Erklärung des Geständnisses zu finden, welche dasselbe von andern verbindlichen und folgenreichen Aeußerungen unterscheide, und doch auch die verschiedenen Arten des Geständnisses in sich fasse. Wir wollen daher mit Weber das Geständniß als eine Aussage betrachten, wodurch jemand Etwas, das wider ihn gelten soll, als wahr anerkannt hat *). Dadurch unterscheidet sich das

*) Schneider nennt das Geständniß ein Zeugniß, welches

Geständniß als Beweismittel einer geschehenen Thatsache von andern verbindlichen Erklärungen, Zusagen, Verzichtleistungen, woraus dem Berechtigten erst neue Rechte erwachsen, da das eigentliche Geständniß nur die schon vorhandenen zur juristischen Gewißheit bringt. Gesetzt, der Kläger erkläre in der Replik in Hinsicht einer der verschiedenen Forderungen: er wolle davon abgehen, ohne gerade die factischen Einwendungen des Beklagten anzuerkennen; so hat hier der Kläger kein Geständniß, sondern eine andere verbindliche Erklärung, eine Verzichtleistung, eine Zusage de non petendo abgelegt.

Forschen wir nach den Gründen, aus welchen alle civilisirten und rohen Völker dem Geständnisse die meiste Glaubwürdigkeit beylegten, und dasselbe selbst durch gewaltsame Mittel der Tortur zu erhalten suchten: so sind sie allerdings der Vernunft gemäß. Der Confitent legt zwar ein Zeugniß in eigener Sache ab, bey der er ein unmittelbares Interesse hat: aber eben darum, weil die Aussage gegen ihn wirken soll, verdient er allen Glauben, und ist ein tüchtiger Zeuge. Das Bekenntniß einer Verpflichtung oder

---

der Product dadurch, daß er den von dem Producenten behaupteten Thatsatz für wahr erklärt, gegen sich selbst ablegt. Vollständige Lehre vom rechtlichen Beweise in bürgerlichen Rechtssachen. Gießen und Darmstadt 1803, bey Heyer.

auch eines Verschuldens ist ein Sieg, den die Kraft der Wahrheit über den entgegenstrebenden Eigennutz erringt; und nur selten sind die Fälle, in welchen nachtheilige, unwahre Geständnisse wider besseres Wissen abgelegt werden, um andere Beweggründe zu verbergen. Eigene Handlungen kann auch Niemand in der Regel besser und genauer wissen, als der Bekennende; und gestehet er fremde Handlungen zu seinem Nachtheile ein: so ist zu vermuthen, daß er davon eine verläßliche Wissenschaft, und eine volle Ueberzeugung erlangt habe. In Civil-Streitigkeiten, welche am Ende nur unser Eigenthum und veräußerliche Rechte betreffen, hat daher der Richter die innere Wahrscheinlichkeit des Geständnisses von Amtswegen nicht weiter zu untersuchen, und solche durch die Ausmittlung äußerer Umstände (eines Thatbestandes) nicht zu verstärken, wie dieß dem Criminal-Richter von unsern Gesetzen (§. §. 233 — 399 — 400 des Strafgesetzes) zur Pflicht gemacht wird. Möge der Kläger oder der Beklagte in seltenen Fällen aus Großmuth, Schonung, Leichtsinn, Collusion oder Prahlerey wissentlich eine unwahre Angabe des Gegners vor Gericht einräumen; statt einer unverbindlichen Spielschuld, oder einer Schenkung, ein Darleihen zugestehen; gegen den Cessionär die Richtigkeit einer Nichtschuld bestätigen (§. 1396); so muß der Richter nach dieser obgleich ihm unwahrscheinlichen Angabe sein Urtheil fällen, weil der Bekennende, wenn er

sonst über sein Recht frey disponiren darf, in diesem Falle die Folgen sich selbst beyzumessen hat, und Niemanden darüber verantwortlich ist. Confessus pro judicato est, qui quodammodo sua sententia damnatur l. 1. D. de confess. XLII. 2, und l. un. cod. tit. eod. Ob aber das an sich wahrheitswidrige Geständniß deßhalb zugleich in die Cathegorie einer verbindlichen Willenserklärung, wodurch neue erst dadurch begründete formale Rechte, einem Dritten erworben werden, übergehe, und nicht mehr als ein reines Beweismittel, welches schon vorhandene Rechte erweisen soll, sondern als die unwiederrufliche Anerkennung einer Nichtschuld, wie bey der wirklich geleisteten Zahlung (§. 1432) anzusehen sey, wird weiter unten (§. 8.) vorkommen. Anders verhält es sich in dem Criminal-Processe, wo man besonders in schweren und mit großen Strafen belegten Verbrechen nicht denjenigen, der die Strafe nach seinem Geständnisse erleiden will, sondern nur den wirklich Schuldigen zu strafen berechtigt ist, obgleich Filangieri unstreitig nur ein glänzendes Paradoxon behauptete, wenn er dem Geständnisse in Criminal-Fällen alle Beweiskraft absprach, und dasselbe für ein unschickliches, der Natur und Moral widersprechendes, Beweismittel erklärte *). Aus allen die-

---

*) S. Dr. Jenull's Oester. Crim. Recht. 4. Theil, S. 14. Uebrigens bleibt es wahr, daß auch das Geständniß im

sen Betrachtungen kann man den Schluß abziehen, daß das Geständniß an sich nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit zu den glaubwürdigsten Beweismitteln in Civil-Streitigkeiten gehöre, und unmittelbar den Rang nach dem richterlichen Augenschein, bey dem der Richter seine eigenen Sinne zur Erkenntnißquelle hat, einnehme. Deßhalb scheint die juristische Fiction zur Vertheidigung des Geständnisses nicht nothwendig, daß es immer nur auf dem freien Dispositionsrechte zuletzt beruhe: denn wie H. Professor Weber bemerkt *), es werden gültige Geständnisse von Personen über Gegenstände abgelegt, die ihrer Disposition nicht unterliegen, wie z. B. von Vormündern, Curatoren, Verwaltern; oder wobey man keine Absicht hat, etwas zu veräußern, oder auf Rechte Verzicht zu leisten, vielmehr des Geständnisses ungeachtet, Einwendungen dem Ansinnen des Gegners entgegen setzt.

Civil-Processe nur auf Gründe der Wahrscheinlichkeit gestützt sey, mit der wir uns als Richter begnügen müssen. Die positiven Gesetze sind sogar genöthiget in Fällen, wo es an allen Erkenntnißgründen der Wahrheit mangelt, und doch eine Entscheidung erfolgen muß, zur Vertheilung, zur Losung (§. §. 835 — 853) Zuflucht zu nehmen.

*) Ueber die Verbindlichkeit zur Beweisführung im Civil-Processe. Halle 1805. S. 71.

§. III.

Nur Facta sind der Gegenstand aller Beweisführung im Civil-Processe (§. 104. S. 30. 2. Bd. der Mat.) somit auch jener durch das Geständniß als Beweismittel. Der §. 107 der Gerichtsordnung sagt eben diese Maxime deutlich aus. Irrige Angaben und Zugeständnisse über Rechtssätze, und die Auslegung der Gesetze können weder dem Confitenten zum Nachtheile gereichen, noch eine Norm für den Richter festsetzen: nec errorem heredis jus mutasse respondi, sagt Paulus l. 37 D. de auro, argento leg. Gesetzt der Kläger oder Beklagte gäbe ein aufgehobenes Gesetz oder Gewohnheitsrecht als noch wirksam zu; er vereinigte sich in der irrigen Auslegung eines Gesetzes mit seinem Gegner: so kann darauf gegen ihn kein nachtheiliges Urtheil begründet werden, wenn nicht seine Erklärung eine unbedingte Anerkennung einer Verbindlichkeit, oder eine Verzichtleistung auf ein Recht, ohne Hinsicht auf den Schutz eines Gesetzes darstellt. Sagte der Beklagte nur im Allgemeinen: die klägerische Forderung sey richtig, oder er gebe zu, daß Kläger Verzugszinsen mit fünf vom Hundert aus dem Gesetze ansprechen könne, da sie doch nur auf vier gesetzlich beschränkt sind (§. 1333 und 995): so könnte er ungeachtet dieses irrigen Zugeständnisses nicht zu Zinsen von fünf vom Hundert verurtheilt werden. Hätte aber der Beklagte unbedingt erklärt, er wolle dem Kläger die angespro-

chenen fünf vom Hundert zugestehen und vergüten: so müßte es auch der Richter dabey bewenden lassen, weil dieses Zinsenmaß in keinem Falle unerlaubt ist.

Es bleibt aber immer eine wesentliche Pflicht der Sachwalter die Rechtssätze und Folgerungen des Gegners vielmehr zu untersuchen und zu widerlegen, als sich mit demselben unbedachtsam zu vereinigen, weil eine solche Uebereinstimmung beyder Parteyen über unaufgeklärte oder oberflächliche Richter einen mächtigen Einfluß übt. Fremde Gesetze, Statuten, Gewohnheiten, Privilegien sind ein Gegenstand der Beweisführung (S. 45. 2. Bd.), und können daher allerdings durch ausdrückliches oder stillschweigendes Geständniß erwiesen werden.

2. Nicht nur eigene, sondern auch fremde Handlungen, bejahende oder negative Sätze können ein Gegenstand des Geständnisses seyn, in so fern das Letztere nur dem Gestehenden, nicht einem Dritten, nachtheilig wirken soll. Es gibt keinen Grund fremde Handlungen oder Unterlassungen von diesem Beweismittel, wie manche Rechtslehrer wollen, auszuschließen: da auch der Haupteid sowohl über eigene als fremde Handlungen zugeschoben werden kann (§. §. 207 J. und 280 Gal. G. O.), und es nur von unserer Willkühr abhängt, dem Gegner den Beweis der angeführten fremden Handlungen durch unsere Einräumung nachzusehen oder nicht. Warum soll man dem Geklagten nicht auf sein Geständniß

glauben, daß der Kläger für ihn Bürgschaft geleistet, eine Schuld bezahlt, ein Geschäft verrichtet; oder daß Cajus ohne Testament verstarb, die Großjährigkeit nicht erreichte. Eben so gewiß können wir mit Wirkung vor dem Civil-Richter unerlaubte und verbothene Handlungen, ohne weitere Concurrenz eines bewiesenen Thatbestandes, eingestehen, wenn damit nur eine privatrechtliche Forderung des Gegners begründet werden soll. Die bey den Zeugen vorkommende Rechtsregel: propriam allegans turpitudinem audiendus non est paßt nicht auf den Gestehenden, weil er nicht zum Nachtheile eines Dritten, sondern zu seinem eigenen ein Zeugniß ablegt. Der Civil-Richter hat jedoch bey vorkommenden Geständnissen wahrer Verbrechen sein Urtheil aufzuschieben, und die Sache dem Criminal-Richter zur Verhandlung zu übergeben.

Hätte irgend ein Theil im Civil-Processe ungeräumte, oder physisch unmögliche Handlungen oder Unterlassungen eingestanden: so sind hierbey die Grundsätze, nach denen die Vernunftmäßigkeit, und die ernsthafte oder scherzhafte Beschaffenheit einer Willenserklärung überhaupt beurtheilt wird, anzuwenden.

3. In einigen Civil-Streitigkeiten wird das Geständniß als Beweismittel ausgeschlossen: theils weil die Anordnung der Gesetze, oder das öffentliche Interesse durch arglistiges Verständniß gefährdet, theils weil es überhaupt dem

Rechte dritter Personen nachtheilig werden könnte. Mehrere Fälle dieser Art enthält das bürg. Gesetzbuch. So wird das Geständniß der Ehegatten bey Streitigkeiten über die Gültigkeit oder Auflösung der Ehe (§. 99); eines Ehebruchs oder unehlichen Beyschlafs zum Nachtheil des Kindes (§. 158); des Ehemannes über den Empfang des Heirathsgutes nach ausgebrochenem Concurse in Hinsicht der Gläubiger (§. 1226) für wirkungslos erklärt. Solche Ausnahmen müssen aber in einem ausdrücklichen Gesetze begründet werden; außerdem bleibt die allgemeine Regel anwendbar, daß das Geständniß allein zur Grundlage des Beweises und des Erkenntnisses in allen Civil-Streitigkeiten hinreiche *).

§. IV.

Die wichtigste Eintheilung des Geständnisses ist jene, in das gerichtliche und außergerichtliche; ausdrückliche oder stillschweigende; einfache, unbedingte, oder zusammengesetzte, und qualificirte. Alle diese Gattungen haben theils gemeinschaftliche, theils eigene Erfordernisse und Merkmahle. Da der §. 107 der Gerichtsordnung vom gerichtlichen Geständnisse allein handelt, so wollen wir auch dieses letztere vorzugsweise erörtern.

---

*) Das franz. G. B. schließt Art. 1355 das außergerichtliche mündliche Geständniß in allen Fällen aus, in denen der Zeugenbeweis unzulässig ist.

Das gerichtliche Geständniß (confessio judicialis, in judicio, in jure facta) ist die Einräumung einer Thatsache vor Gericht. Geschieht sie durch eine schriftliche oder mündliche Erklärung; so heißt sie ein ausdrückliches, wirkliches Geständniß: wird die Einräumung dagegen aus Handlungen, oder dem Stillschweigen, oder endlich aus unmittelbarer Anordnung der Gesetze und zur Strafe als geschehen angenommen; so wird sie im ersten Falle ein stillschweigendes, im letztern ein rechtlich vermuthetes (fingirtes) Geständniß genannt *).

§. V.

Jedes Geständniß, folglich auch das gerichtliche ausdrückliche Geständniß hat sowohl in Absicht auf die innere Beschaffenheit, als die äußere Form mehrere natürliche und unerläßliche Erforderniße. Aus dem Begriffe, daß das Geständniß eine wichtige verbindliche Willenserklärung sey, ergeben sich folgende Sätze:

I. Das gerichtliche ausdrückliche Geständniß muß eine freye, ernstliche, deutliche, und überlegte Erklärung enthalten. Der Mangel des Gebrauches des Verstandes, Betrug, Irrthum, Zwang, Scherz, Trunkenheit, und Unverständlichkeit benehmen dem Geständnisse, so wie jeder Willensäußerung, alle Wirkung; nur bedarf es kaum einer Erinne-

---

*) c. 2. de conf. in 6. c. 7. X. de jur. calum.

rung, daß, wenn sonst das Geständniß in einer gesetzmäßigen Form, in einem gerichtlichen Protocolle, oder einer bey Gericht überreichten unverdächtigen Satzschrift, vernünftig ohne äußere Gebrechen dargestellt erscheint, derjenige, welcher einen innern physischen oder moralischen Mangel des abgelegten Geständnisses behauptet, den Beweis vollkommen herstellen müsse. Insbesondere hat das gerichtliche Geständniß die natürliche Vermuthung für sich: daß man vor dem Richter, dem man Ehrerbiethung und Wahrheit schuldig ist, ernstlich und wahr mit der Absicht zu gestehen (animo confitendi), nicht aber scherzweise, zum Scheine u. s. w. eine Erklärung habe ablegen wollen; ja diese Absicht zu gestehen kann bey einem abgelegten gerichtlichen Geständnisse nicht in Zweifel gezogen oder bestritten werden *).

Bey der Undeutlichkeit oder Unverständlichkeit des Geständnisses hat der Richter sorgfältig zu prüfen, ob sie eine absichtliche Zurückhaltung oder Verdrehung zum Grunde habe; oder ob sie aus der Unbeholfenheit, oder Unwissenheit des Verfassers, welcher das Geständniß aufzeichnete, entstanden sey. In dem ersten Falle wird die absichtliche Undeutlichkeit von dem Gesetze hart bestraft, und als eine bejahende Einräumung angenommen: „Würde der Beklagte kei-

*) Schneider rechnet daher den animum confitendi nicht zu den Erfordernissen des gerichtlichen Geständnisses. S. 455.

„ne deutliche Antwort geben, heißt es §. 23, der Jos. G.
„O. so wäre der Umstand, wie ihn der Kläger vor=
„gebracht hat, für wahr zu halten;" unstreitig gilt
dieselbe Norm für alle gerichtliche Reden, Repliken und
Dupliken. Die Gal. Gerichtsordnung enthält diesen §. zwar
nicht; aber sie befiehlt den Streitführenden (§. §. 5 und 11)
die Umstände ohne Zweydeutigkeit zu beantworten:
sonst wären die Umstände bey Erledigung des Processes so
weit für richtig anzunehmen, als die in der Verhandlung
vorliegenden Beweise ihnen nicht gerade entgegen stehen.

Wenn aber die Undeutlichkeit der gerichtlichen Erklärungen, und der eingewebten Geständnisse in einer unordentlichen und verwirrten Darstellung des Protocolls, oder einer schriftlichen Rede (Deduction, Satzschrift) ihren Grund hat: so kann der Richter ohne Gefahr eines offenbaren Unrechts keine Geständnisse heraus klügeln; sondern es bleibt, vorzüglich der obern Behörde, kein anderer Ausweg übrig, als die verwirrte Verhandlung aufzuheben, eine neue anzuordnen, und die daran Schuldtragenden mit dem Ersatze der aufgelaufenen Proceßkosten zu bestrafen. Damit aber solche Cassirungen, welche die Parteyen immer auf eine nachtheilige Weise von dem Ziele der Rechtsführung entfernen, nicht nöthig werden: hat der Richter nicht erst am Schlusse der Verhandlung, und bey der Bearbeitung des Referats, nachdem er vorher maschinenmäßig alle Eingaben zur Fortsetzung der

Proceßhandlungen beschieden hat, sondern im Laufe selbst das überreichte Protocoll, oder die einzelne Proceßschrift einzusehen, und offenbare Gebrechen sogleich verbessern zu lassen; ein Befugniß, das ihm der Zweck seines Amtes, und ausdrückliche Gesetze ertheilen: Es unterliegt keinem Anstande, sagt das Hofdekret vom 6. October 1783, No. 197, lit. *a*, daß der Richter die Schrift, welche von der Partey offenbar wider die Vorschrift der Gerichtsordnung überreicht wird, verwerfen, und die Partey auf Befolgung des Gesetzes anweisen müsse. Noch mehr ist der Richter bey den ohne Vertreter erscheinenden Parteyen zu wachen schuldig, daß keine irrigen, oder stillschweigend gefolgerten Geständnisse zur Grundlage der Entscheidung genommen werden. (§. 21 der Gal. G. O., Hofdekret vom 11. Septemb. 1784. No. 336, lit. *f*.)

Ueberhaupt habe ich bereits in den Erörterungen über den Beweis bemerkt, daß Geständnisse als eine uns nachtheilige Handlung nicht zu vermuthen, sondern strenge zu erklären und einzuschränken sind, und, wenn es ihnen an Bestimmtheit fehlt, den Gegner von der Last des Beweises nicht befreyen. Certum confessus pro judicato erit, incertum non erit, l. 6. pr. D. de confessis.

§. VI.

II. Das Geständniß ist eine wichtige gerichtliche Handlung; es kann daher nur von solchen Personen gültig abge-

legt werden, welche vor Gericht zu erscheinen, und über ihre Gerechtsame willkührlich zu verfügen befugt sind. Daraus folgt: daß Minderjährige, gerichtlich erklärte Verschwender, oder sonst einer Curatel unterworfene Personen, und in Concurs verfallene Schuldner zum Nachtheile der Gläubiger, kein Geständniß mit Wirkung gerichtlich ablegen können. Es steht den gesetzmäßigen Vertretern dieser Personen frey, bey dem entdeckten Mangel das Verfahren als nichtig anzufechten, oder das Geschehene zu genehmigen; und der Richter müßte auch von Amtswegen, sobald er in die Kenntniß dieser Gebrechen kommt, die Aufhebung der Proceßverhandlung, oder den Beytritt des gesetzlichen Vertheidigers veranlassen. (§. 64 Jos. §. §. 58 und 59 Gal. G. O., Hofdekret vom 15. Januar 1787, N. 621, lit. *n n*, und vom 4. Junius 1789, lit. *f*. N. 1015). Von eben diesen Personen und Vertretern, die für Andere gültige Geständnisse ablegen können, wird noch weiter unten gehandelt werden.

§. VII.

III. Wir kommen auf die äußere Form der gerichtlichen Geständnisse.

a. das Geständniß muß vor Gericht, das ist: vor einer obrigkeitlichen Person während der Amtshandlung (coram judice pro tribunali sedente) abgelegt, und entweder mündlich unmittelbar, oder in einer zur Ver-

handlung und zum Acten Rotulus bestimmten Schrift eröffnet worden seyn. Aeußerungen und Geständnisse, die wir im Privat-Gespräche, oder in Privat-Zuschriften einer richterlichen Person, wenn sie nicht Gericht hält, mittheilen, gehören nicht zu den gerichtlichen; sondern können zuweilen die Wirkung außergerichtlicher Geständnisse haben, wenn alle Erforderniße sonst vorhanden sind.

Zweifelhafter ist die Frage: ob das Geständniß in Civil-Sachen nur vor dem competenten Gerichte gültig und verbindlich abgegeben werden könne, worüber unsere G. O. keine bestimmte Vorschrift ertheilt. Gesetzt der adeliche Beklagte gestehe vor einem städtischen Gerichte, daß die Schuld ihre Richtigkeit habe, bitte aber zur weitern Verhandlung um die Verweisung des Klägers an die eigene landrechtliche Instanz, kann der Kläger mit der Abschrift des Protokolls ein gerichtliches Geständniß geltend machen? Wenn auch darüber unter den Rechtslehrern nach der Vorschrift des gemeinen Rechts: Sicut sententia a non suo judice lata non tenet, ita et facta confessio coram ipso. Cap. IV. X. de jud. gestritten wird: so behält doch nach der Analogie unserer Gesetze ein, auch vor einem incompetenten Gerichte, wenn es nur sonst mit der Civil-Jurisdiction versehen ist, abgelegtes Geständniß die Wirkung eines gerichtlichen. Immer muß es aber ausdrücklich geschehen

seyn, denn das zur Strafe des Ungehorsams fingirte Geständniß kann hier nicht eintreten, weil man dem incompeten Richter Rede und Antwort zu geben nicht schuldig ist.

Bey dem Geständnisse in Criminal-Fällen hat das Hofdekret vom 3. December 1808 diesen Zweifel ausdrücklich behoben, und wenn auf Vergleiche, die vor den Polizey-Behörden geschlossen werden, die gerichtliche Execution ertheilt wird, (Hofdekret vom 16. Januar 1801. No. 516.) so wird man auch dem Acte des Geständnisses vor einem sonst incompetenten Civil-Richter die Glaubwürdigkeit nicht versagen können, wenn sonst gegen die Verhandlung keine Gebrechen gerügt werden *).

b. Zur Form des Geständnisses gehört es aber in dem Oesterreichischen Verfahren keineswegs, daß solches von dem Gegner angenommen werden müsse, wie so viele Sachwalter dafür halten mögen, welche alle Geständ-

*) Auch Gönner hält die Competenz des Richters nicht für wesentlich. Handbuch des deutschen Processes. IV. Bd. S. 13, legt aber in dem spätern Entwurfe eines Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren (Erlangen 1815, bey Palm) dem Geständnisse vor dem incompetenten Richter nur die Kraft eines halben Beweises bey. Dagegen ist der N. Oe. Ap. Rath v. Betta in seinem Versuche über die Oest. Justiz-Verfassung (Wien 1800) der Meinung, daß nur vor dem zuständigen Richter ein gerichtliches Geständniß abgelegt werden könne. §. 422. 2. Theil.

nisse als nützlich angenommen erklären. Zur Aufklärung der Sache, und einer leichtern Uebersicht dessen, was noch streitig ist, mögen zwar die Sachwalter die Geständnisse des Gegners mit Hinweisung auf die Stelle und Seite, besonders in weitläufigen Satzschriften, kurz anführen; dabey sollen sie aber unwürdige Verdrehungen, oder Folgerungen gegen die deutlichen Worte und Absichten des Gegners sorgfältig vermeiden. Ein Geständniß kann daher auch in Abwesenheit des Gegners mit Wirkung geschehen, wenn z. B. der Kläger bey dem angesetzten Termine (Tagfahrt) nicht erschienen wäre, und der Beklagte zum Protocolle Geständnisse und Einwendungen gemacht hätte.

c) Das gerichtliche Geständniß bedarf als ein Factum selbst wieder eines Beweises und einer sichtbaren Darstellung, woraus die wirkliche Ablegung erhellen soll. Zu der Form gehört es also, daß dasselbe auf die für gerichtliche Handlungen überhaupt vorgeschriebene Weise glaubwürdig dargestellt werde; nähmlich in gerichtlichen Protocollen, oder den überreichten schriftlichen Sätzen. Mangeln an diesen Urkunden die äußerlichen Förmlichkeiten, und sind sie nicht von den dazu berufenen richterlichen Personen nach der Verfassung eines jeden Gerichts aufgenommen worden: so sind auch die darin enthaltenen Geständnisse ohne Wirkung. Ein Actuar

oder Gerichtsschreiber z. B. kann für sich allein, ohne Gegenwart des eigentlichen Richters, oder dessen Abgeordneten kein Gericht halten, und kein Protocoll gültig aufnehmen. Daß man übrigens auch gegen gerichtliche Protocolle den Beweis der Unrichtigkeit führen könne, bedarf keiner weitern Ausführung, wovon ich bey dem Urkundenbeweise zu sprechen Gelegenheit haben werde *).

§. VIII.

Die Wirkung eines Geständnisses ist nach der Aussage des Gesetzes §. 107 der G. O., daß der eingeräumte Umstand in eben diesem Processe für vollkommen erwiesen zu halten sey. Nach unserm Gesetze gewährt das gerichtliche Geständniß nur einen Beweis, worauf erst das Urtheil erfolgen muß; es begründet in der Regel, wie ich schon oben §. 2 erwähnte, kein neues formales Recht, keine neue Klage (actionem de confesso), sondern bringt die frühere, auf Thatsachen beruhende Verbindlichkeit, als Beweismittel, zur juristischen Gewißheit. Die aus der römischen Gerichtsverfassung erklärbare Unterscheidung zwischen einer confessio in jure, und in judicio facta ist bey uns von keiner praktischen Anwendung. Nach der Gal. G. O. hat das Geständniß als Beweis-

*) S. Struben 51—52 Bedenken. 2. Thl.

mittel zwar den Vorzug, daß wider ein in Gemäßheit desselben geschöpftes Urtheil nicht appellirt werden darf (§. 329 lit. *c*.). Doch würde auch dieß nur zur Anwendung kommen, wenn das Urtheil bloß das ausspricht, was der Gestehende dem Gegner unbedingt und gänzlich an seinem Begehren eingeräumt hat; nicht aber wenn aus dem eingestandenen Factum Verbindlichkeiten von dem Richter auferlegt werden, die der Confitent nicht einräumte. In dem letztern Falle muß über die streitigen Einwendungen von dem Richter erst entschieden, somit nothwendig der Appellation Raum gegeben werden.

Das Geständniß einer Schuld soll ferner nach dem §. 298 der Jos. G. O. und 398 Gal. G. O. die unmittelbare Executions-Bewilligung zur Folge haben; allein in der Ausübung wird doch stets ein Urtheil gefällt, und vor verstrichener Zahlungszeit, die das Urtheil ausdrückt, die Execution nicht ertheilt.

Unter den Rechtslehrern wird darüber gestritten, ob ein von der Partey selbst, **wissentlich** abgelegtes unwahres gerichtliches Geständniß irgend einen Gegenbeweis, einen Wiederruf, eine Restitutionsklage zulasse? Gönner glaubt, daß ein solcher Confitent weder zum Beweise eines Irrthums, noch zum Wiederruf, zugelassen werden könne, eben so wenig als eine Zahlung einer bekannten Nichtschuld angefochten werde; das Geständniß begründe hier ein neues **formales**

Recht. Allein der Oest. Proceßordnung ist die Meinung Webers (S. 71, u. s. f.) mehr angemessen: daß ein Geständniß in der Regel nichts mehr als einen Beweis, eine formale Wahrheit, aber nicht ein formales Recht gewähre; daß es also noch immer, zwar einen einseitigen Wiederruf, aber nicht die Führung eines Gegenbeweises, die Ergreifung eines Restitutionsmittels ausschließe, so wie es auch keine praesumtionem juris et de jure bewirke, wenn nicht ausdrückliche positive Gesetze demselben diese Wirkung beylegen (S. 63 der N. 2. B.), wovon in dem bürgerl. Gesetzbuche mehrere Beyspiele vorkommen. Von der wissentlichen Bezahlung einer Nichtschuld (§. 1432) kann man noch nicht auf eine gleiche Wirkung des wissentlich abgelegten unwahren Geständnisses schließen.

§. IX.

Eine wichtige Beschränkung der Wirkung eines Geständnisses finden wir in den Worten des §. 107, daß der Umstand in eben diesem Processe für erwiesen zu halten sey; wirkt also das Geständniß nur zwischen den streitenden Theilen, und wirkt es nicht für immer auch in andern Fällen, wo es um dasselbe eingestandene Factum sich handelt? Hierbey dürften folgende Unterscheidungen dem Gesetze gemäß seyn.

a. Die Rechtsverhandlung, und das darauf gefolgte Urtheil wirken allerdings in der Regel nur zwischen den

Streitführern; und nur zu Gunsten dieser, und nicht dritter Personen werden Geständnisse abgelegt. Allein ich habe schon in der vorhergehenden Abhandlung (S. 37) mehrere Fälle angezeigt, in denen Urtheilssprüche, somit auch die ihnen zum Grunde liegenden Geständnisse ihre Wirkung auch gegen dritte Personen, die nicht in den Streit eingeschritten sind, behalten. Dahin gehören die Erben, die Rechtsübernehmer, welche mit den Streitführern eine Person vorstellen. Man kann also behaupten, daß zwischen denselben Parteyen und ihren Universal- oder Particular-Nachfolgern, ein in einem Rechtsstreite abgelegtes Geständniß, auch in einem andern Processe das in der Frage stehende Factum vollkommen beweise: man müßte sonst unnützerweise das schon Bewiesene neuerdings beweisen, und dem einmahl gerichtlich abgelegten Geständnisse weniger Kraft beylegen, als dem außergerichtlichen, welches auf keinen einzelnen Rechtsstreit seiner Natur nach beschränkt ist *).

---

*) Dieß scheint von Betta's Meinung zu seyn §. 426. Auch nach gemeinem Rechte wird sie vertheidigt. Voet ad tit. D. de conf No. 7.

Füger in seinem gerichtlichen Verfahren. S. 184 läßt das Geständniß nur für den Streit gelten, indem es abgelegt ward.

Wenn daher der Beklagte in einem Rechtsstreite, wo er bloß auf die Abführung der Zinsen belangt worden, die Richtigkeit des empfangenen Darleihens eingestand: so muß dieses Geständniß auch bey der künftigen Klage auf die Abführung des Capitals wirksam seyn. Nur fallen hier zwey nothwendige Einschränkungen auf: 1tens bloß ein ausdrückliches, nicht aber ein stillschweigendes, aus der Nichtbeantwortung abgeleitetes, kann in einem neuen Streite geltend gemacht werden; denn die Strafe des Ungehorsams kann sich nicht auf künftige, unbekannte Rechtsführungen und Folgen erstrecken. Vielleicht habe ich nur in diesem unbedeutenden Processe die Angaben des Gegners stillschweigend eingeräumt, ohne darum mich in andern der Vertheidigung begeben zu wollen. 2tens, dem Gestehenden muß in einem zweyten Processe der Gegenbeweis leichter zu verstatten seyn, daß sein früheres Geständniß, nicht dem eigentlichen Factum gemäß, sondern irrig, oder aus Schonung oder Liberalität abgelegt worden.

b. Können aber dritte Personen aus einem gerichtlichen Geständnisse für sich keinen Vortheil ziehen, wenn sie dasselbe Factum zur Grundlage ihrer Klage nehmen wollen? Gesetzt der Beklagte sey von einigen Erben oder Sociis auf die Abführung ihrer Antheile an einer Schuld belangt worden, deren Richtigkeit er ihnen ausdrücklich eingeräumt hat; können nun die übrigen

Miterben oder Socii nicht auf dem Grunde jenes Geständnisses ohne weitern Beweis ebenfalls ihre Antheile verlangen? In Absicht dritter Personen müssen wir, dünkt mich, bey dem Wortlaute unserer Gerichtsordnung stehen bleiben, daß das Geständniß für sie keine Beweiskraft habe, so wenig, als das erflossene Urtheil: obgleich Gönners Meinung *), daß auch in diesem Falle das frühere Geständniß gegen den Confitenten wirken sollte, bis nicht die Unrichtigkeit gezeigt worden, der Chikane, und der unnützen Beweisführung allerdings begegnen würde. Indessen kann eine Gesetzgebung zu dieser Einschränkung der Wirkung des Geständnisses zwischen den Parteyen jenen wichtigen Grund haben, daß Parteyen, noch mehr aber ihre Sachwalter nur selten und mit der größten Schüchternheit Geständnisse ablegen würden, wenn sie besorgen müßten, daß auch dritte der Zeit unbekannte Gegner davon Vortheile ziehen können. Zu wünschen ist es, daß die künftige Gerichtsordnung hierüber jeden Zweifel deutlicher beheben möchte.

---

*) Am a. O. XII. und XIII. Die preußische Gerichtsordnung läßt gerichtliche Geständnisse in andern Processen als außergerichtliche §. 88. *b*, 10 Tit. und Gönner für einen halben Beweis gelten.

§. X.

Bisher hatten wir bloß das gerichtliche ausdrückliche Geständniß untersucht, allein eine ganz gleiche Wirkung mit demselben hat nach dem System der Oest. Gerichtsordnung auch das fingirte, oder stillschweigende, welches theils als Strafe des Ungehorsams (§. §. 29 — 36 — 46 der Jos. G. O.); theils aus der undeutlichen oder unterlassenen Beantwortung der gegnerischen Behauptungen von dem Gesetze präsumirt wird. Ich verweise die Leser auf jenes, was ich für und gegen dieses Princip des Oest. Processes im 2ten Bande S. 33 kürzlich bemerkt habe, und auf Gönners Motive zu seinem neuesten Entwurfe eines Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, worin diese Einrichtung des Processes in Schutz genommen wird *). Der neueste Entwurf der Gerichtsordnung erwähnt daher zugleich ganz consequent des stillschweigenden oder fingirten Geständnisses; obwohl gegen das letztere von dem Gesetze Hülfsmittel angebothen werden, welche gegen ein ausdrückliches Zugeständniß nicht so leicht Statt finden. (§. §. 33 — 372.)

§. XI.

Auch dritte Personen können für uns verbindliche Ge-

---

*) Der Recensent in der Hall. Literatur-Zeitung No. 184 u. f. f. Jahrg. 1816 eifert nachdrücklich dagegen. Dagegen vertheidigt auch Schneider die Zulassung eines stillschweigenden Geständnisses. S. 457.

ständnisse ablegen. Darüber lautet der §. 108 der Jos. G. O. „Was von einem zur Vertretung bevwalteten Rechts„freunde (sonstigen Sachwalter) Gerhaben oder Curator im „Nahmen der von ihm vertretenen Partey in Ansehung des „Factums gerichtlich eingestanden wird, ist in eben diesem „Processe ebenfalls für wahr zu halten." Ganz gleichlautend ist der 174. §. der Gal. G. O. und ich habe oben §. 1 bemerkt, daß der neue Entwurf schon im vorhergehen-Paragraph von dem Geständnisse durch einen rechtmäßigen Vertreter zugleich spricht.

Bey dem §. 108 der Jos. und 174 §. der Gal. G. O. fällt von selbst auf, daß, indem das Gesetz nur die Advocaten, Vormünder und Curatoren nennt, diese Aufzählung unvollständig, und beyspielweise geschehen sey. Noch viele andere Personen sind kraft ihres Standes oder Amtes gesetzlich befugt, dritte Personen zu vertreten, und in ihrem Nahmen gerichtliche Geständnisse abzulegen, z. B. die Männer für ihre Weiber (§. 91 bürg. G. B.); die Väter für ihre Kinder (§. 152 — 1034); die Fisci für das öffentliche Vermögen und jenes Gemeinde-Vermögen, das nach politischen Vorschriften zur Fiscalvertretung geeignet ist (§. 290); die geistlichen oder weltlichen Vorsteher, Syndici oder Administratoren für andere Corporationen; die Firmaführer u. s. w. Deßhalb gebraucht sich der neueste Entwurf der G. O. des generellen Ausdruckes: rechtmäßigen Ver-

treter. Wir wollen nun einige Betrachtungen über den §. 108 und die vorzüglichsten Machthaber folgen lassen.

§. XII.

Die Advocaten (Fürsprecher, Rechtsfreunde, rechtliche Beistände) werden zuerst genannt. Ich darf nicht wohl erst erinnern, daß in der Oest. Gerichtsverfassung der Advocat die Befugnisse und Obliegenheiten in sich vereinige, welche nach andern Proceß-Ordnungen, und dem gemeinen Rechte *) zwischen verschiedenen Mandatarien unter dem Nahmen von Procuratoren, Sachwaltern, Anwälden, Advocaten u. dergl. vertheilt sind. Der Advocat ist bey uns nicht nur zur Abfassung der gerichtlichen Reden und Deductionen, sondern zur Vornehmung aller bey einem Processe vorkommenden Handlungen durch das Gesetz geeignet; daher wird auch nur des Advocaten, nicht aber auch eines von ihm verschiedenen Machthabers oder Procurators für gewisse Handlungen des Processes, z. B. Annahme der gegnerischen Schriften, Bewilligung der Fristen, Recognition der Urkunden u. s. w. in der Gerichtsordnung gedacht. Der Advocat wird also

I. zur Ablegung gültiger gerichtlicher Geständnisse von dem Gesetze befähiget. Weder die Gerichtsordnung, noch

---

*) Man sehe die Commentarien zu den Titeln der D. de procuratoribus et defensoribus, und de postulando.

das allg. bürg. Gesetzbuch (§. 1008) schreiben vor, daß die Vollmacht, welche dem Advocaten nach dem §. 416 der Jos. und 548 Gal. G. O. ertheilt wird, die Befugniß Geständnisse abzulegen, ausdrücklich enthalten müsse; sie liegt also in der Bestellung des Advocaten selbst, und wir unterscheiden mit den Rechtslehrern nicht, ob die Partey, der Machtgeber, bey der Ablegung des Geständnisses zugegen sey, und dabey intervenire oder nicht, woraus keine Verschiedenheit in der Rechtswirkung resultirt *). Allein man darf einem unterrichteten und sorgfältigen Sachwalter nicht erst an's Herz legen, wie nothwendig es sey, daß er sich auf das genaueste von seinem Principalen belehren lasse, was dem Gegner als wahr einzugestehen sey oder nicht. So schändlich auch das Brocardicum ist: quod fecisti nega; so nachtheilig der wahren Rechtsverwaltung sind auch übereilte, leichtsinnige, und irrige Geständnisse. Um einem solchen Vorwurfe auszuweichen, und sich gegen Regreßklagen sicher zu stellen, wird ein vorsichtiger Advocat die in beyden Gerichtsordnungen (§. §. 414 und 546), und in dem Hofdecrete vom 22. März 1784 No. 267 vorgeschriebene Geschichtserzählung (species facti) sich verschaffen; oder, was

*) Nach gem. Rechte wird behauptet, daß der Procurator und Advocat zur Ablegung eines Geständnisses ausdrücklich bevollmächtigt seyn, oder das letztere in Gegenwart des Principalen abgelegt werden müsse.

noch räthlicher ist, in wichtigen Angelegenheiten die Concepte oder Abschriften der verfaßten Proceßschriften zur Einsicht oder Mitunterfertigung des Mandanten, oder desjenigen, von dem er zur Vertretung bestellt oder substituirt worden ist, vorlegen.

Diese Vorsicht ist um so dringlicher, als die Gal. G. Ordnung eine neue, in der Jos. G. O. nicht enthaltene, für den Advocaten bedenkliche Anordnung im §. 549 (richtiger 547) mit den Worten enthält: „Hätte der Advocat eine „der in vorhergehenden §. §. begriffenen Vorschriften außer „Acht gelassen, und die Partey zeigte ein Factum an, so „anzuführen gewesen wäre, und er nicht angeführt hatte; „Umstände, die zu verneinen gewesen wären, und er nicht „verneint hatte, Behelfe, die zu benutzen gewesen wären, „und er nicht benutzet hatte: so soll wider ihn die Vermuthung für die Partey zu gelten haben *); eine Vermuthung, die dem Advocaten den Beweis

*) Es wäre zu wünschen, daß die künftige Gerichtsordnung deutlich das Verfahren vorzeichne, welches über die Beschwerden wegen fehlerhafter Vertretung der Advocaten zu beobachten ist. Häufig wird eine ämtliche Untersuchung wider den Advocaten, den man zu den öffentlichen Personen nicht ganz eigentlich rechnen kann, eingeleitet, und darüber im Recurswege entschieden; allein dieß finde ich nicht den Gesetzen gemäß. Wird dem Advocaten keine eigentliche Treulosigkeit oder Prävarication, sondern

der Schuldlosigkeit aufbürdet, und welche die künftige Gerichtsordnung wahrscheinlich beybehalten wird. Auch die Parteyen werden sehr klug handeln, die Einsicht der gegnerischen und der für sie verfertigten Schriften vorläufig zu verlangen, wo es thunlich ist; denn sie sind mit dem Factum, der Beschaffenheit und den Verhältnissen der beygebrachten Zeugen, Urkunden u. dergl. mehr vertraut, als der Advocat; und leichter ist es, einer Vergeßlichkeit, einem Versehn vorzukommen, als eine schon geschehene fehlerhafte Eingabe zu verbessern, oder gar den ungewissen und kostspieligen Weg der Restitution zu versuchen.

II. Ein Advocat kann nur gerichtliche Geständnisse für seine Partey gültig ablegen; nirgends aber wird sie durch Aeußerungen oder Geständnisse verpflichtet, die ein Advocat außergerichtlich, im Verlaufe einer Unterhaltung, eines Ge-

---

nur eine Ueberschreitung der Vollmacht, ein Verschulden in der Geschäftsführung, eine Unwissenheit zur Last gelegt: so entstehet eine bloße Civilklage, welche von Glück 3. Bd. S. 263 auch eine actio in factum genannt wird, aus dem Mandatsverhältnisse; (§. §. 1009 — 1299 des bürg. G. B.) und es ist ungerecht, dem Advocaten die ordentliche Vertheidigung und die Folge der Instanzen zu entziehen. Nur das Verschulden des Richters soll ämtlich nach dem §. 1341 untersucht werden. Diese Ansichten dürfte der neue Entwurf der Gerichtsordnung aufnehmen.

spräches, in vertraulichen Briefen u. s. w. allenfalls machen würde. Die außergerichtlichen Geständnisse, von denen noch weiter unten die Rede seyn wird, sind schon an sich ein höchst bedenkliches Beweismittel, wenn sie wirklich von der Partey selbst abgelegt werden: man würde also dasselbe über die Gränzen des Gesetzes ausdehnen, wenn man Advocaten und Procuratoren schon aus der allgemeinen Vollmacht für zureichend ermächtiget ansehen wollte, außergerichtliche Erklärungen abzulegen, von denen im Processe, wie von einem verbindlichen Geständnisse, Gebrauch gemacht werden könnte. In einem solchen Falle muß von dem Gegner deutlich gezeigt werden, daß die Erklärung mit Wissen und Willen der Partey nach einer speciellen Vollmacht, und in der Absicht einen Beweis zu verschaffen, oder sich zu verbinden, abgelegt worden ist.

III. Die Gerichtsordnung schweigt von den Rechtsmitteln, welche der verkürzten Partey gegen ein von dem Advocaten abgelegtes Geständniß zustehen. Daß sie gegen den Advocaten selbst den Schaden erholen könne, leidet nach dem, was oben bemerkt worden ist, keinen Zweifel; allein wie kann sie gegen den Gegner selbst eine Abhülfe erlangen? Nach unserm System der G. Ordnung ist es wohl unläugbar, daß der Partey ein bloß willkührlicher, nicht motivirter, beweisloser Widerruf des durch ihren Advocaten in ihrer Gegenwart oder Abwesenheit geschehenen Geständnisses

eben so wenig gestattet sey, als sie ein unmittelbar von ihr abgelegtes Geständniß widerrufen kann, wenn sie nicht zugleich die Gebrechen desselben (oben §. 5) auf das deutlichste beweisen kann. Die Processe würden bey einer solchen Freyheit des Widerrufes, welche nach gemeinem Rechte von vielen Rechtslehrern behauptet wird *), verwirrt und verlängert, und ein Spielwerk muthwilliger Chikane. Wenn der Oest. Crim. Proceß den nicht begründeten Widerruf verwirft (§. 402): so kann man auch in dem Civil-Verfahren, wo es um den Verlust von minder wichtigen Gütern zu thun ist, eine so schädliche Freyheit nicht gestatten.

Will aber eine Partey den Beweis anbiethen, daß ihr Advocat wider die erhaltene Vollmacht oder Information, oder aus Verschulden irrige Geständnisse gemacht habe; so wäre es unbillig, derselben das rechtliche Gehör zu verweigern. Aber es würde in Oesterreich nicht genügen, nach

---

*) Errores eorum, qui desideria, id est, preces scribunt, veritati praejudicium afferre non posse, manifestum est, l. 1, 2, 3 cod. de Errore Advoc. Aus dem letztern Gesetze wird behauptet, daß das Geständniß beliebig, ohne weitern Beweis, ex continenti in triduo widerrufen werden könne, selbst wenn es in Gegenwart der Parteyen abgelegt worden ist: Lauterbach §. 29 de conf. Strubens Bedenken CXXXVI. 1. Band. Weber über das Geständniß. S. 88.

Gönner's Vorschlag, bloß den Widerruf durch den Beweis zu begründen, daß der Advocat ohne Vollmacht oder Information etwas zugestanden habe — nein es muß von der Partey zugleich, wie bey dem Widerruf ihres eigenen Geständnisses, der Gegenbeweis geführt werden, daß das Geständniß des Advocaten an sich auch unrichtig sey; bis dahin bleibt der Gegner von der Beweislast frey. Die Ursache ist, daß unser Civil-Gesetz zum Acte des Geständnisses keine besondere Bevollmächtigung fordert, und die Ueberschreitung der Vollmacht dem schuldlosen Dritten keinen Nachtheil bringen kann. Dieß Letztere würde aber Statt finden, wenn die Partey, welche durch das Geständniß einer weitern Beweisführung sich enthoben glaubte, nun vielleicht nach einem längern Zwischenraume, in welchem die vorigen Beweismittel ganz oder zum Theil verloren gegangen sind, wieder zur Beweisführung genöthiget würde, als ob kein Geständniß abgelegt worden wäre. Erst nach dem geführten Beweise über die Unrichtigkeit des Geständnisses fällt die Beweislast neuerdings auf den Gegner.

Unter dieser Einschränkung kann die durch den Advocaten gefährdete Partey nicht nur im Laufe des Processes dießfalls die Behelfe, und die Berichtigung des Factums geltend machen; sondern wenn der Proceß geendigt, und ein rechtskräftiges Urtheil erflossen ist, zu dem allgemeinen Rechtsmittel der Restitution nach dem §. 374 der Jos. und

§. 491 der Gal. G. O. und dem Patente vom 1. Julius 1790 No. 31. §. 2 Zuflucht nehmen. Nach diesen neuesten Gesetzen, wodurch die frühere Anordnung vom 6. October 1785 No. 477 aufgehoben worden, ist das Rechtsmittel der Restitution wegen eines Verschuldens des Advocaten nicht mehr subsidiarisch, in so weit der Advocat selbst vergeblich verfolgt worden ist, sondern es gebührt der verletzten Partey sogleich. Man kann nicht verkennen, daß mit diesem Rechtsmittel leicht ein großer Mißbrauch getrieben, und entschiedene Sachen immer wieder aufgeregt werden können, wobey nicht selten ein geheimes Verständniß des vorigen Advocaten, der das Versehen absichtlich zugiebt, bemerkbar ist. Allein diese Restitution platterdings zu verwerfen würde doch auch hart seyn. Man kann nicht behaupten, daß wir durch die freye Auswahl eines bestimmten Advocaten seine Versehen und Irrthümer auf uns genommen haben, und selbst eine Schuld tragen. Bey der Auswahl der Personen, die zu einem gewissen Stande öffentlich authorisirt sind, wie Aerzte, Advocaten, Schätzmänner u. s. w., ist es nicht die oft uns ganz unbekannte Persönlichkeit des Individuums, welche unsere Auswahl leitet, sondern das Vertrauen in die von der Regierung erhaltene Befähigung. Ein Advocat, ein Arzt dünkt uns so gut als der Andere. Um wie viel mehr muß man die Restitution gewähren, wenn uns Advocaten von dem Richter unmittelbar beygegeben worden sind, auf

deren Wahl wir nicht den geringsten Einfluß hatten. Ueberhaupt habe ich bemerkt, daß die Besorgniß: dieses oder jenes Gesetz würde zu Processen Anlaß geben, oft ein zu großes Gewicht erhält. Die Verhüthung von Processen ist nicht das oberste Princip eines gerechten Gesetzgebers, der sonst am leichtesten zum Ziel kommen könnte, wenn er Klagen und Beschwerden nach Belieben zum Schweigen bringen, die Forderungen schnell verjähren ließe u. dgl. In despotischen Staaten, oder, wo das Volk ohne Eigenthum und Freyheit unter dem Drucke einzelner Stände gehalten wird, gibt es allerdings die wenigsten Processe. Möge die künftige Gerichtsordnung weise Einschränkungen über den Gebrauch dieses von ihr aufgenommenen Restitutionsmittels enthalten, welche auch nach dem wichtigen Hofdecrete vom 19. November 1801 No. 545 noch mangeln; und insbesondere strenge Strafen gegen die Advocaten selbst für solche Fälle verhängen, um sie aufmerksam zu machen, und Collusionen zu verhüthen *).

---

*) Die Rechtslehrer sind auch über diese Restitution nicht einverstanden, indem einige dieselbe zulässig finden, andere gar nicht, oder nur subsidiarisch. L. 10. cod. de proc. 39 D. ex qu. causis maj. Voet §. 17 de proc. Struben 52. Bed 1. Thl. Danz Grundsätze des gem. Processes §. §. 43 und 44. S. 128 und 138; worin sehr nützliche Vorschriften den Advocaten ertheilt werden; Glück's Pand. 5. Thl. §. 368. Und doch möchte man

Weit leichter wird die Restitution von den Gerichten mit Recht gewährt, wenn das nachtheilige Geständniß ein stillschweigendes oder fingirtes gewesen ist (§. 4), welches aus der durch den Advocaten unterlassenen Beantwortung, oder gar aus der versäumten gerichtlichen Frist gefolgert wird: denn hier ist die Schuld des Advocaten, und die Schuldlosigkeit der Partey größtentheils von selbst klar, und bedarf keines weitern Beweises.

§. XIII.

Ueber die Geständnisse der Vormünder und anderer Curatoren ist nur weniges zu sagen übrig. Die ihrer Vertretung anvertrauten Personen können nicht selbst vor Gericht

---

uns gern überreden, daß wir keiner einheimischen Gesetzgebung bedürfen, sondern geduldig uns in dem Labyrinthe von Auslegungen, historischen Entdeckungen, Emendationen, Widersprüchen zwischen der Theorie und Praxis u. s. w. umhertreiben sollen. Ein ganzes Leben scheint für diese trostlose, und unfruchtbare Arbeit nicht mehr hinzureichen, noch weniger ist sie dem Geschäftsmanne unter dem Andrange stets wechselnder Erscheinungen des Lebens möglich. Was Justinian von seiner Zeit sagte: omnem legum tramitem, qui ab urbe Roma condita et Romuleis descendit temporibus, ita esse confusum, ut in infinitum extendatur, et nullius humanae naturae capacitate concludatur (Tit. cod. de veteri jure enucleando l. 1. §. 1.) gilt von seinem eigenen Gesetzbuche, und dem bis 1816 entstandenen Zuwachse an Doctoren und Gesetzauslegern. M. s. Feuerbach's gehaltvolle Vorrede zu Borstens Schrift: Ueber die Beweislast. Bamberg 1816.

handeln (§. 6); und deßhalb bestellt ihnen das Gericht die Vertreter. Wenn jedoch solche Pflegebefohlene in Beziehung eines gewissen Vermögens (§. 151 — 246 — 48 bürg. G. B.); oder in Hinsicht ihrer Person; oder durch bestimmte Handlungen sich frey verpflichten können: so vermögen sie auch gültige Geständnisse über diese Gegenstände abzulegen, denen der gesetzliche oder gerichtliche Vertreter nicht weiter widersprechen darf.

Dagegen sind die Gerichte oder andere Behörden zu sorgen verpflichtet, daß die von ihnen bestellten Vormünder, Curatoren, fiscalische Vertreter, Syndiken u. s. w. nichts zum Nachtheile der unter ihrem Schutze stehenden Personen und Güter einleiten. Nehmen sie eine Verkürzung im Laufe des Processes, oder nach dessen Beendigung wahr, welche durch irrige, oder stillschweigende Geständnisse entstanden ist: so haben sie zur Abwendung derselben jene Rechtsmittel für die Pflegebefohlenen durch andere Vertreter sogleich einzuschlagen, welche einem andern gefährdeten Principalen gesetzlich zustehen. Das Rechtsmittel der Restitution muß noch leichter diesen unter fremden Schutze stehenden Personen gewähret werden, als dem Großjährigen, der die Handlungen seines selbst gewählten Vertreters zu beobachten und zu leiten berechtigt ist. Eine besondere Aufmerksamkeit der Curatoren oder Vormünder auf die gerichtlichen Handlungen der Advocaten, und der Behörden auf jene der Vormünder und Curatoren

ist eine desto größere Pflicht, als in unserer Gerichtsordnung nirgend die unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen vor Andern in den Rechtsmitteln, und in der Zeit ihrer Anwendung begünstiget werden, und unser bürg. Gesetzbuch die civilrechtlichen Restitutionen der Minderjährigen und Curanden aufgehoben hat (§. 1450 Zeiller's Commentar zu diesem §.). Ein durch ein rechtskräftig gewordenes Urtheil, welches auf der Sorgenlosigkeit oder dem Irrthume des gesetzlichen Vertreters beruhte, verletzter Minderjährige könnte daher nach erreichter Großjährigkeit keineswegs dieses Urtheil mit größerm Erfolge, und nur in so weit anfechten, als es jeder andern Partey noch gestattet wird, weil die den Minderjährigen in Absicht der Vollendung der Civil-Verjährung ertheilte Begünstigung (§. 1494) bey den Fatalien der Gerichtsordnung, und den Rechtsmitteln der Appellation, der Nullitätsbeschwerde, der Restitution gegen rechtskräftige Urtheile, keine Anwendung findet, und diese letztern bloß nach der Proceßordnung zu beurtheilen sind. Noch weniger können geistliche oder weltliche Gemeinden, und der Fiscus in dem Oest. Civil-Verfahren eine Begünstigung geltend machen. Es ist hier in den Gesetzen keine Inconsequenz; der Schutz dieser Personen muß seine Gränzen haben, und da man mit einem Rechtsstreite nicht zu warten schuldig ist, bis der minderjährige Gegner großjährig geworden ist: so darf man in den erwirkten rechts-

kräftigen Urtheilen, welche von den Behörden und Vertretern in der allgemeinen gesetzlichen Zeitfrist nicht angefochten worden sind, doch auch endlich seine Sicherheit finden, und den verletzten Pflegbefohlenen zur Erholung des Schadens an seine Vertreter, oder an die nachlässige Obrigkeit zurückweisen. (§. §. 264 — 265) Vielleicht wäre es zweckmäßig gewesen, den Vormündern keine Einlassung in einen Rechtsstreit ohne vorläufige, oder nachfolgende Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde zu gestatten, (§. 233 bürg. G. B.) wie dieß bey den fiscalischen Vertretungen vorgeschrieben ist.

§. XIV.

Ich komme auf den 109. §. der Jos. G. O. „Wenn „von mehreren Streitgenossen ein Theil etwas gerichtlich ein„gestanden hat, kann sein Eingeständniß nur ihm, den an„dern aber nicht nachtheilig seyn.“ Ganz gleichlautend ist der 175 §. der Gal. G. O. und der Entwurf der neuen sagt dasselbe mit den Worten aus: „Das Geständniß Eines „aus den Streitgenossen kann nur gegen ihn, nicht gegen „die übrigen gelten.“

Den Grund dieser Anordnung haben wir schon anderswo darin angegeben (S. 38. 2. Band), daß kein Dritter über unsere Gerechtsame verfügen könne. Die Gemeinschaft des Streites hebt die Selbstständigkeit der einzelnen Streitgenossen und ihre Vertheidigungsrechte nicht auf; die-

se letzteren wären vielmehr der größten Gefahr arglistiger Verständnisse Preis gegeben, wenn ein einzelner Streitgenosse für Alle, wirksame Geständnisse ablegen könnte.

Gestehet indessen ein Streitgenosse etwas ein, was der andere läugnet; so kann der Gegner die Aussage des erstern als Zeugniß wider den letztern brauchen, und in dem weitern Laufe des Processes auf den gestehenden Litisconsorten Beweisartikel stellen. Es gibt keinen Grund, warum diese Zeugenschaft, wenn nicht besondere Umstände eintreten, durchaus verwerflich seyn, und nicht mit dem Eide bestätiget werden könnte *).

Läßt aber Einer von mehreren Streitgenossen sich in die Beantwortung der gegnerischen Angabe nicht ein, oder entzieht sich der Verhandlung durch Nichterscheinen ganz: so kann nach den Hofdekreten vom 23. August 1799 No. 474 und 4. September 1801 No. 535 gegen diesen einzelnen schweigenden Streitgenossen nicht ein fingirtes Geständ-

*) S. die Preußische G. O. tit. 10. §. 86. 1. Thl. Gönner in seinem Gesetzesentwurfe. 4. Cap. §. 1. h. 4. räumt dem Geständnisse des einen Streitgenossen wider die Uibrigen die Hälfte der Beweiskraft ein, welches mir für das Interesse der Letztern zu gewagt scheint; es bleibt immer ein unbeeidigtes Zeugniß, und der confitirende Streitgenosse kann mit dem Gegner einverstanden seyn, oder für sich mit einem falschen Geständnisse eine Schenkung gemacht haben.

ständniß gefolgert oder ein Contumaz-Urtheil gegen ihn allein darauf gegründet werden; sondern das Gesetz vermuthet, daß er den übrigen Consorten die Vertheidigung aufgetragen habe. In so fern also die letzteren die Facta, welche auch ihm nachtheilig wären, widersprochen haben, nützt dieser Widerspruch auch dem Abwesenden und Schweigenden. Indessen verdiente diese Materie der Streitgenossenschaft in der künftigen Gerichtsordnung eine schärfere Bestimmung, weil die angeführten Hofdekrete nicht ganz mit dem §. 109 harmonisch zu seyn scheinen.

Noch ist hier zu bemerken, daß von den litis consortibus die Nachfolger zu unterscheiden seyn, welche als Erben oder Rechtsübernehmer belangt werden, denen also Geständnisse der Vorfahren, so wie die gegen sie erwirkten Urtheile allerdings nachtheilig sind. (2. Bd. d. M. S. 38.)

§. XV.

Der letzte §. 110 der Jos. G. O. handelt von dem außergerichtlichen Geständnisse: Dasselbe, heißt es, befreyet den Gegner von dem Beweise nicht: ausgenommen, wenn von dem Bekenner das Geständniß auf Befragen Jemand's geschehen ist, von dem er wußte, daß ihm daran gelegen sey die Wahrheit zu erfahren.

Die Gal. G. O. setzt §. 176 die nähmliche Norm jedoch mit verändertem Texte dahin fest: „Niemand ist schuldig „über seine Rechte und Verbindlichkeiten ein Geständniß ab-

„zulegen. Ward aber dennoch etwas außergerichtlich eingestan„den, so befreyt doch dieses Eingeständniß den Gegner von „dem Beweise nicht: es wäre dann, daß das Geständniß „gegen Jemand geschehen, von dem er wüßte, daß ihm „daran gelegen sey, die Wahrheit zu erfahren.“

Der Eingang zu diesem §. ist ohne Zweifel aus dem Hofdekrete vom 22. July 1788, No. 860, lit. *b* entlehnt worden.

Allein der Entwurf (§. 99) der neuen Gerichtsordnung drückt sich ganz abweichend darüber dahin aus: „Ein „außergerichtliches Geständniß hat nur dann volle Beweis„kraft, wenn es ungezwungen, deutlich, und entweder „in der Absicht, daß es Jemanden zum Beweise dienen „solle, oder doch gegen eine Person abgelegt worden ist, „aus deren Verhältnissen demjenigen, der es abgelegt hat, „bekannt seyn mußte, daß ihm daran gelegen sey die Wahr„heit zu erfahren, oder eine Bestätigung derselben zu er„halten.“

Ueber diese wichtige und practische Materie mögen hier folgende Betrachtungen zur Aufklärung dienen:

1. Es ist manches Bedenken gegen die Aufnahme des außergerichtlichen Geständnisses unter die Beweismittel im Civil-Processe gerügt worden, und man hat zum Theil jene Einwendungen demselben entgegengesetzt, die im peinlichen Verfahren diesem Geständ-

nisse auch bey uns nur die Kraft einer nähern Anzei-gung (Indicium §. 262 — *c*) zur bloßen Beschuldigung verstatten. Allein es gibt Gründe der Moral und der gesetzgebenden Klugheit, dem außergerichtlichen Geständnisse in Civil-Sachen einen größern Einfluß einzuräumen, und unter Einschränkungen dasselbe bald als vollgültiges, bald als unvollständiges durch andere Behelfe, vorzüglich durch den nothwendigen Eid, zu ergänzendes Beweismittel aufzunehmen *). Am sichersten dürfte es seyn, das außergerichtliche Geständniß, besonders das mündliche in keinem Falle für einen vollständigen Beweis gelten zu lassen, um die freye und vertrauliche Mittheilung unter den Menschen nicht zu verscheuchen, und der Unbesonnenheit oder arglosen Geschwätzigkeit keine Fallstricke zu legen.

2. Die Jos. und die Gal. G. O. schränken die Beweiskraft des außergerichtlichen Geständnisses auf den einzigen Fall ein, daß es abgelegt worden gegen Jemanden, von dem man wußte, daß ihm daran gelegen sey die Wahrheit zu erfahren. Die Partey, die sich

*) Nimis indignum esse judicamus, quod sua quisque voce dilucide protestatus est, id in eundem casum infirmare, testimoniisque resistere l. 13. cod. in fin. de n. n. p. und Cap. 10. X. de prob. wird dasselbe juxta legitimas sanctiones wiederholt.

daher darauf berufet, muß diese gesetzlichen Merkmahle, welche das Daseyn des animi confitendi darthun sollen, und insbesondere die Wissenschaft des Confitenten um die Eigenschaft und das Interesse des Interrogators erweisen: denn nur bey dem gerichtlichen Geständnisse wird die ernste Absicht zu gestehen an sich selbst vermuthet. (§. 5.) Der Confitent muß gewußt haben, daß der Anwesende der Berechtigte selbst oder dessen Bevollmächtigter, Erbe, Cessionar, Vormund, Curator, Socius u. s. w. sey, dem an der Wahrheit der Aeußerung gelegen ist. Hätte daher Jemand nur insgeheim einen Dritten bestellt, um von uns Geständnisse zu vernehmen und zu entlocken, so wären sie ohne Wirkung. Gesetzt Jemand ersuchte uns mündlich oder schriftlich, ihm ein Haus käuflich zu überlassen, ein Darleihen zu geben; und wir entschuldigten uns selbst schriftlich, daß wir eines oder das andere schon dem Titius zugesichert hätten: so kann dieser letztere daraus keinen Beweis, und kein außergerichtliches Geständniß für sich geltend machen, denn wir waren die wahre Ursache der Entschuldigung anzugeben nicht schuldig, und zu Gunsten des Titius haben wir nichts bekennen wollen. Selten sind daher Briefe, und vertrauliche Eröffnungen, welche dritten Personen oft widerrechtlich in die Hände gerathen, für

beweisende Geständnisse und Urkunden zum Vortheil der letzteren anzusehen; doch ist nicht zu läugnen, daß sie in Verbindung mit andern Behelfen den Beweis ergänzen können.

3. Schon oben im §. 5 haben wir die Mängel, welche das gerichtliche und außergerichtliche Geständniß auf gleiche Weise entkräften, angegeben. Auch bey dem letztern muß der Allegant solche Gebrechen, die nicht vermuthet werden, und mit dem Rechte der Unbescholtenheit streiten, erweisen: wie z. B. Furcht, Zwang, Betrug, Scherz, Trunkenheit, Leidenschaftlichkeit, Irrthum u. s. w. Nur ist es wahr, daß Einwendungen dieser Art leichter gegen außergerichtliche, als gerichtliche und feyerliche, leichter gegen mündliche, als schriftliche Geständnisse zugelassen, und selbst oft aus den Umständen des Alters, des Geschlechtes, der Verhältnisse des Confitenten, als wahr gefolgert werden müssen.

4. Der Beweis eines geschehenen außergerichtlichen Geständnisses ist immer unerläßlich, und nach den allgemeinen Vorschriften von dem vollständig herzustellen (§. 7, lit. c.), der sich darauf beruft. Es gibt keinen hinreichenden Grund, um mit Gönner die Eidesdelation über die geschehenen, besonders die mündlichen, außergerichtlichen Geständnisse auszuschließen;

denn es ist oft nicht thunlich, den Eid sogleich auf den Beweissatz selbst zu richten. Einem Erben zum Beyspiel hat Cajus das vom Erblasser empfangene Anleihen eingestanden: hier weiß der Erbe nur das Factum des Geständnisses, nur dieses kann er im Zurückschiebungsfalle beschwören; nicht aber auch jenes des wirklich vom Erblasser gegebenen Darleihens.

5. Daß Advocaten, Vormünder, Curatoren, und andere gesetzliche Vertreter in unserm Nahmen außergerichtliche Geständnisse annehmen, aber darum noch keine ablegen können, habe ich schon oben §. 11. No. 2 bemerkt. Auch erwähnen die jetzt erörterten §. §. nirgend der Vertreter wie bey dem gerichtlichen Geständnisse. Gewöhnlich liegen außergerichtliche Geständnisse ganz außer dem Zwecke der Vollmacht, oder der Bestimmung, welche diese Personen von Parteyen, Behörden, oder dem Gesetze erhalten haben. Wer möchte das Aerarium, wer eine Gemeinde aus jeder Aeußerung eines fiscalischen Beamten, oder Syndici sogleich verbunden erklären? Haben aber diese Personen inner den Gränzen ihres Berufes wirkliche Verträge geschlossen; sind sie zu einer einzelnen Verhandlung beauftragt worden: so müssen auch ihre dabey vorgefallenen Geständnisse und Aeußerungen als geltend aner-

kannt werden, weil sonst Niemand mit Sicherheit sich in Geschäfte mit ihnen einlassen könnte.

Die Jos. und Gal. G. O. benehmen dem außergerichtlichen Geständnisse deutlich alle Beweiskraft, wenn es der vorgeschriebenen Erfordernisse ermangelt. Der Entwurf der neuen G. O. erklärt nur, wie das außergerichtliche Geständniß beschaffen seyn müsse, um volle Beweiskraft zu haben, und scheint daher der richterlichen Beurtheilung anheim zu geben, was und wie viel ein mangelhaftes außergerichtliches Geständniß noch beweise. Diese Freyheit ist allerdings unerläßlich, und der Eid der Partey, oder eines Zeugen kann den Inhalt des außergerichtlichen Geständnisses vollends über jeden Zweifel erheben.

Nur sey mir eine Bemerkung gegen die Textirung des neuen Gesetzes erlaubt. Es scheint nicht, daß man als disjunctive Gegensätze die Bestimmungen aussagen sollte: das Geständniß müsse entweder in der Absicht, daß es Jemanden zum Beweise dienen solle, oder doch gegen eine Person abgelegt worden seyn u. s. w. Jene Absicht ist der animus confitendi, und darf bey keinem Geständnisse fehlen; er wird sogar im Nachsatze vermuthet, weil wir sonst eine arglistige Täuschung bekennen müßten, wenn wir Dem, dessen Interesse uns bekannt war, kein ernstliches Geständniß gemacht zu haben vorgeben wollten.

§. XVI.

Die Jos. G. O. schließt mit dem 110. §. das Capitel von dem Beweise durch Geständniß; allein die Gal. G. O. enthält noch eine wichtige Anordnung im §. 178 über einfache, und zusammengesetzte (qualificirte) Geständnisse. Durch das erstere Geständniß (confessio simplex, pura) wird das Factum, so wie es von dem Gegner angebracht worden, eingeräumt; durch das letztere nur mit Einschränkungen (Limitatio) oder Zusätzen und andern Umständen zugestanden. Hierüber verordnet nun die Gal. G. O.: „Wer seinen Be„weis lediglich auf das Geständniß des Gegentheils „gründet, der muß es ganz, das ist, wie es in der nähm„lichen Rede und über den nähmlichen Gegenstand erfolget „ist, für wahr annehmen. Er ist nicht berechtigt Umstände, „die ihm günstig sind, geltend zu machen, und die ihm un„günstigen platterdings zu verwerfen."

Mit größerer Bestimmtheit lautet der neue Entwurf (§. 101) dahin: Wer eine Thatsache einzig durch das Geständniß seines Gegners erweisen will, muß dasselbe, seinem vollen Inhalte nach, für wahr annehmen. Er kann von den zugleich zur näheren Bestimmung eben dieses Factums angegebenen Umständen nicht diejenigen, die ihm günstig sind, zu seinem Vortheile geltend machen, und die übrigen verwerfen. Wäre aber bey Ablegung des Geständnisses ein neues Factum zur Begründung einer Einwendung

angeführt worden: so ist dieses, wenn es nicht auf andere Art bewiesen wird, nicht für wahr zu halten.

Diese viel besprochene Frage über die Theilbarkeit des Geständnisses löset sich am Ende in eine genaue Unterscheidung dessen auf, was das limitirte Geständniß als wirkliche Abläugnung (inficiatio), und was es als eigentliche Einrede oder Replik in sich enthalte. Schon an einem andern Orte, wo von der Verbindlichkeit zur Beweisführung die Rede war, (§. VII. 2. Bd. S. 47) habe ich mehrere hieher gehörige Bemerkungen und Beyspiele gegeben, worauf ich mich beziehe. Es werden folgende Erläuterungen genügen:

1. Wenn wir statt des vom Gegner erzählten Factums, ein anderes in wesentlichen Umständen abweichendes, und dem Grunde der gegnerischen Forderung entgegen stehendes behaupten: so haben wir eben dadurch das erstere nicht eingestanden, und eingeräumt, sondern vielmehr abgeläugnet. Natürlich ist es also, daß unser Gegner, wenn er nichts desto weniger auf dem erzählten Factum, und dem angebrachten Titel verharren will, nicht auf ein Geständniß sich berufen, dasselbe gegen unsere Erklärung und Absicht deuten, und ausscheiden könne, sondern einen andern Beweis führen müsse. Dieß ist der Fall mit der exceptio rei non sic sed aliter gestae, von der ich anderwärts (S. 53 im 2. Bd.) sprach; der Kläger

behauptet mir 1000 fl. geliehen zu haben, deren Empfang ich aber nur als Schenkung eingestehe; hier ist kein Geständniß des klägerischen, sondern eines andern Factums vorhanden, und der Kläger kann daraus keinen Vortheil ziehen. Ohne die Beyspiele zu häufen will ich nur ein einziges geben: Gesetzt der Kläger erzählte: er habe mir sein Haus um 10,000 fl. verkauft, der Grund seiner Klage ist ein unbedingter Kauf; ich erwiedere dagegen, der Kauf sey zwar geschlossen worden, aber unter einer aufschiebenden oder (gleichviel) auflösenden Bedingung des Rücktritts; oder es sey nicht bloß ein Haus, sondern ein Garten darunter begriffen gewesen, und der Kaufschilling in verschiedene Raten eingetheilt worden; oder ich hätte nicht für mich, sondern als Mandatar, als Vormund das Geschäft für einen Dritten geschlossen u. s. w. Hier ist es klar, daß ich ganz und gar nicht den vom Kläger angegebenen Kauf eingestanden, sondern ein in der ersten Entstehung verschiedenes Geschäft angegeben habe, welches das klägerische Begehren der unbedingten Zahlung nicht begründen würde. Keineswegs kann mir der Kläger den Beweis aller von mir angeführten Einschränkungen aufbürden, bevor er nicht selbst seinen unbedingten Kauf, als den Grund seiner Klage erwiesen hat. Es stehen ihm hier keine gesetzli-

chen Vermuthungen zur Seite: denn nirgend präsumirt das Gesetz, daß man überhaupt ein Geschäft, oder vielmehr so und nicht anders unter den zahllosen möglichen Modificationen geschlossen habe. Hätte aber der Kläger durch eine Urkunde, durch Zeugen den unbedingten Kauf dargethan, dann erst müßte ich die Einschränkungen, als wahre Einreden beweisen.

2.) Anders verhält sich die Sache, wenn wir mit dem Gegner in allen Umständen, die das rechtliche Factum constituiren, und zur Begründung seiner Forderung hinreichen, gänzlich übereinstimmen, aber in dem Geständnisse nachgefolgte Ereignisse anführen, wodurch jenes zugestandene Factum in den rechtlichen Folgen aufgehoben oder modificirt würde. Dann ist unser Geständniß dem Gegner nützlich, und wir haben die eingewebten abgesonderten Thathandlungen, worin wir unsern Schutz, unsere Einreden suchen, zu erweisen. Wenn ich in dem obigen Beyspiele dem Kläger den Kauf, wie er ihn erzählte, zugestehe, aber hinzufüge, daß er mir später den Kaufschilling geschenkt, auf längere Zeit geborgt, Waaren an Zahlungsstatt angenommen habe u. dgl. so müßte dem Kläger auf dem Grunde meines Geständnisses von dem Richter gewillfahrt werden, wenn ich nicht diese Exceptionen darzuthun vermag.

3. Geben wir in das Geständniß Umstände ein, welche mit einer gesetzlichen Vermuthung streiten, so ist es nach der Meinung der meisten Rechtslehrer an uns, dieselben zu erweisen. Dieß wäre der Fall, wenn in dem obigen Beyspiele der Kauf in allen wesentlichen Bestandtheilen zugestanden, aber hinzugefügt würde: er sey im Zustande des Zwanges, Betruges, Trunkenheit, des Wahnsinns, der Prodigalität, der Minderjährigkeit u. s. w. geschlossen worden. Wenn das Geschäft selbst in seinen äußern Formen rechtlich durch das Geständniß zur Wahrheit erhoben ist, so werden solche ungewöhnliche innere Gebrechen und Mängel des Consenses nicht vermuthet, und müssen von dem Confitenten erwiesen werden *). Dagegen werden von andern Schriftstellern nicht unwichtige Zweifel erhoben, welche das Geständniß ungetheilt angenommen wissen wollen, in so ferne über das Geschäft kein anderer unbedenklicher Beweis vorliegt, sondern dieser nur auf unsere Redlichkeit, und Wahrheitsliebe gegründet wird. Indem wir, sagen die letzteren, jene gleichzeitigen Mängel dem Geständnisse beyfügen, be-

*) Man sehe hierüber die umständliche Erörterung bey Gönner. 4. Bd. S. 21. u. f. f. Weber S. 321. Danz §. 297 und 298.

haupten wir, daß das Geschäft gleich anfänglich sich anders ereignet habe, und läugnen die Existenz des vom Gegner mangelhaft erzählten Geschäftes. Von der Wesenheit des Consenses lassen sich diese gleichzeitigen Umstände, welche die Entstehung des gegnerischen Titels hindern, nicht trennen; und mit der Ergänzung, oder nach dem gesetzlichen Ausdrucke, nähern Bestimmung eines und desselben Factum (welche von der Anführung eines neuen Factum wohl zu unterscheiden sey,) z. B. daß der Kauf unter vielem Zechen, oder listigen Vorspiegelungen, Drohungen, Gewaltthätigkeiten u. s. w. geschehen, wollen wir noch keine Einwendung machen, deren Beweislast auf uns zu nehmen wir die Absicht hätten. Wenn es genügend gewesen wäre, platterdings und im Allgemeinen zu widersprechen, daß ein verbindliches Geschäft nach der Angabe des Gegners existire: so kann die offene Anführung der Gründe und Umstände, aus denen die Ungültigkeit folgt, unsere Lage nicht verschlimmern, weil wir sonst durch die Gesetzgebung selbst zur Abläugnung und Zurückhaltung der Wahrheit, gewissermaßen zur Nothlüge, gezwungen würden, so ferne das Geständniß nur dem Gegner, nicht auch uns nützlich wäre. Man müsse dem Gestehenden, wie einem tüchtigen Zeugen, Alles, oder Nichts glauben.

Demnach habe auch hier der Gegner das Geständniß mit allen Umständen anzunehmen, oder darauf zu verzichten, und die Thatsache, wie sie zu seinem Begehren genügt, auf eine andere Art, z. B. durch die Eideszuschiebung zu beweisen, wodurch wir erst die Verbindlichkeit erhalten, die obigen Mängel als Einwendungen darzuthun *).

Die Leser mögen nun selbst sich für die eine oder die andere Ansicht entscheiden; die erstere und gewöhnliche scheint jedoch den Vorzug zu verdienen. Nicht alle Umstände, die ein Zeuge, somit auch ein Confitent erzählt, sind in gleichem Grade glaubwürdig und wahrscheinlich: besonders wenn die Angaben mit dem Rechte der Unbescholtenheit, und den darauf gegründeten Vermuthungen der Gesetze in Widerspruch gerathen. Der Confitent, welcher das Geschäft als durch Zwang oder Betrug veranlaßt darstellen will, macht dem Gegner Vorwürfe, deren Beweis dieser fordern kann. Auch würde die Chikane jedes Geständniß, zu dem sie in der

*) Schneider geht in der Untrennbarkeit des Geständnisses noch weiter, und behauptet: daß selbst Zusätze über nachgefolgte Thatsachen, aus denen Einwendungen entstehen z. B. die Behauptung der geleisteten Zahlung, von dem Confitenten nicht bewiesen werden dürfen, sondern von dem Gegner mit dem ganzen Geständnisse anzunehmen oder zu verwerfen seyn. S. 62 u. 459. Vorst über die Beweislast §. 77. u. f. f.

Hauptsache dennoch gedrungen ist, durch solche Entschuldigungsgründe zu entkräften trachten, wenn sie zu keinem weitern Beweise verbunden wäre. Bey einer nähern Analyse findet man, daß die ungewöhnlichen Mängel des Consenses in keiner Verbindung mit dem Factum stehen, vielmehr die Wahrscheinlichkeit oder eine Selbstanklage gegen sich haben; z. B. wenn der Confitent die Einschränkung beyfügte, er habe im Zustande der Minderjährigkeit, der Prodigalität das Geschäft geschlossen u. s. w.

Im nächsten Bande dieser Zeitschrift soll von dem Beweise durch Urkunden gehandelt werden.

Pratobevera.

III.

Von den Affecten im Inquisitions-Prozeß.

Von * * *

Der inquisitorische Prozeß ist nun einmal in einem großen Theile von Europa eingeführt. Freilich keine Frucht von germanischer Abkunft, aber so wie die Criminal-Gesetzgebung weite Wurzeln faßte: so war es ganz begreiflich, daß auch dieser fremde Schößling sein Fortkommen auf deutschem Boden fand. Und alles wohl erwogen, seitdem überall mildere Formen eingeführt worden; seitdem die Maximen eines Julius Clarus, Farinacius, Carpzovius u. dgl. größtentheils verbannt und vergessen sind: seitdem möchte der inquisitorische Prozeß selbst dem weit edlern accusatorischen Prozeß sich an die Seite stellen können, in dessen Verfolge sich unausbleiblich die gehäßigsten Leidenschaften entwickeln.

Eine Inconsequenz scheint indeß dem inquisitorischen Prozeß gleichsam anzukleben, und sie kann nicht entfernt, nicht umgangen werden, weil auf ihr das Wesen dieser Prozeß-Art beruht. Es ist nämlich die Anforderung an den Verbrecher, daß er die That eingestehe, die Daten, die Beweismittel ausliefre, und so sein Straf-Urtheil dem Richter selbst in die Feder sage. Es ist ganz erbaulich, wenn diese Anfoderung durch die Verpflichtungen aus dem Staatsbande gerechtfertigt wird; aber es ist auch jedem Inquirenten bekannt, welchen Eingang solche Vorstellungen bei Verbrechern finden, und auf diese Anfoderung hin ließe sich der inquisitorische Prozeß heut zu Tage wahrhaftig nicht einführen.

Und doch trägt eben diese scheinbare Inconsequenz den Stempel der Weisheit. Die alten Gesetzgeber haben einen tiefen Blick in die menschliche Natur gethan. Sie haben die Erfahrung und das menschliche Herz zuerst befragt, ob es sich bewerkstelligen lasse, einem Menschen wider seinen Willen etwas abzufragen, und aus der Möglichkeit, die Befugniß hiezu, abgeleitet. Hieraus ist das künstliche System des inquisitorischen Prozesses entstanden, das eigentlich nur eine aneinander gereihte Sammlung aus der Klugheit abgeleiteter Vorschriften ist, um die Beschaffenheit eines Verbrechens und dessen Urheber zu erforschen, dessen Absicht aber zugleich darauf gerichtet ist, den Urheber dahin zu bringen, daß er über seine That selbst Red' und Auskunft gebe. Freilich eine

schwierige Aufgabe, wenn man bedenkt, welches Interesse der Urheber hat, seine That im Dunkel zu vergraben, die aber täglich, und so glücklich gelößt wird, daß an ihrer Möglichkeit weiter nicht zu zweifeln ist; ob zwar zugleich erhellt, daß mehr ein gewisses το θεῖον, als eine deutliche Einsicht in die Gründe seines Verfahrens den Inquirenten bei Auflösung dieser Aufgabe leitet.

Es bleibt demnach dem philosophischen Rechtsgelehrten nur übrig, die Möglichkeit dieses Verfahrens zu deduciren. Der ebenste Weg hiezu ist, wenn man das Princip aufsucht, und die Regeln daraus ableitet, nach welchen man einem Verbrecher seine That abfragen muß, und wenn man zugleich nachweiset, daß dem Gesetzgeber dieses Princip vorgeschwebt hat, und diese Regeln zum Theil ausdrücklich vorgeschrieben sind.

Dieß wäre nun der Gegenstand eines Buches, das zu schreiben ich weder die Lust noch die Fähigkeit habe. Zum Glück bietet sich mir eine Eintheilung dar, die nicht nur in der Natur der Sache gegründet ist, sondern auch die Materie, die ich abzuhandeln gedenke, enger beschränket. Das inquisitorische Verfahren zerfällt nämlich in einen dialektischen und in einen pathischen Theil; und dieser letztre ist es, den ich in diesen Blättern aus einander setzen will, oder vielmehr um meine Leser nicht zu Erwartungen, die ich nicht befriedigen kann, zu berechtigen, über welchen ich einige aus der

Erfahrung, und aus dem Nachdenken geschöpfte Ideen vorlegen will. Es bleibe Andern überlassen, diese Ideen weiter auszuführen; mir ist schon genug, wenn ich so glücklich gewesen wäre, die Wurzel aufzugraben, und wenn das Wenige, was ich sage, dem denkenden Inquirenten zur Nutzanwendung dienen könnte.

Also zurück zu meiner Eintheilung. Der dialektische Theil des Inquisitions-Verfahrens beschäftiget sich mit Vorschriften, die aus der Logik (Dialektik) herüber gezogen sind, um sich zu überzeugen, daß der Inquisit die Wahrheit sage. Seine Antworten sollen alle äußern und innern Merkmahle der Glaubwürdigkeit an sich tragen. Die Fragen müssen also hiernach schon eingerichtet seyn. Darum kann zum Beyspiel die natürlichste einfachste Frage, die Suggestiv-Frage, niemals statt haben; darum ist die künstlichste witzigste Frage, die captiöse Frage, streng ausgeschlossen; und so zieht sich durch das ganze Verfahren das Prinzip der Glaubwürdigkeit, ja selbst bis zum Ceremoniell herab, wie z. E. wenn dem Verbrecher beim Verhöre die Fesseln abgenommen werden. Aber dieser dialektische Theil reicht bey weitem nicht aus die Wahrheit zu erforschen. Ehe man prüft, ob der Untersuchte die Wahrheit sage, muß man bewerkstelligen, daß er sie sagen wolle. Und hierauf beruht nun der wichtigere, und gewissermaßen erstere Theil des Inquisitions-Verfahrens: in den Vorschriften, um den Untersuchten dahin zu bringen,

daß er die Wahrheit sagen wolle. Weil aber Vernunftgründe den Schuldigen nimmermehr bewegen werden, gegen sich als Zeuge aufzutreten: so müssen Affecte zu Hülfe genommen werden, und dieser Theil des Inquisitions-Verfahrens kann daher füglich der pathische genannt werden, weil er sich mit den Vorschriften beschäftiget, wie Affecte erregt, oder wie durch Affecte diejenige Gemüths-Stimmung hervorgebracht werden kann, in welcher der Untersuchte den Willen hat, die Wahrheit zu sagen.

Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß Verbrechen, so wie im Affecte begangen, auch meistens im Affecte nur gestanden werden. Jeder Inquirent wird dieß aus eigenen Erfahrungen bestätigen, und es ist auch sehr begreiflich, wie durch das Bewußtseyn des Untersuchten, daß es hier Leben, Ehre und Freiheit gelte, die Fassung des Gemüthes erschüttert wird. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß die größte Kunst des Inquirenten auf Erregung von Affecten beruht. Die verstocktesten Verbrecher sind gemeinhin diejenigen, die aus ihrer ruhigen Fassung nicht zu bringen sind; der Inquirent hat schon viel gewonnen, wenn er einen solchen Verbrecher nur erst aus dieser planmäßigen Gemüthsruhe heraustreiben kann. Es ist endlich nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß die vorzüglichste Weisheit der Gesetzgebung in jenen Vorschriften ver-

borgen liegt, die darauf abzielen, Affecte zu erregen, und für die Erforschung der Wahrheit zu benützen.

Es ist, wie ich schon oben bemerkt habe, nicht meine Absicht, diese Vorschriften einzeln durchzugehen; jede Gesetzgebung hat ihre eigenen; und alle Gesetzgebungen haben ihre gemeinschaftlichen Vorschriften, die aus derselben Quelle geflossen sind, und darthun, wie wichtig dieses Vehikel der Affecte den Gesetzgebern jederzeit vorkam; aber ich kann nicht umhin, wenigstens auf einige gesetzliche Vorschriften dieser Art aus der ältern und neuern Zeit aufmerksam zu machen, die meine Behauptung schon zum Ueberflusse beweisen.

Wem fällt nicht vor allen die Tortur ein? die körperlichen Schmerzen stehen in gar keiner Beziehung mit der Aussage des Leidenden; aber wohl der Affect, der eine Wirkung dieser körperlichen Schmerzen ist. Wenn die ausgedehnten Muskeln zucken, wenn die Nerven beben, wenn das Blut aus der Herzkammer zurücktritt, wenn das Sensorium angegriffen wird: wie sollte noch eine ruhige Fassung statt finden? der Leidende überleget nicht; er empfindet. Er soll aber nicht überlegen, und nicht reden, was er überlegt hat, sondern von der Empfindung und dem Affect überwältigt, nur das reden, was nach den Gesetzen des Associations-Vermögens in der nächsten Beziehung zu dem ist, was er gefragt wird; dieß aber kann eben darum nichts als die

Wahrheit seyn, die man zu wissen verlangt. Das Richtige hierinn läßt sich nicht verkennen, obgleich wir in unsern Zeiten dieses Mittel, wie billig, verabscheuen. Aber in Zeiten, wo die Unbeholfenheit des Inquirenten der Rohheit des Inquisiten gleich kam, war diese derbe Manier Affecte zu erregen, und für die Erforschung der Wahrheit zu benützen, auch die einzig mögliche. Betrachtet man den Fortgang dieses Instituts: so findet sich bei der deutschen Folter schon eine mildere Form, als bey der römischen. Die deutschen Gesetze verbiethen nähmlich alles Fragen während dem Act der Marter, und wollen diesen Zeitraum mit Ermahnungen, die Wahrheit zu sagen, ausgefüllt wissen. Bey den Römern sollte der Affect, der die Martern begleitet, die Wahrheit erpressen; bey den Deutschen der zurückbleibende Affect nach ausgestandner Marter hinreichen. Noch neuer und milder ist die Territion; die Aussicht auf die bevorstehende Marter sollte den Inquisiten schon in Affect versetzen; und seitdem wir das Angreifen mit der Unvernunft (so heißt die Folter bey Luther) abgeschafft haben: sind nur wenige Ueberbleibsel von dieser sinnlichen Methode, Affecte zu erregen, im Gange.

Ein Beyspiel höherer Art ist, wenn in den neuern Gesetzgebungen verordnet wird, die vorhandenen Anzeigen und Beweismittel, nach und nach, und immer mit mehrerer Stärke in die Fragen einzurücken. Was ist dieß anders als ein oratorischer Klimax? Für die Ueberzeugung, die durch die

Vernunft vermittelt wird, wäre ja eine logische Stellung der Beweismittel die zuträglichste; aber für die Wirkung auf das Gemüth ist freylich die oratorische Stellung die schicklichste. Und gewiß, es kann keinem Beobachter entgangen seyn, wie auch das ruhigste Vorhalten von Anzeigen in einer solchen gesteigerten Ordnung einen Untersuchten, der ein böses Gewissen hat, in die auffallendste Unruhe und Verwirrung setzen kann. Ich erinnere mich, daß selbst die bloße Wiederhohlung der nähmlichen Frage, auf die ein Inquisit mir nicht angemessen antworten wollte, dieselbe Wirkung hervorbrachte, so daß, als ich dieselbe Frage zum drittenmahl ins Protokoll dictirte, er in einer auffallenden Sinnen-Verwirrung Ja und Nein, Nein und Ja zugleich, herausstotterte. Die Wiederhohlung wirkte nicht anders als ein Klimax auf ihn. Ich erinnere mich eines andern Inquisiten, der siebenmahl im Verhaft gewesen war, der aber bey den ersten allgemeinen Fragen nie verhaftet gewesen zu seyn vorgab. Ich hielt ihm aus den Akten vor, daß er vor fünf Jahren um eines gewissen Verdachts willen im Verhafte gewesen sey, und drang mit dem bloßen Worte: weiter! — in ihn, zu sagen, wann er noch verhaftet worden. Er gestand nun einen kurzen Polizey-Verhaft, ich aber wiederhohlte mein: weiter! — und bey jedem weiter gestand er einen andern Verhaft, und zwar mit einer so merklich steigenden Beklemmung, daß, ehe ich noch alle siebenmahle

durchgegangen war, er sich auf die Knie warf, und das gegenwärtig in der Frage stehende Verbrechen eingestand. Auch hier ist offenbar, daß dieß: weiter! — nicht als Frage, sondern als oratorisches Schema, nicht auf seinen Verstand, sondern auf sein Gemüth gewirkt hatte.

Was sollen endlich alle äußern Zurüstungen eines Criminal-Verhöres? die schwarz tapezirten Säle der Venezianischen Inquisition? das interrogatoire sur la schette des alt französischen Prozesses? die Ceremonien der ältern deutschen Gesetzgebung? der Tempelherren und andrer geistlicher Orden bey ihren Verhören? Bedarf etwa die logische Ueberzeugung solcher Mittel?

Das Gesagte kann hinreichen, um aufmerksam zu machen, wie in den Gesetzgebungen sich deutlich die Absicht ausspricht, auf die Gemüths-Stimmung des Untersuchten zu wirken. Wir werden im Verfolge dieser Abhandlung noch öfter auf dieselbe Bemerkung zurück kommen. Durch dieses Hinwirken wird es erst möglich, dem Schuldigen wider seinen Willen und entgegen seinem Interesse ein Geständniß abzulocken, und ohne dieses Hinwirken auf das Gemüth, wäre es in den meisten Fällen ganz vergeblich, mit einem Schuldigen erst ein Untersuchungs-Verhör anzustellen.

Aber der Gesetzgeber konnte seine ganze Absicht nicht aussprechen, nicht in Worte, und viel weniger noch in Gesetze kleiden; vieles, sehr vieles mußte dem Inquirenten über-

lassen werden, und macht eben jenen pathischen Theil der Inquisitions-Kunst aus, über welchen wir hier Betrachtungen anstellen.

Als man die Marschallinn d'Ancres in ihrem Verhör fragte, welcher Mittel sie sich bedient habe, den König (Ludwig XIII.) zu bezaubern? antwortete sie: keines andern, als der Gewalt, die starke Geister über schwache haben. Dieses Wort einer unglücklichen Inquisitinn ist der Schlüssel zu allen Lehren für einen Inquirenten. In dem Augenblicke, in welchem Mensch dem Menschen gegenüber steht, und sich Freiheit und Leben abhandeln lassen soll, verschwindet Rang und Würde, verschwinden alle Rücksichten und Verhältnisse des alltäglichen Lebens; die Stärke des Geistes allein wird diesen Handel entscheiden. Je größer das Verbrechen, je lauter spricht aus dem Beschuldigten das Recht der Selbsterhaltung und der Selbstvertheidigung. Aber gegen die Macht der Affecte wird er den Kampf nicht aushalten. Der Inquirent, der die Stärke des Geistes besitzt, um Affecte zu erregen, ohne selbst von ihnen übermannt zu werden, wird jederzeit den Andern zwingen, den schon die Schuld des Gewissens niederdrückt.

Diese Stärke des Geistes läßt sich nicht sowohl beschreiben, als fühlen, läßt sich nicht als eine Rolle erlernen und aufführen, sondern muß auf dem Boden des Gemüthes entsprießen. Es lassen sich ihre Wirkungen nahmhaft machen,

es läßt sich zeigen, welche Fehler des Betragens diese Wirkungen stören und aufheben; aber die Merkmahle der Stärke des Geistes lassen sich nicht aufzählen und herrechnen, und was ich sonst über die Stärke des Geistes zu sagen wüßte, gehört nicht hieher, sondern in eine Theorie der Charaktere, dahin ich es mir auch verspare.

Das einzige Gewand, das der Stärke des Geistes ziemet, ist die Würde des Betragens. Hierunter ist freylich nicht die Amtswürde zu verstehen, die sich Inquirenten gegen den Beschuldigten zu geben pflegen, sondern die Würde der Menschheit, die das Bewußtseyn eines tadellosen Lebenswandels einflößt. Die Vorstellung von der Wichtigkeit des Berufs, das Gefühl, das auf das Verbrechen mit Abscheu, auf den Verbrecher mit Theilnahme herabblickt, der Willen endlich, nur das Gesetz, aber dieses ganz und treu zu erfüllen; dieß sind dann leitende Ideen, die zur Würde im Betragen erheben, und wen sie im gemeinen Leben erfüllen, den werden sie auch auf den Richterstuhl begleiten. Der Beschuldigte aber, der in seinem Inquirenten den bessern Menschen und bessern Bürger wahrnimmt, wird bald dieser Würde durch eine Unterwerfung huldigen, die Jenem eine entschiedene Ueberlegenheit in die Hände giebt.

Das übrige Betragen hängt von dem individuellen Charakter ab. Jeder Mensch hat sein eigenes Wesen, und er

zeigt sich am vortheilhaftesten, wenn er sich in seiner Natur zeigt. Jeder Zwang verräth sich, und thut eine üble Wirkung. Darum läßt sich auch über das Betragen nichts weiter vorschreiben. Ich habe mehrere Inquirenten zu beobachten Gelegenheit gehabt; jeder hatte seine Art und Weise, und ich sah durch ganz verschiedene Weisen zu gleichem Zwecke gelangen. Aber wohl muß man vor einigen Fehlern im Betragen warnen, die den Inquirenten um die gute Meinung bringen, die vielleicht sein Charakter, und seine Handlungsart verdient.

Es ist ungemein gefehlt, wenn der Inquirent eine besondre Meinung von seinem Verstande, von seiner Klugheit, von seiner Verschlagenheit zu erregen sucht, wenn er durch Mienen, etwa durch ein selbstgenügsames Lächeln, oder durch listige Fragen dem Beschuldigten bedeutet, daß er ihm Netze lege. Wenn dieß ein angehender Inquirent thut: so weiß man gleich, daß dieß nicht viel zu bedeuten hat; er versteckt gewöhnlich nur seine Unbeholfenheit, und seine Verlegenheit hinter dieser Maske. Wenn aber ein geübter Inquirent dieß Betragen annimmt: so setzt sich der Beschuldigte in Vertheidigungsstand gegen ihn; er wacht nun doppelt über jedes seiner Worte, über jede seiner Mienen, um dem lauschenden Beobachter zu entgehen, und der Inquirent hat sich sein Geschäft erschwert. An Affecte ist bey einer solchen

Stimmung nicht mehr zu denken; der Beschuldigte ist keines Affectes mehr fähig, als einer heimlichen Indignation gegen den Inquirenten.

Ein gewissermaßen entgegengesetzter Fehler ist die Voreiligkeit im Urtheilen, die für, oder gegen den Beschuldigten Partey nimmt. Die Zuhörer können manchem Inquirenten schon abmerken, ob er den Beschuldigten für schuldig, oder unschuldig halte; und um so gewisser wird der Beschuldigte selbst es gewahr werden. Dieses Betragen ist aber doppelt fehlerhaft, denn es gebührt nur dem Gerichtshof, den Ausspruch über Schuld oder Unschuld zu thun, und sein Repräsentant soll vor abgeschlossener Untersuchung diesem Urtheil nicht durch sein Betragen vorgreifen. Ferner hat dieses Betragen auch Einfluß auf den Gang der Untersuchung. Der Unschuldige, der die gegen ihn vorgefaßte Meinung des Inquirenten bemerkt, muß in Verzweiflung gerathen, wenn er sieht, daß seine Vertheidigung kein Gehör findet, daß jedes seiner Worte durch eine schiefe Auslegung in ein nachtheiliges Licht gesetzt wird. Der Schuldige, der wahrnimmt, daß man ihn für unschuldig hält, macht den Inquirenten bald zu seinem Spielball; er weiß nur zu gut, daß es mit allen Einwürfen nicht mehr ernstlich gemeint sey, und bemüht sich bloß die Freude über sein gewonnenes Spiel zu verbergen. An Affecte ist abermahl nicht zu denken. Es ist freylich nicht möglich seine Urtheilskraft ganz im Zustande des Aufschubs

zu erhalten; bey jedem neuen Umstande mischt sich gewissermaßen ein vorgreifendes Urtheil über das Ganze ein: aber dennoch bleibt es eine unerläßliche Forderung an den Inquirenten, daß er durch sein Betragen sein Privat-Urtheil nicht kund gebe. Ein Inquirent, der schon längere Zeit dieß Amt bekleidet, und diese Voreiligkeit des Urtheils nicht ablegen kann, hat wahrscheinlich seinen Beruf verfehlt.

Ein Fehler andrer Art ist Härte im Betragen, die durch Ungeduld, rauhes Anfahren, ja selbst Spott und Verachtung gegen den Beschuldigten sich äußert. Es ist dieß der Fehler ergrauter Geschäftmänner, deren Gefühl durch die mannichfaltigen Erfahrungen von menschlicher Verworfenheit abgestumpft ist; Manche wollen durch dieses Betragen mitleidigen Gefühlen den Eingang verwehren; Manche wollen dem Beschuldigten seinen Fall in der Achtung der bürgerlichen Gesellschaft empfinden lassen. Aber gleichviel, welcher Grund: das Betragen bleibt fehlerhaft; es erregt schon einen bestimmten Affect gegen den Inquirenten, und setzt ihn folglich außer Stande einen beliebigen Affect zu erregen, der für die Entdeckung der Wahrheit nützlich wäre.

Der entgegengesetzte Fehler ist endlich eine geflissentliche Gleichgültigkeit, die selbst der guten Laune nicht Schranken setzen mag. Junge sanguinische Menschen verfallen in diesen Fehler, weil sie von erhabenen, wie von unangenehmen Gefühlen durchaus nicht ergriffen werden wollen. Ein

fröhliches Gesicht ist aber einem Unglücklichen ein Gräuel. Ich würde einem angehenden Inquirenten von muntrer Gemüthsart rathen, vor dem Spiegel sein Gesicht in ernsthafte Falten zu rücken, (hat doch die Rhetorik, und die Pastoralklugheit, auch ihr Kapitel vom äußern Anstande) und ich habe vielfältig beobachtet, daß gerade der tiefste Ernst, wenn er nur von einiger Theilnahme in den Mienen begleitet wird, bey Verhafteten das meiste Zutrauen erweckt, und den wohlthätigsten Eindruck hervorbringt. Einen eben so unangenehmen Eindruck als frohe Laune, Lustigkeit machen auch höfliche Manieren, Weltton, ausgezeichnete Artigkeit, denn sie verrathen im Grunde auch eine untheilnehmende Gleichgültigkeit, und sind nirgends weniger als in einem Kerker und in einem Verhör an ihrem Platze. Ja schon eine gewähltere Kleidung wirkt empörend auf den Gefangenen. Der Abstich ist zu grell. Das glatte artige Männchen wird dem wilden Verbrecher keinen Affect abdringen. Der Unglückliche, der stets mit seinem Schicksale beschäftiget ist, begreifet nicht, wie man sich mit solchen Geringfügigkeiten zu schaffen machen kann. Er wird unausbleiblich diejenigen verachten, die durch ihr Aeußres die allzugroße Aufmerksamkeit auf dasselbe verrathen.

Ueberhaupt also muß in der Stimmung des Inquirenten überall ein erhöhtes Gefühl gleichsam als die Grundfarbe durchschimmern. Wenn sich zu diesem erhöhten Gefühl

die Würde im Betragen gesellt, und beides auf der Stärke des Geistes ruht: so wird der Inquirent jederzeit der Meister seyn, bey dem Beschuldigten Affecte zu erregen und für die Erforschung der Wahrheit zu benützen.

Uebrigens ist es vielleicht überflüssig erst anzumerken, daß das erhöhte Gefühl mit den Affecten nicht verwechselt werden darf, und daß daher die Forderung eines erhöhten Gefühls mit der oben gemachten Forderung sich von keinem Affecte hinreißen zu lassen, wohl vereinigt werden kann. Das erhöhte Gefühl ist gleichsam nur die Potenz, der Affect ist die Wirkung, die Potenz findet sich, wie wir bald sehen werden, jederzeit auch in der Stimmung des Beschuldigten. Dem Inquirenten, der ein erhöhtes Gefühl nicht mitbringt, fehlt eine Potenz auf den Beschuldigten zu wirken; geräth er aber selbst in Affect: so unterliegt er einer fremden Potenz.

Ich komme auf die Stimmung, die dem Beschuldigten eigen zu seyn pflegt. Man wird zugleich sehen, daß es die günstigste ist, in welcher Affecte überhaupt erregt werden können.

Jede Stimmung ist natürlich entweder eine bewegte, oder ruhige Stimmung. Bey Beschuldigten aber, die ihre Ehre, ihre Freiheit, und ihr Leben in einem Criminal-Prozesse verfechten sollen, insbesondre bey Verhafteten, trägt — nach meinen Beobachtungen — die bewegte Stimmung entweder den Charakter des Grams, oder der Unruhe; die ruhige Stimmung hingegen hat zur Quelle entweder Resig-

nation, oder Stumpfsinn. Hieraus entstehen also viererley Arten von Stimmung, die sich freylich nicht immer so scharf in der Natur getrennt finden, die aber doch gewöhnlich so ausgezeichnet bemerkt werden, daß sie dem denkenden Inquirenten als Leitfaden in seinem Benehmen dienen können.

Man könnte sogar aus der Stimmung auf die Gattung und Beschaffenheit des Verbrechens zurückschließen. So zeichnen sich Brandleger durch einen ganz besondern Stumpfsinn aus. Ich habe einen Brandleger mit Lächeln seine That erzählen gehört. Auch gemeinen Räubern ist dieser Stumpfsinn zuweilen eigen. Ich war zugegen, als eine Mutter ihren Sohn, einen Räuber, im Kerker besuchte. Sie brachte ihm Nahrungsmittel und zerfloß beym Anblick seiner Ketten in Thränen. Der Sohn bewillkommte seine Mutter gar nicht; mit seinem kurzen Gesicht durchstierte er Korb und Bündel, und mit seinen überaus langen Fingern steckte er hastig alles, was sie mitgebracht hatte, in seinen Busen, griff der Mutter noch auf die Schürzentaschen, und fragte: ob sie denn nichts mehr habe? — Die Unruhe quält vorzüglich diejenigen, die unentdeckt zu bleiben gehofft haben, und, nun sie durch kleine Umstände sich verdächtig gemacht haben, die Entdeckung des ganzen Verbrechens fürchten. — Der Gram ist die herrschende Stimmung der Mörder, die das Leben eines Mitmenschen einer vorübergehenden Leidenschaft, und insbesondere der Kindes-Mörderinnen, die die

mütterliche Liebe, der Schande zum Opfer gebracht haben. Ich habe ein siebzehn jähriges Mädchen, die ihr Kind umgebracht hatte, gesehen, die der Gram in einem Zeitraum von einem Vierteljahre in ganz eigentlichem Verstande verzehrte. Sie blickte ruhig Jeden an, auf ihrem Munde lag selbst einige Freundlichkeit. Sie weinte selten, nie bey Tage, nie mit Heftigkeit, und hatte selbst bey ihren Mitgefangenen und Wächtern eine besondre Theilnahme erregt. Als ich nähmlich das erstemahl in das Gefängniß trat, und sie fragte, warum sie verhaftet sey, antwortete sie mir nicht, aber auch keine der umstehenden Gefangenen. Ein Wächter flüsterte mir leise ins Ohr: wegen Kindesmord. — Die Stimmung der Resignation findet man endlich bey ganz Unschuldigen, und bey großen Verbrechern. Diese haben gethan, was sie nicht lassen konnten, das Maaß ihrer Thaten ist voll, sie fühlen, daß ihnen ihr Recht widerfährt. Jene erhebt das Bewußtseyn über ihr Schicksal. Ja schon eine theilweise Unschuld kann Resignation in die Stimmung bringen. Ein Verbrecher, dem ein größeres Verbrechen, als er begangen, oder doch unter erschwerendern Umständen zugemuthet wird, als die That begleitet haben, erhebt sich schon durch dieses bessere Bewußtseyn zur Resignation. Uebrigens kann man nicht vorsichtig genug in solchen Urtheilen aus der Stimmung seyn, und auch in den Urtheilen, die ich hier gewagt habe, werden meine Leser mir hoffentlich zutrauen, daß sie sich

nicht bloß auf die einzelnen hier angeführten Erfahrungen stützen.

Wer aber die verschiedenen Stimmungen, die ich hier angegeben, in ihren auffallendsten Aeußerungen beobachten will, der besuche zuerst die Kerker, in welchen Verurtheilte sitzen, und gehe dann zu den Gefängnissen, in welchen Verhaftete den Ausgang ihres Prozesses erwarten. Auch in den Kerkern wird die Mehrzahl trauriger, leidender, wilder Gesichter, neben einigen wenigen gleichgültigen oder gar fröhlichen erscheinen; aber allen ist ein gemeinsamer Charakter eigen, den das entschiedene Schicksal ihrer Stirne einprägt. Sie haben mit Gott, mit ihrem Gewissen, mit der Welt abgerechnet, der Preis ist ihre Freyheit, ihre Existenz gewesen; aber der Handel ist nun unwiderruflich geschlossen, sie trösten sich über das, was nicht mehr zu ändern steht. Dafür ist auch der Vorhang über die Vergangenheit gefallen. Sie graben nun in die Wand mit blutigen Nägeln jeden Tag, der die Leere bis zu dem Tag der Erlösung ausfüllt; aber doch eröffnet die Hoffnung wieder dießseits oder jenseits des Grabes ein neues Leben. Ich gehe von hier zu den Gefängnissen der Verhafteten, und beobachte durch das Thürfenster unbemerkt, was hier vorgeht. In jener Ecke sitzt ein ältlicher Mann, bleich und schweigend, das Kinn auf seine Hand gestützt. Sein Nachbar redet ihn an, er antwortet nicht; er reicht ihm einen Trunk Wasser, er weiset ihn mit

einem schwachen Deuten der Hand zurück. Dieser Mann sitzt halbe Tage lang in dieser Stellung. Quer über das Zimmer gehn zwey Kerle, wie Verrückte, mit hastigen Schritten auf und ab. Sie sind halb ausgezogen, der eine hat die Halsbinde weggeworfen, dem andern schlottert das Tuch am Halse. Sie gehen beyde mit verschränkten Armen, sie wälzen beyde die Augen heraus, sie bewegen beyde den Mund, aber sie sprechen nicht mit einander. Nun gehen sie mitsammen, nun bleibt der eine stehen, in kurzem werden sie sich begegnen, und in kurzem wieder neben einander gehn, ohne daß einer den andern bemerkt. Dort sitzt auf seinem Bettgestelle ein andrer Gefangner, die Arme fallen ihm zur Seite, der Mund ist offen, und der Blick ruht auf einer Schüssel Rumforder Suppe, die der ältliche Mann von gestern übrig gelassen, und auf den Ofen gestellt hat. Der fünfte Einwohner dieses Zimmers ist endlich jener Bauer, der dem ältlichen Manne einen Trunk Wasser gereicht hat; er ist stets beschäftigt die Ordnung und Reinlichkeit des Zimmers zu erhalten, er bedient seine Mitgefangenen, er betet viel und laut, und wird jetzt seinen Mitgefangenen zur Unterhaltung ein geistliches Lied anstimmen. Er hat seinen Bruder, einen Deserteur, bey sich versteckt, und ihm über die Grenze geholfen. Wenn man ihn aber spricht: so erzählt er, als sein Hauptverbrechen, daß er sein verstorbenes Weib zuweilen übel behandelt habe, und deßhalb durch eine gerechte Fü-

gung des Himmels in dieses Unglück! gekommen sey. — Muß ich hinzusetzen, welche Stimmung ich in diesen Bildern zeichnen wollte?

Aber eine ruhige Stimmung ist noch lange keine feste Stimmung. Und diese Unterscheidung ist's, die darauf führt, daß die verschiedenen Stimmungen der Verhafteten, der Erregung von Affecten mehr oder weniger, aber doch alle günstig sind, und daß die ganze Lage eines Verhafteten und so viele äußre Umstände die Erweckung der Affecte so befördern, daß wohl Keiner ihrer Macht ganz widerstehen kann.

Eine feste Stimmung, die in der Thätigkeit bestimmter Gefühle besteht, die nicht so leicht jedem fremdartigen Eindrucke weichen, kann auch nur aus der innern Harmonie der Gefühle mit unserm Selbst hervorgehen. Im Zustande des Gleichgewichts giebt es auf jeder Wage Momente, die nicht ziehen, oder doch nur ein kleines Schwanken hervorbringen. Ist das Gleichgewicht einmahl gestört: so wird jedes Moment die Schaalen hinauf und herabschleudern. Eine Harmonie der Gefühle mit unserm Selbst läßt sich aber nur denken, wenn diese Gefühle angenehm sind. Dieß bringt das Gesetz unsrer Natur mit sich. Es ist daher begreiflich, wie Unglückliche sich nie in einer festen Stimmung befinden können. Bey dem Unruhigen versteht sich dieß von selbst. Sein Gemüth wogt vor kreuzenden Empfindungen, das Herz braust nach allen Seiten auf, es bedarf immer nur eine Linie, um

sich in Affect zu ergießen. Im Gram ist das Gemüth dem Schmerz hingegeben, und folglich für alle Eindrücke offen, die von verwandten Empfindungen herkommen. In der Resignation scheint der Kampf zwischen Schicksal und Gemüth ausgekämpft, aber der unterliegende Feind wird auf einem Kerkerboden immer neue Kräfte sammeln. Nur im Stumpfsinn sollte es scheinen, als wenn der Mangel an Gefühlen bewirken könnte, was sonst nur Wirkung der Harmonie ist. Und wirklich ist es schwer, dem Herzen solcher Menschen beyzukommen, die kein andres Gefühl, als für Hunger und Durst zu haben scheinen. Aber doch nicht unmöglich, und eben dieser Mangel an selbsteigenen Gefühlen erleichtert von einer andern Seite das Geschäft, durch äußre Eindrücke einzuwirken.

Indessen könnte diese Erklärung noch immer allzu theoretisch, und doch nicht ausgeführt scheinen. Viel einfacher ist der Weg, auf welchem wir finden, wie schon die äußre Lage eines Verhafteten vorzugsweise eine Stimmung zu Affecten hervorbringt. Wir gehen hier bloß an der Hand der Erfahrung.

Das erste Moment, das uns hier begegnet, ist die durch vorausgegangene Affecte erhöhte Reitzbarkeit eines Verbrechers. Schon die Leidenschaft, die ihn Pflicht und Ehre vergessen ließ, mußte ihn in eine unnatürliche Spannung versetzen. Die That selbst wurde im Affect begangen; auf die

That erschienen die Reue und das Gewissen; hinter ihnen die Furcht, sie verfolgten den Verbrecher auf sein schlafloses Nachtlager, und der Schrecken trat mit den Gerichtsbedienten ein. Dieses Gefolge brachte der Verbrecher zum Gefängnisse. Wer wollte daran zweifeln, ob er auch nun zu Affecten gereitzt werden könne?

Ein zweytes Moment, das zu Affecten reitzt, ist die gegen die vorige Lebensart abstechende Stille und Einförmigkeit im Gefängnisse. Es sind nur wenige Verbrecher, sie mögen ein Verbrechen schon als Handwerk treiben, oder ein einigesmahl begangen haben, die nicht zu gleicher Zeit sich einer lüderlichen, oder doch unordentlichen Lebensart ergeben haben. Fleiß, Reinlichkeit und Ordnung sind die mechanischen, aber auch die sichersten Schutzwehren gegen jedes Verbrechen *). Hingegen Müssiggang, Unlust zur Arbeit, Schwelgerey im Trunk, Ausschweifung mit dem andern Geschlecht, lüderliche Vernachlässigung seines Aeußern, Störung der häuslichen Ordnung und Verhältnisse, und die unmuthige Verzagtheit sie wieder herzustellen, sind gewisse Vorbereitungen zum Verbrechen. Und wenn nichts von dem vorausgegangen: so hat der Verbrecher doch seit längerer Zeit einer Leidenschaft nachgegeben, die seine Besonnenheit in seinem übrigen Seyn und Wirken gestört hat. Nun betritt er das

---

*) S. Mat. 2. Bd. S. 266.

Gefängniß, und mit dem Fallgitter schließt sich hinter ihm die Welt zu. In seinem dunkeln Gewölbe müssen die Nachklänge des verhallenden Lebens nur um so lauter tönen.

Die peinigende Ungewißheit des Schicksals ist endlich ein Moment, das jeden Verhafteten um die Fassung seines Gemüthes bringen muß, und ihn jedem Affecte preiß giebt, den man erregen will. Der schwankende Zustand des Gemüths, der aus dieser Ungewißheit hervorgeht, ist bey weitem noch nicht erörtert. Ich habe beobachtet, daß dieses Schwanken einen formalen Schwindel nach sich ziehen kann. Ich habe einen andern Verhafteten gekannt, den dieses Dichten und Grübeln zu einer absoluten Fühl- und Gedankenlosigkeit brachte. Ich riß ihn einigemahl aus diesem Zustande der Erstarrung, und mit ungewisser Stimmung stammelte er: ich bitte um mein Urtheil. Wie viele andre Verhaftete haben mich nicht mit heißen Thränen um ihr Urtheil gebeten. Ich habe endlich einen jungen Mann gekannt, den diese Ungewißheit zur Raserey brachte. Dieser Mann hatte ein sehr einträgliches Amt, lud aber demohngeachtet den Verdacht einer Veruntreuung auf sich. Sein unmittelbarer Vorsteher übergab ihn alsogleich dem Criminal-Gericht, aber doch war noch Hoffnung vorhanden, daß die Sache sich mit seiner Entlassung abthun läßt. Dieß wußte der junge Mann sehr wohl, aber ehe seine Behörde ihre Rechnungen und Erhebungen zu Stande gebracht hatte, vergieng eine längere

Zeit, die meinen Verhafteten allen Qualen der Verzweiflung überlieferte. Ich werde einst eiligst gerufen, mit dem Bedeuten, daß jener junge Mann seine Mitgefangenen mißhandelt habe, und in Raserey verfallen sey. Und wirklich, ich finde drey Personen beschäftigt ihn zu bändigen; sie haben ihn auf das Bett geworfen, und können Hände und Füße kaum erhalten; er aber stößt die schrecklichsten Flüche und Verwünschungen aus. Ich betrachtete eine Weile schweigend den Unglücklichen, befahl dann dem ältesten unter den anwesenden Gefangenen, sich am Bett nieder zu knien, und das Vaterunser laut und langsam vorzubeten. — Der junge Mann ward ruhig; die Umstehenden weinten; ich gieng.

Außer diesen Momenten, die die Stimmung eines Verhafteten zu Affecten so ungemein erhöhen, vereinigen sich noch so manche äußre Umstände, die einen Verhafteten theils schon in Affect versetzen, theils die Stimmung anfachen, in welcher es nur noch einen Hauch bedarf, um in Affect auszuschlagen.

Wenige Verbrecher ausgenommen, die den größten Theil ihres Lebens in Gefängnissen zubringen, betritt jeder Verhaftete dieses Haus der Trauer und des Kummers, auch mit einer tiefen Erschütterung. Die Füße sträuben sich den Boden zu berühren, und die wankenden Knie nöthigen Fuß zu fassen; es schallt alles so hohl und dumpf in seinem Ohr;

sein Blick ist niedergesenkt, um diesen Schreckens-Aufenthalt nicht betrachten zu müssen; und in seinem Herzen brennen die letzten Abschiedsthränen seiner Angehörigen. Diese Stimmung des Verhafteten ist jedem Inquirenten bekannt, und kein fleißiger Inquirent wird sie versäumen, ja selbst in den verschiedenen Gesetzgebungen des inquisitorischen Prozesses findet man ausdrücklich vorgeschrieben, das Verhör gleich nach der Verhaftung vorzunehmen. Im accusatorischen Prozeß ist dieß anders, und wir können auf die oben gemachte Bemerkung zurückkommen, daß es zum Wesen des inquisitorischen Prozesses gehört, durch Affecte die Wahrheit zu erforschen, ohne welches Prinzip diese Vorschrift ganz überflüssig wäre.

Noch ist der Eindruck des ersten Eintrittes nicht vorüber: so folgt die schimpfliche Durchsuchung der Kleider und kleinen Habseligkeiten, die der Verhaftete mitbringt. Eine nothwendige Maaßregel, aber sie empört, und erinnert gar schmerzlich an die verlorne Freyheit.

Kaum ist dieser Eindruck verharscht, so macht die demüthigende Gesellschaft in den Gefängnissen einen neuen beleidigenden Eindruck auf das Ehrgefühl des Verhafteten. Und sonderbar; hier wird nicht sowohl der Unterschied der Stände in Betrachtung gezogen. Hoch oder niedrig, das Unglück hat sie gleich gemacht. Aber die verschiedenen Klassen von Verbrechen haben ihren Ehrenpunct. Der listige Taschendieb sieht mit Geringschätzung auf den gemeinen Pferd-

dieb herab, der Räuber betrachtet sie beyde mit Verachtung, und der sich vornehm dünkende Falsarius ist unwillig, sich unter diesem Gesindel zu finden. Der Mörder endlich trägt die Last seines Gewissens doppelt schwer unter solchen Niederträchtigen. Nur der Raubmörder und der Bandit fühlen, daß sie unter allen Verbrechern auf der untersten Stufe stehen, und wagen es auch nicht, sich über einen andern zu erheben.

Es sind nicht einige Tage verflossen, so will der Verhaftete, der sich ehedem nie um seine Angehörigen bekümmerte, Nachricht von dem Aufenthalt, und dem Befinden seines Weibes, seiner Kinder, seiner Eltern haben. Er kann es nicht erwarten, diejenigen zu sehen, die er vor kurzem noch vernachlässigte, verachtete und mißhandelte. Und wenn dieses Verlangen nicht gestillt werden kann, so ist die Sehnsucht nach ihnen ein bittrer Tropfen mehr für die Schaale, die ihm die Ungewißheit über sein eigenes Schicksal bereitet.

Es kommen nun in Wochen oder Monaten die Jahrstage glücklicher Ereignisse, Heirathen, Geburtsfeste des Verhafteten selbst, und seiner Angehörigen. Sie verwandeln sich im Gefängnisse zu Trauertagen, und der erste Jahrstag des begangenen Verbrechens führt seine eigenen Schauder mit sich.

Unterdeß ist der Prozeß in Gang gekommen; der Verhaftete wird zum Verhör gebracht, die Nächte reichen nicht zu, um sich zu wiederhohlen, was er gefragt worden, was

er geantwortet, was er bemerkt, was er zu bemerken gegeben, was wichtig und unwichtiges vorgekommen; er wird einem Zeugen nach dem andern, einem Mitschuldigen nach dem andern vorgeführt, und so bereitet jeder Gerichtstag ihm eine neue Erschütterung, und jeder Tag, den der Prozeß nicht ausfüllt, ist nur ein Tag mehr, auf der Ziehbank der Erwartung zugebracht.

Ist es nun begreiflich, wie ein Verhafteter sich stets in der Stimmung befinde, um von Affecten ergriffen zu werden? Dieß aber war es, was hier gezeigt werden sollte. Die Kunst, die Affecte wirklich zu erregen, bleibt dem Genie des Inquirenten vorbehalten. Sie kann eben so wenig mechanisch gelehrt werden, als in der Redekunst der Redner zur Erregung der Affecte mechanisch angeführt wird. Der Rhetor zerlegt die Bestandtheile einer Rede, handelt von ihrer Erfindung, Anordnung und Vortrag, zählt in der Lehre vom Vortrage die verschiedenen Figuren und Schemen auf, die dem Vortrag die zweckmäßige Lebhaftigkeit geben, und hat genug gethan, wenn er endlich überall darauf dringt, an schicklichen Orten Affecte zu erregen. Gleicherweise würde der dialektische Theil der Inquisitionskunst, die Kunst zu fragen entwickeln, und der pathische Theil hätte ein Genüge geleistet, wenn er gezeigt hätte, in welcher Stimmung sich der Inquirent befinden müsse, um Affecte zu erregen, in welcher Stimmung der Beschuldigte sich befinde, und endlich

welche Affecte erregt werden können. Die beyden erstern Stücke haben wir abgehandelt, es bleibt uns also nur noch das letztre übrig.

Man erwarte aber in der Lehre von Affecten keine Vollständigkeit. Das Feld ist unermeßlich. Dichter, Geschichtschreiber und Weltweise haben hier Aehren gelesen, niemand hat geerndtet, am wenigsten der Criminalist, obgleich kein andrer, wie er, so nahe Gelegenheit gehabt. Was ist die Erfahrung, die der Weltweise in einzelnen mühsam aufgesuchten Scenen des menschlichen Lebens hohlen kann, gegen die Gallerie von Affecten, die der Criminalist täglich vor Augen hat. Menschen von den verschiedensten Ständen, Altern und Geschlechtern, aber von den wüthendsten Leidenschaften beseelt, kommen unter ähnlichen Verhältnissen, Anlässen, zu gleicher Noth und Kummer, in einem Gefängnisse zusammen. Die ganze Reihe von Gefühlen, die das menschliche Herz beklemmt und erweitert, entwickelt sich in dem Zeitraum von der Verhaftung bis zur Verurtheilung oder Lossprechung, und zwar in Jedem nach seiner Individualität. Der Criminalist hat die Befugniß in das Innerste der Erziehung und des Lebenswandels zu dringen. Wer könnte uns über die Natur der Affecte reichhaltigere Lehren geben? Auch ich habe die Gelegenheit, die sich mir zwey verschiedene Mahle, an verschiedenen Orten darboth, mit Eifer benützt, aber die Zeiträume waren zu kurz, als daß ich mich

zum Lehrer aufwerfen könnte. Und wenn ich auch einen nicht unbeträchtlichen Reichthum von Erfahrungen gesammelt hätte: so verschwindet derselbe, wenn ich ihn zu ordnen anfange, wenn ich absondre, was zur scientifischen Ansicht der Affecte, was zur Beschreibung der Charaktere jedes Affects, was zur anthropologischen Ergründung seiner Quellen gehört, und nun blos das vorlegen soll, was insbesondre dem Inquirenten zu wissen dienlich ist, der die Affecte als ein Mittel die Wahrheit zu erforschen, anwendet. Man halte mir daher zu gut, wenn ich nur fragmentarische Beobachtungen gebe. Für solche war die Einleitung vielleicht schon zu lang; und doch muß ich noch hinzusetzen, daß ich mich zu denjenigen bekenne, die die Empfindung für ein von der Vorstellung ganz verschiedenes Genus von Wirkung halten, das von dem *κινητικον* der Seele hervorgebracht wird. Das System der Psychologie, das ich seit Jahren mit mir herumtrage, werde ich der öffentlichen Beurtheilung nicht vorenthalten, wenn ich mir schmeicheln kann, daß es zur Reife gediehen ist. Möchte ich nur so glücklich seyn, meiner Psyche auch allen Schulstaub von ihren Flügeln abstäuben zu können. Vor jetzt muß ich um Vergebung bitten, wenn ich zuweilen unverständlich bin, weil ich nach den Begriffen einer Theorie rede, die meinen Lesern nicht bekannt seyn kann.

Der erste Affect, den ich berühren will, sey

der Schwindel.

Es giebt nicht nur einen sinnlichen Schwindel, der manche insbesondre Nervenschwache befällt, wenn sie z. E. in die Tiefe, oder in eine ungemeine Höhe blicken, der Bewegung eines Mühlrades unverrückt zusehen, eine Reihe von Tänzern vor sich her schweben, eine Reihe von Soldaten in schnellem Schritt vor sich hermarschiren sehen; es giebt nicht nur einen Schwindel des Verstandes, der wie Markus Herz (ungeachtet aller sonst scharfsinnigen Erinnerungen, die dagegen gemacht worden) richtig bemerkt hat, in dem zu schnellen Fortgang der Ideen bestehet; sondern es giebt auch einen Schwindel der Empfindung. Wie nähmlich ein allzuschneller Zufluß von Ideen das Geschäft der stets arbeitenden Urtheilskraft für einige Zeit unterbrechen, oder aufheben kann: so bewirken auch ungleichartige Reitze, die zugleich auf das Herz einstürmen, daß keine Rührung zu Stande gebracht wird, und diese Unterbrechung des Gefühlvermögens nach seinen Gesetzen zu wirken, bringt einen Zustand hervor, den man nicht genauer als durch einen Schwindel der Empfindung bezeichnen kann, und den man zu gleicher Zeit den Affecten beyzählen darf, weil er doch immer thätig, unangenehm und unfrei ist.

Dieser Schwindel der Vorstellungen und der Empfindungen befällt Verbrecher, die sich so in Lügen verwickelt haben, daß sie sich nicht mehr zu helfen wissen, die vor den Merkmahlen des Verbrechens, oder vor den gegen sie spre-

chenden Umständen so betäubt werden, daß sie auf keine Vertheidigung und Ausflucht fallen, die endlich von dem Unerwarteten und Ungewohnten ihrer neuen Lage so überwältigt werden, daß sie diesen Zustand nicht aushalten können.

In allen diesen Fällen ist für den Verbrecher, wenn er nicht Zeit gewinnt sich auf eine andre Art zu fassen, kein Mittel übrig, als auf die Wahrheit zurück zu kommen. Der Zustand des Schwindels ist eine Seelen-Folter. Er weiß, was von ihm verlangt wird, er ist unvermögend, einen Blick in die Zukunft zu thun, er will sich von dem gegenwärtigen Uebel befreien: der Preiß — ist das Geständniß.

Daß ein solcher Schwindel Verbrecher häufig zu befallen pflegt, ist allen Inquirenten wohl bekannt, wie denn auch die bekannten Aeußerungen, ehe Verbrecher zum Geständnisse schreiten, und selbst ihre Gesichtszüge die unordentliche Bewegung ihres Innern verrathen. So ward in W*** nach einem scheuslichen Raubmord ein Verdächtiger eingezogen, von dessen persönlichen Charakter, Muth und Rang man sich einer solchen That nicht versehen hätte. Es hatte mehrere Tage gedauert, ehe man einen bestimmten Verdacht fassen konnte, und diese Zwischenzeit mag ihn allen Qualen kreuzender Empfindungen preis gegeben haben. Er ward zum Verhör gebracht, und auf die Frage, wie er heiße? antwortete er: „hängen, schießen, rädern Sie mich, gleich„viel. Ja! ja! ja! ich bin der Mörder, ich und *** ha-

„ben den braven *** umgebracht.“ Dieß war in diesem Augenblick nicht Reue, nicht Schmerz; es war überhaupt nicht Ein bestimmtes Gefühl, das ihn beherrschte, sondern der Drang verschiedenartiger sich kreuzender Gefühle preßte ihm das Herz zusammen, so daß er nur durch das Geständniß sich Luft verschaffen, nur durch das Geständniß zu einem bestimmten Gefühl gelangen konnte. Die Natur will überall Einheit, und das Chaos tritt hervor, wenn sie in diesem Gesetz gestört wird. Die mannichfaltige Analogie aber, die zwischen dem Chaos im Verstande, und dem Chaos im Herzen angetroffen wird, hat mich veranlaßt, diesen letztern Zustand den Schwindel der Empfindung zu nennen.

Die verschiedenen Mittel, deren Inquirenten sich bedienen, um diesen Zustand, insbesondre den Schwindel des Verstandes, hervorzubringen, sind nicht weniger bekannt. Das leichteste Mittel ist die Ueberraschung, und ich habe dieses Mittel wohl zuweilen mit gutem Erfolge anwenden gesehn. So erinnere ich mich, daß ein Hausdieb eine Brieftasche ausgeleert hatte, und mit andern auf dem Tische liegenden Papieren ins Feuer warf. Die Papiere flogen in den Kamin, aber die Brieftasche fiel unter das vor dem Kamin liegende Holz. Dieß hatte der Dieb nicht bemerkt: als man ihm nun die Brieftasche unversehrt vorzeigte, die er nach seiner Meinung in den Flammen hatte auflodern gesehn, ward er so verstört, daß er kein Wort vorzubringen ver-

mochte, und die That eingestand. Solche Beyspiele fallen so häufig vor, daß es dem erfahrnen Criminalisten trivial vorkommen kann, dergleichen anzuführen. Ein minder edles Mittel ist: durch Ermüdung einen Schwindel hervor zu bringen. Manche Inquirenten legen es darauf an, durch ein 6 — 8 stündiges Verhör die Geisteskräfte des Beschuldigten zu erschöpfen; sie verbringen die Zeit mit Nebenumständen, und erst wenn der Beschuldigte durch die Anstrengung seines Geistes, durch Stehen, Hunger, und Durst abgemattet ist, kommen sie auf die Hauptpunkte des Verhörs. Der Beschuldigte weiß nun nicht mehr was er geredet hat, und was er jetzt redet, er weiß im eigentlichen Sinne nicht mehr, wo er steht. In dieser Betäubung sagt er nun, was man zu wissen verlangt, bloß um zu Ende zu kommen. Wenn die Gesetzgebung den Wink giebt, daß man ein angefangenes Verhör nicht ohne Noth unterbrechen soll; so hat sie auch dieses Mittel nicht geradezu ausgeschlossen, und wir kommen auf die mehrmals geäußerte Bemerkung zurück, wie sehr es in ihrem Zweck liege, auf die Affecten zu wirken. Die geschicktesten Inquirenten wissen endlich durch ein allmähliges Vorschreiten diesen Schwindel zu erregen. Wenn ungeübte Inquirenten, mit allem dem, was sie von der That wissen, oder zu wissen vermeinen, herausfallen, und so den Beschuldigten, statt ihn zu überraschen, vielmehr unterrichten, was er zu fürchten, oder nicht zu fürchten hat: so weiß der kluge

Inquirent jeden Umstand nur einzeln zu enthüllen, aber auch dem Gemüth des Beschuldigten fest einzuprägen, und so fort von Umstand zu Umstand zu schreiten, bis die immer mehr ins Klare tretenden wahren Umstände die falschen zurückdrängen, und die Vernunft im Konflict zwischen den aufgedeckten wahren, und vorgeschützten falschen Umständen keine weitere Kombination zu erdenken vermag. Nach einigen Augenblicken vergeblicher Anstrengung ist alle Reflexion aufgehoben; es erfolgt ein Gedankenwirbel, der sich mit dem Tode oder mit dem Wahnsinn endigen würde, wenn nicht der Verstand den Faden aufnähme, und nach seinen Gesetzen wieder zu wirken anfinge. Zufolge dieser Gesetze bringet er Einheit in dieses Chaos von Vorstellungen; diese Einheit ist die Wahrheit der That; diese Wahrheit ist — das Geständniß. Es ist eine künstliche Taktik, einem listigen Verbrecher so Schritt vor Schritt abzugewinnen, bis man ihn in das Gedränge gebracht, aus welchem nur die Wahrheit reißen kann. Die Kunst zu fragen wird das meiste hiebey thun.

Die Verwirrung steigt nicht immer bis zum formalen Schwindel; aber schon der Zustand, in welchem alle Besonnenheit aufgehoben ist, in welchem keine Idee willkührlich fest gehalten werden kann, kein bestimmtes Gefühl vorherrschet; schon dieser Zustand überliefert den Beschuldigten in die Geistesgewalt des Inquirenten.

Die Ursachen und Verzweigungen dieses Zustandes sind sehr mannichfaltig. Zuweilen bringt schon die Unruhe, die in dem Herzen des Verhafteten pocht, diesem Zustande nah. Er merkt auf alles, und deutet alles auf seine Person und sein Schicksal. Ihm ist nichts gleichgültig, nichts zufällig; er findet in allem Beziehung und Absicht, und eine geringfügige Veränderung kann ihn in eine tödtliche Unruhe versetzen, die alle Geistesgegenwart lähmt.

Wie erst, wenn es der Inquirent darauf anlegt, diese Unruhe zu erregen, wenn z. E. er, der bisher gütig und gelassen war, das Verhör finster, abgebrochen anfängt. Es ist bekannt, daß bey vielen Leuten die Zumuthung, daß sie roth werden, sie erst roth macht. Eben so habe ich mehr als einmahl auf die Frage: Warum wirst du bleich, warum zitterst du? erst erbleichen und erzittern sehen. Die Anrede: du mußt mit mehr Herzhaftigkeit läugnen, hat manchem Läugnenden seine ganze Herzhaftigkeit genommen, und die Anrede: ich werde deinem Gedächtniß zu Hülfe kommen, manchem schwankenden Zeugen sein Gedächtniß wieder gegeben. Dieß sind zum Theil nur Beyspiele der hohen Ironie, die, wenn sie mit tiefem Ernst vorgetragen wird, jederzeit etwas Ehrfurchtgebiethendes und Erschütterndes mit sich führt; aber auch sonst stehen dem Inquirenten noch so vielerlei Mittel zu ähnlichen Erschütterungen zu Gebothe, deren Wirkung nicht immer so schnell vorübergehend ist, daß der gegenwärtige

Augenblick benützt werden muß; sondern die Wirkung solcher Verlegenheiten und Erschütterungen verbreitet sich zuweilen auf das ganze Verhältniß zwischen Inquirenten und Beschuldigten, so daß dieser endlich seinem Inquirenten gegenüber zu keiner Gemüthsfassung gelangen kann.

Uebrigens ist es merkwürdig, und eine der ersten Veranlassungen zu meinem weitern Nachdenken über diesen Gegenstand gewesen, daß so viele Inquirenten ich zu beobachten Gelegenheit gehabt habe, zwar jeder seine Weise, und selbst seine habituellen Redensarten und Wendungen hatte, alle aber darauf hinarbeiteten, solche Momente des Schwindels und der Paralyse hervorzubringen, und zu benützen. Ich gewahrte diese Uebereinstimmung mit Erstaunen; ich sah, daß sie sich ihre Methode ohne Unterricht und Verabredung abstrahirt hatten; ich fing an zu begreifen, wie die Natur des Inquisitions-Prozesses sie darauf geführt hatte: und mein ganzes Verdienst besteht nur darin, auf die Theorie einer Kunst zu deuten, die ich selbst in einem gewissen Grade von Vollkommenheit habe ausüben sehen, und die seit wann, und wo immer der Inquisitions-Prozeß besteht, ausgeübt worden ist.

Ganz anders wirkt

die Reue,

wenn sie als Affect — das heißt, als ein Gefühl, das die Fassung des Gemüths übermannt, oder (nach Kant) das die

Ueberlegung, ob man sich ihm überlassen oder weigern solle, nicht aufkommen läßt — einen Beschuldigten zu einem ihm nachtheiligen Geständnisse bringen soll.

Ich habe öfters Inquirenten über verstellte Reue und falsche Thränen verstockter Bösewichter klagen hören. Ich bin selten ihrer Meinung gewesen. Die Reue solcher Bösewichter ist für den Augenblick aufrichtig; sie fühlen, daß sie Unrecht gethan, und würden in der gegenwärtigen Aufwallung das Unrecht nicht wiederhohlen; aber diese Aufwallung ist vorübergehend, und von keinem weitern Einflusse auf den Charakter; alsobald Gefängniß und Strafe im Rücken sind, wird der eingewurzelte Hang zum Bösen bey jeder Versuchung über alle gutartigen Regungen den Sieg davon tragen. Zweitens hat diese Aufwallung des Reugefühls bey weitem nicht die Stärke eines Affects und hindert folglich nicht in der Ueberlegung; der Bösewicht kann weinen, kann aber auch so klug bleiben, um nicht zu sagen, was man anderswoher nicht erfahren kann, und da das Uebel der That schon einmal geschehen ist: so wird er es mit dem Uebel der Strafe nicht freiwillig vermehren, sondern abwarten, bis man ihm ohne sein Zuthun den Beweis des Verbrechens liefert. Ich führte einst zu einem Falsarius seine Mutter, eine alte schlichte Land-Edelfrau. Sie bebte über dem Rasseln der Ketten in den dumpfen Gängen, und als die Thüre des Gefängnisses knarrte, und sie ihren Sohn in Gesellschaft eines Ju-

den und eines Bauers erblickte: so fielen tiefe Furchen in das erblassende Gesicht, Mutter und Sohn standen schweigend vor einander (eine Stellung, die sich aus ihrem individuellen Verhältniß erklärte) bis ich mit einem finstern Blick, und mit aller hohen Ironie, die ich in meine Sprache legen konnte, das Wort nahm, und sagte: „das sind die Freuden, „die ein Sohn seiner Mutter auf ihre alten Tage bereitet" — der Sohn stürzte zu den Füßen seiner Mutter, und schwamm in Thränen, sie sank halb ohnmächtig auf seine Schultern, und die Umstehenden wischten sich die Augen. Dieß war gewiß Reue bey dem Sohne, und ich bemerkte hinterher noch öfters unzweideutige Spuren einer innigen Reue; aber wenn es zum Verhöre kam: so läugnete er demungeachtet standhaft eine That, von der er wußte, daß man sie ihm nicht beweisen könne.

Wen hingegen die Reue als Affect ergreift, bey dem verschwindet auch alle Rücksicht einer erlaubten Selbstliebe; er sieht nicht mehr sich, sondern nur seine That, und ihre Folgen mit den schwärzesten Farben, und die schmelzende Empfindung, die sich seiner bemächtigt, bricht in Thränen und Klagen aus, die die Wahrheit nicht verhehlen können. Im Ausbruch der Reue ist es Bedürfniß und Trost sich selbst anklagen zu können.

Reue überhaupt zu erregen ist leicht; ja das unedelste Betragen des Inquirenten, der durch unedlen Spott, Ver=

achtung und Härte den unglücklichen Verbrecher demüthigt, wird auch ungezweifelt dieß Gefühl herbeiführen. Es ist nur ein Stachel mehr, der das Herz ritzt. Es muß sich dem Verbrecher der Gedanke lebhaft entgegenstellen, wie auch diese Demüthigung eine Folge seiner Handlung ist, und bey einer andern Einrichtung seiner Handlungsweise nicht statt gehabt hätte; und eben dieser Gedanke gehört auch wesentlich zum Charakter der Reue. Aber die Reue bis zum Affect zu steigern, ist für den Inquirenten sehr schwer. Feuerbach sagt irgendwo: es gebe für den Bösen kein Gewissen; nur der Gute habe ein böses Gewissen. Dieß möchte ich auf die Reue anwenden. Nur der Gute ist dieses Affects fähig.

Unter den Mitteln, deren man sich bedienen kann, Reue zu erwecken, habe ich das Mitleid für eines der wirksamsten befunden. Ein Verbrecher erscheinet sich selbst doppelt beklagenswerth, wenn ihn auch seine Richter beklagen. Ein junger Mensch klagte mir einst, daß er solchen Hunger leide, daß er den Kalk von den Wänden kratzen möchte. Ich blickte ihn an, und — ging. Mein Weg führte mich in der nächsten Viertelstunde wieder bey dem Gefängnisse vorbey, ich hatte einen Laib Brod mitgenommen, und gab das Brod dem jungen Menschen eben so schweigend, als ich seine Bitte angehört hatte. Diese unerwartete und schleunige Hülfe rührte den jungen Menschen so sehr, daß er mir zu Füßen fiel, und sich schuldig bekannte. Ich schickte ihn alsogleich zu

seinem Inquirenten, und ein Prozeß, der allem Anschein nach weitläufig werden sollte, war in kurzem abgethan.

Wenn ich aber das Mitleid als ein Mittel, Reue zu erwecken, empfehle, so kann ich nicht umhin, auch vor einem falschen Mitleid zu warnen, dem ich niemals ohne Verdruß zusehen konnte. Manche angehende Inquirenten, die noch zu keiner festen Ueberzeugung gelangt sind, verfallen wirklich in eine Empfindeley; Mehrere aber thun nur dergleichen, als wenn es ihnen hart ankäme, einen Schuldigen zu verurtheilen; sie trösten etwa einen Gefangenen, daß seine Schuld nicht so groß sey, daß er sich werde zu helfen wissen, oder sie glauben es noch so klug anzustellen, wenn sie alles auf die Härte der Gesetze schieben; sie überlegen aber nicht, daß wenn sie über das Gesetz die Achsel zucken, sie ihre richterliche Würde schon mit Füßen treten. Der steige vom Richterstuhl herunter, der da vermeinet, daß er einem ungerechten Gesetze die Hand biete, der da vermeinet, daß eine innere Stimme in ihm die Handlungen seines Berufs tadle. Er steige herunter, und überlasse den Richterstuhl demjenigen, der seine Pflicht mit seinen Gefühlen in Harmonie zu bringen weiß. Nur innerhalb dieser Gränze kann ein Mitleid statt finden. Was ist ein Priester, der Gott läugnet? Was ist ein König, der die öffentliche Meinung nicht ehrt? Was ist ein Richter, der an die innere Gerechtigkeit seines Ausspruches nicht glaubt?

Manche Inquirenten bemühen sich durch Ermahnungen, Zureden, und eindringende Vorstellungen das Gewissen derer zu rühren, mit denen sie zu thun haben. Ganz wohl; wenn nur eine unpassende Weitläufigkeit nicht gewöhnlich alles verdürbe. Wie bey Kindern weitläufige Verweise nichts taugen, so ist auch bey Verbrechern ein weitläufiges Zureden ohne Wirkung. Was die Griechen eine βραχύλογια ἐνεργικὴ ἀποφθήγματικὴ nannten, führt wie ein Blitz zum Herzen; eine weitläufige Rede muß sehr wohl vorbereitet seyn, wenn sie eine Wirkung hervorbringen soll. Uebrigens bin ich allerdings der Meinung, daß ein Inquirent jede Gelegenheit benützen müsse, um das Gewissen zu schärfen, und den Feind aufzuwecken, der im Busen des Verbrechers schläft. Und sollte es selbst zuweilen auf eine schneidende Art geschehen. Eine Gattenmörderinn, die mit Hülfe eines Buhlen ihren Gatten tückischer Weise umgebracht hatte, übrigens sehr interessant durch ihre Gesichtsbildung und ihr Betragen, bath mich einst ihr Nachricht von dem Befinden ihrer Kinder zu verschaffen. Ich antwortete ihr heftig: „du hast aufgehört Mutter zu seyn.“ Sie sank über diese Worte ohnmächtig an die Gefängnißthüre, das übrige Weibsvolk im Gefängnisse fing an zu heulen, und ich eilte hinweg. Ein solcher Donnerschlag stürzt nicht nur den Einen zu Boden, sondern lähmt auch alle Umstehenden. Es ist aber wichtig, daß der Aufenthalt im Gefängnisse niemals in die Achse der Alltäglichkeit

falle. Heftige Leidenschaften müssen durch heftige Eindrücke, bekämpft werden.

Ich komme auf

das religiöse Gefühl.

Dieses Gefühl sollte zwar aus einer doppelten Rücksicht nicht unter den Affecten aufgezählt werden; einmal weil es eben die höchste Harmonie aller Gefühle mit unserm Selbst hervorbringt, und folglich nicht jenen Verlust der Fassung nach sich zieht, der dem Affect eigenthümlich ist; und zweitens weil es nur uneigentlich ein Gefühl genannt wird, indem es vielmehr eine Regung des Gemüths ist, die nicht dem Gefühls-, sondern dem Begehrungsvermögen anheimfällt. Indessen darf dasselbe wegen seiner ungemeinen Wirkung hier nicht übergangen werden.

Jeder Mensch hat das Bedürfniß, die ungeheuren Fragen über die Zukunft, über das Schicksal, über die letzte Ursache, über den letzten Zweck der Wesen durch eine Ewigkeit aufzulösen. Diese Auflösung ist in unserm Gemüth durch die Religion gegeben, und in so fern hat jeder Mensch Religion.

Aber diese Regungen des Gemüths sind selten so lebendig, oder so dauerhaft, daß sie einen Einfluß in die Handlungsweise des bürgerlichen Lebens nehmen könnten. Nur der Schauer, der jeden Blick in die Unendlichkeit begleitet, erinnert noch zuweilen den Menschen, daß es höhere Interes-

sen giebt, als die sich seine Geschäftigkeit erfunden hat. Wie könnte ein Gemüth, das von Leidenschaften eingenommen ist, einen freien Blick in jene Regionen thun? Und in so fern haben Verbrecher gewöhnlich keine Religion.

Wenn der Inquirent jederzeit die Religion des Beschuldigten wecken könnte: so wäre der Sieg der Wahrheit und der Tugend über das Laster bald entschieden; der Inquirent bedürfte keiner Dialektik, keines Pathos, keines Klimax, keines Affects, um sein Geschäft zu Stande zu bringen. So aber muß der Inquirent sich begnügen, wenn er zuweilen nur einige Funken aus dem undankbaren Gestein schlagen kann.

In Hinsicht auf Religion ergiebt sich vielleicht die einzig schickliche Veranlassung, bey welcher der Inquirent dem Beschuldigten die Ueberlegenheit seines Verstandes fühlen lassen darf. Vorausgesetzt, daß er sich einer solchen Ueberlegenheit wohl bewußt ist, denn z. E. den Richtern eines Algernon Sidney, eines Samuel Henzi, hätte es schlecht angestanden, sich eine solche Ueberlegenheit anzumaßen. Wo aber der Inquirent eine solche Ueberlegenheit wirklich besitzt, äußert der dem Menschen eingewurzelte Glauben auf Autorität sogleich seine Wirkung, und der Beschuldigte wird um so tiefer von allen Themen erschüttert werden, die das Wesen der allgemeinen Religion ausmachen.

Aber dem Inquirenten werden Menschen vorkommen, die viel zu roh und ungebildet sind, als daß sich die centnerschweren Fragen: woher kömmst du? wo gehst du hin? warum bist du da? berühren ließen. Bey diesen wäre es nöthig, zu ihrem besondern Lehrbegriff herabzusteigen, und daraus die Motive zu hohlen, die zu einer Erschütterung des Gemüths förderlich seyn können. Aber solche Versuche lassen sich im Allgemeinen nicht wohl empfehlen, weil dem Inquirenten nicht zugemuthet werden kann, auch nur in die verschiedenen Lehrbegriffe der christlichen Religions-Partheien einzudringen, und weil selbst die individuelle Religions-Cultur so verschieden ist, daß der Inquirent stets Gefahr laufen würde, anstößig zu werden. Ueberdieß könnten solche Anführungen aus einem besondern Lehrbegriffe zu formellen Religions-Gesprächen führen, die außer allem Berufe eines Inquirenten liegen.

Hier zeigt sich nun ein Mittelweg, den man Inquirenten nicht genug empfehlen kann, und mit dem sie unter Christen und Juden ausreichen werden. Ich meine die Bücher der h. Schrift, die Quelle, aus der alle Lehrbegriffe geschöpft sind, und die noch Jedermann zugänglich ist. Diese Bücher enthalten so viele herzergreifende Erzählungen, so viele bedeutungsvolle Aussprüche, denen an popularer Erhabenheit nichts zu vergleichen ist, daß ein Inquirent, der mit diesen Schriften vertraut ist, jederzeit im Stande seyn wird,

die erhabensten Rührungen hervorzubringen. Der Grund hiervon ist klar. Die Religiosität richtet sich gemeiniglich nach Maßgabe der Bekanntschaft mit den h. Büchern, und daher ist die Erinnerung an diese Bücher auch das schicklichste Mittel das religiöse Gefühl zu wecken. Hiezu gesellt sich aber ein noch tiefer liegender psychologischer Grund. Die Erzählungen und Aussprüche der h. Bücher sind uns in unsrer frühen Jugend eingeprägt worden; mit jeder Erinnerung an dieselben tritt das Bild unsrer Kindlichkeit hervor, und der Verbrecher in Fesseln wird in jeder solchen Erinnerung zugleich schmerzhaft auf den verlornen Stand der Unschuld zurückgewiesen.

Ob der Inquirent von dem Gebeth Gebrauch machen könne? — Ich weiß den Fall, daß ein Inquirent dem Beschuldigten, der eben gestehen wollte, „halt,“ zurief: „falle auf die Knie, und bethe, daß du die Wahrheit rein „und ganz sagen wollest, wie sie der Allwissende weiß, vor „dem du hier kniest.“ Der Beschuldigte fiel auf die Knie, und bekannte die Wahrheit. Ich weiß einen andern Fall, in welchem der Inquirent sich eines ähnlichen Zurufs gegen den Beschuldigten, einem abgefeimten Erz-Spitzbuben, bediente. Dieser kniete sich hin, stand nach einer Weile auf, und sagte: „o Herr Richter, ich habe gebethet, und habe ge„funden, daß ich ganz unschuldig bin.“ — Auf allen Fall kann hier nicht gemeint seyn, sich des Gebeths als eines

Theaterkoups zu bedienen. Was zum Herzen gehen soll, muß von Herzen kommen. Uebrigens setze ich als bekannt voraus, daß nach Karl V. peinlicher Halsgerichts-Ordnung jedes Gericht mit einem Gebeth anfangen mußte, und könnte, wenn hier der Ort wäre, auch nachweisen, daß unsre frömmere Vorfahren bey ihren Inquisiten sich öfters dieses Mittels zu einer gemüthlichen Vorbereitung bedient haben.

Endlich gilt bey dem religiösen Gefühl, wie bey allen Affecten, die Bemerkung, daß es dem Inquirenten nur selten, gleich bey dem ersten Versuche, gelingen wird, das Gemüth des Beschuldigten in dem Grade zu überwältigen, daß er die Wahrheit preiß gebe. Es wird der fürchterlichste Kampf im Innern des Beschuldigten wüthen; es werden seine Körperkräfte erschöpft werden; und endlich wird doch der sinnliche Trieb der Selbsterhaltung siegen. Aber eben darin liegt die größere Stärke des Geistes, die wir von dem Inquirenten fordern, daß er auf halbem Wege nicht stehen bleibe, über einen fruchtlosen Versuch nicht unmuthig werde; sondern fort und fort neue Veranlassungen auffinde, das Gemüth des Beschuldigten zu bestürmen, und sein Ziel mit unerschütterlicher Fassung verfolge. Jedes Geständniß ist ein Sieg der Tugend über das Laster, ist ein Sieg des Gemüths über den sinnlichen Trieb der Selbsterhaltung, und über die das bloß Nützliche erwägende Klugheit. Solche mächtige Gegner können nur durch die höhere Macht der Affecte über-

wältigt werden, und weil diese Affecte endlich darauf hinausgehen, der Tugend ihren Zoll zu steuern; so erhalten sie auch von der Tugend einen gemeinsamen Charakter. Der Zorn wird erhaben, die Traurigkeit verliert das Verächtliche der Kleinmüthigkeit, der Aberglaube wird so ehrwürdig, als das reinste religiöse Gefühl. Aber, wie gesagt, solche Gegner, als Klugheit und Sinnlichkeit sind, werden mit Einem Streiche nicht fallen; es ist genug, wenn sie in einer fortgesetzten Bekämpfung der Macht des Gemüths unterliegen.

Aber wie, wenn alle Mittel vergebens sind? wenn ein roher oder verstockter Bösewicht nimmermehr zu rühren ist? wenn die Rohheit in seinen plumpen Ausdrücken, wenn die Falschheit in seinen gleißnerischen Geberden, wenn die Herzenshärtigkeit in seinen gleichgültigen Mienen sich abspiegelt? Wenn der Inquirent sich zurückziehen, und was er noch sagen könnte und möchte, in seiner Brust verschließen muß, um das Allerheiligste nicht zu verunheiligen? Wohlan: so wird die Anwendung der Religion doch das Gefühl des Inquirenten höher stimmen, und sein Betragen zu der Würde erheben, die wir oben unerläßlich gefordert haben.

Die Indignation

ist bey einem Verbrecher ein Zeichen des Ueberrestes von einem bessern Selbstgefühl, das im Schlamm von Lastern noch nicht versunken ist. Die Indignation besteht in einem Unwillen über eine unverdiente Erniedrigung. Der Mensch

hängt mit allen Lebensfäden an seinem eigenen Werth, und nichts ist so schmerzlich, als wenn ihm die letzten Fäden der Selbstachtung abgerissen werden sollen.

Die Indignation äußert sich bey ungegründeten Beschuldigungen, und zwar mehrentheils solchen, die nicht sowohl das juridische Verbrechen, als die moralische Lasterhaftigkeit der That betreffen. Und die Indignation kann so in Affect übergehen, daß der Verbrecher, sein Selbst vergessend, das Wahre der That eingesteht, um das Unwahre, das ihm Schuld gegeben wird, von sich abzuwälzen. Aber es gehört für einen Inquirenten viele Menschenkenntniß dazu, um einen Beschuldigten auf diesen Punkt zu führen, und doch den Argwohn nicht aufkommen zu lassen, als ob diese ungegründete Beschuldigung etwa eine partheiische Privat-Meinung des Inquirenten sey. In letzterm Falle erregt der Inquirent die Indignation nur gegen seine eigene Person, und wird schwerlich mehr einen andern Affect bey dem Beschuldigten hervorbringen, der sich nun in seinem Selbstgefühl über seinen Richter gestellt hat.

Ich kann daher die Maxime mancher Inquirenten nicht billigen, die geneigt sind, während des Verfahrens, die That gleichsam immer einen Grad höher anzurechnen; den Todschlag für einen Mord, den Versuch für die Ausführung, den Theilnehmer für den Urheber, den Verführten für den Verführer zu nehmen, und dadurch dem Beschuldigten auf-

tragen, sich von einer Schuld zu reinigen, die er nicht auf sich geladen hat. Die Gründe, durch welche dieß Verfahren gerechtfertigt zu werden pflegt, sind unzusammenhängend und falsch, und wo es auch nicht Indignation bey dem Beschuldigten erregt; so hat es doch zur Folge, daß die Abscheulichkeit des wirklich begangenen mindern Verbrechens dadurch ins Dunkle gestellt, daß der eigentliche Fragpunkt öfters ganz verrückt wird, und daß der Beschuldigte sich nur in desto lebhaftern Vertheidigungsstand setzt.

Die Scham

hat nur bey kleinen Zwischenhandlungen statt, z. E. wenn der Beschuldigte zu kahlen Ausflüchten in geringfügigen Sachen Zuflucht nimmt u. d. gl. Der Inquirent widerlegt ihn durch Beschämung, und kann durch die Erregung dieses Gefühls viele Zeit und Mühe sich ersparen.

In den Hauptpunkten des Verfahrens wäre es lächerlich, und eine vergebene Mühe dem Beschuldigten durch Scham ein ihm nachtheiliges Geständniß abdringen zu wollen. Wenn die Scham noch auf den Verbrecher wirken kann: so wird sie sich vielmehr der Entdeckung einer beschämenden That entgegen stellen.

Indessen wie der Inquirent sich von der Scham keine große Wirkung für seinen Behuf versprechen kann: so wird sie ihm auch in seinen Geschäften nicht sehr hinderlich fallen. So weit wenigstens meine Erfahrungen reichen, habe ich bey

Beschuldigten während der Dauer des Verfahrens keine besondre Verschämtheit beobachten können. Ich habe wohl aus Scham die verzweifeltsten Thaten ausführen gesehen, wenn es aber zum Verfahren kam: so war alle Scham erloschen; und wie das Verfahren geschlossen, das Urtheil gesprochen war: so erwachte wieder die Scham über den Ehrenpunkt, über das Geschlechtsverhältniß, und alle Dinge, über welche man sich nach unsern Sitten und Zeiten schämen kann. Ich habe Frauenzimmer während des Untersuchungs-Verfahrens über die Katamenien, über verschiedene Umstände ihrer Niederkunft, ihres vertrauten Umgangs mit Männern, in Gegenwart mehrerer Personen mit der schamlosesten Deutlichkeit sprechen hören, und ich habe seit Jahren verurtheilte Verbrecher am Karren, in Fesseln, auf die Frage: warum sie hier sind? — sich schämen gesehn. Ich habe es aber nicht schwierig gefunden mir diese Erscheinungen zu erklären; die Verlegenheit, die das Wesen der Scham ausmacht, kommt immer von einem Mangel an Vorbereitung, und die höchste Idee, die dem Beschämten vorschwebt, ist, daß er in der Achtung bey dem verloren habe, vor welchem er sich schämt. Ein Beschuldigter bereitet sich aber darauf vor, alles zu hören; er saugt mit Begierde jedes Wort von den Lippen seines Inquirenten, er will eben so ihn ausforschen, als er weiß, daß er ausgeforscht wird; es ist ihm also eben so erwünscht alles zu hören, was der Inquirent denkt, als sa-

gen zu können, was ihm nützlich ist. Welches Motiv könnte endlich die Meinung eines einzelnen Menschen in dem Augenblicke abgeben, in welchem die eigene Existenz auf dem Spiele steht?

Ein für den Inquirenten weit wichtigerer, häufiger vorkommender Affect ist

der Zorn.

Ein Affect von so vielen Verzweigungen und von einer so leicht erregbaren Natur, daß es nur wenige Menschen giebt, die auch nur Einen Tag ihres Schnecken- und Austernlebens von diesem Affecte ganz frey bleiben. Um wie viel mehr Geneigtheit zu diesem Affecte muß sich nicht bey Menschen finden, die ihr ganzes Daseyn ihren unordentlichen Leidenschaften aufgeopfert haben, und die gerade jetzt in einer Lage sich befinden, welche am wenigsten geschickt ist, ihre Gefühle in Einklang zu bringen.

Es ist daher nichts leichter für einen Inquirenten, als Zorn bey dem Beschuldigten zu erregen, mit denen er zu thun hat. Es gehört nur eine geringe Geschicklichkeit dazu, die Aufmerksamkeit des Beschuldigten von seinem Zustande ab, auf die Personen zu leiten, die ihm unangenehme Ereignisse verursachen, und zugleich die Kräfte zum Widerstand rege zu machen. Der Inquirent muß nur sich selbst ruhig verhalten, muß nur nicht durch einen falschen Begriff von seinem Ansehen und Rang dem Beschuldigten in seinem Betra-

gen Zwang anlegen: so wird er auch bey jedem leichten Anstoß sich durch die lebhaftesten Aeußerungen von der Erschütterung überzeugen, die in dem Innern des Beschuldigten vorgeht.

Der Inquirent kann sicher annehmen, daß ein Beschuldigter, der sich nicht zum Zorne reitzen, nicht aus einer angenommenen ruhigen Fassung bringen läßt, planmäßig zu Werke gehe. Die künstlichste Dialektik wird dann den Inquirenten zu keinem Zwecke führen. Wenn er nicht im Stande ist den Beschuldigten aus dieser Fassung heraus zu treiben: so möchte es gleich so gut seyn, das Verhör unterlassen zu haben. Das Verhör wird eine Formalität bleiben, die den künftigen Richter in manchen Punkten verwirren, in keinem Punkte aufklären wird.

Indessen kommen doch zuweilen so viel Achtung gebietende Personen vor, daß der Beschuldigte bey allem Hang zum Zorn es nicht wagt, in seinem Gemüthe einen Widerstand entgegen zu stellen. Die erste unter diesen Personen sey der Inquirent selbst. Er hüte sich vor allem, daß er den Zorn des Beschuldigten nicht gegen seine Person errege. Der Zorn geht allzuleicht in Indignation über, und wenn der Inquirent die Achtung des Beschuldigten verloren hat, so ist es auch um alle mögliche Einwirkung geschehen. Insbesondere ist es eine Schwachheit des Inquirenten, wenn er selbst vom Zorn sich überwältigen läßt. Hat es der Beschul-

digte etwa darauf angelegt: so wird der Inquirent lächerlich; ist es Mangel an Schonung bey dem Inquirenten: so wird der Beschuldigte unglücklich; und zanken sich etwa beide, auch ohne weitere Folge, unter einander herum: so giebt dieß doch eine höchst unanständige Scene. Außerdem können auch Zeugen dem Beschuldigten so viel Achtung einflößen, daß ihr Anblick, ihre Aussage den Beschuldigten in einen Zustand von Niedergeschlagenheit versetzt, in welchem eine muthige Bewegung nicht aufkommen kann. Freilich müssen dieß Zeugen seyn, die nicht blos im juristischen Sinne tadellos sind, und der Inquirent müßte sehr ungeschickt seyn, wenn er in einem solchen Fall lieber den Zorn aufreitzen, als die Niedergeschlagenheit benützen wollte.

In der Regel bleibt jede Erinnerung an Zeugen und geständige Mitschuldige ein Anlaß zum Zorn für den Beschuldigten. Sie sind es, die mühsam verborgene Umstände an den Tag bringen; sie sind es, die (nach der Ansicht des Verbrechers) an allem erfolgenden Uebel Schuld tragen. Es empört den Verbrecher, daß er sein ganzes Daseyn, und selbst sein Gewissen, umsonst dem Laster verkauft haben soll. Und vergleicht er sich mit den Zeugen: so sieht er in ihnen eben so leidenschaftliche Menschen, die vielleicht nur etwas mehr Klugheit oder Glück gehabt haben, um nicht derselben Versuchung zum Bösen zu unterliegen; entdeckt er aber vollends bey ihnen Absichten, Feindseligkeit, Partheilichkeit,

die zwar nicht auf der Wage des Richters, aber doch auf der Wage des Herzens zieht: so ist es natürlich, daß alle Kräfte des Widerstandes sich im Innern auflehnen. Der Zorn ist auch der herrschende Affect aller Confrontationen, er mag nun in wilden Geberden hervorbrechen, oder in ohnmächtigen Thränen überfließen. Und die Gesetzgebungen haben offenbar durch das Institut der Confrontation diesem Affect einen Spielraum zum Behuf der Erforschung der Wahrheit geben wollen. Denn es ist klar, daß wenn zwey Zeugen, die nach Vernunftgründen glaubwürdig sind, eine That, die gleichfalls nach Vernunftgründen glaublich ist, als wirklich geschehen, bestätigen, daß es für die Vernunft an und für sich von keinem weitern Belange ist, ob sie diese Bestätigung in Gegenwart des Beschuldigten ablegen, oder nicht. Auch haben schon die ältern Gesetzgebungen die Confrontation keineswegs für nothwendig zur Herstellung des Beweises erachtet, und die unterlassene Confrontation ist auf keine Weise ein Nullitätsgebrechen *). Wenn also demungeachtet diese nähmlichen ältern Gesetzgebungen die Confrontation anordnen: so haben sie es offenbar um der Affecte willen gethan. Die Wahrhaftigkeit der Zeugen soll im Feuer der Affecte die letzte Probe aushalten, und der Unschuldige soll

---

*) Meisteri principia jur. crim. Edit. III. p. 344.

darthun, daß ihn auch die Hitze der Vertheidigung keiner Uebereilung bloß giebt.

Wenn demungeachtet so viele Confrontationen fruchtlos ablaufen: so trägt gewöhnlich nur der Inquirent die Schuld daran. Der Inquirent, statt Beobachter zu seyn, nimmt unvermerkt die Parthei des Zeugen gegen den Beschuldigten; dieß Uebergewicht drückt den Beschuldigten zu Boden, daß kein Affect weiter aufkommen kann. Ferner, wenn sich ja ein Affect regt: so ist der Inquirent gleich da, und gebiethet Stillschweigen und Mäßigung, und unterdrückt den Affect in seinen ersten Aufwallungen. Dieß soll heißen, das Unanständige vermeiden. Endlich handelt es sich darum, daß der Inquirent in dem Faden seines Protokolls bleibe, das in die Feder Sagen nimmt ihm die Zeit, und gibt sie dem Beschuldigten, um sich wieder zu fassen. Ich habe diese Gründe aus dem Munde eines Verbrechers, der nach fruchtlos abgelaufener Confrontation unerwartet von freien Stücken sein Verbrechen eingestand, und auf mein Befragen, warum er es nicht bey der Confrontation gethan, mir diese Gründe angab, die ihn in Fassung erhielten.

Die Traurigkeit

ist kein so heftiger Affect als der Zorn, aber der anhaltendste unter allen, so daß es zuweilen schwer zu unterscheiden ist, ob es nur Stimmung, oder wirklicher Affect ist, der das Gemüth des Unglücklichen einnimmt.

Wie der Zorn sich des Verbrechers bemächtigt, wenn er auf die hinsieht, die ihn unglücklich machen: so erfüllt ihn Traurigkeit, wenn er auf sich und auf die Unschuldigen blickt, die er in sein Schicksal verwickelt.

Die Traurigkeit hat entweder gegenwärtige Uebel, oder verlorne Güter zum Gegenstande. Und wer ist wie der Verbrecher, der so über beides klagen kann?

Aber die Traurigkeit bedeckt auch alle gleichgültigen und alle fröhlichen Ereignisse mit ihrem Flor. Sie ist geschäftig aus allem Nahrung zu saugen, und ich habe öfters zu beobachten Gelegenheit gehabt, wie die Freude einem Unglücklichen Schmerz verursacht, und wie dieser Schmerz in dem Verhältnisse empfindlicher ist, in welchem das freudige Ereigniß zu dem Zustande des Unglücklichen steht. Ich kann mich nicht enthalten, aus meiner Erfahrung ein Beyspiel anzuführen, das mir in vielen Rücksichten merkwürdig war.

Ein Bürger in K.... vermißte um die Mittagszeit eine Banknote von 100 Gulden, die er vor einer Stunde in die Schublade des Tisches gelegt hatte. Er meldete den Vorfall alsogleich bey dem Polizey-Amte, nebst der eingehohlten Erkundigung, daß in seinem Hause ein Bettelweib wohne, die auch vor ungefähr einer Stunde an der Thüre des offenen Zimmers gefunden worden, und die man eben jetzt eine Menge kleine Banknoten habe zählen gesehn. Der Polizey-Commissär überfiel sogleich das Weib, und fand rich-

tig 100 Gulden in kleinen Zetteln, abgerechnet einige Groschen für ein Mittagessen, das noch rauchend im Topfe da stand. Das Weib erzählte, daß sie vor der Zimmerthüre des Bürgers ihr wöchentliches Almosen abgewartet, und dann auf die Straße sich begeben habe; da sey ihr ein unbekannter Herr entgegen gekommen, und habe ihr, ohne ein Wort zu reden, eine Banknote von 100 Gulden in die Hand gedrückt. Sie sey vor allem in die Kirche gegangen, um Gott zu danken, der sie so unverhofft aus ihrer erschrecklichen Noth gerissen; von der Kirche zum Kaufmann, um die Banknote in kleinere umzuwechseln; und von da in die Garküche, um ein seit langer Zeit entbehrtes warmes Mittagessen zu kaufen. Die Banknote ward beygebracht; sie erkannte dieselbe gewechselt zu haben, und der Bürger erkannte sie für die seinige, mit dem Beysatze, daß in so weit eine neue noch makellose Banknote, die man nicht nach der Zahl unterscheidet, erkannt werden kann, er sich auch erbiete, das Eigenthum zu beschwören. Das Weib beharrte auf ihrer Unschuld; aber der Umstände, die gegen sie zeugten, waren genug; sie ward in Verwahrung gebracht, und sollte den andern Morgen dem Criminalgericht übergeben werden.

Den andern Morgen meldete sich bey dem Polizey-Commissär der Graf L..... und erzählte, daß seinen Bruder seit einiger Zeit eine Gemüthsstörung anwandle, in einem solchen Anfall habe er gestern auf der Straße bedeuten-

de Summen an Betteleute vertheilt. Der Graf bat, diese Geschenknehmer auszuforschen, und ihnen abzufordern, was ein Blödsinniger nicht geben konnte. Der Polizey-Commissär ahndete den Zusammenhang, und nahm als ein guter Mensch schon Theil an der Freude, die das verhaftete Weib über ihre aufgeklärte Unschuld empfinden würde. Er läßt sie rufen. Man bemerke, daß die beyden Brüder wohl einen Familienzug in ihrer Gesichtsbildung hatten, aber bey weitem nicht so ähnlich waren, um für einander verkannt zu werden. Das Weib tritt ein, erblickt den Grafen, und ruft mit einem Ton eines unsäglichen Schmerzes: „das ist der Herr, „der mir die Banknote gegeben.“ Zugleich sinkt sie zusammen, und verfällt in epileptische Zuckungen, die sie vor dem nicht gehabt, und die sie seitdem nicht verlassen haben. — Armes Weib! In einem ganzen Leben lächelt dir das Glück eine halbe Stunde, um dich verrätherisch in Fesseln zu schlagen. Du wirst wunderbar errettet; und deine Errettung endigt sich damit, dich noch elender zu machen, als du warst. — Doch ich will nicht abschweifen; ich werde dieses Weibes nie ohne Rührung gedenken. Hier sollte ihr Fall nur zum Beyspiele dienen, wie einem Unglücklichen selbst die angenehmsten Ereignisse Schmerz verursachen können. Gewiß konnte kein glücklicheres Ereigniß ihr begegnen, als daß sie durch die Erscheinung des Grafen gerechtfertigt ward. Aber die Kränkung über den unglücklichen Verdacht, der Kummer

über den leicht voraus zu sehenden Ausgang, ließen sie über die Errettung selbst sich nicht freuen. Sie unterlag ihren Schmerzen.

Traurigkeit zu erwecken ist daher für den Inquirenten nicht schwer. Wo er hingreift, wird er auf Dornen treffen, die er dem Verhafteten in den Busen drückt. Die Traurigkeit hat auch das eigene, daß sie kein Hehl hat; die Mittheilung in Klagen und Thränen schafft ihr Erleichterung. Der Inquirent wird unschwer erfahren, was dem Verhafteten am meisten weh thut, ob der Verfall seines Vermögens, sein künftiges Fortkommen, sein Weib, seine Kinder; er darf dann nur diesen Ton anschlagen, und der Verhaftete wird gleich in seine Klagen einfallen.

Auch ist kein Affect dem Inquirenten zur Erforschung der Wahrheit günstiger, als die Traurigkeit. Sie behält zwar den meisten Anschein von Fassung, aber sie lähmt den Widerstand, sie hemmt die Thätigkeit der Ueberlegung, sie macht gleichgültig gegen die Zukunft, und geht leicht in Reue, und religiöses Gefühl, am leichtesten in Bangigkeit über, wenn sich das innere Bewußtseyn der Schuld hinzugesellt.

Hier mag nun der Inquirent dem Strom seiner Beredsamkeit freien Lauf lassen; und die Wunden aufreißen, die nach innen eitern; nun rede er mit Feuer und Anstand; nun versammle er alle Beweggründe; nun greife er den Beschuldigten von allen Seiten an. Wird auch der erste Ver-

such abgeschlagen: so dient er doch als eine gemüthliche Vorbereitung zu dem nächsten Versuch, und sofort zu den weitern, bis es endlich dem Inquirenten gelingen wird, den Beschuldigten zu übermannen, und ihm die gesuchte Wahrheit abzudringen.

Die verschiedenen Gesetzgebungen älterer und neuerer Zeit schreiben ausdrücklich vor, die Gemüths-Erschütterungen des Beschuldigten zu benützen, und dann mit Ernst auf das Geständniß der Wahrheit zu bringen. Was die Gesetzgebungen im allgemeinen vorschreiben, bestätigt abermahl unsre Behauptung, daß sie ohne Affecte ihren Zweck durchzusetzen sich nicht getrauen, und findet insbesondre seine Anwendung, wenn der Inquirent den Beschuldigten erst in den Affect einer traurigen Niedergeschlagenheit zu versetzen gewußt hat.

Aber freylich muß ich bey diesem Affecte anmerken, was ich bey allen übrigen hätte anmerken können, daß unsre Inquirenten nichts von Affecten wissen wollen. Was braucht es Affecte, von denen nicht einmahl Gebrauch im Protokoll gemacht werden kann? Möchten sie lieber den wahren Grund eingestehen; er liegt in der entsetzlichen Scheu, die so viele Menschen haben, ihr Gefühl in eine Bewegung zu setzen. Was Wunder dann, wenn sie die Affecte überall zu unterdrücken, statt zu erregen bemüht sind!

Doch dieß sey genug von den Affecten. Ich weiß, daß

ich diese Materie nicht erschöpft habe, ich weiß, daß ich selbst noch manches hätte sagen können, über Furcht und Hoffnung, und warum sie von den Gesetzen ausgeschlossen worden, über die Verzweigungen manches Affects, über die gemischten Affecte; über die verschiedenen Aeußerungen der Affecte bey den verschiedenen Altern, Geschlechtern, über den merkwürdigen Unterschied derselben Affecte, wenn sie sich bey einem Unschuldigen und bey einem Schuldigen äußern; aber ich finde es weit gerathener nur geprüfte und bewährte Beobachtungen darzulegen, als durch gewagte Behauptungen, das wirklich Neue und Wahre ins Dunkel zu stellen. Ich bin durch die Litterergeschichte der ältern und neuesten Zeit belehrt, wie oft die richtigsten Ideen in Vergessenheit gerathen sind, bloß weil ihre Urheber dem Kitzel nicht widerstehen konnten, gleich ein System zu formen, das, obgleich von gutem Samen, doch als ein unzeitiger Foetus sich nicht am Leben erhalten konnte. Das Gesagte wird schon dem denkenden Inquirenten hinreichen; er wird bemerken, daß unbewußt seines Zwecks er schon wirklich darauf hingearbeitet habe, und daß unbewußt, wie diese Mittel zum Zwecke führen, er wirklich seinen Zweck erreicht habe. Ich habe die Außenlinien zu einem neuen Gebäude gezeichnet; es werden noch mehrere Baumeister erforderlich seyn, es auszubauen.

Ich eile zum Schluß noch einige Betrachtungen über die

vorhergehende Abhandlung vorzulegen, gleichsam als ob ich selbst Leser wäre, der sich nun frägt, was er für Resultate aus dem Gelesenen ziehen könne.

Es geht so ziemlich klar hervor, daß das Inquisitions-Verfahren mit dem Beschuldigten sich als ein Kunstwerk betrachten läßt, in welchem von dem Objecte ab, und auf die Behandlung bloß gesehen werden kann, und in welchem die Behandlung, außer den Vorschriften, die aus der Gesetzgebung gehohlt sind, noch auf besondre in der menschlichen Natur gegründete Regeln gestützt ist, die nicht nur selbst jenen Vorschriften der Gesetzgebung ihr Daseyn gegeben, sondern auch unter sich in ein (noch nicht vorhandenes) systematisches Ganze gebracht werden können. Dieses neue Ganze, so abweichend es auch in seiner innern Oekonomie ausfallen dürfte, würde sich der Redekunst mit ziemlich sicherm Tritte an die Seite stellen können. Die Kunst zu fragen überhaupt, und die Sokratik und Katechetik insbesondre, die jetzt als Anhängsel der Logik betrachtet werden, würden in dem architektonischen Grundrisse der Wissenschaften ihre feste Stelle bekommen, und die Inquisitions-Kunst selbst würde, wie die geistliche oder die gerichtliche Beredsamkeit nur einen Zweig der Redekunst ausmachen, auch nur einen angewandten Theil des neuen Ganzen bilden. Aber der Lehrer der Inquisitions-Kunst würde von

dem Inquirenten noch immer so weit abstehen, als der Rhetor von dem Redner.

Es geht ferner klar hervor, daß die Gesetzgebung, indem sie auf das Gemüth des Beschuldigten zu wirken sucht, und diese Hinwirkung in ihre wichtigsten Vorschriften verwebt, sich einer gefährlichen, zweydeutigen Kunst bedient, einer Kunst nähmlich, die sich zum Vorwurfe macht, die Schwäche eines Beschuldigten in allen Wegen zu benützen, um ihm auch gegen seinen Willen das Geständniß der Wahrheit abzulocken oder auch abzudringen. Der dialektische Theil würde zeigen, wie der Beschuldigte aus dem Geständniß unbedeutender Umstände dahin gebracht werden könne, auch die bedeutendern nicht zu läugnen, wie er auf gefährliche Wechselfälle geführt, wie er, wenn er die Wahrheit verläßt, in Widersprüche und Lügen verwickelt werden könne; und der pathische Theil, wie selbst die erhabensten Rührungen blos darauf ausgehen, ihn um die Fassung zu bringen. Es frägt sich: wie eine Anwendung dieser Kunst vor dem Richterstuhle der Moral gerechtfertigt werden könne? und ob es nicht räthlicher wäre, diese Kunst noch ferner unausgebildet zu lassen, oder doch auf ewig in einen esoterischen Schleier zu hüllen? Zur Antwort kann dienen: daß die gesetzgebende Weisheit ihre Zwecke und Mittel vor ihrem eigenen Richterstuhle nach dem Geist der Zeiten und Sitten prüft, und daß die

Inquisitions-Kunst, wie die Redekünst, zu allen Zeiten ihre Vertheidiger und ihre Widersacher haben wird. Was aber den Fortgang dieser Kunst betrifft: so muß man bedenken, daß sie ja schon besteht, und täglich geübt wird. Es wäre ganz vergeblich, in unsern Zeiten, die so viel Licht über die Criminal-Rechtswissenschaft verbreitet haben, den Fortgang dieser Kunst hemmen zu wollen, und es wäre auch unbillig, dem Tact, dem coup d'oeil der Divinationsgabe, dem το Θεῖον, oder wie ich das Analogon einer auf Gründen ruhenden Einsicht bey unsern Inquirenten nennen soll, nicht durch Reflexion zu Hülfe kommen zu wollen.

Endlich wünsche ich weit mehr als selbst den Fortgang dieser Kunst, daß unsre Inquirenten lieber die Monumente der ältern Gesetzgebung, die gleichzeitigen Gesetzgebungen andrer Nationen, die gerichtliche Arzney-Gelehrsamkeit und vor allem Logik und Psychologie fleißig studiren möchten. Ein Inquirent, der die Gesetze seines Staates aus den Gesetzen andrer Nationen verstehen gelernt hat, der sich in den technischen Kenntnissen seines Fachs festgesetzt hat, der sich, eine Reihe von Vernunft-Schlüssen zu verfolgen geübt hat, und der auf die Bewegungen des menschlichen Herzens aufmerksam geworden ist, der wird sich auch seine Inquisitions-Kunst selbst abziehen, und kann die theoretische Ausbildung dieser Kunst ruhig abwarten. Uebrigens könnte mir nichts Schlimmeres begegnen, als wenn diese Blätter unschuldigerweise einen

einen schlimmen Ton angegeben hätten, wenn unsre angehenden Inquirenten die Sprache der Rechtsgelehrsamkeit verlassen wollten, um in, weiß der Himmel, welch ästhetischen, sentimentalen Ton einzufallen. Ich wünschte dann lieber — geschwiegen zu haben.

*
* *

IV.

Abhandlung

über

die Principien des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

für die

gesammten deutschen Erbländer

der

Oesterreichischen Monarchie.

Vom Hofrath von Zeiller.

(Fortsetzung des im II. Bande abgebrochenen Aufsatzes.)

Eilftes Hauptstück.

Von Vermächtnissen.

Die Vorschriften dieses Hauptstückes fließen größtentheils schon unmittelbar aus dem obigen Hauptgrundsatze, daß der Wille des Erblassers genau befolgt werden soll (§. §. 651. 659. 660).

Doch biethet dieser, so wie einige andere oben aufgestellte Grundsätze, zur Begründung der Lehre von Vermächtnissen folgende, näher liegende Principien an:

I. Die Bedingungen zur Gültigkeit eines Vermächtnisses kommen mit den Bedingungen zur Gültigkeit einer Erbeseinsetzung überein (§§. 647, 648, 652 — 654).

II. Wer den ihm zugedachten Nachlaß annimmt, muß auch die ihm auferlegte Entrichtung eines Vermächtnisses, ohne Vorbehalt eines weiteren Vortheils, übernehmen (§§. 649, 650, 690).

III. Bey Vermächtnissen sind die in Rücksicht der Gesetze aufgestellten Auslegungsregeln (§§. 6 und 7) anzuwenden (§§. 655 — 658, 661 — 683, 689, 691 — 694).

IV. Der Legatar erwirbt zwar in der Regel gleich nach dem Tode des Erblassers ein Recht auf das Vermächtniß, aber weder das Eigenthum (§. 425), noch das Recht zur unverzüglichen Entrichtung (§§. 684 — 688.) *).

---

*) Da das Erbrecht auch in Oesterreich zu den dinglichen Sachenrechten gehört (§, §. 308 — 532 — 726): so scheint es wohl nicht zweifelhaft, daß der Legatar, wie nach gemeinem Rechte, ipso jure ohne Uebergabe, das Eigenthum einzelner bestimmter (specieller) Legate erwer-

Zwölftes Hauptstück.

Von Einschränkung und Aufhebung des letzten Willens.

Der schon so oft wiederhohlte Satz, daß der Wille des Erblassers, in so fern er auf eine verständliche, und auf eine feyerliche, erweisliche Art erklärt worden ist, und den Gesetzen oder dem Wohle des Staates nicht widerstreitet, befolgt werden soll, begründet nicht nur überhaupt die Wahrheit, daß der Erblasser seine Anordnung (auf eine Bedingung, auf einen Zeitpunct, durch einen Auftrag, oder eine erklärte Absicht) einschränken, wie auch dieselbe abändern oder gänzlich aufheben dürfe (§. 695), sondern er begründet auch die einzelnen, hier vorkommenden Vorschriften, die sich jedoch zunächst auf folgende Sätze zurück führen lassen:

I. Ganz unverständliche, so wie auch auflösende, (physisch oder moralisch) unmögliche Bedingungen sind für nicht beygesetzt zu achten (§§. 696 — 698, 700).

---

be, und solche von dritten Besitzern vindiciren könne. Dieß läßt sich aus der Einschränkung des §. 425, und dem §. 823 am Schlusse nicht undeutlich folgern, welcher die Vindicationsklage auch gegen jenen gestattet, der vom Richter den Besitz einer Erbschaft nach §. 797 erhalten hat: Nur ein sicheres Civil-Eigenthum, besonders unbeweglicher Sachen, kann nicht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben werden (§. 437).

Anm. d. H.

II. Eine aufschiebende (physisch oder moralisch) unmögliche Bedingung macht die Anordnung ungültig (§. 698).

III. Auf einen unter einer oder mehreren (physisch und moralisch) möglichen, aufschiebenden Bedingungen zugedachten Nachlaß erwirbt die bedachte Person erst nach Erfüllung derselben ein Recht (§§. 699, 701 — 703, 707).

IV. Eine auflösende (physisch und moralisch) mögliche Bedingung hemmt das Recht der bedachten Person nicht, sondern wirkt bey ihrem Eintritt nur die Erlöschung desselben (§. 708).

V. Ein Zeitpunct, von dem es, ob er kommen oder nicht kommen werde, ungewiß ist, wird einer möglichen; und wenn es, daß er nie kommen könne, gewiß ist, einer unmöglichen Bedingung gleich geachtet (§§. 704, 706).

VI. Ein Zeitpunct, welcher kommen muß, hemmt das Recht nicht, nur wird die Leistung nach Beschaffenheit der Erklärung entweder bis zum Eintritt des Zeitpunctes aufgeschoben, oder mit dem Eintritt aufgehoben (§§. 705, 708).

VII. Ein Auftrag, in so fern er unmöglich ist, oder auf eine mögliche Weise nicht erfüllt worden, wird einer auflösenden Bedingung gleich gehalten (§§. 709, 710, 712).

VIII. Die Beyrückung des Zweckes des Nachlasses ist

ohne ausdrückliche Erklärung kein verpflichtender Auftrag (§. 711).

IX. Ein früheres Testament wird durch ein unverdächtiges (§. 716) späteres aufgehoben, nicht eben so ein früheres durch ein späteres Codicill (§§. 713 — 715).

X. Eine Anordnung kann von einem fähigen Erblasser auf eine feyerliche Art mündlich oder schriftlich, oder auch durch unzweifelhafte Handlungen widerrufen werden (§§. 717 — 725).

XI. Die Unfähigkeit oder Verzichtleistung des einzigen, oder aller berufenen Erben macht nur die Erbeseinsetzung, nicht auch die übrigen Verfügungen ungültig (§. 726).

Dreyzehntes Hauptstück.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

Um den Willen des Erblassers zu erfüllen, sieht der Gesetzgeber zuerst auf die ausdrückliche Anordnung, in deren Abgang auf den aus psychologischen und moralischen Gründen vermutheten Willen des Eigenthümers. Diese Gründe sprechen zuvörderst für diejenigen, welche die Natur (die Zeugung oder Blutsverwandtschaft) zunächst verbunden hat, und die gewöhnlicher Weise auch zum Erwerb des frey vererblichen Vermögens mitgewirkt haben; dann aber auch für diejenigen, welche durch freye Wahl in ein ähnliches nahes Verhältniß mit uns gesetzt worden sind. Die Verwandtschaft wird durch

die Zeugung gegründet. Unmittelbare Verwandte sind daher die Kinder und Aeltern. Die Seitenverwandten sind es nur mittelst der letztern. Aehnliche sehr nahe Verbindungen durch Wahl sind die Legitimation und Adoption, so wie auch die Ehe. Hierauf beruht die (ordentliche und außerordentliche) gesetzliche Erbfolgeordnung, welche in folgende Principien aufgelöset werden kann.

I. In so weit es an einer ausdrücklichen gültigen und wirksamen Anordnung des Erblassers mangelt, tritt die gesetzliche Erbfolge in das frey vererbliche Vermögen ein (§§. 727 — 729).

II. Nach dem Gesetze erben zuerst die ehelichen Kinder des ersten Grades, und zwar (nach Köpfen) zu gleichen Theilen. An die Stelle der Mangelnden treten ihre Kinder nach der Nähe des Grades, und erben (nach Stämmen) denjenigen Theil, welcher ihren Aeltern gebührt hätte (§§. 730 — 734).

III. In Ermangelung der Kinder des Erblassers erben dessen ehelicher Vater oder eheliche Mutter in zwey gleichen Theilen. An die Stelle des mangelnden Aelterntheiles treten dessen eheliche Kinder auf die in N. II. bestimmte Weise (§§. 735 — 737).

IV. Hierauf erben ebenfalls in zwey gleichen Theilen nach der Nähe des Grades die väterlichen und mütterlichen Großältern oder Urgroßältern, und an ihrer Stelle ihre

Nachkömmlinge, auf die in N. II. bestimmte Art; doch schließt sich dieses Erbfolgerecht mit den dritten Urgroßältern und ihrer Nachkommenschaft (§§. 738 — 751).

V. Uneheliche Kinder erben (gleich den ehelichen) bloß von der Mutter, so wie diese von ihrem unehelichen Kinde (§§. 754, 756).

VI. Legitimirte Kinder erben in dem frey vererblichen Nachlasse gleich den ehelichen. Das Erbrecht der Aeltern ist wechselseitig (§§. 752, 753 und 756).

VII. Die Annahme an Kindesstatt gründet dem Wahlkinde (mit Vorbehalt seiner Familien-Erbfolge §. 183) ein mit dem ehelichen Kinde gleiches Erbrecht (einzig) auf das frey vererbliche Vermögen des Wahlvaters oder der Wahlmutter; aber kein wechselseitiges der Wahlältern auf das Vermögen des Wahlkindes (§. 755).

VIII. Dem Ehegatten gebühret (außer dem Falle der Scheidung aus eigenem Verschulden) nicht nur das volle Erbrecht in Ermanglung aller übrigen Familienglieder, sondern auch mit allen denselben, und zwar ordentlicher Weise auf den vierten Theil zum vollen Eigenthume; mit den Kindern aber nur zum Fruchtgenuß des vierten Theiles, und wenn drey oder mehrere vorhanden sind, zum Fruchtgenuß eines gleichen Erbtheiles (§§. 757 — 759).

IX. Bey der Intestat-Erbfolge in die Güter geistlicher Personen haben wegen des frommen Zweckes, wozu sie

wenigstens zum Theil gewöhnlich erworben werden, und in Rücksicht auf die Bauerngüter haben aus Grundsätzen der National-Oekonomie einige der politischen Gesetzgebung zugewiesene Abweichungen statt (§. 761).

X. Erblose Güter fallen nach den Grundsätzen der Occupation dem Staate zu (§. 760).

Vierzehntes Hauptstück.

Von dem Pflichttheile und der Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil.

Unter den für die gesetzliche Erbfolge der unmittelbaren Verwandten streitenden Gründen sind einige so wichtig, daß sie die Gesetzgeber bewogen, den Kindern und Aeltern des Erblassers selbst für den Fall einer eintretenden testamentarischen Erbfolge einen Theil der reinen Verlassenschaft als Pflichttheil zuzusichern: vorausgesetzt, daß sie denselben nicht schon bey Lebzeiten des Erblassers empfangen, oder sich dessen unwürdig gemacht haben. Auch den Maaßstab zum Pflichttheil gibt die gesetzliche Erbfolge an die Hand.

Diese Lehre wird durch wenige Hauptsätze erschöpft:

I. Den Kindern und Aeltern gebührt ein Pflichttheil in derjenigen Ordnung, in welcher sie zur gesetzlichen Erbfolge des Erblassers berufen würden; den überlebenden Ehegatten gebührt nur der mangelnde anständige Unterhalt (§§. 762—764, 796).

II. Zum Pflichttheil bestimmt das Gesetz von der reinen Verlassenschaft für die Kinder die ganz reine (unbelastete) Hälfte; und in gleicher Art für die Aeltern den Drittheil desjenigen, was sie nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten haben würden (§§. 765, 766, 774, 775, 783 — 786).

III. Aus wichtigen, von dem Gesetze bestimmten, Ursachen kann der Pflichttheil dem Notherben ausdrücklich oder stillschweigend entzogen werden; nicht aber der nothwendige Unterhalt (§§. 767 — 773, 780, 782, 795).

IV. Ein wissentlich (jedoch ohne Enterbungsursache) mit Stillschweigen übergangenes Kind, und die obgleich unwissentlich übergangenen Aeltern haben nur Anspruch auf den Pflichttheil (§§. 776, 781).

V. Dagegen erhält ein bloß aus Irrthum übergangenes Kind einen dem vermutheten Willen des Erblassers gemäß von dem Gesetze bestimmten Nachlaß (§§. 777 — 779).

VI. Was ein Notherbe durch des Erblassers letzten Willen, oder zur Bezahlung seiner Schulden oder dauerhaften Versorgung erhalten hat, wird in den Pflichttheil und gesetzlichen Erbtheil eingerechnet (§§. 787 — 794).

Fünfzehntes Hauptstück.

Von Besitznehmung der Erbschaft.

Die Materie von dem Erbrechte schließet sich mit den

Vorschriften, durch deren Befolgung der Erbe, die Vermächtnißnehmer, und alle, die aus dem Willen des Erblassers oder dem Gesetze auf eine Verlassenschaft einen Anspruch haben, denselben geltend machen können (§. 798).

I. Der Erbe muß seinen Rechtstitel bey Gericht ausweisen, und sich schriftlich erklären, ob er die Erbschaft unbedingt, mit allen Lasten, oder nur in so fern sie vermöge gerichtlicher Inventur zur Entrichtung der Lasten hinreicht, annehmen, oder ausschlagen wolle (§§. 797, 799 — 809).

II. Hiernach wird dem Erben die Erbschaft sogleich zur Verwaltung, und nach ausgewiesener Berichtigung oder Sicherstellung der ihm obliegenden Lasten, in das Eigenthum überlassen (§§. 810, 816, 817, 819), doch unbeschadet der Rechte eines nähern Erben, eines Miterben oder Eigenthümers einzelner Verlassenschaftsstücke (§§. 823, 824) *).

---

*) Hier ist die obige Anmerkung nachzusehen. Das Erbrecht ist kein bloßer Rechtstitel; und nicht von dem Richter erwirbt man erst durch die Einantwortung (§. 797) das dingliche Recht. Die gerichtliche Dazwischenkunft gehört zur Legitimation des Besitzes, und ertheilt auch dem interimistischen Besitzer eines Nachlasses wichtige Vortheile (§. 824). Ueberhaupt sind die Gründe, aus denen in einigen Staaten, wie bey uns, die Einschreitung der Gerichte von Amtswegen bey der Transmission noch nicht streitig gewordenen Erbschaften gefordert wird, theils in der (politischen) Vorsorge für Minderjährige, Abwesende u. dgl., theils in finanziellen Rücksichten, um

III. Die Gläubiger und Legataren müssen selbst dafür sorgen, daß sie aus der Erbschaft nach Maß der unbedingten oder bedingten Erklärung des Erben, und dem Vorzugsrechte ihrer Forderungen gemäß sicher gestellt oder befriediget werden. Zur Vorsicht steht dem Erben das Recht zu, die Gläubiger durch Edicte einzuberufen (§§. 811 — 815, 818, 820 — 822).

Sechzehntes Hauptstück.

Von der Gemeinschaft des Eigenthums und anderer dinglichen Rechte.

Die nun abgehandelten dinglichen Rechte können durch die angeführten Arten sowohl von einzelnen physischen oder moralischen Personen, als auch von mehreren ungetheilt, in Gemeinschaft erworben werden. Bey der letztern sorgt das Gesetz, die Rechte jedes einzelnen Theilhabers mit dem aus der Gemeinschaft entspringenden gemeinschaftlichen Rechten aller Mitglieder in Uebereinstimmung zu setzen (§§. 825 und 826).

I. Jeder Theilhaber ist vollständiger Eigenthümer seines zu vermuthenden gleichen, oder zu erweisenden ungleichen Antheils. Er kann, in so fern die Rechte der übrigen nicht

---

ein Besteurungsrecht ausüben zu können, zu suchen. Hierdurch scheinen aber die Rechtsverhältnisse keine Aenderung zu erleiden. Anm. d. H.

verletzt werden, frey darüber verfügen, und auch aus der Gemeinschaft austreten. Die Erben der Mitglieder können ohne ihre Verpflichtung zur Fortsetzung der Gemeinschaft nicht gezwungen werden (§§. 827, 829 — 832, 839).

II. Die vereinigten Mitglieder stellen Eine Person vor. In Rücksicht der Verwaltung des Hauptstammes entscheidet die nach Verhältniß der Antheile zu berechnende Mehrheit der Stimmen; bey wichtigen Veränderungen sind jedoch die überstimmten sicher zu stellen (§§. 828, 833 — 838, 847 — 849).

III. Die Nutzungen werden verhältnißmäßig in Natur, oder wenn dieses unthunlich ist, in dem durch Feilbiethung erzielten Werthe getheilt (§§. 839, 840).

IV. Auf gleiche Art ist nach aufgehobener Gemeinschaft die Theilung des Hauptstammes vorzunehmen, und gegen künftige Streitigkeiten durch Urkunden oder andere angemessene Denkmahle zu sichern (§§. 841 — 846).

V. Diese Denkmahle und Begränzungen dienen auch zur Erneuerung der Gränzen, und sind in der Regel ein gemeinschaftliches Eigenthum der Nachbarn (§§. 850 — 858).

Zweyter Theil.

Zweyte Abtheilung.

Von den persönlichen Sachenrechten.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von Verträgen überhaupt.

Eine Hauptquelle der persönlichen Sachenrechte sind die Verträge (§§. 859, 860). In einem Gesetzbuche, worin die Freyheit der Person und des Eigenthums zum Hauptaugenmerke gemacht wird, muß in der Materie von Verträgen überall der Grundsatz hervor leuchten, daß die Verträge, in so fern sie der bürgerlichen Ordnung überhaupt und den besondern Verhältnissen des Staates nicht widerstreiten, nach dem wahren oder vernünftiger Weise zu vermuthenden, ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Willen der vertragmachenden Theile aufrecht erhalten werden sollen. Dieß geschieht, indem der Gesetzgeber a) nach Anleitung der philosophischen Rechtslehre die Hauptsätze über die Gültigkeit der Verträge zur allgemeinen Kenntniß aufstellt, b) die sehr oft mangelhaften Erklärungen der Contrahenten durch in der Vernunft und der gewöhnlichen Absicht derselben gegründete Rechtsvermuthungen zu ergänzen, c) minder scharfsichtige Parteyen gegen Ueberlistungen sicher zu stellen sucht; übrigens aber d) die Freyheit nur nach den strengen Forderungen einer weisen Politik beschränket. Hieraus erklären sich die

Vorschriften über die Verträge überhaupt, und die Hauptgattungen derselben.

I. Zur Gültigkeit eines Vertrages wird die Fähigkeit der Personen, eine wahre noch bestehende Einwilligung, und die Möglichkeit der Leistung erfordert (§§. 861, 862, 865 — 882).

II. Der Form nach können in der Regel die Verträge, gerichtlich oder außergerichtlich, ausdrücklich oder stillschweigend, schriftlich oder mündlich, mit oder ohne Zeugen gültig geschlossen werden (§§. 883 — 887).

III. Gemeinschaftliche Verbindlichkeiten und Berechtigungen aus Verträgen sind, außer dem Falle der Correalität, nach den Grundsätzen von der Gemeinschaft des Eigenthums zu beurtheilen (§§. 888 — 896).

IV. Auf Bedingungen sind überhaupt die über die bedingten letzten Willenserklärungen gegebenen Vorschriften anzuwenden (§§. 897 — 900).

V. Der Beweggrund hat bey entgeltlichen Verträgen keinen; bey unentgeltlichen aber den bey letzten Anordnungen bemerkten Einfluß (§. 901).

VI. Die Verabredungen über Zeit, Ort und Art der Erfüllung und Nebengebühren sind gleich denen über den Hauptgegenstand genau zu erfüllen. Ist der Ort der Erfüllung nicht bestimmt, so sind unbewegliche Sachen, da, wo sie liegen; bewegliche aber an dem Orte des Versprechens zu

übergeben. Das Nähmliche ist auf Maß, Gewicht und Geldsorte anzuwenden (§§. 902 — 907, 912, 913).

VII. Nur das Reugeld, nicht auch das Angeld berechtiget zum Rücktritt (§§. 908 — 911).

VIII. Die über Auslegung der Gesetze angeführten Regeln (§. 6) gelten auch für Verträge überhaupt. Im Zweifel sind unentgeltliche Verträge mehr zum Vortheil des Verpflichteten; entgeltliche aber zum Nachtheil desjenigen zu erklären, der sich undeutlicher Aeußerungen bedient hat (§§. 914 — 916).

IX. Eine Vertragsverletzung berechtiget in der Regel den andern Theil nicht zum Rücktritt (§§. 917 — 920).

X. Bey entgeltlichen Verträgen hat die Gewährleistung, so wie auch die Beschwerde wegen Verkürzung über die Hälfte des Werthes statt (§§. 921 — 935).

XI. Zur Verbindlichkeit der Verabredung, künftig einen Vertrag zu schließen, wird erfordert, daß die wesentlichen Stücke, und die Zeit der Abschließung bestimmt, dann daß inzwischen die Umstände nicht wesentlich verändert worden seyn (§. 936).

XII. Allgemeine, unbestimmte Verzichtleistungen auf Einwendungen gegen die Gültigkeit eines Vertrages sind ohne Wirkung (§. 937).

Achtzehntes Hauptstück.

Von Schenkungen.

Nach den Principien von Verträgen überhaupt richten sich auch die aus den besondern Arten der Verträge fließenden Rechte und Verbindlichkeiten; nur daß nach der eigenthümlichen Natur der verschiedenen Arten der Verträge bald das eine, bald das andere Princip vorherrschend ist.

Schenkungen und überhaupt die unentgeltlichen Arten der Verträge, welche hier zuerst vorkommen, sollen, um die überaus ungleiche Vertheilung der Güter einigermaßen auszugleichen, durch das Gesetz, wie es scheint, begünstiget werden. Indessen kann dieß doch nur in solcher Art geschehen, daß weder dem freyen Willen des Eigenthümers, noch den Rechten anderer zu nahe getreten werde. Nun lehret die Kenntniß des menschlichen Herzens, daß man mit Ueberlegung das Seinige zum eigenen und der nächsten Angehörigen Verderben an andere, zumahl an Unwürdige, nicht verschleudern wolle; und die Erfahrung lehrt, daß man gewöhnlich nur durch verabscheuungswürdige Kunstgriffe dazu verleitet werde. Hieraus die Fürsorge des Gesetzgebers, die Einwohner dagegen sicher zu stellen.

I. Die von bloßen Verzichtleistungen zu unterscheidenden, wahren Schenkungen erlangen nur durch die Uebergabe oder eine schriftliche Urkunde rechtliche Gültigkeit (§§. 938 — 943).

II. Ein Vertrag, wodurch das künftige Vermögen verschenket wird, besteht nur in so weit, als er die Hälfte dieses Vermögens nicht übersteiget (944).

III. Schenkungen sind wegen Dürftigkeit des Geschenkgebers, wegen Undankes, wegen Verkürzung des schuldigen Unterhaltes, oder der Gläubiger, wegen Pflichttheils, oder wegen nachgeborner Kinder theils widerruflich, theils einer Einschränkung unterworfen (§§. 946 — 954).

Das übrige (§§. 945, 955, 956) ist nur Folge von an andern Orten (§§. 1295, 914 und 535) gegebenen Vorschriften.

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Verwahrungsvertrage.

Dieser Vertrag findet gewöhnlich unter Freunden zu der Bemühung statt, eine fremde Sache zugleich mit seinem Eigenthum vor Schaden zu sichern. Er kann aber bey der einladenden Gelegenheit leicht zu Unterschlagungen oder eigennützigen Vortheilen mißbraucht werden. Diese Bemerkungen und der Begriff des Vertrages führen zu folgenden Grundsätzen:

I. Der von andern, nahe angränzenden, Verträgen zu unterscheidende, ausdrücklich oder stillschweigend geschlossene Verwahrungsvertrag berechtiget den Verwahrer, ohne

ausdrückliche oder stillschweigende Bedingung, zu keinem Lohn (§§. 957 — 960, 968 — 970).

II. Dem Verwahrer liegt ob, die anvertraute Sache durch die bestimmte Zeit sorgfältig zu bewahren, und den durch sein Verschulden verursachten oder veranlaßten Schaden, und den nach Umständen auch durch den Eid des Hinterlegers erweislichen Abgang zu ersetzen (§§. 961 — 966).

III. Der Hinterleger haftet ebenfalls für den durch seine Schuld verursachten Schaden, wie auch für den nothwendigen und nützlichen Aufwand (§. 967).

Zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Leihvertrage.

Schon aus dem Begriffe dieses Vertrages ergeben sich die Hauptbestimmungen:

I. Er wird (im Gegensatz von dem Bestandvertrage §. 1090) unentgeltlich geschlossen (§. 971).

II. Der Entlehner hat das Recht durch die von ihm zu erweisende Dauerzeit zum ordentlichen oder näher bestimmten persönlichen Gebrauch; er trägt die ordentlichen Erhaltungskosten; muß die außerordentlichen vorschießen, oder dem Verleiher anzeigen, und den durch sein Verschulden verursachten oder veranlaßten Schaden ersetzen (§§. 972 — 975, 977, 979 — 981).

III. Der Verleiher hat das Recht, die Sache im Falle der widerrechtlichen Afterverleihung sogleich, außerdem aber nach Verlauf der Gebrauchzeit selbst dann zurück zu fordern, wenn für die in Verlust Gerathene der Werth ersetzt, dieselbe aber wieder gefunden worden, und der Verleiher den Werth zurück zu stellen bereit ist (§§. 976, 978 und 980).

Der Grund der früheren Verjährung wechselseitiger Forderungen (§. 982) folgt anderswo (§. 1465).

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Darleihensvertrage.

Viele Einwohner besitzen mehr Geld, als ihnen zur Befriedigung ihrer gegenwärtigen Bedürfnisse nöthig ist. Sie sind bereit, andern den Gebrauch davon, wohl auch unentgeldlich (wie beym Leihvertrage) zu überlassen. Andere aus ihnen wünschen aus ihrem Geldvorrathe Nutzen zu ziehen. Da es ihnen aber an Unternehmungsgeist, an Muth, an Zeit oder Gelegenheit mangelt, ihn unmittelbar selbst zu benützen: so erbiethen sie sich zur Verwilligung des Gebrauches gegen Entgeld, gegen Zinsen. Beyde Arten der Darleiher wollen den dargeliehenen Hauptstamm ohne Verminderung des Werthes zurück erhalten, und nur den Gebrauch vermissen, worin auch der Entlehner vermöge der Natur des Vertrages übereinstimmt. Der öffentlichen Verwaltung ist aus Grundsätzen der National-Oekonomie daran gelegen, daß die Dürf-

tigkeit, und der kluge Unternehmungsgeist unterstützt werde. Allein es drängen sich viele, die nur zur Verschwendung oder zu unsinnigen Speculationen Geld suchen, hervor, und bestreben sich, durch Anerbiethen von unmäßigen, mit der möglichen Benützung des Capitals in keinem Verhältniß stehenden Zinsen, den übrigen den Rang abzulaufen. Dieses Uebel wird durch eine billige Bestimmung des Zinsenmaßes und ein zweckmäßiges Wuchergesetz eingeschränket *). Was von Gelddarleihen gesagt worden ist, läßt sich auch auf andere Gegenstände des Darleihens anwenden. Hiernach

I. Können aus einem Darleihen nur die der Art und dem Maße nach rechtlich bedungenen, oder die gesetzlich bestimmten Verzögerungs-Zinsen gefordert werden (§§. 983 — 985, 993 — 999, 1333, 1335).

II. Ein in bestimmten Münzsorten gegebenes Darleihen muß in eben denselben bedungenen Münz-Sorten, oder wenn dieß nicht möglich ist, in ähnlichen nach gleichem innern Werthe bezahlt werden (§§. 987 — 989).

III. Gelddarleihen in öffentlichen oder Privat-Schuldscheinen, oder in Waaren werden in eben denselben, oder

---

*) Eine weitere Auseinandersetzung der Gründe und eine Erläuterung des österr. Wuchergesetzes vom 2. Dez. 1803 findet man in meiner Vorbereitung zur österr. Gesetzk. B. II. S. 158 — 190 u. B. III. S. 1 — 94.

mit Rücksicht auf den Werth, den sie zur Zeit des Darleihens hatten, bezahlet (§§. 990, 991).

IV. Ein Darleihen in andern verbrauchbaren Gegenständen wird mit Gegenständen von der nähmlichen Gattung, Güte und Menge bezahlt (§. 992).

Die übrigen Absätze beziehen sich theils auf das Wuchergesetz (§. 1000), theils auf den mehr der Gerichtsordnung angehörigen Beweis des Darleihens (§. 1001), theils auf die Finanz-Patente, welche das Papiergeld und dessen allmählige Vernichtung zum Gegenstande haben.

Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Bevollmächtigung und andern Arten der Geschäftsführung.

So wie einige ihre Geschäfte selbst zu besorgen gänzlich unfähig sind, so werden andere wenigstens zum Theil daran verhindert. Es ist der Privat- und allgemeinen Wohlfahrt berathen, daß ihre Angelegenheiten nach Maß des ausdrücklichen, stillschweigenden oder vermutheten Auftrags, oder wenn Noth oder offenbarer Nutzen es fordert, wohl auch ohne Auftrag geführt, oder die Kräfte und das Eigenthum zum fremden Vortheil wenigstens gegen Entschädigung verwendet werden. Ist die Geschäftsführung übernommen worden, so ergibt sich das Verhältniß zwischen dem Geschäftsführer und dem Eigenthümer, so wie ihr beyderseitiges Verhältniß zu denjeni-

gen, mit denen im Nahmen des Dritten Geschäfte unternommen worden sind, aus der Natur der Sache von selbst. Hieraus folgen die Hauptbestimmungen:

I. Ein gehörig ertheilter und angenommener Auftrag muß nach Kräften, innerhalb der Gränzen, einzig zum Nutzen des Machthabers besorgt, und es kann nur ein ausdrücklich oder stillschweigend bedungener Lohn gefordert werden (§§. 1002 — 1013, 1016, 1017, 1021, 1025).

II. Der Machtgeber ist verpflichtet, dem Machthaber den (auf Verlangen auch vorzuschießenden) nothwendigen und nützlichen Aufwand, dann den durch die Beschaffenheit des Auftrages, durch Widerruf oder auf andere Art verursachten Schaden zu ersetzen; wegen des zufälligen aber, wenn der Auftrag unentgeltlich übernommen ward, einen angemessenen Lohn zu entrichten (§§. 1014, 1015, 1020).

III. In Beziehung auf einen Dritten stellt der Gewalthaber innerhalb der Gränzen der offenen Vollmacht den Gewaltgeber vor; diesem werden durch jenen die Rechte und Verbindlichkeiten erworben (§§. 1017 — 1019, 1022 — 1026).

IV. Diese Vorschriften sind auch auf eine stillschweigende Bevollmächtigung anwendbar (§§. 1027 — 1034).

V. Wer zur Abwendung eines bevorstehenden Schadens oder zum klaren, überwiegenden Vortheil eines andern fremde Geschäfte führt, kann den Ersatz des zweckmäßigen Auf-

wandes fordern. Außerdem aber ist er vielmehr für seine Einmengung verantwortlich (§§. 1035 — 1040).

VI. Dieß läßt sich auch auf andere Arten der Verwendung seines Eigenthums für andere anwenden (§§. 1041 — 1044).

Drey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Tauschvertrage.

Bey den nun folgenden entgeltlichen Verträgen kommen hauptsächlich die oben aufgestellten Principien von Verträgen überhaupt und den entgeltlichen insbesondere zur Anwendung.

In dem Tauschvertrage (§§. 1045 und 1046) will man eine genaue Erfüllung der getroffenen Verabredungen, man will Gleichheit im Werthe, wenigstens ohne Verkürzung über die Hälfte, und man will die Nutzungen von der zu übernehmenden Sache von der auch nur bedungenen Zeit der Uebergabe. Demnach

I. muß jeder Theil alle Puncte des Vertrages erfüllen, und kann erst dann, wenn er sie zu erfüllen wenigstens bereit ist, den andern Theil zur Uebergabe anhalten (§§. 1047, 1052).

II. Dem Uebernehmer gebühren von der Zeit der wirklichen, oder auch nur bedungenen Uebergabe die Nutzungen

der Sache; es trifft ihn aber auch die Gefahr (§§. 1049 — 1051).

III. Wird in der Zwischenzeit die Sache durch Verboth außer Verkehr gesetzt, oder über die Hälfte am Werthe durch Zufall zu Grunde gerichtet, so ist der Tausch für nicht geschlossen zu halten (§. 1048).

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Kaufvertrage.

Der Kaufvertrag ist, gleich andern entgeltlichen Verträgen, eine Art von Vertauschung. Durch denselben wird aber für eine gewisse Sache, nicht so wie bey dem eigentlichen Tauschvertrage, eine andere Sache, sondern Geld versprochen, welches man den Kaufpreis nennet (§§. 1053 und 1065). Ueber den Kaufpreis müssen theils zur Vermeidung von Streitigkeiten, theils zur Uebereinstimmung mit anderen Gesetzen einige besondere Vorschriften ertheilet werden. Zudem pflegt man den Kaufverträgen öfters gewisse Nebenverträge (§. 1067) beyzurücken, zu deren Behuf, außer den natürlichen, einige die Streitigkeiten vermindernde positive Bestimmungen aufzustellen waren. Demnach

I. gelten bey einem Kaufvertrage im allgemeinen diejenigen Vorschriften, welche über die Verträge überhaupt, oder über die entgeltlichen, und den Tausch insbesondere ge-

geben sind (§§. 1054, 1060, 1061, 1062, 1064, 1066 und 1089).

II. Der Kaufpreis muß im baaren Gelde bestehen, wenigstens Beziehungsweise bestimmt und nicht gesetzwidrig seyn (§§. 1054 — 1060).

III. Wird die Sache, ohne den Kaufpreis zu erhalten, übergeben, so ist der Kauf auf Borg geschlossen (§. 1063).

IV. Der Vorbehalt des Wiederkaufes gilt nur bey unbeweglichen Sachen, und gibt dem Verkäufer nur ein höchst persönliches Recht, die Sache um den nähmlichen Kaufpreis in einem unverschlimmerten Zustande zurück zu erhalten (§§. 1068 — 1070).

V. Auf den Vorbehalt des Rückverkaufes sind die nähmlichen Vorschriften anzuwenden (§. 1071).

VI. Das Vorkaufsrecht ist auf die Person des Berechtigten, auf einen kürzeren gesetzlichen Zeitraum, auf den Fall eines Verkaufes außer der gerichtlichen Feilbiethung, und auf die Bedingung eingeschränket, daß der Berechtigte den von einem Dritten angebothenen vollständigen Werth entrichte (§§. 1072 — 1079).

VII. Durch den Kauf auf die Probe wird der Empfänger, wenn er den Preis bezahlt, nicht bloß Entlehner, sondern Eigenthümer; er kann aber vor Verlauf des bedungenen oder gesetzlichen Zeitraumes von dem Kaufe zurück treten (§§. 1080 — 1082).

VIII. Der Vorbehalt eines besseren (dem Verkäufer gefälligeren) Käufers ist eine aufschiebende; im Falle der Uebergabe des Kaufstückes aber eine auflösende Bedingung, bey deren Eintritt die wechselseitigen Nutzungen aufgehoben werden (§§. 1083 — 1085).

IX. Durch den Verkaufsauftrag über eine bewegliche Sache erwirbt der Uebernehmer zwar nicht das Eigenthum, wohl aber das Recht die Sache zu veräußern, mit der Verbindlichkeit, nach Verlauf der bestimmten Zeit ohne geschehene Zurückstellung den von dem Uebergeber bedungenen Kaufpreis zu bezahlen. Ist hingegen die Sache unbeweglich, oder ist kein Preis oder keine Zahlungsfrist bestimmt worden, so wird der Uebernehmer nur als ein Gewalthaber behandelt (§§. 1086 — 1088).

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Vom Bestand- Erbpacht- und Erbzins-Vertrage.

Der Bestandvertrag überhaupt begreift mehrere Arten von Verträgen, wodurch man den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält (§§. 1090, 1091, 1122, 1123, 1125). In der Behandlung stellte man zur Kürze der Fassung erst die gemeinschaftlichen Merkmahle, und dann die Eigenthümlichkeiten der merkwürdigen besonderen Arten zusammen. Dabey hatte man die durch Gewohnheit näher be-

stimmten Begriffe, die bereits bestandenen einzelnen Gesetze und Gewohnheiten, wie auch das römische oder gemeine Recht vor Augen. Hieraus ergeben sich folgende Resultate:

I. Auf den Bestandvertrag, als einen Kauf der Nutzungen, lassen sich die über den Kaufvertrag aufgestellten Gesetze anwenden (§§. 1092 — 1095, 1098, 1099, 1103).

II. Der Eigenthümer der Sache ist verpflichtet, sie in einem zur Benutzung brauchbaren Stande zu erhalten, worin er sie aber auch, ohne Beschädigung, zurück zu empfangen hat (§§. 1096, 1097, 1109—1111).

III. Der Bestandnehmer muß den Zins in der bestimmten Zeit entrichten, und kann nur wegen bestimmter, die Benutzung entziehender Unfälle, einen angemessenen Erlaß fordern (§§. 1100, 1102, 1104 — 1108).

IV. Der Vermiether einer Wohnung hat ein Pfandrecht auf die darin befindlichen Einrichtungsstücke und Fahrnisse des Miethers oder Aftermiethers; der Verpächter aber auf das auf dem Pachtgute vorhandene Vieh, die Wirthschaftsgeräthschaften und die darauf noch befindlichen Früchte (1101).

V. Die Auflösung des Bestandvertrages (1112 — 1121) gründet sich in denjenigen Arten, wodurch Rechte

und Verbindlichkeiten überhaupt aufgehoben werden (3. Th. 3. H.).

VI. Aus dem Erbpacht- Erbzins- und Bodenzins-Verträge kommen dem Obereigenthümer und Nutzungseigenthümer überhaupt, die aus dem getheiltem Eigenthume fließenden (2. Th. 16. H.), und durch den Begriff dieser Verträge, mit Rücksicht auf staatswirthschaftliche Cultur, näher bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten zu (§§. 1122 — 1150).

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen.

Nach der Natur und dem Zwecke dieser Verträge wird von Seite des Bestellers auf die persönliche Geschicklichkeit des Bestellten, auf die Güte und Zweckmäßigkeit der Arbeit, wie auch auf die pünctliche Erfüllung in der bedungenen Zeit; von Seite des Bestellten ebenfalls auf die Benützung der Arbeit in der bestimmten Zeit, dann auf den bedungenen Lohn und den nöthigen Vorschuß gerechnet. Bey dem mit dem Lohnvertrage nahe verwandten Verlagsvertrage suchte man die Rechte des Verfassers mit dem Rechte des Verlegers und der politischen Rücksicht, daß nützliche Werke allmählich um einen wohlfeilen Preis verbreitet werden können, zu vereinigen.

I. Ist in dem eigentlichen Lohnvertrage (der hauptsächlich mechanische Arbeiten ohne ein eigentliches Dienstverhältniß zum Gegenstande hat (§§. 1151, 1152, 1158, 1159, 1163, 1172), der Besteller bey wesentlichen Mängeln, oder Verabsäumung der bestimmten Zeit von dem Vertrage gänzlich abzugehen, außerdem aber die Verbesserung oder Schadloshaltung, allenfalls mit Zurückhaltung eines verhältnißmäßigen Theils des Lohnes zu verlangen, berechtiget (§§. 1153, 1154).

II. Der Bestellte hat eine höchst persönliche Berechtigung und Verpflichtung zur Leistung der eine besondere Geschicklichkeit fordernden Arbeit; es gebührt ihm der verdiente Lohn und ein verhältnißmäßiger Vorschuß zu den Auslagen (§§. 1156, 1160, 1161, 1162).

III. Jeder Theil trägt sein Verschulden oder den Zufall, der sich in seiner Sache oder Person ereignet (§§. 1154, 1157, 1162).

IV. Diese Vorschriften sind auch auf Arbeiten, die hauptsächlich durch Geisteskräfte bewirkt werden, und auf Dienste für Dienste oder Sachen (ohne Geldlohn) anwendbar (1163, 1173). Unerlaubte Handlungen geben kein Recht zur Belohnung (§. 1174).

V. Durch einen Verlagsvertrag, wobey dem Verfasser von dem Verleger der Plan vorgelegt, oder keine Anzahl

von Exemplaren bestimmt wird, erhält der Verleger ein ganz freyes Verlagsrecht, außerdem aber, in so lange der Verfasser lebt, nur ein Recht auf die erste Auflage (§§. 1164 — 1171).

(Der Beschluß folgt.)

V.

Ueber
den Unterschied
zwischen
Hausdiebstahl und Veruntreuung.

Es ist den Katheder-Insulanern schwer, vom Gebiethe der Ausübung Erfahrungen einzuziehen, um sich dadurch zu belehren, und wiederum fruchtbare Lehre zu geben. — Ein, für Lehre und Leser gleichgültiger, Zufall hat mich dieß Mahl mit den Schwierigkeiten bekannt gemacht, welche mit der richtigen Auffassung und Anwendung des §. 156. II. litt. a. und b. in Vergleichung mit dem §. 161 nnd 163 verbunden sind. Nach Anordnung des §. 156 wird der Diebstahl mit Rücksicht auf einen Betrag von fünf Gulden zum Verbrechen, wenn er

a. von Dienstleuten an ihren Dienstherrn oder Dienstfrauen;

b. von Gewerbsleuten oder Taglöhnern an ihrem Meister, oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, verübet wird.

Zur kürzeren Bezeichnung der Begriffe will ich Diebstähle, die unter solchen Verhältnissen begangen werden, Hausdiebstähle nennen.

Dagegen wird Privat-Veruntreuung ohne Unterschied, ob die vorgedachten Verhältnisse zwischen Verletzer und Verletztem obwalten, oder nicht, nach Anordnung des §. 163 erst dann zum Verbrechen, wenn das anvertraute und unterschlagene Gut mehr als fünfzig Gulden beträgt.

Aus diesen Bestimmungen des Gesetzes, welche man mit den Strafanordnungen der §§. 157 und 164 vergleichen mag, erhellet, daß die Privat-Veruntreuung den niedersten Grad der Strafbarkeit des criminellen Hausdiebstahles erst dann erreiche, wenn sie den Betrag des letztern um mehr, als das Zehnfache übersteigt. Wenn man überdieß noch bedenket, daß Fälle, welche in den Diebstahl, oder in die Veruntreuung einschlagen, häufig vorkommen, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß es von höchster Wichtigkeit sey, den Hausdiebstahl genau von der Veruntreuung zu unterscheiden. Im Allgemeinen scheint der Unterschied zwischen Diebstahl und Verun-

treuung keinen besonderen Schwierigkeiten zu unterliegen. Zwar kommen beyde Uebertretungen darin mit einander überein, daß sie an fremden, beweglichen Gute begangen werden, und daß ihnen der animus lucrandi, oder die Absicht, sich dadurch einen Vortheil an Vermögen zu verschaffen, zum Grunde liegt. Aber sie unterscheiden sich doch auffallend von einander in dem Puncte, daß zur Natur des Diebstahls die Entziehung des Gutes aus dem Besitze eines Andern ohne dessen Einwilligung erfordert wird, während als Bedingung zur Begehung einer Veruntreuung vorausgesetzt werden muß, daß derjenige, welcher dieser Uebelthat schuldig werden soll, bereits ehvor in der anvertrauten Innehabung jenes Gutes sich befinde, aus dessen Unterschlagung dann erst die Veruntreuung entstehen kann. — Der Dieb entzieht, und entziehen kann man nur, was nicht übergeben ist. Der Veruntreuer unterschlägt, und unterschlagen kann man nur, was früher wirklich übergeben, und anvertraut worden ist.

Wenn man jedoch die verschiedenen Umstände in Erwägung zieht, unter welchen solche Uebertretungen gewöhnlich in den häuslichen Verhältnissen erscheinen, so wird die Entscheidung allerdings schwieriger. Das Verhältniß zwischen der dienstgebenden und dienenden Classe ist, in seiner Wirk-

lichkeit aufgefaßt, durch ein gewisses Anvertrauen beweglicher Güter der Dienstherrschaft an die Dienerschaft mehr oder weniger überhaupt bedingt. Indem der Dienstbothe, der Taglöhner oder Handwerksgesell im Dienste seines Lohngebers arbeitet, hanthieret er insgemein mit ihm anvertrauten Sachen, Werkzeugen oder Geräthschaften. Wenn er solche sich zueignet, und dieselben in dem Sinne, wie er bey Veruntreuung anzunehmen ist, für anvertrautes Gut zu halten sind, so muß der größte Theil jener Uebertretungen, die eine ähnliche Vermögensbeeinträchtigung in häuslichen Verhältnissen bezielen, nicht unter Hausdiebstahl, sondern unter Privat-Veruntreuung gerechnet werden.

Mir scheint, der denkende Criminalist wird Anstand nehmen, dieser Meinung unbedingt beyzutreten, weil es bekannt genug ist, daß die gemeine Redensweise selten jene Bestimmtheit mit sich führt, welche nothwendig ist, um die Grenz-Linie zwischen nahe verwandten Begriffen genau zu bezeichnen. Denn offenbar kommt bey Entscheidung dieses Gegenstandes alles darauf an, daß genau bestimmt werde, wann ein fremdes bewegliches Gut in dem Sinne Jemanden anvertraut genannt werden könne, daß in dem darauf sich beziehenden widerrechtlichen Acte der Zueignung nach den Merkmahlen unseres Ge-

setzes, und nach der Natur der Sache überhaupt sich der Begriff von Veruntreuung darstelle. — Ich will daher versuchen, hierüber einige nähere Bestimmungen zu geben.

Jede Veruntreuung setzet ein getäuschtes Vertrauen voraus. Denn indem ich Jemanden der Veruntreuung beschuldige, erkläre ich schon überhaupt, daß er treulos gehandelt, mithin sein Wort vorsätzlich nicht gehalten, oder die übernommene Pflicht vorsätzlich nicht erfüllet, und daher mich in meinem darauf gestützten Vertrauen getäuschet habe.

Nicht in jeder Art getäuschten Vertrauens stellt sich eine Veruntreuung dar. Wenn mir z. B. Jemand Dienstleistungen versprochen hat, dann sich aber denselben, sey es auch vorsätzlich, entzieht, oder den übernommenen Verbindlichkeiten entgegen handelt; so vereitelt er mir dadurch die auf seine Zusage gestützten, gerechten Erwartungen, er täuscht mich auf jeden Fall in meinem Vertrauen. Indessen kann ich darum allein im Allgemeinen noch nicht sagen, er habe mir etwas veruntreuet, weil der Begriff von Veruntreuung nothwendig die Vorstellung mit sich führt, daß ein anvertrautes Gut unterschlagen worden sey. Obgleich an der Richtigkeit dieser Bemerkung ohnehin Niemand zweifelt, so mag sie doch in jenen Fällen vor übereilten Urtheilen warnen, in welchen man, weil nach der Natur des Verhältnis-

ses überhaupt ein besonderes Vertrauen geschenkt ist, versucht werden könnte, fremdes Gut für anvertraut zu halten, welches doch nach strenger Sonderung der Begriffe nicht dafür zu achten ist. Ein auffallendes Beyspiel der Gefahr, diese Begriffe zu verwechseln, zeigt sich im Dienstgesindverhältnisse. Wenn Dienstgesinde, Handwerksgesellen, Taglöhner bey Jemanden in Dienst oder Arbeit treten, so ist zwar schon durch den bloßen Eintritt in das Dienstverhältniß denselben das Vertrauen geschenkt, daß sie die Gelegenheit, welche ihnen das Dienstverhältniß überhaupt, oder ihre Dienstesart insbesondere darbiethet: sich verschiedener beweglicher Güter ihres Dienstgebers bey vorkommenden Anlässen zu bemächtigen, nicht zu sträflichen Vermögensbeeinträchtigungen desselben mißbrauchen werden. Wenn jedoch eine solche Person dieses Vertrauen mißbraucht, und die darauf gestützten, gerechten Erwartungen des Dienstgebers dadurch täuschet, daß sie sich ähnliche Güter zueignet, so kann darum allein die That noch nicht für Veruntreuung erklärt werden, weil der Act der widerrechtlichen Zueignung eben in den Moment gefallen ist, wo der Thäter das fremde bewegliche Gut bereits in Händen hatte, indem er früher in seinem Dienste damit hanthieren mußte. Denn zur Wesenheit der Veruntreuung genüget nicht, daß ein gerechtes, in Andere

gesetztes Vertrauen überhaupt getäuschet, sondern daß insbesondere eine durch Uebergabe anvertraute Sache unterschlagen, d. h. vorenthalten oder zugeeignet werde. Das bloße, im Dienstverhältnisse erlaubte Nehmen der Werkzeuge, Geräthschaften u. dgl., um damit im Dienste zu hanthieren, ist von dem Anvertrauen derselben durch Uebergabe als der Grundbedingung zur Veruntreuung, noch sehr verschieden, und daher damit nicht zu verwechseln. Selbst das Anweisen der Werkzeuge und Gegenstände zur Arbeit, ist im Allgemeinen im Dienstverhältnisse mit dem Anvertrauen durch eigentliche Uebergabe, wovon später die Rede seyn wird, nicht ein und dasselbe; denn jenes Anweisen und sogar jenes unmittelbare Uebergeben, welches nur den Zweck hat, damit die Sache im Dienste bearbeitet, oder eine Arbeit mittelst selber verrichtet werde, versetzet die angewiesene oder übergebene Sache überhaupt nicht außer der unmittelbaren Gewahrsame des Dienstherrn, d. h. sie befindet sich dessen ungeachtet an solchen Orten und in solchen Verhältnissen, an welchen, und unter denen sie der unmittelbaren Disposition desselben ganz und gar nicht entzogen ist. Daher kommt es auch, daß der Arbeiter, welcher eine dergestalt ihm zu Handen gekommene Sache sich widerrechtlich zueignen will, diesen Zweck, ungeachtet sie bereits in seinen Händen ist, erst dadurch

erreichen kann, daß er dieselbe an einen nur ihm bekannten, oder zugänglichen Ort überbringt, woraus sich aber, weil in diesem Acte eben das Merkmahl der Entziehung liegt, die Natur des Diebstahles offenbaret *).

Soll dagegen der Begriff von Veruntreuung bey ähnlichen Vermögensbeeinträchtigungen durch Dienstgesinde, Handwerksgesellen, und Taglöhner Anwendung finden, so muß vorausgesetzt werden, daß ihnen ihre Lohngeber ein bewegliches Gut durch Uebergabe anvertraut haben, und zwar mit der Absicht, damit dasselbe in Betreff der Verwahrung durch die Dienstperson an Orten aufbewahret werde, die entweder, wenn sie der Dienstherrschaft eigenthümlich angehören, oder doch ihr zum Gebrauche überlassen sind, unmittelbar der ausschließli-

---

*) Man dürfte vielleicht glauben, daß der Fall hiervon eine Ausnahme mache, wenn der Dienstbothe mit dem Werkzeuge hanthierte, und selbes hernach, ohne es örtlich zu entfernen, sich zueignete, d. h. als das Seinige anspräche. Allein auch dieses scheint nur so; denn wenn man sich denselben in der Wirklichkeit vorstellt, so bemerket man gleich, daß dieses nur unter dem listigen Vorwande, man habe das eigenthümliche Werkzeug zur Arbeit mitgebracht, geschehen könne. Der Thäter könnte daher auch in diesem Falle seine Uebelthat nicht durch die Vortheile des Besitzes beschönigen, sondern er müßte, wie man sieht, zum Betruge seine Zuflucht nehmen.

chen Disposition der Dienstperson dazu eingeräumet sind; oder welche der Dienstperson entweder dem Eigenthume, oder dem Gebrauche nach angehören; oder die der Dienstherrschaft überhaupt unbekannt sind. Unter diesen Verhältnissen kann nun das Unerlaubte der That durch Entziehung der Sache aus der unmittelbaren Gewahrsame des Dienstgebers nicht mehr entstehen; denn in den letzten beyden Fällen ist das Wegbringen der Sache an einen fremden, dem Dienstgeber nicht gehörigen, oder ihm überhaupt unbekannten Ort bey der Uebergabe derselben bewilliget. Es liegt daher darin allein überhaupt nichts Verbothenes oder Sträfliches, und doch müßte es gerade darin liegen, wenn von einem Diebstahl die Rede seyn soll. Das Uebel, durch dessen Beschluß die Uebertretung in diesen beyden Fällen beginnet, kann daher nur in der Ausführung des bösen Vorsatzes bestehen: das an einem fremden, oder doch dem Dienstherrn überhaupt nicht bekannten Orte aufbewahrte Gut diesem nicht mehr zurückzustellen, mithin es durch Vorenthaltung, oder Zueignung zu unterschlagen, wodurch eben die Natur der Veruntreuung entschieden wird. In dem ersten dieser Fälle, wo der Dienstperson eine Sache durch Uebergabe anvertraut, und durch den Dienstherrn ein Ort ein-

geräumet wird, welcher wenigstens unmittelbar der Disposition der Dienstperson zum Zweck der Aufbewahrung überlassen ist, befindet sich die Sache ebenfalls außer der unmittelbaren Gewahrsame des Dienstgebers, aber an ihm eigenthümlichen, oder doch zum Gebrauche überlassenen Orten. Und dieß ist der Grund, warum der juridische Sprachgebrauch die Zueignung eines solchen Gutes durch eine Person, der selbes anvertraut ist, ebenfalls für Veruntreuung erklärt. Diese Ansicht gilt insbesondere auch nach unserem Strafgesetze, wie dieses aus den Bestimmungen desselben über die öffentliche Veruntreuung hinlänglich erhellet (s. §. 161 des I. Thl. dieses Strafg.).

Indessen unterliegt es doch keinem Zweifel, daß, wenn derjenige, dem die Sache dergestalt durch Uebergabe anvertraut ist, sich dieselbe zueignen, und das Sträfliche der That juridisch entstehen, oder in foro externo erscheinen soll, die Sache aus dem bekannten Orte entfernt werden müsse; daß daher das Sträfliche der That hier mit dem Entziehen beginne, worin nach allgemeinen Begriffen das charakteristische Merkmahl des Diebstahls liegt. Wenn die Gesetzgebung dessen ungeachtet solche Handlungen für Veruntreuung erklärt, so kann sie dazu durch verschiedene Gründe bestimmet werden, welche theils auf dem herkömmlichen juridischen Sprachgebrauche,

theils auch auf Principien der Zurechnungslehre beruhen mögen. Ich enthebe mich jedoch einer näheren Erörterung und Beleuchtung derselben, weil sie mit der Bestimmung der hier untersuchten Begriffe zunächst nicht in Verbindung steht, sondern der Politik der Gesetzgebung angehört.

Professor Jenull.

VI.

Aeußerungen
der
Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen
über
Anfragen und nachgesuchte Belehrungen.
(Fortsetzung.)

Nro. 86.

Mit jeder Criminal-Strafe ist der Verlust der Civil-Ehren-Medaille verbunden; mithin dieselbe bey Vollziehung des Urtheils abzunehmen und an Behörde einzusenden. Jedoch darf davon in dem Urtheile selbst nichts erwähnt, und die Kundmachung desselben, des Verlustes der Madaille wegen, nicht verschoben werden. Diese Vorschriften gelten auch von den Medaillen der in den Civilstand übergetretenen Militär-Personen, und von den Civil-Ehrenkreutzen. (Höchste Entschließung vom 3. December 1815) *).

*) Ueber das Benehmen der Criminal-Behörden, wenn ab-

Nro 87.

Die Vorschrift des 372. §. des I. Th. des Straf-G. B. muß befolgt werden, wenn auch der Inquisit auf die dreytägige Bedenkzeit Verzicht leisten wollte. (Note vom 29. Februar, und Hof-Decret vom 8. März 1816.)

Nro. 88.

Der Vertrag, daß ein in Wiener Währung gegebenes Darlehen in bestimmten Sorten klingender Münze, jedoch mit jenem Betrage zurückbezahlt werden solle, den es nach dem zur Zeit der Zuzählung bestehenden Curse in dieser Münze ausmacht, ist gültig. (Höchste Entschl. vom 21. April 1816.)

Nro. 89.

Der Aussteller, Acceptant und Girant eines Wechsels können nicht mittelst einer einzigen Klogschrift zugleich belangt werden. (Note vom 21. März. Hofd. vom 27. April 1816.)

Nro. 90.

Licitations-Edicte sollen den Schätzungs-Werth des feilgebothenen Gutes im Ganzen ausdrücken. (Höchste Entschl. vom 3. May 1816.)

Nro. 91.

Fremde wegen Begehung eines Verbrechens in das Oe-

---

geurtheilte Unterthanen oder Fremde auswärtige Orden oder Ehrenzeichen besitzen, ist unter dem 2. Julius 1815 die Vorschrift erlassen worden.

sterreichische Gebieth streifende und deßhalb angehaltene Individuen, von was immer für einer Eigenschaft, unterliegen nach dem §. 31 des Strafgesetzes der inländischen Gerichtsbarkeit. (Note vom 9. May 1816.)

Nro. 92.

Betrug und Veruntreuung werden, so wie der Diebstahl, zum Verbrechen, sobald der auf ein Mahl, oder auf mehrere Mahle, zu derselben oder zu verschiedener Zeit, einer oder mehreren Personen zugefügte Schaden zusammen den gesetzmäßigen Betrag erreicht. (Note vom 18. April, Hof-Decret vom 11. May 1816. Vergl. den ersten Band der Materialien Seite 227 Nro. 23.)

Nro. 93.

Bey ungültigen Ehen der Juden bedarf es keines Scheidebriefes, weder um das Urtheil der Behörde wirksam zu machen, noch um zu einer neuen Ehe zu schreiten. (Note vom 30. May 1816.)

Nro. 94.

Der Ehebruch muß, um für ein Ehehinderniß zu gelten, zufolge 67. §phs des A. B. G. B. zwar vor geschlossener Ehe bewiesen seyn. Es ist aber nicht nöthig, daß dieser Beweis ein gerichtlicher sey. Am allerwenigsten steht dem Seelsorger zu, wegen bloßen Verdachts eines Ehebruchs eine Untersuchung vorzunehmen, oder zu veranlassen, da selbst die zuständige Behörde in schweren Polizey-Uebertretungen nach

§. 248 des S. G. 2. Thl. nicht von Amtswegen eintreten darf. (Note vom 30. May 1816, Decret des Präsidiums der vereinigten Hof-Kanzley vom 6. Junius 1816.)

Nro. 95.

Die Obervormundschaft über Findel-Kinder steht dem Gerichte zu, in dessen Jurisdictions-Bezirk sie gefunden werden; und die Obervormundschaft über die in ein Findelhaus gebrachten Kinder der ordentlichen Gerichtsbehörde des Orts, wo sich das Findelhaus befindet. Wären jedoch die Aeltern, von denen dergleichen Kinder in oder außer der Ehe erzeugt worden sind, bekannt, so finden die allgemeinen Jurisdictions-Vorschriften ihre Anwendung. (Note vom 30. May, Hofd. vom 8. Junius 1816.)

Nro. 96.

Bey landtäflicher oder grundbüchlicher Einverleibung einer Urkunde hat der Richter von Amtswegen nicht zu untersuchen, ob der darin enthaltene Vertrag nach den Vorschriften des Finanz-Patents vom 20. Februar 1811 gültig sey oder nicht. (Note vom 6. Junius, Hofd. vom 15. Junius 1816.)

Nro. 97.

Auf eine Anfrage des Appellations-Gerichts zu Mayland wurde erwiedert: 1) die dem Appellations-Gerichte eingesandten, bey einem Standrechte geschöpften Todes-Urtheile seyen der k. k. obersten Justizstelle nicht vorzulegen;

2) die Vorschrift des 508. §phs des I. Th. des Straf-G. B. über den Aufruhr lasse sich auf die Verbrechen des Raubes, Mordes, und der Brandlegung nicht anwenden; 3) das Standrecht habe das weitere Verfahren und die Aburtheilung auch dann dem ordentlichen Criminal-Gerichte zu überlassen, wenn das Verbrechen durch Geständniß oder eidliche Zeugen-Aussagen nicht erwiesen ist, oder der Thäter das 20ste Jahr seines Alters noch nicht zurückgelegt hat. (Note vom 11. Julius 1816.)

Nro. 98.

Oesterreichische Gerichte können bey Zeugenverhören, die sie auf Ersuchen ausländischer Behörden vornehmen, die in den Gesetzen des Landes, wo die Rechts-Sache anhängig ist, vorgeschriebenen Förmlichkeiten, auf ausdrückliches Ansinnen der fremden Behörde, beobachten. (Note vom 4., Hofd. vom 17. Julius 1816.)

Nro. 99.

Die in dem 237. §phe des I. Th. des Straf-G. B. erwähnten Beysitzer des Criminal-Gerichts sind allerdings zu beeidigen; oder ihres in dieser Eigenschaft etwa vorhin schon abgelegten Eides zu erinnern. Sollten des Schreibens unkündige Personen, als Beysitzer, gebraucht werden müssen, so ist die Aechtheit ihres beygerückten Handzeichens von zwey hiezu erbetenen Zeugen zu bestätigen. (Note vom 25. Julius 1816.)

Nro. 100.

In Triest und Fiume können die Handlungsbücher in englischer Sprache geführt werden. (Höchste Entschließungen vom 25. Jänner und 3. August 1816.)

Nro. 101.

Das bürgerliche Gesetzbuch setzt die Civil-Verbindlichkeit und die Feyerlichkeiten des Ehevertrags fest, ohne Beziehung: ob die paciscirenden Theile nach religiösen Begriffen auch wirklich des Sacraments in einzelnen gedenkbaren Fällen theilhaftig werden konnten. (Note vom 22. August 1816.)

Nro. 102.

Es ist nicht nöthig, bey einem ordentlich besetzten Untersuchungs-Gerichte zu Bestätigung des Handzeichens eines des Schreibens unkündigen Inquisiten oder Zeugen außer den Gerichtsbeamten und beeidigten Beysitzern noch zwey andere Zeugen zuzuziehen, und das Protocoll von ihnen unterschreiben zu lassen. (Note vom 22. Hofd. vom 30. August 1816.)

Nro. 103.

Auch ein Cridatar kann auf sein Handels- oder Fabriks-Befugniß, insoferne es nicht ohnehin schon erloschen ist, Verzicht leisten. (Note vom 5. September 1816.)

Nro. 104.

Die Besitz- oder Gewähranschreibung bey einem unbeweglichen Gute kann aus dem Grunde, weil in dem beyge-

brachten Kauf-Contracte kein Verzeichniß der einzelnen auf der Realität haftenden Schulden enthalten sey, nicht verweigert werden. (Note vom 12. September 1816.)

Nro. 105.

So lange das Standrecht besteht, ist jeder, der im Bezirke desselben ein zum standrechtlichen Verfahren geeignetes Verbrechen begeht, wenn er auch außer diesem Bezirke ergriffen wird, an das standrechtliche Gericht auszuliefern. (Note vom 19. September 1816.)

Nro. 106.

Die Vorschrift des 301. §phs des I. Th. des Strafgesetzbuches findet zwar auch beym Standrechte ihre Anwendung. Das standrechtliche Verfahren kann aber nur dann eintreten, wenn gegen den Beschuldigten schon zur Zeit seiner Verhaftnehmung rechtliche Anzeigen eines zum Standrechte geeigneten Verbrechens vorhanden sind, mithin nicht in dem Falle, wenn sich erst nach seiner Verhaftnehmung aus einer bey dem ordentlichen Criminal-Gerichte oder der Polizey-Behörde eingeleiteten Untersuchung Anzeigen gegen ihn ergeben. (Note an den lomb. venet. Senat der obersten Justizstelle vom 26. Septemb. 1816.)

Nro. 107.

Die Wiederherstellung der aufgehobenen Fideicommisse in Tyrol und Voralberg findet nicht statt; wohl aber kann die Errichtung eines Fideicommisses auch in diesen Provinzen

unter den im B. G. B. angegebenen Bedingungen angesucht werden. (Höchste Entschl. vom 29. Septemb. 1816.)

Nro. 108.

Wenn die Landesstelle sich wegen Aufhebung eines mit politischen Vorschriften in Widerspruch stehenden Urtheils an das Appellations-Gericht verwendet: so hat das letztere auch ohne Dazwischenkunft des Fiscus, nach dem Sinne des 265. §. der G. O. dieses Erkenntniß entweder als nichtig außer Kraft zu setzen, oder der Landesstelle die Gründe, die ihrem Antrage entgegen stehen, zu eröffnen. (Note vom 1. August, Hofd. vom 5. October 1816.)

Nro. 109.

Der Begriff des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt wurde dahin erläutert: Für einen Beamten sey zu halten, wer vermöge mittelbaren oder unmittelbaren öffentlichen Auftrages Geschäfte der Regierung zu besorgen hat; wenn er auch in Ansehung des Gnadengehalts und anderer Vorzüge den eigentlichen Staatsdienern nicht gleichgehalten würde. Insbesondere könne sich nach dem klaren Inhalt des §. 86 des I. Th. des Straf-G. B. auch ein in Privat-Diensten stehender Gerichtshalter, oder ein Advocat dieses Verbrechens schuldig machen. Allenfalls sey über die Art der Verpflichtung des Beschuldigten bey seinen Vorgesetzten Erkundigung einzuziehen. (Note vom 10. October, Hofd. vom 9. November 1816.)

Nro. 110.

Juden-Ehen können getrennt oder für ungültig erklärt werden, ohne einen politischen Repräsentanten zur Berathschlagung zuzuziehen, oder die fiscalämtliche Vertretung nothwendig zu machen. (Note vom 7., Hofd. vom 13. November 1816 *).

Nro. 111.

Die wegen versuchter oder wirklich gelungener Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt geschöpften Urtheile gehören unter diejenigen, welche zufolge §. 442 des I. Th. des Straf-G. B. der obersten Justizstelle vorgelegt werden müssen. (Note vom 10. October, Hofd. vom 27. November 1816.)

Nro. 112.

Die in Oberkärnthen, Steyermark, Krain und Istrien eingeführte Gewohnheit, bey Gelddarlehen dem Gläubiger anstatt der Zinsen den Genuß der Hypothek, oder eines andern Grundstückes zu überlassen, oder Naturalien zu liefern, kann nach den Vorschriften der §phe 999 und 1372 des A. B. G. B., wodurch der 9. §. des Wucher-Patents abgeändert wird, nicht geduldet werden. (Note vom 11. November, Hofd. vom 24. December 1816.)

---

*) Man sehe das Hofd. vom 6. März 1794. Nro. 159.

Nro. 113.

Wegen Bestrafung der Verfertigung von Amtssiegeln für nicht durch die Behörde legitimirten Personen hat es bey den Verordnungen vom 31. August 1770, und 5. November 1815 zu bewenden. (Höchste Entschl. vom 3. Jänner 1817 über Vortrag vom 19. December 1816.)

Nro. 114.

In den Streitigkeiten über die Ungültigkeit der Ehe zwischen Katholiken; oder wenn auch nur ein Theil katholisch ist, hat der aufgestellte Vertheidiger der Ehe gegen das auf die Ungültigkeit erkennende Urtheil jedes Mahl die Appellation und Revision zu ergreifen, und die Behörde hierüber von Amtswegen zu wachen, wodurch es von dem nach Galizien erlassenen Hofdecrete vom 20. März 1801 abzukommen habe. (Höchste Entschl. vom 5. März 1817.)

Nro. 115.

Seit dem Patente vom 1. Junius 1816 ist die Benennung einer Münz-Sorte oder Species nicht nothwendig; sondern der allgemeine Ausdruck von Conventions-Münze hinreichend, um zur Zahlung in den gesetzmäßig umlaufenden Gold- und Silbermünzen verpflichtet zu werden. (Höchste Entschl. vom 3. Hornung 1817.

VII.

Rechtsfälle.

I.

Ueber Ehescheidungen zwischen jüdischen Ehegatten, als Beytrag zum Oesterreichischen Eherechte der Juden.

Vom Herausgeber.

Im November 1811 hatten die Brautleute F. einander geeheliget, und in einem Artikel des Heirathsbriefes ward vorgesehen, daß der Ehemann seiner Gattinn, wenn diese wegen Mißhelligkeiten aus dem Hause zu gehen gezwungen, und keine Aussöhnung erreicht würde, den Scheidebrief zu geben sich verpflichte.

Einige Wochen nach vollzogener Ehe wurde der Mann wegen eines ihm zur Last gelegten Betruges gefänglich eingezogen, nach vollführter peinlicher Untersuchung des Verbre-

chens schuldig erkannt, zur fünfjährigen Kerkerstrafe verurtheilt, und sonach in das Straf- oder Zuchthaus gebracht.

Das Weib des verurtheilten Sträflinges trat nun vor Gericht auf, und forderte nicht nur die Aushändigung des Scheidebriefes und die gänzliche Trennung der Ehe in Folge der §§. 104, 106, 107 des Jos. G. B. 3. Hauptst. und §. 133 des neuen b. G. Buches, sondern auch die Zurückstellung des Heirathsgutes und der Wiederlage sammt Ausstattung. Die Klägerinn bezog sich darauf, daß sie nicht nur betrüglicher Weise zu der für sie höchst unglücklichen Verbindung verleitet worden, weil ihr Ehemann mit dem Bewußtseyn des früher begangenen Verbrechens die Ehe schloß; sondern daß auch eine unüberwindliche Abneigung die Ehe fortzusetzen und nicht das ganze Leben mit einem Criminal-Sträflinge zu theilen vollkommen gerechtfertiget sey. Der Geklagte sey also schuldig, ihr den Scheidebrief seiner ausdrücklichen Zusage gemäß zu ertheilen.

Der Geklagte erwiederte durch seinen Curator: Er habe zu Mißhelligkeiten und einer Unverträglichkeit nicht den geringsten Anlaß gegeben. Das Unglück, daß er in eine peinliche Untersuchung und Strafe fiel, berechtige die Klägerinn nicht zur gänzlichen Verlassung des Mannes, und zur Aufhebung der Ehe; vielmehr sey es des Weibes Pflicht, auch im Unglücke bey dem Manne zu verharren. Nach ausgestandener Strafe werde er in alle Rechte der bürg. Gesellschaft

zurücktreten, und niemand ihm wegen des vorgefallenen einen Vorwurf machen dürfen. Die Klägerinn habe daher freywillig das Haus des Geklagten während seines Verhaftes verlassen, obgleich ihr der anständige Unterhalt nicht verweigert worden ist. In keinem Falle könne sie sich auf eine im Voraus gemachte Zusicherung des Geklagten, den Scheidebrief geben zu wollen, berufen, weil eine solche Verpflichtung wirkungslos und gesetzwidrig, und nur für den Fall persönlicher Beleidigungen und Mißhelligkeiten, die ganz unerwiesen sind, gegeben worden wäre. Aus den Oest. Gesetzen aber über die Ehen der israelitischen Glaubensgenossen könne Klägerinn den Scheidebrief nicht verlangen, weil nur zwey Fälle von dem Gesetze anerkannt werden: nähmlich das freye Uebereinkommen der Ehegatten zur Zeit der Anforderung und wirklichen Uebergabe des Scheidebriefes; und der Ehebruch jedoch nur von Seite des Weibes, welcher den Mann zum Scheidebriefe und zur Verstoßung des treulosen Weibes berechtige. (§. 133 u. 135 b. G. B.)

Die Klägerinn replicirte: Das Strafurtheil beweise die Immoralität des Mannes, und rechtfertige die unüberwindliche Abneigung der schuldlosen Klägerinn die Ehe fortzusetzen. Diese letztere könne als ein bloß bürgerlicher Vertag unter israelitischen Glaubensgenossen allerdings aus dem Grunde der Abneigung und der Desertion aufgehoben werden. Hierzu komme die gegründete Einwendung des Betrugs und des

Irrthums in der Person, da der Geklagte zur Zeit der Schließung der Ehe ein Verbrecher war. Seine im Heirathsbriefe gegebene Zusage, den Scheidebrief ertheilen zu wollen, sey erlaubt, und müsse um so mehr erfüllt werden, als Ehen unter den Israeliten, außer dem Falle des Ehebruchs, auch freywillig durch bloße Convention getrennt werden können. In der Duplik ward entgegengesetzt: Die Strafe tilge das Verbrechen; somit habe Klägerinn keinen von dem Gesetze gebilligten Grund zur Abneigung und Unversöhnlichkeit. Noch weniger könne aus einem Fehltritt auf gänzliche Verderbtheit oder Unverbesserlichkeit geschlossen werden. Die Abneigung erscheine nicht unter den Trennungsursachen bey jüdischen Ehen; hiermit sey auch die vorläufige Zusage, für diesen Fall einen Scheidebrief geben zu wollen, ohne Wirkung. Selbst bey nicht katholischen christlichen Parteyen müssen beyde Ehegatten aus dem Grunde einer unüberwindlichen Abneigung die Auflösung der Ehe verlangen und können solche nicht sogleich erwirken. (§. 115. b. G. B.)

Die erste landrechtliche Instanz *) hatte die Klägerinn

*) Obgleich auch die Auflösungen der Judenehen bey dem für Matrimonial-Fälle überhaupt privilegirten Gerichtsstande verhandelt werden müssen (§§. 134 und 135): so bedarf es doch keiner Erinnerung, daß weder bey der Verhandlung noch bey der Urtheilsschöpfung über die Ungültigkeit oder die Trennung einer Ehe un-

mit der begehrten Trennung der Ehe, und der dem Geklagten aufzulegenden Aushändigung des Scheidebriefes abgewiesen, weil keiner der im Gesetze ausgedrückten Fälle: nähmlich einer ganz freyen Uebergabe des Scheidebriefes durch den Mann, oder der erwiesene Ehebruch des Weibes vorhanden wäre. Es sey widersprechend durch gerichtliche Zwangsmittel die zugesicherte, aber jetzt verweigerte Aushändigung des Scheidebriefes, welche nach dem Gesetze eine freye wechselseitige Uebereinstimmung fordert, erwirken zu wollen.

Die appellatorische Instanz erkannte auf die Trennung der Ehe, und die Schuldigkeit des Mannes der Klägerinn den.

---

ter Israeliten die Dazwischenkunft der fiskalämtlichen Vertretung (§§. 97 und 115) oder eines politischen Repräsentanten nothwendig sey, welches aus dem Schlusse des §phes 135 erhellet, und auch von der Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen am 7. Nov. 1816 erklärt ward, wodurch das Hofd. vom 6. März 1794, N. 159 zugleich erläutert ist. Die Ursache liegt in der Verschiedenheit der Vorstellungen und Lehren über die Auflösbarkeit, oder Nichtauflösbarkeit des Ehevertrages, und in dem höhern Interesse des Staates bey christlichen Religionsparteyen die Ehen aufrecht zu erhalten. Doch sind Klagen unter israelitischen Ehegatten auf Trennungen oder Nullitäts-Erklärungen der Ehen vor den christlichen Gerichtshöfen sehr selten; wahrscheinlich üben die Rabbiner, welchen früher sogar eine Gerichtsbarkeit verstattet war, noch einen großen Einfluß aus, um solche Streitigkeiten zu verhüthen.

Scheidebrief zu geben, welche übrigens mit ihren Forderungen des Heirathsgutes u. s. w. an die Personal-Instanz des Geklagten gewiesen wurde. Das Appellations-Gericht glaubte: Da die Ehe der Juden auf einem bloß bürgerlichen Vertrage beruhe, so müsse es gestattet seyn, über die Auflösung vorläufige Verabredungen zu treffen, zu deren Einhaltung man sodann gezwungen werden könne. In dem gegenwärtigen Falle waren beyde Theile über die Ertheilung eines Scheidebriefes für den Fall der Mißhelligkeiten einverstanden, der im vollsten Maße ohne alle Schuld der unglücklichen und getäuschten Klägerinn eingetreten sey.

Die Revisions-Instanz bestätigte das Urtheil der ersten Behörde *).

Dieser Rechtsfall gibt mir Anlaß zu einigen historischen Bemerkungen über das in Oesterreich geltende Eherecht der Juden, und dessen Abweichungen sowohl von dem Mosaischen als dem allgemeinen Oesterreichischen Civil-Rechte. — Ich verdanke sie größtentheils meinem Freunde, dem Herrn Professor Dolliner.

---

*) Man konnte bey diesem Falle die Analogie des Hofdecrets vom 6. März 1794, N. 159 anwenden, worin der einem jüdischen Ehegatten zustoßende Wahnsinn ebenfalls für keine Ursache die Ehe aufzulösen erklärt wird.

I. Das Mosaische Recht kennt mehrere Eheverbothe nicht, welche die Gesetzgebungen christlicher Staaten bey der Schließung der Ehe — dieses wichtigsten aller Verträge — einzuführen nothwendig fanden, und denen auch die Juden als Mitglieder und Unterthanen dieser Staaten ungezweifelt unterworfen sind. Solche Beschränkungen z. B. sind die Nothwendigkeit des Aufgebothes der Ehe, der priesterlichen Trauung, des väterlichen oder vormundschaftlichen Consenses u. dgl. Doch wäre es überflüssig hierbey länger zu verweilen, weil die Juden in Oesterreich nur in Hinsicht des Eheverbothes aus dem Grunde der Verwandtschaft und Schwägerschaft und in den Grundsätzen der Trennung der Ehe eigene Normen erhalten haben; in allen Uebrigen aber an die allgemeinen Vorschriften gebunden sind, ohne deren Beobachtung eine geschlossene Judenehe von dem Gesetze für ungültig erklärt wird (§. 129. B. G. B.)

II. Zuerst von der Verwandtschaft und Schwägerschaft: Das Mosaische Recht verboth 1) Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten fort und fort; 2) zwischen dem Bruder und der Schwester, sie mögen voll- oder halbbürtig seyn. Vor Moses mußten zwar Ehen selbst unter Geschwistern zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes statt finden, die man auch bey den Egyptiern

und Athenienſern antrifft; und der heiligen Geſchichte zufolge hatte Abraham ſeine Halbſchweſter Sarah väterlicher Seite zum Weibe. 3) Die Ehe des Sohnes mit der vollbürtigen Schweſter ſeines Vaters oder ſeiner Mutter (Tante und Neffe).

Wegen der Schwägerſchaft verboth die Moſaiſche Geſetzgebung a) die Ehe zwiſchen dem Stiefſohne und der Stiefmutter; zwiſchen dem Stiefvater und der Stieftochter, oder der Stiefenkelinn, auch in der weiteren Abſtammung; b) zwiſchen dem Schwiegerſohne und der Schwiegermutter, und eben ſo zwiſchen dem Schwiegervater und der Schwiegertochter; c) zwiſchen dem Manne und der Schweſter ſeines noch lebenden Weibes, auch dann, wenn der Mann ſein Weib verſtoßen hätte; nicht aber auch nach dem Tode des Weibes, denn hier fiel der Grund einer beſorgten Eiferſucht oder Feindſchaft zweyer Schweſtern weg; ja die ſterbende Frau bittet nicht ſelten den Mann, ihren Kindern keine andere Stiefmutter, als ihre Schweſter zu geben, von welcher die meiſte Zärtlichkeit erwartet werden kann; d) ferner zwiſchen dem Manne und der Wittwe ſeines verſtorbenen vollbürtigen Bruders, oder Halbbruders von väterlicher Seite.

Allein bey dieſem letzten Schwägerſchaftsbande machte Moſes eine merkwürdige Ausnahme und Anordnung: er erlaubte nicht nur, ſondern befahl ſogar, daß der überlebende

Bruder, wenn der andere ohne Kinder verstarb, dessen Wittwe zur Ehe nehmen, den ersten mit ihr erzeugten Sohn auf den Nahmen des Verstorbenen in die Stammtafeln schreiben, und ihm mit der Zeit die Erbschaft herausgeben solle: ut suscitet semen fratris sui; primo genitum ex ea filium nomine illius appellet, ut non deleatur nomen ejus ex Israel (Deut. cap. 25. v. 5—10). Man nennt diese Ehe die Pflicht- oder Levirats-Ehe. Michaelis leitet die Veranlassung zu diesem Gebothe aus der Vielweiberey her. Durch diese den Israeliten, wie beynahe allen orientalischen Völkern, gewöhnliche Sitte können die Mädchen bey einem Volke so selten, und in Ländern, wo man Weiber kaufen muß, so theuer werden, daß aus einer nicht reichen Familie nur eine Mannsperson heirathen kann. Stirbt nun diese, so ist die kinderlose Wittwe ein Theil der Erbschaft, worauf die hinterlassenen Brüder Anspruch machen können. Und da die Wittwe, um das Recht dieser letzteren nicht zu verletzen, keinen Fremden heirathen durfte, so erwuchs zugleich für die Brüder nach und nach eine Schuldigkeit. Die Wittwe konnte fordern, daß des Mannes Bruder ihre natürlichen Triebe befriedige. Dagegen glaubt Jahn, der Ursprung dieses Rechts dürfte bloß in dem natürlichen Verlangen nach Kindern, und in der Begierde, seinen Nahmen und sein Geschlecht auf die Nachwelt fortzupflanzen, aufzusuchen seyn. Moses konnte dasselbe, obgleich er einsehen moch-

te, daß es sehr lästig, und sogar (der Verleitung zur Vielmännerey wegen) gefährlich werden müsse, gegen die herrschenden Begriffe nicht ganz abschaffen; suchte es aber durch einige Beschränkungen zu mildern. Er gab dem Bruder die Freyheit, der Wittwe, welche die Pflichtehe von ihm forderte, vor Gericht es zu verweigern; dieser dagegen eine Art von rächender Genugthuung: indem sie die Erlaubniß erhielt, dem Schwager und Bruder ihres verstorbenen Mannes ebenfalls vor Gericht die Sandalien (Chalizza, Schuh) von den Füßen loszubinden, ins Gesicht zu speyen, und ihn sammt den Seinigen das Geschlecht der Unbeschuhten (Barfüßer), d. i. der Verschwender zu schelten *).

e) Endlich gehört hierher noch das Verboth der Ehe zwischen einem Sohne und der Wittwe seines vollbürtigen Vaterbruders (Onkels). Alle die hier angeführten Mosaischen Eheverbothe hatten die Erfahrung zum Grunde, daß der vertrauliche Umgang dieser nächsten Verwandten, dem zufolge nach einem alten orientalischen Herkommen die Männer unter ihnen die Weiber sogar unverschleyert sehen durften, frühzeitig zum Genusse reitze, wenn ihnen die Hoffnung der

---

*) Bey dieser noch heute nicht verschwundenen bedeutungslos gewordenen Chalizza-Ceremonie spricht die Wittwe: So geschehe demjenigen, der seines Bruders Haus nicht erbauen will! Alsdann soll er in Israel den Beynahmen führen: Das Haus des Barfüßers.

ehelichen erlaubten Verbindung nicht benommen würde. Spätere Gesetzgeber haben, nebst der Sorgfalt für die Sitten auch die Interessen einer bürgerlichen Gesellschaft in Betrachtung gezogen, welche zu fordern scheinen, theils, daß das Physische in dem Menschen durch solche Ehen sich nicht verschlechtere; noch mehr aber, daß die Familienverbindungen, und mit ihnen Besitz und Eigenthum, zum Nachtheil des Ganzen sich nicht isoliren und einengen.

Das Mosaische Eheverboth ist auf andere, als die oben benannten Personen, weder wegen eines eintretenden respectus parentelae, den die Hebräer nicht kannten, noch wegen der Gleichheit des Grades der Verwandtschaft oder Schwägerschaft, worauf Moses keine Rücksicht nahm, noch wegen der Unbestimmtheit des Ausdruckes: „Bruder oder Schwester" nicht auszudehnen: theils weil der wahre, in dem Schutze der häuslichen Sitte liegende, Grund des Eheverbothes, nähmlich der vertrauliche Umgang mit unverschleyerten Weibspersonen, und die Besorgniß der frühzeitigen Verführung wegfiel, theils weil dabey entgegengesetzte aus dem Levirats-Rechte, der Poligamie, oder auch anders woher genommene Gründe eintraten *).

*) S. Michaelis Abhandlung von den Ehegesetzen Moses, welche die Heirathen in die nahe Freundschaft untersagen. 2te Auflage, Göttingen, 1768. Eben desselben Mosai-

XII. Bis zur Josephinischen Gesetzgebung lebten die Juden in Oesterreich unter diesen Gesetzen und der gerichtlichen Autorität ihrer Rabbiner, welche bekanntermaßen aus Unkunde der hebräischen Alterthümer, und durch ihre aus dem Thalmud geschöpften Vorurtheile irre geführt, die Mosaischen Gesetze häufig anders auslegen, als die christlichen Forscher und Interpreten. Sie versuchten gleich nach der Erscheinung des ersten Ehepatentes vom 16. Jänner 1783 ein eigenes Eherecht, eine besondere Erbfolge und eigene Rabbinal-Gerichte wieder zu erhalten; aber sie wurden mit diesen Vorstellungen durch die Entschließung vom 4. März 1786, und das Hofdecret vom 12. August 1788 lit. c zurückgewiesen, obgleich die damahlige Gesetz-Compilations-Hofcommission am 21. December 1785 einige Ausnahmen im Eherechte als unnachtheilig zu bewilligen angetragen hatte.

Glücklicher waren die Rabbiner unter Kaiser Leopold dem zweyten, welcher in Folge eines neuerlichen Vortrages der Hofcommission vom 22. Jänner 1791 den Juden in dem Patente vom 21. März 1791, N. 130 der G. S. sowohl

---

sches Recht 1775. 2. Th. §. 98 — 117. S. 149 — 241. Jahn biblische Archäologie 1. Th. 2. B. §. 177. S. 241 u. §. 182. S. 259 u. ff.

bey den Eheverbothen wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft, als auch bey der Trennung der Ehen einige Ausnahmen von dem allgemeinen österreichischen Eherechte bewilligte, die übrigen seltsamen Zumuthungen aber ebenfalls verwarf.

So viel es nun die Verwandtschaft und Schwägerschaft betrifft, so hat das Patent vom J. 1791 das Ehehinderniß unter den Juden über die Gränzen der Mosaischen Eheverbothe, und zuweilen über die allgemeinen, für die übrigen Religionsbekenner geltenden, Vorschriften hinausgerückt. Unstreitig hat die Gesetzgebung hier den Ansichten und Meinungen der Rabbiner gefolgt, wenn sie auch nicht begründet seyn sollten. Sie mögen die unbestimmten Ausdrücke „Bruder und Schwester" zu allgemein gedeutet, und nicht nur auf voll- und halbbürtige Brüder und Schwestern von der väterlichen und mütterlichen Seite bezogen, sondern auch den respectus parentelae, wovon bey Moses nichts vorkommt, im Sinne gehabt haben. In dem Patente, welches in dem §. 125 des Gesetzbuches aufgenommen worden ist, wird das Ehehinderniß der Verwandtschaft ausgedehnt 1) auch auf den Sohn und jede halbbürtige Schwester seines Vaters oder Mutter (die Ehe zwischen Geschwisterkindern, dann zwischen Onkel und Nichte ist gestattet, weil sie auch Moses nicht verbothen hatte, indem nach dem uralten Herkommen ein männliches Geschwisterkind das weibliche und der Onkel die Nichte nicht ohne Schleyer sehen durfte, folglich der nä-

here, zur Verführung reitzende Umgang, als Grund des Verbothes, zwischen ihnen nicht statt fand); 2) auf den Enkel und die sowohl voll- als halbbürtige Schwester seines Großvaters oder seiner Großmutter. Das Hinderniß der Schwägerschaft aber a) auf den Mann und die Schwester seines Weibes, auch in dem Falle, wenn das Weib schon verstorben ist; b) auf den Mann und die Wittwe seines vollbürtigen Bruders, oder Halbbruders von väterlicher Seite auch dann, wenn der verstorbene Bruder keine Kinder hinterlassen haben sollte, wodurch stillschweigend das Levirats-Recht aufgehoben wird *); c) auf den Mann und die Witt-

*) Die Rabbiner können daher in Oesterreich ohne Widerspruch mit dem Gehorsam gegen die Gesetze nicht auf der Ceremonie der Chalizza verharren, und die Trauung der Wittwe oder dem Bruder des verstorbenen mit einer fremden Person versagen, nachdem die Levirats-Ehen sogar verbothen sind, und von jeder Gesetzgebung allerdings verbothen werden konnten, somit eine Erklärung des Bruders, die Wittwe nicht heirathen zu wollen, nur widersinnig gefordert wird. Das Hofdecret vom 3. December 1792, N. 70 der G. S. schärft den Juden ausdrücklich die Befolgung der allgemeinen Gesetze ein; und wenn dieses merkwürdige Urvolk eine bessere Behandlung in den neu europäischen Staaten in Anspruch nimmt, und überall von dem Geiste der Zeit auch erwarten darf: so muß es seines Orts dem nationalen Fanatismus und seiner mercantilischen Hierarchie auch entsagen. Ist aber eine solche Sinnesänderung durch politische Einrichtungen und Gesetze leicht zu erwirken?

we seines halbbürtigen Bruders von mütterlicher Seite; d) auf den Sohn und die Wittwe seines auch halbbürtigen Vaterbruders; e) auf den Enkel und die Wittwe seines voll- und halbbürtigen Großvaters-Bruders; f) auf die Wittwe und den Sohn oder Enkel von ihrer voll- oder halbbürtigen Schwester. Alle diese Personen waren in den Mosaischen Eheverbothen entweder gar nicht, oder wenigstens in gewissen Fällen nicht begriffen.

Nicht minder zeigt eine Vergleichung des §. 125 mit den §§. 65 und 66 des Gesetzbuches, daß bey den Juden das Ehehinderniß der Verwandtschaft und Schwägerschaft bisweilen weiter reiche als bey den Christen, indem bey jenen eine Schwester nicht den Enkel ihres Bruders oder ihrer Schwester, und eine Wittwe nicht den Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schwester ehelichen kann, was den Christen gestattet ist *).

IV. Das bürgerliche Gesetzbuch unterwirft die Juden in

*) Das Galiz. bürg. Gesetzbuch vom J. 1798 schweigt von besonderen Ausnahmen in den Ehegesetzen zu Gunsten der Juden, und scheint die Absicht gehabt zu haben, die letzteren abermahls andern Unterthanen stillschweigend nach dem Hofdecrete vom 12. August 1788 lit. c. gleich zu stellen; allein schon durch das Patent vom 28. Oct. 1800 N. 510 d. J. G. S. ist in beyden Galizien das Patent vom 21. März 1791 wieder in Ausübung gekommen.

Rücksicht der Verkündigung der Ehen und der Trauung den Vorschriften, welche andere Religionsgenossen beobachten müssen (§§. 126 — 129). Aufgeboth und Trauung waren dem Mosaischen Rechte fremd. Die Braut wurde durch eine Verabredung zwischen dem Vater des Bräutigams oder dem Bräutigam selbst, und zwischen dem Vater und den leiblichen Brüdern der Braut gegen einen an den Vater zu entrichtenden Preis und gegen bestimmte den Brüdern abzureichende Geschenke verlobt. Von dieser Zeit an blieb sie gewöhnlich noch 10 bis 12 Monathe im väterlichen Hause und von dem Umgange mit dem Bräutigam abgesondert; hieß aber doch schon sein Weib, und wurde im Falle eines Vergehens wider die Treue eben so behandelt. Endlich wurde der Hochzeittag gefeyert, die verschleyerte Braut in die Wohnung des Vaters des Bräutigams abgeholt, und nach der Mahlzeit von den Gästen ein Segenswunsch zahlreicher Nachkommenschaft über das Brautpaar gesprochen, worauf die Braut in das Schlafgemach des Bräutigams von ihrem Vater oder Anverwandten geführt ward. Diese warteten so lange, bis das Zeichen der vorgefundenen Jungfrauschaft herausgebracht wurde. Sie bewahrten es sorgfältig, um bey einer künftigen Beschuldigung des Mannes, die Frau sey bey der Heirath nicht unver-

sehrt gewesen, davon vor Gericht Gebrauch zu machen und den Mann zur Strafe und Abbitte zu bringen *).

V. Wir kommen auf die Ehescheidungen der Juden. Ich schicke die Bemerkung voraus, daß in Absicht auf die Scheidung von Tisch und Bette unsere Gesetze (§. 132) den Juden keine Abweichungen gestatten. Das Mosaische Recht kennt auch diese Maßregel der Separation nicht, weil der unzufriedene Mann außergerichtlich und eigenmächtig das Weib durch einen Scheidebrief entlassen und eine andere ehelichen konnte, welches auch der geschiedenen Frau in einem Lande, wo die Polygamie bürgerlich erlaubt war, und die Weiber seltener machte, gestattet und leicht war. Eine bestehende Ehe ohne Beyschlaf hätte in dem heißen Clima des Morgenlandes zu Ausschweifungen verleitet, die Moses wahrscheinlich verhüthen wollte **).

Wenn wir von Scheidungen und Scheidebriefen reden, so müssen wir solche jüdische Ehen voraussetzen, die nach den bürgerlichen österreichischen Gesetzen gültig sind. Ungültige, mit trennenden Ehehindernissen (§. 129) behaftete Ehen,

---

*) Michaelis Mos. R. 2. Th. § 91. S. 207 — 210. Jahn bibl. Archäologie I. Th. II. B. §. 179. S. 250 — 255.

**) Michaelis Abhandlung von den Ehegesetzen Mosis §. 128. S. 355. Mos. Recht §. 118 und 119. S. 241 — 257.

bedürfen keiner Scheidung, und nach der vom Richter erfolgten Nullitäts-Erklärung können die jüdischen Ehegatten ohne Scheidebrief zur neuen Ehe schreiten, und müssen von dem Rabbiner ohne Weigerung getrauet werden *). Hierin sind unsere Ehehindernisse von den Mosaischen Eheverbothen wesentlich verschieden, deren Uebertretung die Ehe nicht ungültig machte, somit zur Aufhebung derselben noch immer ein Scheidebrief erfordert ward. Fand eine verbothene Ehe zwischen den nächsten Verwandten oder Verschwägerten statt, so wurden die Schuldigen mit dem Tode (der Lapidation und Combustion) gestraft, und durch diesen getrennt; entferntere Verwandte und Verschwägerte aber bloß damit bedrohet, daß ihre Ehe unfruchtbar seyn, d. i. ihre Nachkommenschaft nicht auf ihren Nahmen geschrieben werden soll, ohne daß ihre Ehe deßwegen aufgehoben wurde **). Die Rabbiner brachten auch darum eine zweyfache Gattung von Scheidebriefen zur Sprache: die uneigentlichen, wo-

*) Dieß erklärte auch die Hofcommission in J. G. S. am 30. May 1816 oben N. 92 in einem Falle, wo eine jüdische Ehe wegen Mangels der gesetzlichen Verkündigung, und wegen Trauung durch einen unzuständigen Rabbiner für ungültig von dem Richter erkannt ward.

**) Michaelis l. c. §§. 75 u. 76. S. 222. und §. 127. S. 352 — 366. Mos. Recht. 2. Th. §. 112 — 116. S. 210 — 236.

durch eine nach den jüdischen Gesetzen verbothene Ehe getrennt werden muß; und die eigentlichen, wodurch eine rechtmäßig geschlossene gültige Ehe aufgelöset wird. Allein das Hofdecret vom J. 1791 und das bürgerliche Gesetzbuch berücksichtigen nur die letzteren; nichtige und verbothene Ehen werden auch wider und ohne den Willen der jüdischen Ehegatten, wie anderer Religionsgenossen in vielen Fällen von Amtswegen (§§. 94 — 96) aufgehoben.

VI. Zur Aufklärung der den Juden verstatteten Auflösung gültiger Ehen durch die freywillige Ertheilung und Annahme des Scheidebriefes nach §. 133 des G. B. mag Folgendes dienen. Schon oben ward erwähnt, daß bey der unter den Hebräern eingeführten Vielweiberey, und der daraus entstandenen Seltenheit der Mädchen die orientalische Sitte gang und gäbe war, daß der Bräutigam die Braut von ihrem Vater kaufen mußte. Die Frauen wurden daher von ihren Männern nach Eigenthumsrecht, und nur dann besser behandelt, wenn sie von großmüthigen Vätern an die Männer verschenkt wurden. Daraus wird sehr begreiflich, warum der Mann das Recht zu haben glaubte, sich von seiner Frau zu scheiden. Moses, der die Schädlichkeit der Ehescheidungen wohl einsah, konnte doch diese auf den Kauf der Frauen gegründete Gewohnheit nicht abschaffen; er wollte wenigstens die Ausübung dieses Rechtes erschweren, obgleich er eine gerichtliche Verhandlung und Entscheidung in einer Sache, die

von der Willkühr des Eigenthümers abzuhängen schien, vorzuschreiben Bedenken trug. Moses begnügte sich daher zu verordnen: (5. B. 24. C. 1 u. ff. Vers) daß die Ehescheidung immer schriftlich geschehen, und nicht eher rechtskräftig seyn sollte, als bis die Frau mit dem Scheidebriefe das Haus des Mannes wirklich verlassen hätte. Durch die Verzögerung, welche daraus entstand, daß der Mann, der gewöhnlich selbst nicht schreiben konnte, einen Gelehrten zur Ausfertigung des Scheidebriefes aufsuchen mußte, der hierdurch zu Vorstellungen und Abmahnung Anlaß erhielt; so wie durch das Zaudern des Weibes mit dem Scheidebriefe sich zu entfernen, wollte Moses ohne Zweifel der leidenschaftlichen Uebereilung begegnen. Er erlaubte, die verlassene Frau wieder zurück zu nehmen, wenn sie nicht schon einen andern Mann gefunden hätte.

Ursachen zur Ehescheidung konnte Moses bey dem Princip der Gewalt der Männer über die Frauen gesetzlich ebenfalls nicht bestimmen. Er überließ dieses der Gewissenhaftigkeit der Männer, und sagte nur: wenn der Mann die Blöße einer Sache, d. i. etwas Mißfälliges an seiner Frau findet: so könne er ihr einen Scheidebrief geben. Da aber in der Folge der Sinn dieser Worte zweifelhaft ward, und Gutgesinnte das Unsittliche und Schädliche der häufigen Ehescheidungen erkannten, so entstand ungefähr 40 Jahre vor Christus hierüber ein heftiger Streit zwischen der Schule

Schamai und Hillel. Jene verstand den Ausdruck nur von dem Ehebruche des Weibes, diese von jeder mißfälligen Sache. Dieser Streit wurde sogar Christo vorgelegt, welcher entschied, daß die Meinung der letzteren Schule nach dem bürgerlichen Gesetze Mosis, welches dieser wegen der Hartherzigkeit der Hebräer gegeben hatte, die Meinung der erstern aber nach dem Sittengesetze richtig sey. Moyses ad duritiam cordis vestri permisit vobis dimittere uxores vestras: ab initio autem non fuit sic. Dico autem vobis, quia quicunque dimiserit uxorem suam, nisi ob fornicationem, et aliam duxerit, moechatur. Math. XIX. 8.

Die jüdische Gattinn als Eigenthum des Mannes konnte natürlich diesem eigenmächtig aus keiner Ursache einen Scheidebrief geben, nicht einmahl wegen Ehebruches, weil nach dem Rechte der Polygamie der Mann keinen in Beziehung auf sie begehen konnte, obgleich zur Zeit Christi und der Apostel vornehme jüdische Frauen, vermuthlich nach dem Beyspiele römischer Damen, sich dieses Recht herausnahmen. Allein es scheint kein Zweifel zu seyn, daß bey einer gesetzwidrigen Behandlung die Frauen ihre Männer gerichtlich belangen, und auf diese Weise zwingen konnten, ihnen einen Scheidebrief zu geben; denn Moses verordnet zum Besten einer Sclavinn, die dem Sohne als Kebsweib beygegeben wird, daß er sie frey lasse, wenn er bey einer anderweitigen

Verehelichung unterläßt, derselben zur gesetzten Zeit ehelich beyzuwohnen; oder wenn er sie in Kleidung und Speise nicht so hielte, wie es eine Frau verlangen kann. Sogar die im Kriege gefangene Sclavinn mußte von einem Israeliten, der sie geheirathet hatte, und den Beyschaf aufhob, wieder frey gelassen werden. Um wie viel mehr mußte eine freygeborne Frau mit bürgerlichen Vorzügen berechtiget seyn, unter gleichen Umständen auf die Aufhebung der Ehe vor Gericht zu dringen?

Der Mann verlor das Recht einen Scheidebrief zu geben 1) wenn er ein Mädchen verführt hatte, und es dem Gesetze zu Folge heirathen mußte; 2) wenn er seine Frau fälschlich beschuldigte, in der Hochzeitnacht kein Zeichen der Jungfrauschaft gehabt zu haben *).

VII. Nach unsern Gesetzen (§. 133) ist das Recht der Scheidung, ohne bestimmte Ursachen, wie bey den übrigen Akatholiken (§. 115), vorzuzeichnen, dem freyen Uebereinkommen beyder jüdischen Ehegatten ganz frey gegeben, wie zu Mosis Zeiten. Allein, wenn ein Widerspruch zwischen beyden Theilen

---

*) Michaelis l. c. §§. 85 — 87 u. 120. Jahn bibl. Archäologie 1. Th. 2. Bd. §. 178 u. §. 185.

besteht: so sind die Juden weit eingeschränkter als die Akatholiken, und mehr als das Mosaische Recht nach den obigen Bemerkungen verstattete. Nur der Mann hat das Recht aus der einzigen Ursache des Ehebruches das Weib zu verstoßen, und wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen. Doch kann er hierzu nicht gezwungen werden, wie die Rabbiner nach Mosaischem Rechte behaupten wollen, weil nur der Ehegatte zur Klageführung über verletzte Treue berechtiget ist. (§. 248. 2. Th. des Strafg.) Das Weib dagegen hat auch noch jetzt keine Klage wegen Ehebruchs des Mannes, den er doch nach aufgehobener Polygamie allerdings begeht, und noch weniger wegen anderer Verletzungen ehelicher Pflichten. Es scheint, daß das Klagerecht auf die Auflösung der Ehe beyden Ehegatten in einem gleichen und erweiterten Maßstabe eingeräumt werden sollte, um mit der ganz unbedingten Auflösbarkeit durch freyes Uebereinkommen, und den übrigen bürgerlichen Einrichtungen der Juden, wodurch die Weiber weder mehr in eine eigenthümliche oder herrische Gewalt des Mannes kommen, noch die Vielweiberey geduldet wird, harmonisch zu seyn.

Noch ist hier zu bemerken, daß die Uebergabe des Scheidebriefes und die Erklärung der Ehegatten vor Gericht per-

sönlich, und nicht durch Bevollmächtigte geschehen müsse. (§§. 134 in Verbindung mit 105 und Note der Hofcommission in J. G. Sachen vom 3. Jun. 1813 N. 44 der Mat.) Haben aber einmahl beyde Theile nicht nach einer vorläufigen, freylich wirkungslosen Verabredung, sondern gerichtlich über den Scheidebrief sich einverstanden, so kann der Mann ungezweifelt zur Erfüllung zwangsweise, selbst nach der Lehre der Rabbiner, so wie der Bruder zur Ceremonie der Chalizza, wenn ja darauf bestanden werden will, angehalten werden. (Hofdecret vom 28. Jun. 1806 an das Krak. Appell. Gericht.)

VIII. Endlich gehört zu dem Eherechte der Juden die Auflösung der gültigen Ehe durch die Religions-Veränderung eines Theiles. Hierüber gibt der §. 136 des b. G. B. die Norm, daß die Ehe dadurch nicht aufgelöset werde, wohl aber aus den (§. 133 — 135) angeführten Ursachen, d. i. durch freyes Uebereinkommen beyder Theile, und durch eine Klage des Mannes wegen Ehebruchs der Frau. Die Frage wegen Wiederverehelichung getrennter Convertiten ist unter den Rechtslehrern und Theologen streitig; die strengeren Ausleger, welche die Ehe schon nach der ursprünglichen Einsetzung im Paradiese für unauflösbar halten (conc. Trid. doct. de Sacr. matr. zu Anfang der Sess. 24) behaupten: daß der christlich gewordene Ehegatte bey Leb-

zeiten des jüdisch gebliebenen Theils sich nicht wieder verehelichen könne, noch weniger ein Katholik mit dem Convertiten eine Ehe schließen dürfe. Andere halten dieß für zulässig, und erklären die Worte des Apostels: dico ego, non dominus u. s. w. für einen Rath (Engel ad tit. X. de divortiis. Pehem §. 548. P. II.)

Nach unsern Gesetzen (Hofd. vom 17. Jul. 1788. N. 857) so wie nach dem §. 119 des bürg. Gesetzbuches kann der getrennte Convertit sich wieder verehelichen, selbst mit einer katholischen Person, denn das jüngste Hofdecret vom 4. August 1814 bezieht sich nur auf christliche getrennte Ehegatten, denen nach dem Uebertritt zum Katholicismus eine neue Ehe nicht verstattet wird.

II.

Criminal-Rechtsfälle,

zur

Erläuterung des §. 430. I. Theils

des

Oesterreichischen Straf-Gesetzbuches.

Von H. R. S*.

Der §. 430 in dem I. Theile des Straf-Gesetzbuches lautet:

„Auf Todesstrafe kann das Urtheil nur damals ergehen,
„wann das von dem Gesetze mit dieser Strafe belegte
„Verbrechen wider den Beschuldigten durch sein Ge-
„ständniß, oder durch geschworne Zeugnisse rechtlich be-
„wiesen, und zugleich der Thatbestand vollkommen, nach
„allen erheblichen Umständen rechtlich erhoben ist. Kann
„der Thatbestand auf solche Art nicht mehr erhoben
„werden, oder ist der Beschuldigte nur durch Mitschul-
„dige, oder aus dem Zusammentreffen der Umstände
„rechtlich überwiesen; so kann er zu keiner längern als
„zwanzigjährigen Kerkerstrafe verurtheilt werden."

Diese Vorschrift wird nicht selten so ausgelegt, daß, um einen Beschuldigten, wider den ein von dem Gesetze mit der Todesstrafe belegtes Verbrechen durch sein Geständniß oder durch geschworne Zeugnisse rechtlich bewiesen ist, zur Todesstrafe verurtheilen zu können, es nicht genüge, wenn der Thatbestand vollkommen, nach allen erheblichen Umständen, rechtlich erhoben ist, sondern daß der Thatbestand vollkommen nach allen Umständen ohne Ausnahme und Unterschied rechtlich erhoben seyn müsse. Es ist überdieß die Regel, nach welcher der geständige oder durch beeidigte Zeugen überwiesene Untersuchte, wenn der Thatbestand des von dem Gesetze mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens nicht mehr vollkommen nach allen erheblichen Umständen rechtlich erhoben werden kann, oder wenn der

Beschuldigte nur durch Mitschuldige oder aus dem Zusammentreffen der Umstände rechtlich überwiesen wird, zu keiner längern als zwanzigjährigen Kerkerstrafe verurtheilt werden darf, schon einige Mahle so verstanden worden, daß in diesen letztern Fällen nur auf Kerker ohne Zusatz, das ist, nur auf die Kerkerstrafe des ersten oder untersten Grades, und nicht auf die Kerkerstrafe des zweyten Grades, oder schweren Kerker erkannt werden dürfe.

Das Erstere geschah in folgendem Falle:

I.

Franz W***, am 6. October 1769 in der Stadt P** geboren, hatte in seinem Geburtsorte das Büchsenmacher-Gewerbe erlernt, und daselbst nach acht Wanderjahren auch als Meister ausgeübt. Im Jahre 1815 zog er mit seiner Gattinn und vier Kindern nach K**, wo er, weil ihm das angesuchte Meisterrecht als Büchsenmacher nicht verliehen wurde, auf das Siegelstechen (Graviren) sich verlegte, um seinen Unterhalt zu erwerben. In K** wurde er mit Xavier D** bekannt, der in seiner Jugend das Müller-Handwerk erlernt, und in der Folge als Eigenthümer verschiedener Mühlen getrieben hatte, seit einem Jahre aber in K** mit seinem Weibe und fünf Kindern wohnte und mit Mehl handelte.

Am 1. May 1816 um 5 Uhr früh gingen beyde, der Graveur W*** und der Müller D**, nach dem von K**

3 Meilen entfernten Städtchen B**, wo eben Jahrmarkt gehalten wurde. Bis zu dem Orte H***, wo sie bey dem Schwager des Müllers frühstückten, war das Eheweib des Letztern in ihrer Gesellschaft. Der Zeitpunkt ihrer Ankunft in B** ist nicht genau bekannt; es war aber in der Mittagsstunde, als sie in dem dortigen Wirthshause ein Mittagmahl verlangten, und um geschwinde Bedienung baten, weil sie ihrer Geschäfte wegen bald fortgehen müßten. Nachdem sie jedoch in dem Gastzimmer Speise und Trank erhalten hatten, eilten sie nicht mehr, und es mochte schon halb 2 Uhr seyn, als der Graveur W*** der Wirthinn zur Bezahlung des mäßig genossenen Mittagmahls einen Einlösungs-Schein zu 5 fl. übergab. Wie die Wirthin diesen Einlösungs-Schein in die Hand nahm und besah, lobte sie ihn zwar und sagte, daß er so neu sey, als wenn er eben aus der Presse gekommen wäre; weil er ihr aber doch zu dick vorkam, ging sie damit in das Nebenzimmer zu ihrem Manne. Dieser hielt den ihm vorgezeigten Einlösungs-Schein auf den ersten Anblick für ächt; bey genauerer Betrachtung und Vergleichung mit andern Einlösungs-Scheinen schöpfte er aber ebenfalls Verdacht, und begab sich in die herrschaftliche Kanzley, um davon die Anzeige zu machen.

Während dem die Besichtigung in dem Nebenzimmer vorging, bemerkte ein im Gastzimmer anwesender Soldat, der in der Hand des W*** einen Pack neuer Einlösungs-

Scheine in der Dicke eines kleinen Fingers gesehen zu haben bezeugte, daß W*** zu zittern, und der Müller D** sehr traurig zu werden anfingen, besonders da sie sahen, daß die Wirthsleute einen Unteroffizier in das Nebenzimmer riefen und die Thür zumachten.

Wie sodann die Wirthinn wieder in das Gastzimmer kam, drang W*** auf die Herauszahlung des den Preis des Mittagmahls übersteigenden Betrags des Einlösungs-Scheins, weil er Eile habe; die Wirthinn entschuldigte sich aber mit Mangel an kleinem Gelde, welches ihr Ehemann erst bringen würde; der Müller D** hingegen war schon mit Zurücklassung seines mitgebrachten eisernen Wanderstabes entkommen.

Inzwischen hatte der Wirth den gedachten Einlösungs-Schein in die herrschaftliche Kanzley gebracht, und wegen Abwesenheit des Oberbeamten und des Justiziärs dem Amtsschreiber vorgezeigt, der dessen Unächtheit sogleich erkannte, und mit dem Wirthe in das Wirthshaus ging. Bey dem Eintritte des Amtsschreibers in das Gastzimmer, erblaßte der Siegelstecher W***, zitterte an allen Gliedern, und ward so verwirrt, daß er kaum antworten konnte. Der Amtsschreiber fragte ihn: ob er den ihm vorgehaltenen Einlösungs-Schein der Wirthinn gegeben habe? was er bejahte. Auf die weitere Frage: von wem er den der Wirthinn gegebenen Einlösungs-Schein erhalten habe? antwortete er: er habe diesen Einlö-

sungs=Schein vor 14 Tagen von einem Hauptmanne, dessen Nahmen er nicht anzugeben wisse, von dem Regimente W***, für einen verfertigten goldenen Ring zur Bezahlung erhalten. Wie der Amtsschreiber ferner fragte: ob W*** mehr Geld bey sich habe? zog dieser noch zwey falsche Einlösungs=Scheine zu 5 fl., und zwey ächte zu 1 fl. aus der Tasche und sagte: er hätte von dem erwähnten Hauptmanne für den goldenen Ring 20 fl. in vier Einlösungs=Scheinen zu 5 fl. bekommen, wovon Einen seine Gattinn ausgegeben habe. Auf die Frage endlich: was W*** in B** für Geschäfte habe, und wo der Müller D** sey? antwortete W***: er habe in B** Leinwand, D** aber Mühlsteine kaufen wollen.

Alles dieses veranlaßte den Amtsschreiber, den W*** in Begleitung des Wirths und eines andern Mannes zu dem Amte zu führen, wo er durchsucht und in Verhaft gebracht wurde. Der Amtsschreiber ließ zwar auch den D** im Orte aufsuchen, aber eben so vergebens, als die weitere Nachsuchung im Wirthshause um allenfalls weggeworfene Einlösungs=Scheine oder Werkzeuge ohne Erfolg war.

Um 7 Uhr Abends kam der Justiziär nach Hause, der den W*** nach Herbeyholung einer Militär=Wache neuerdings durchsuchen ließ, wobey nichts mehr gefunden wurde. Nach einiger Ueberlegung dieses Falles, und in der Absicht, den entkommenen D** zu Stand zu bringen, entschloß sich

der Justiziär noch in der Nacht nach K** zu fahren, wo er am 2. May 1816 früh um 6 Uhr dem Criminal-Gerichte von der Anhaltung des W*** und der Flucht des Müllers D** die Anzeige machte.

Auf diese Anzeige begab sich sogleich eine gerichtliche Commission in die bekannte Wohnung des W*** in der Stadt K**, die er aber einige Tage zuvor verlassen hatte. Die Commission verfügte sich daher in dessen neue Wohnung in der Vorstadt. In beyden Wohnungen wurde bey der genausten Durchsuchung außer den Werkzeugen, welche der Siegelstecher W*** nach seinem Gewerbe brauchen konnte, sonst nichts Verdächtiges gefunden, als Abdrücke von Amtssiegeln des Stadtmagistrats zu P**, ein Stück einer schwarzen Masse, und eine Muschel mit schwarzer Farbe. Darnach ging die Commission in die abseitig gelegene Wohnung des Müllers D**, der zu Haus angetroffen und sogleich verhaftet wurde; und obgleich man seine Habseligkeiten genau durchsuchte; so war doch nicht die mindeste Spur des in der Frage stehenden Verbrechens darunter zu finden.

In dem summarischen Verhöre beharrte der Inquisit W*** dabey, daß er die bey sich gehabten drey falschen Einlösungs-Scheine zu 5 fl., nebst einem vierten, den seine Gattinn zu häuslichen Bedürfnissen verwendet haben möge, von einem unbekannten Officier für einen goldenen Ring erhalten habe. Den Weg nach B**, sagte er weiter, habe er

in der Absicht gemacht, um theils seinen Körper durch diesen Gang im Frühlinge zu stärken, und theils um ein paar Pistolen-Schlösser bey dem Büchsenmacher in B** zu bestellen. Die drey Einlösungs-Scheine zu 5 fl., nebst zwey zu 1 fl. habe er in der Meinung mitgenommen, entweder dem Büchsenmacher ein Angeld geben zu können, oder wenn keines verlangt würde, dafür Leinwand zu kaufen.

Die Aussagen der Gattinn des W***, des Müllers D** und seines Weibes werden hier ganz übergangen, weil sie zur Aufklärung der weitern Geständnisse des W*** nichts beytragen.

In dem, bey dem Criminal-Gerichte der Hauptstadt aufgenommenen ordentlichen Verhöre, erklärte der Inculpat ohne Ausflüchte, daß die ihm in B** abgenommenen, von K** eingesendeten, und ihm neuerdings vorgezeigten drey Einlösungs-Scheine wirklich falsch und von ihm selbst verfertigt worden sind. Er erzählte sodann umständlich die erste Veranlassung, die weitere Vorbereitung, und die endliche Ausführung seines Verbrechens, mit Angabe der Zeit, des Orts, der gebrauchten Mittel und erhaltenen Hülfe. Insbesondere gestand er, daß er von dem seiner vorigen Wohnung gegenüber ansässigen Kupferschmiede eine kupferne Platte von der Größe eines Kupferstiches, worauf der König Ludwig XVI., dessen Gemahlinn und Sohn abgebildet sind, sich habe verfertigen lassen. Dieses Geständniß wurde nicht nur

durch die beeidigte Zeugenschaft des angezeigten Kupferschmiedes, sondern auch durch die Auffindung des in der Wohnung des Siegelstechers W*** erhobenen, demselben bey Gericht vorgelegten, und von ihm als ebenderselbe erkannten Kupferstiches, der die genannten Personen vorstellt, vollkommen bestätigt. Dagegen war die gestochene Platte selbst, die zum Abdrucke derselben eigens verfertigte Presse, die zu den trockenen vier Stempeln zugerichteten Petschirstöcke, und andere einzeln angegebene Werkzeuge, an dem angezeigten Orte nicht mehr zu finden; weil, wie Inculpat vermuthete, der Müller D** nach seiner Flucht von B** bis zu seiner Verhaftung in K** genug Zeit hatte, die Werkzeuge zu beseitigen.

Indessen wurden im Laufe der Untersuchung, nebst den schon gedachten drey Stücken, noch sechs falsche Einlösungs-Scheine zu 5 fl. im Verkehre betreten und zu den Acten gebracht. Alle diese neun Stücke waren nicht nur augenscheinlich von einer und derselben Platte abgedruckt, (wie es besonders die in dem Stiche der Schrift unterla[illegible]enen gleichen Fehler außer Zweifel setzen,) und mit einerley trockenen Stempeln bezeichnet; sondern der Inquisit hat auch alle ihm vorgelegten neun Stücke, worunter sich dasjenige befand, welches vermöge eines ämtlichen Zeugnisses der k. k. Einlösungsschein-Hauptkasse, nach vorgenommener genauen Prüfung ganz unächt befunden werden, mit voller

Bestimmtheit für seine Abdrücke der von ihm gestochenen Platte und Stempel anerkannt.

Sowohl das Criminal-Gericht der Hauptstadt, als das Appellations-Gericht urtheilten gleichstimmig: daß der Siegelstecher W*** des Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere schuldig sey; weil durch sein, mit allen in dem §. 399. I. Th. des St. G. B. vorgeschriebenen Erfordernissen versehenes Geständniß rechtlich bewiesen ist, daß er öffentliche, als Münze geltende Creditspapiere, nähmlich Einlösungs-Scheine zu 5 fl., mit dazu vorbereiteten Werkzeugen, wirklich nachgemacht, dadurch also das in dem §. 92 bezeichnete, in dem §. 94 mit der Todesstrafe belegte Verbrechen, verübet habe; jedoch wegen Ungewißheit des Thatbestandes nicht zu der von dem Gesetze auf dieses Verbrechen verhängten Todesstrafe, sondern zum zwanzigjährigen schweren Kerker zu verurtheilen sey.

Der oberste Gerichtshof, dem in diesem Falle nach dem §. 442 und der Erläuterung No. XXIII. im Anhange zu dem I. Th. des St. G. B. die freye Macht in der Beurtheilung nach der Vorschrift des Gesetzes zustehr, fand die Meinung der untern Gerichte, daß W*** zur Todesstrafe deßwegen nicht verurtheilt werden könne, weil nebst den vorliegenden 9 falschen Einlösungs-Scheinen, welche offenbar, wie der Augenschein dem Richter die Ueberzeugung verschaffte,

mit dazu vorbereiteten Werkzeugen verfertigt wurden, nicht auch die Platte, die Stempel, die Presse rc., welche er nach seinem Geständnisse zu dem Verbrechen unumgänglich gebrauchen mußte, gefunden wurden, eben so unrichtig, als es ungegründet wäre, wenn wider einen Mörder, der einen Menschen durch den Schuß einer Kugel aus einem Feuergewehre absichtlich getödtet zu haben gesteht, ein Todesurtheil zu fällen aus der Ursache Anstand genommen würde, weil allenfalls nebst dem Leichname des augenscheinlich durch einen solchen Schuß getödteten Menschen, nicht auch das Feuergewehr und die Kugel mehr zu finden, und das Schießpulver in Rauch und Dampf aufgegangen ist.

Der §. 430. I. Th. des St. G. B. fordert nicht, daß, um gegen einen Beschuldigten, wider den ein von dem Gesetze mit der Todesstrafe belegtes Verbrechen durch sein Geständniß oder geschworne Zeugnisse rechtlich bewiesen ist, das Urtheil auf diese Strafe fällen zu können, der Thatbestand vollkommen nach allen Umständen (ohne Ausnahme), sondern nach allen erheblichen, das ist, solchen Umständen rechtlich erhoben sey, welche, wie der §. 233 erklärt, die Wirklichkeit des eingestandenen oder durch beeidigte Zeugen bewiesenen Verbrechens bestätigen. In dem gegenwärtigen Falle bestätiget der gerichtliche Augenschein (die zuverlässigste Art der Thaterhebung), daß die angehaltenen, und von dem W*** als sein Werk

erkannten 9 Einlösungs-Scheine, wie er gestand, von einer den ächten Einlösungs-Scheinen zu 5 fl. nachgestochenen Platte mittelst einer Presse abgedruckt, und mit vier nachgemachten Stempeln ausgefertigt worden sind; er gewährt also volle Gewißheit, daß öffentliche Creditspapiere, die als Münze gelten, mit dazu vorbereiteten Werkzeugen wirklich verfertigt wurden *).

Es fehlt aber auch in diesem Falle nicht an andern rechtlichen Erhebungen, die nebst dem Geständnisse des Inquisiten W*** und den vorliegenden Einlösungs-Scheinen, die Wirklichkeit des von ihm verübten Verbrechens bewähren. Denn es wurde

a. von dem Kupferschmiede M** eidlich bestätiget, daß er dem Inquisiten eine Kupferplatte, von der verlangten Größe eines ihm vorgelegten Kupferstiches einer bestimmten Gattung, geliefert habe, und

b. in der Wohnung des W*** wirklich der mit bestimmten Merkmahlen angegebene Kupferstich noch gefunden.

Ueberdieß haben

---

*) Um aus den Merkmahlen, welche die gebrauchten Werkzeuge überhaupt, und die trocken eingeprägten Stempel insbesondere zurückließen, die Beschaffenheit des hier bezeichneten Verbrechens gründlich zu erforschen, werden keine besondern wissenschaftlichen oder Kunst-Kenntnisse erfordert, sondern ist Ein gesundes Auge hinreichend. Anmerk. des Verf.

c) mehrere eidlich abgehörte Zeugen bekräftiget, daß W*** am 1. May 1816 in B** einen der zuerst angehaltenen drey falschen Einlösungs-Scheine für das dort in Gesellschaft des D** genossene Mittagmahl ausgegeben, und die übrigen zwey in seiner Tasche gehabt habe. Endlich hat

d. die k. k. Einlösungs-Schein-Hauptcasse ämtlich bezeuget, daß der, von den eben erwähnten drey Einlösungs-Scheinen, ihrer Prüfung unterzogene Einlösungs-Schein zu 5 fl. ganz unächt gefunden worden.

Zu wünschen wäre zwar gewesen, daß auch die Platte, die Stempel, die Druckpresse ꝛc. hätten gefunden werden können, um nebst der Bestätigung der Wirklichkeit des bestimmten Verbrechens, noch sonst alles, wie der angeführte §. 233 beyfügt, was zu dem weitern Verfahren dienen kann, nach Möglichkeit in das Klare zu setzen. Da aber in dem gegenwärtigen Falle die Herbeyschaffung der vergeblich aufgesuchten Werkzeuge zu dem weitern Verfahren wider den geständigen W*** nicht nothwendig war, und ein einziger der von ihm verfertigten Einlösungs-Scheine dazu hinreichte, den Thatbestand seines eingestandenen Verbrechens vollkommen, nach allen erheblichen Umständen, rechtlich darzustellen: so ward der oberste Gerichtshof bestimmt, die angetragenen Urtheile, dem Gesetze gemäß, auf die Todesstrafe abzuändern. Jedoch wurde zugleich auf die dem

Landesfürsten allein zustehende Begnadigung von der Todesstrafe eingerathen, welche auch erfolgte, und W*** sodann zum schweren Kerker auf zwanzig Jahre verurtheilt. Unter den Seiner Majestät vorgestellten Milderungsgründen dürfte der wichtigste gewesen seyn, daß die nachgemachten Einlösungs-Scheine bey geringer Aufmerksamkeit von den ächten leicht unterschieden werden konnten *).

---

*) Meistens sind es Milderungsumstände, welche die Richter bestimmen, wegen eines oder des andern unerheblichen, d. i. auf die Beurtheilung keinen entscheidenden Einfluß habenden Abgangs in der Erhebung des Thatbestandes, einem Todesurtheile auszuweichen; indem sie die von dem Gesetze auf das begangene Verbrechen im Allgemeinen verhängte Todesstrafe, in dem gegebenen besondern Falle für zu streng halten. Allein sie vergessen dabey, daß nach dem §. 444. I. Th. des St. G. B. nur dem Landesfürsten das Begnadigungsrecht zusteht, die Richter aber in Fällen, worauf nach dem Gesetze die Todesstrafe ausgesprochen werden muß, verpflichtet sind, das gesetzmäßige Urtheil mit den Gründen zu begleiten, die etwa für die Abänderung der Todesstrafe streiten. Wird nun in einem Falle, der ein anderes, als eines der in dem §. 442 genannten Verbrechen betrifft, von dem Obergerichte ein Urtheil vorgelegt, wodurch wegen angeblicher Unvollständigkeit des Thatbestandes anstatt der Todesstrafe, z. B. auf zwanzigjährige schwere Kerkerstrafe erkannt wurde; oder wird, wie es gleichfalls schon geschehen ist, in dem mit der Todesstrafe belegten Falle

II.

Die vorgekommenen Fälle, in welchen mit Berufung auf den §. 430. I. Th. des St. G. B. auf zwanzigjährigen Kerker ohne Zusatz erkannt wurde, weil entweder das mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen, außer dem Ge-

der Brandlegung, von welcher der §. 148, lit. a handelt, wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederholten Mahlen gelegt worden, die Verurtheilung zur lebenslangen schweren Kerkerstrafe auf eine solche Auslegung des Gesetzes gegründet, welcher die Erläuterung No. VIII. im Anhange zum I. Th. des St. G. B. begegnete: so wird der oberste Gerichtshof, ganz gegen die Absicht der untern Richter, in die rechtliche Unmöglichkeit gesetzt, diejenige Milderung eintreten zu lassen, die den Umständen angemessen seyn dürfte. Denn, findet der oberste Gerichtshof, daß nach dem Gesetze die Todesstrafe verwirkt worden: so kann er nicht ohne Widerspruch demjenigen eine Milderung bewilligen, den die untern Gerichte schon gelinder, als das Gesetz erlaubt, abgeurtheilt haben; und außer den Fällen des §. 442 kann er auch nicht das Urtheil auf die gesetzmäßige Todesstrafe abändern, um durch Bewirkung der landesfürstlichen Begnadigung das Recht zu erlangen, auf eine den Milderungsgründen entsprechende, kürzere Kerkerstrafe zu erkennen.

Anm. des Verf.

**) Es scheint, daß der oberste Gerichtshof nach dem §. 443. lit. *d.* in keinem Falle gehindert werde, die Milderung eines ihm vorgelegten Urtheils zu verfügen oder zu veranlassen. Anm. des Herausg.

ständnisse des Beschuldigten oder beschwornen Zeugenschaften, auf keine andere Art bewiesen, oder weil der Beschuldigte des wirklich erhobenen Verbrechens nur durch Mitschuldige oder aus dem Zusammentreffen der Umstände überwiesen werden konnte, bedärfen keiner umständlichen Erörterung, sondern folgende Bemerkungen scheinen hinreichend, den Mißverstand aufzudecken, der den eben erwähnten Urtheilen zum Grunde lag.

1.) Schon die Betrachtung, daß die Regel, nach welcher wegen der Unmöglichkeit, den Thatbestand vollständig zu erheben, oder wegen des Läugnens des Beschuldigten, statt der von dem Gesetze ausgesprochenen Todesstrafe, auf eine Kerkerstrafe zu erkennen ist, nicht in dem ersten, von Verbrechen und Bestrafung derselben handelnden Abschnitte, sondern in dem zweyten Abschnitte I. Th. des St. G. B. steht, worin von dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen, und an vielen Stellen (z. B. §. 441, §. 443, lit. *a. b.*, §. 451, §. 454, §§. 475 — 477) von der Kerkerstrafe im Allgemeinen unter solchen Bestimmungen die Rede ist, welche alle drey Grade *) der Kerkerstrafe in sich

*) Das Gesetz spricht zwar von dem schwersten Kerker, als Strafe einzelner Verbrechen, nur in Verbindung mit der lebenslangen Dauer (§. 54. §. 148. lit. c. §.

begreifen, führt zu dem Schlusse, daß auch in dem §. 430 die Kerkerstrafe überhaupt, im Gegensatze der Todesstrafe, zu verstehen sey.

2.) Dazu kommt, daß die Todesstrafe nur auf die schwersten Verbrechen verhängt ist, und kein vernünftiger Grund denkbar wäre, warum z. B. der Verbrecher, der den begangenen Hochverrath läugnet, desselben aber rechtlich überwiesen wird, oder ein anderer, der einen vollbrachten Meuchelmord umständlich gesteht, dessen Thatbestand jedoch nicht mehr vollständig erhoben werden kann, weil allenfalls die Verwesung des vorhandenen Leichnams, die eigentliche Ursache des Todes nicht mehr erkennen läßt, zum Ker-

---

174). Es wäre aber doch dem Gesetze nicht zuwider, sondern vielmehr mit dem §. 441, vermöge welchen das Obergericht die gesetzmäßig zwischen 10 und 20 Jahren ausgemessene Strafe, wegen Milderungsumständen nie in der Art, und nur in der Dauer, herabsetzen darf, ganz übereinstimmend, wenn der oberste Gerichtshof, dem die Macht eingeräumt ist, die auf lebenslangen Kerker gefällten Urtheile in der Dauer und Strenge zu mildern, nach Umständen fände, einen rechtlich zur lebenslangen schwersten Kerkerstrafe verurtheilten Verbrecher, nur eine Nachsicht an der Dauer zu gewähren, dieser also allenfalls zum schwersten Kerker auf zehn Jahre verurtheilt bliebe.

Anmerk. des Verf.

ker des gelindesten Grades verurtheilt werden sollte, da das Gesetz vorschreibt, daß die entfernteste Mitschuld am Hochverrathe, und der bloße Versuch eines Meuchelmordes, wenigstens mit schwerem Kerker, in einer allenfalls auch bis zwanzig Jahre sich erstreckenden Dauer, zu bestrafen sey.

3.) Durch den §. 431, welcher für die Fälle, wenn der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat, oder, wenn von der Zeit des begangenen Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verflossen ist, und die im §. 208 enthaltenen Bedingungen eintreffen, anstatt der Todesstrafe ausdrücklich auf schweren Kerker zwischen 10 und 20 Jahren zu erkennen verordnet, wird nur in Uebereinstimmung mit den §§. 39 und 40 die schwerste Kerkerstrafe ausgeschlossen; weil das Alter des Verbrechers unter zwanzig Jahren, und die in dem §. 208 vorkommenden Bedingungen, gesetzliche Milderungsgründe sind, wegen welcher der Verbrecher mit einer strengern, als der schweren Kerkerstrafe, zu verschonen ist.

4.) Der §. 430 hingegen enthält keine andere Einschränkung, als daß der Beschuldigte, wenn sein Geständniß durch den Thatbestand nicht vollkommen bestätigt, oder er der vollständig erhobenen That nicht geständig oder

durch geschworne Zeugnisse nicht überwiesen ist, zu keiner längern als zwanzigjährigen Strafdauer verurtheilt werden könne, er hindert also nicht, das Urtheil auf die schwere, und bey besonders erschwerenden Umständen allenfalls auch die schwerste Kerkerstrafe zu fällen; da hiedurch die dem §. 430 zum Grunde liegende Vorsicht, wegen der bloß denkbaren Möglichkeit eines falschen Geständnisses, oder eines in der Ueberweisung durch Mitschuldige oder aus dem Zusammentreffen der Umstände unterlaufenden Irrthums, ein unersetzliches Uebel, wie die Todesstrafe ist, zu vermeiden, nicht vereitelt wird.

VIII.

Nachrichten

über die

neueste Gesetzgebung und Rechtspflege

in den

Oesterreichischen Staaten.

Nebst beygefügten Tabellen.

V. H.

Um diese Nachrichten an jene des letzten Bandes anzuknüpfen, fangen wir mit den alten Oesterreichischen Provinzen an.

A. Gesetzgebung.

Die Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen hatte im Laufe des Jahres 1816 noch durch ihren unvergeßlichen Präsidenten v. Haan, der ihr durch den Tod entrissen ward,

den Entwurf der revidirten Gerichtsordnung in Streitsachen und des Concurs-Processes zur höchsten Sanction überreicht, die aber noch nicht erfolgte, weil darüber die Erinnerungen der Italienischen Gerichtsbehörden eingehohlt wurden. Schon anderwärts machte ich auf die Schwierigkeiten aufmerksam, welche dieser Zweig der Gesetzgebung mit sich führt; und nicht mit Unrecht erinnert man, daß erst durch eine gute Gerichtsverfassung und Proceß-Ordnung die Gesetze selbst zur lebendigen Wirksamkeit gelangen, außerdem aber leblosen Mumien ähnlich, und vergessen sowohl von ihren eigenen Urhebern als den Gehorchenden, nur in den Bibliotheken und Registraturen zur Schau stehen. Wenn man aber glaubt, daß nur Publicität des Verfahrens, auch in Civil-Streitigkeiten eben so gut, wie in peinlichen Angelegenheiten, die wesentliche Grundlage einer besseren Einrichtung des Gerichtswesens abgeben könne, und daß alle Gesetzgebungen sich endlich dazu bequemen müssen: so dürfte diese Erwartung in Oesterreich durch die neue Gerichtsordnung, welche den Principien der jetzt bestehenden folgt, nicht befriedigt werden. Die Oesterreichische Gesetzgebung verläßt nicht so leicht das Gewohnte, und das in dem Laufe der Zeit von selbst Gestaltete, um sich in unsicheren Idealen zu versuchen. Sind in den Ländern, wo ein öffentliches Verfahren in Uebung ist, Verbrechen und langwierige Processe, ungerechte oder unterdrückende Urtheile, Quälereyen der Chi-

cane und Gelderpressungen seltener als anderwärts? Und hat diese Publicität der Gerichte, welche für das Palladium der Privat-Sicherheit erklärt wird, selbst in unsern Zeiten, gegen Tyranney und Uebermacht der Einzelnen, oder des großen Haufens wohl schützen können? Haec natura multitudinis est: aut servit humiliter aut superbe dominatur. Es ergeht den Gerichtsverfassungen wie den politischen Constitutionen überhaupt, wenn sie nicht von höheren Einflüssen der Religion und des Pflichtgefühls Kraft und Weihe empfangen.

Die Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen beschäftigt sich nun mit dem zweyten Theile der Gerichtsordnung über die Gegenstände außer Streit oder der sogenannten freywilligen Gerichtsbarkeit, ohne daß jedoch dadurch die Erscheinung des ersteren aufgehalten werde. Uebrigens wird die Commission einstweilen von Sr. Exc. dem N. Oest. Oberstlandrichter und Landrechts-Präsidenten Freyherrn von Aichen, Sr. Maj. wirkl. geh. Rath und Ritter des Ung. St. Stephan-Ordens, geleitet, und hat an den Justiz-Hofräthen di Pauli, Lentl, Freyherrn Münch von Bellinghausen; dem Hofrathe der Böhm. Oest. Hofkanzley, Ritter des Oest. kais. Leop. Ord., inf. Domprobsten und Doctor der Theologie Jos. Jüstel, an dem Professor des Röm. Civil- und Kirchenrechts in Wien Thomas Dolliner neue Mitglieder erhalten. Noch haben wir für den Freund des Vaterlandes, so wie für den Ruhm der Com-

mission, und ihres Referenten (Hofraths v. Zeiller) insbesondere hier anzumerken, daß Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen unter dem 4. November 1816 eine Commission zur Abfassung eines allgemeinen Civil-Gesetzbuches angeordnet, und derselben das Oesterreichische Gesetzbuch zur wesentlichen und allgemeinen Grundlage vorgezeichnet hat.

Der Entwurf eines vollständigen Wechselrechts ist durch den N. Oest. Merc. und Wechselrath von Zimmerl als Referenten beendigt und nur noch den Italienischen Tribunälen zur Begutachtung vorgelegt worden. Mit der Einführung desselben dürfte sodann der in den neuen Provinzen noch geltende französische Code de commerce außer Kraft um so mehr gesetzt werden, als auch ein Entwurf eines Schiffahrts-Reglements für das Oesterreichische Küstenland aus einer frühern Epoche vorhanden, und nun in neuerliche Revision genommen worden ist.

Die Hofcommission in politischen Gesetzsachen, welche gegenwärtig unter der Leitung Sr. Excellenz des Grafen von Wurmser, Commandeur des kön. Ung. St. Stephans-Ordens und Präsidenten der Grundsteuer-Regulirungs-Hofcommission steht, setzt ihre Vorarbeiten fort, und betrauert den Verlust ihres Vice-Präsidenten von Sonnenfels († 25. April 1817), des berühmtesten Veterans unter den Oesterreichischen Gelehrten und Staatsbeamten.

Bey der Fortsetzung der Nachrichten über die Justiz-pflege und Einrichtungen in den neuen Provinzen müssen wir die Bemerkung wiederholen, daß es weder Zweck noch Raum dieser Zeitschrift gestatten, alle getroffenen zahlreichen Anordnungen und Gesetze nach ihrem vollen Inhalte, noch weniger mit einer Darstellung der Anlässe und Beweggründe aufzunehmen, oder das Detail des Organismus und der Geschäftsbehandlung, was von Provinz zu Provinz einige unvermeidliche Verschiedenheiten stets herbeyführt, genau zu verfolgen. Alles dieses muß den Gesetzsammlungen *), oder für wichtigere Materien, einzelnen Abhandlungen vorbehalten werden. Hier haben wir es nur mit einem fortgehenden geschichtlichen Umriß, mit Andeutung und Zurückweisung auf die Gesetze zu thun.

Nach der bereits geschehenen Einführung der Oesterreichischen Justiz-Gesetze in den neuen Provinzen, deren wir im II. Bande erwähnten, hat nun die Staatsverwaltung verschiedene wichtige politische Gesetze und Institute eingeführt, welche unser Privat-Recht ergänzen, und in dem Gesetzbuche berufen werden, z. B. über die künftige Führung der Geburt-, Sterbe- und Trauungsregister durch die Geist-

*) Die Gesetze werden in den Provinzen des Italiänischen Dialects in Italiänischer und Deutscher Sprache künftig kund gemacht. (H. E. vom 2. April 1817.)

lichkeit; die Erbfolge des Clerus u. s. w. Wo dieß bis jetzt nicht thunlich oder nöthig war, bleiben die alten politischen Anordnungen in Kraft *).

---

*) Solche Beziehungen auf besondere Anordnungen kommen in unserem Gesetzbuche häufig vor, und zwar I. bald allgemein wie in den §§. 13, 26, 27, 140, 284, 290, 325, 383, 385, 387, 499, 501, 539, 544, 573, 646, 694, 760, 761, 818, 1044, 1149, 1171, 1172, 1174, 1272, 1317; bald II. mit Berufung specieller Rechte und Anordnungen wie *a* des Auswanderungsgesetzes §. 32. *b* der Finanzgesetze §. 986. *c* der Lehen- u. Bergrechte §§. 359, 511 — 1277. *d* der Forstgesetze §§. 499 — 511. *e* der Wechsel-, Handlungs- und Seegesetze §§. 1043, 1179, 1216, 1292, 1410, 1492. *f* der Landesverfassungen §§. 1132 — 1142. *g* der Landtafel und Grundbuchspatente §. 446. *h* des Wuchergesetzes §. 1000. *i* der Militär- und Kriegsgesetze §§. 54, 402, 600. *k* der Gerichtsordnung §. 163, 340, 461, 465, 471, 798, 931, 1001. *l* der Concursordnung §§. 450, 470, 1089, 1391, 1439, 1450. *m* des Strafgesetzbuches §§. 130, 325, 383, 393, 540, 868, 948. Somit sind die Ausfälle der Eiferer gegen alle moderne Gesetzbücher, daß diese alle staatsrechtlichen und Administrations-Materien zusammen raffen, wohl zu mäßigen. Wie sehr überhaupt diejenigen, welche im Auslande über die Oesterreichischen Gesetze und Anstalten schreiben, sich Mühe geben, genau und getreu zu erzählen, beweist ein neuerer Schriftsteller in einem merkwürdigen Buche, wo versichert wird: 'unter Joseph II. hätten die Testamente nichts mehr gegolten, die Fidei-Commisse und Majorate seyen aufgehoben worden u. dgl. (Carl Ludwig von Haller Restauration der Staatswissenschaft. Winterthur

Zu solchen noch fortdauernden Verfassungen gehört, nebst dem Hypothekenwesen, auch das Lehenwesen. Frankreich und Bayern hatten zwar die Fidei-Commisse und Majorate aufgehoben *), und die sogenannten Feudal-Gerechtsame, z. B. der Gerichtsbarkeit, der Schankgerechtigkeit, Zoll-, Brücken-, Post-Zehende und dergleichen Nutzbarkeiten dem Staate vorbehalten; allein der Lehennexus selbst, soweit er das getheilte Eigenthum zwischen dem Staate und den Vasallen betraf, sollten nur im Wege einer Allodification aufgehoben werden. In dieser Absicht leitete die Bayrische Regierung selbst zwangweise Maaßregeln ein, um die zahlreichen kleinen und gemeinen Beutellehen in Tyrol verschwinden zu machen, und nur große Kron- oder Reichslehen aufrecht zu erhalten; doch wurde die Verfügung bis zur Abtretung nicht ganz ausgeführt, und noch existiren zahlreiche kleine Lehen in Tyrol. Eben dieß gilt von dem Lombardisch-Venetianischen König-

---

1816. S. 196.) Man kann hierauf eben so wenig als auf die Verunglimpfungen mehrerer, in Oesterreich im geehrten Andenken fortlebender, Nahmen antworten. (S. 60—464.) Der Verfasser, der so viel Wichtiges sagt, vergißt oft die Gränzen, die er selbst seiner Polemik gesetzt zu haben in der Vorrede erklärt (S. LVII).

*) M. s. die const. Statuten vom 21. März 1808, 21. September 1808, die Decrete vom 5. April 1806, 12. Januar 1807 und 17. August 1810.

feiche; und im Mayländischen rechnet man allein bis 3000 landesfürstliche lehenbare Entitäten. In dem Venetianischen Gebiethe, besonders in den Provinzen Friaul und del Polesine, sind die Lehen häufig, die unter der Regierung der Republik ebenfalls in feudi retti, nobili, giurisdizionali, und feudi censuali, bey denen bloß Laudemien in Veränderungsfällen bezogen wurden, unterschieden, und nach den alten Gesetzen vom 13. December 1586, 11. März und 29. April 1625, 14. August 1635 behandelt worden sind. Es ist nun zu erwarten, ob und mit welcher Mäßigung die Oest. Regierung das Geschäft der Allodificirung wieder aufnehmen werde; gerade wegen dieser schon im J. 1801 in den alten Provinzen verhandelten Frage ist der Entwurf einer Oesterreichischen Lehenordnung noch nicht zur Anwendung gekommen, welcher von dem Hofrathe von Fölsch, (Nachfolger des ausgetretenen Hofraths v. Zeiller im Direktorate der juridischen Studien) im J. 1805 verfaßt, und im Drucke den Länderstellen mitgetheilt worden ist, um die so abweichenden Provinzial-Lehengewohnheiten in einige Uebereinstimmung zu bringen. Gegenwärtig werden allenthalben in den neuen Provinzen die Lehenbesitzer zur Erneuerung der Belehnung und Ausweisung des lehenbaren Besitzstandes aufgefordert, worüber die politischen Hofstellen, als oberste Lehenhöfe, und die Landesstellen als Lehenstuben, unter der

Mitwirkung der Kammer-Procuraturen die Aufsicht führen. In eigentlichen Lehenstreitigkeiten ist der Gerichtsstand des Fiscus die competente Behörde.

Die schon früher angedeuteten Verhandlungen (S. 299 im 2ten Bande) über die Modificationen der Oesterreichischen Gesetze in Italien sind größtentheils beendigt worden. Wir geben gegenwärtig nur über jene eine kurze Auskunft, welche das Oesterreichische Strafgesetzbuch zum Gegenstande hatten. Die wichtigsten Fragen betrafen die körperliche Züchtigung, welche schon früher bey den schweren Polizey-Uebertretungen in Italien abgeschafft wurde; die Nothwendigkeit der Defension im Criminal-Verfahren; die Construirung des Beweises aus dem Zusammentreffen der Umstände; die Erweiterung der Macht der ersten Behörden, auch gegen läugnende Inquisiten das Urtheil in geringern Straffällen kund zu machen. Allein da bey allen diesen und einigen andern Anständen nicht von einer örtlichen Verschiedenheit, sondern von abweichenden Principien der Gesetzgebung, welche als wahr eingeräumt, eine allgemeine Reform zur Folge haben müßten, ausgegangen wurde: so schien es nicht dringend, eine Aenderung an dem Oesterreichischen Strafgesetzbuche für die Italienischen Provinzen allein zu veranlassen, welches daher unverändert fort besteht, und nur mit nachdrücklichern Straf-Sanctionen gegen die Beschädigung der Dämme und Ufer, und gegen das schon unter Frankreich

streng verpönte Tragen heimlicher und gefährlicher Waffen vermehrt wurde. Ueberhaupt konnte man mehreren Anträgen entgegensetzen: ex his quae forte uno aliquo casu accidere possunt, jura non constituuntur. l. 4. D. de leg.

Von dem Civil-Processe und dem Civil-Gesetzbuche ein ander Mahl *).

B. Gerichtsverfassung.

In dem Laufe des letzten Jahres hat die Organisation der Gerichte in den neuen Provinzen, deren frühere Verfassung im letzten Bande bereits angezeigt worden ist, bedeutende Fortschritte gemacht:

I. Der oberste Gerichtshof für das Lombardisch-Venetianische Königreich ist seit dem 1. August 1816 zu Verona in Wirksamkeit getreten; er bildet jedoch unter der Benennung: Senato Lombardo-Veneto dell' Imp. Reg. supremo tribunale di giustizia, nur einen integrirenden Theil der gesammten obersten Ju-

*) Schon nach der ersten Einführung der Josephinischen Gerichtsordnung im Mayländischen Gebiethe wurden einige Abweichungen bewilliget durch das Circular vom 27. September 1792, die Hofdecrete vom 21. März 1790, 6. März 1793 u. s. w.

stiz=Stelle in Wien, mit welcher er nach einer eigenen Instruction vom 13. Julius 1816 in fortwährender Verbindung ist. Ein zweyter Präsident, ein Vice-Präsident, zehn Hofräthe, zwey Secretaire, zwey Rathsprotocollisten u. s. w., alle mit gleicher Besoldung, wie zu Wien, machen gegenwärtig den Personalstand aus. Der Senat in Verona entscheidet übrigens unabhängig alle Civil- und Criminal-Angelegenheiten in letzter Instanz, und leitet das Justizwesen des Königreichs in eben den Formen und in dem Umfange der Wirksamkeit, die der obersten Justiz-Stelle in Wien für die übrigen Provinzen eingeräumt ist.

II. Tyrol und Vorarlberg. Nach den neuesten Höchsten Entschließungen vom 5. und 25. März 1817 bestehen nun landesfürstliche Collegial-Gerichte zu Inspruck, Trient, Botzen, Roveredo und Feldkirch, deren Besoldungsstand sich auf 93500 Gulden ungefähr belaufen wird. Sie üben ausschließend die Criminal-Gerichtsbarkeit in ihrem Bezirke aus; nur sind 12 der vorzüglicheren, mit zwey Adjuncten besetzten, Landgerichte mit dem Rechte der ganzen Untersuchung beliehen, welche die geschlossenen Acten dem Collegial-Gerichte zum Spruche einschicken. In Civil-Sachen hat der Adel und Clerus nur das Collegial-Gericht des Bezirkes zu seinem Gerichtsstande, mit Ausnahme der

dem Stadt und Landrechte in Insbruck vorbehaltenen Fiskal-Sachen und Verbrechen. Die vormahligen städtischen und Communal-Gerichtsbarkeiten in Tyrol und Vorarlberg (18 an der Zahl) sind nicht wieder hergestellt worden. In den größern Städten, wie Insbruck, Trient, Roveredo, Botzen werden öconomische Magistrate (Kämmereyen) bestehen, welche die politischen und wirthschaftlichen Angelegenheiten der städtischen Gemeinde besorgen, und die schweren Polizey-Uebertretungen untersuchen.

Anders verhält es sich mit den Patrimonial-Gerichten der Dynasten in Tyrol und Vorarlberg. Sie waren unter der Italienischen und Bayrischen Regierung sämmtlich erloschen, und es bestanden in Nordtyrol 44 landesfürstliche Landgerichte, und in Südtyrol 22 Friedensgerichte. Den Besoldungs-Aufwand kann man auf 123000 Gulden anschlagen, da die Beamten dieser Cathegorie nicht unbeträchtliche Emolumente insbesondere genossen.

Se Majestät fanden Sich bewogen, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in dieser Provinz dort herzustellen, wo die Dynasten sich erklären würden, den durch das Circulare vom 17. Julius 1816 vorgeschriebenen Bedingungen Genüge zu leisten, die im Wesentlichen zum Zwecke haben, daß die Justiz durch geprüfte, auf bestimmte Besoldungen mit Ausschluß aller Sporteln eingeschränkte, vereidigte Gerichtsbeamte, un-

ter der vollen Abhängigkeit von den landesfürstlichen Oberbehörden, und unter der Dafürhaftung des Gerichtsherrn verwaltet werde. Die Beschaffenheit von Tyrol und Vorarlberg, die neuern Erfahrungen, die Rücksichten auf Sparsamkeit und Geldarmuth, und andere Gründe, die man hier nicht näher entwickeln kann, aber schon ein Mahl (S. 339. 2. Bd.) berührte, dürften diese Einrichtungen veranlaßt haben, vor Allem aber das höchst achtungswerthe Princip: Jedermann bey dem wohlerworbenen Besitze möglichst zu erhalten, dessen Verletzung bey Staaten und Einzelnen so fühlbar gestraft wird. Obschon mehrere Gerichtsinhaber der Zurücknahme der Gerichtsbarkeit entsagten: so werden doch noch beyläufig 53 Patrimonial-Gerichte in Tyrol und Vorarlberg vorhanden seyn.

Neben diesen Patrimonial-Gerichten wurden noch 54 landesfürstliche Landgerichte nach drey Besoldungs- und Personal-Abstufungen eingesetzt; Landrichter mit 1200 — 1000 — 900 — 700 Gulden, nebst einem Reise-Pauschal von 50 bis 300; Adjuncten mit 6 und 500; Amtsschreiber mit 400; Canzellisten zu 300 und 250; Gerichtsdiener zu 3 und 200; Gefangenwärter zu 150 Gulden. Die Landrichter werden von den Hofstellen; die Adjuncten und Amtsschreiber von den Landesbehörden; das übrige Personal, unter kreisämtlicher Bestätigung, von dem Landrichter selbst er-

nannt; doch gehört auch dieses letztere zu den landesfürstlichen Beamten, und ist pensionsfähig.

In Tyrol und Vorarlberg sind die Landgerichte zugleich mit allen politischen Angelegenheiten ihres Bezirkes (die Steuersachen ausgenommen), so wie mit der Untersuchung der schweren Polizey-Uebertretungen beauftragt; sie sind daher eben so gut politische als Justiz-Behörden, und die Kosten der landesfürstlichen Landgerichte dürften leicht bis 150000 Gulden betragen. Die gebirgige Lage dieser Provinzen machte die Aufstellung so vieler Magistratspersonen nothwendig, die sonst für eine Bevölkerung von 698287 M. zu zahlreich scheinen dürften. Es dringt sich überhaupt die Betrachtung auf, daß in den europäischen Staaten erst dann die große Anzahl unmittelbarer Regierungsbeamten, Sicherheitswachen u. dgl. wieder entbehrlich gemacht werden könne, wann die Verfassungen der städtischen und Landgemeinden jeder Art — dieser Elemente der großen Gesellschaft — eine besser geregelte Gestalt erlangt haben werden.

III. Eine mit Tyrol ganz ähnliche Gerichtsverfassung werden wahrscheinlich Salzburg, das Innviertel und die wieder abgetretenen Theile des Hausruckviertels (Gesammtbevölkerung 353957 S.) erhalten, was bisher nicht ausgeführt werden konnte. Alle diese Bezirke, welche den Inn- und Salzburger Kreis bilden, stehen unter der Gerichtsbarkeit des N. Oesterreichischen Ap-

pellationsgerichts und der obersten Justizstelle; in politischer Beziehung unter der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns in Linz, und unter der vereinigten Böhm. Oest. und Galizischen Hofkanzley. Auch hier werden die ehemahls vorhandenen Patrimonial-Gerichtsbarkeiten wieder hergestellt, ein Stadt- und Landrecht in Salzburg; und ungefähr 30 landesfürstliche Pflege- oder Landgerichte eingesetzt. Vom 1. August 1817 wird die Oesterreichische Civil- und Strafgesetzgebung nebst der Proceß-Ordnung in Wirksamkeit treten.

Folgende Notizen mögen über die angetroffene Gesetzgebung und Gerichtsverfassung dieser Gebiethe hinreichen. Die ältere Rechtsgesetzgebung Salzburgs umfaßt die vom Prof. Zauner gesammelten Provinzialstatuten, das Oest. Eherecht, einzelne Bayrische Verordnungen, das in Deutschland geltende gemeine Recht, die Bayrische Gerichtsordnung (Codex juris bavarici jud. vom J. 1753) seit 1. Jänner 1811, die Bayrische Wechselordnung vom 20. November 1785, die Bergordnungen vom J. 1551 und 1784, die Salzburgischen Lehnsgebräuche (in Kleinmay'ers Nachrichten von Juvavia und Koch's statistischem Werke über Salzburg) worin aber seit 1811 durch die Bayrischen Lehnsgesetze wichtige Aenderungen erfolgten, einzelne alte Hypotheken-Ordnungen, Taxnormen, endlich das neue Bayrische Strafgesetzbuch seit

1. October 1813 nebst zahlreichen Nachträgen und 54 Erläuterungen.

In Hinsicht der Gerichtsverfassung gehörten diese Gebiethstheile zu dem Salzach- und Unter-Donaukreis, und den Appellationsgerichten in Straubing und Burghausen. Salzburg hatte ein Stadtgericht mit voller Civil-Gerichtsbarkeit über alle Stände, und selbst über Militär-Personen in bürgerlichen Sachen; nebst einigen weiter unten vorkommenden Landgerichten. Die Rentämter waren zwar bloße Steuerbehörden, nahmen aber, eben der Bezüge wegen, Einfluß bey Veränderungen und Belastungen des Besitzes unbeweglicher Güter. Alle Beamte waren, wie in ganz Bayern, nach der Pragmatik vom 1. Jänner 1805 und der Constitutions-Urkunde lebenslänglich vom Könige ernannt, und konnten nur durch Urtheil des Dienstes entlassen werden.

Mit der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ergaben sich nach dem organischen Edicte vom 12. August 1812 in 182 §§. die Veränderungen: daß, statt der vormahls üblichen Pflegegerichte, Hofmarken, befreyten oder unbefreyten (Schild) Grundherrschaften, theils Herrschaftsgerichte zweiter Classe (jene der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn gehörten zur ersten Classe) mit der vollen Civil-Gerichtsbarkeit; theils geschlossene Ortsgerichte, je auf 50 Familien, als Vollziehungsbehörden der Land- und Herrschaftsgerichte, und für mehrere Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit und

der Polizey, für die Beytreibung der grundherrlichen Gefälle u. s. w. eingeführt wurden. Doch ist diese Einrichtung von sogenannten landesfürstlichen Ortsgerichten im Inn- und Hausruck-Viertel bey der Rückgabe des Landes nicht vollendet gewesen, und die Patrimonial-Jurisdicenten fuhren fort, wenigstens die freywillige Gerichtsbarkeit über ihre zerstreuten Unterthanen auszuüben. Der landesfürstlichen Landgerichte gab es in dem Theil des Hausruck-Viertels fünf, im Inn-Viertel acht, im Salzburgischen vierzehn nach drey Classen, die wir schon bey Tyrol kennen gelernt haben. (S. 328. 2. Bd. d. M.)

IV. Lombardisch-Venetianisches Königreich. Das Mayländische Gouvernement erhielt durch die Höchste Entschließung vom 23. März 1817 eben solche organisirte erste Collegial-Behörden in jedem Hauptorte der Provinz (des Kreises), wie sie seit dem 1. Julius 1816 im Venetianischen in Wirksamkeit sind. (S. 342. 2. Bd.) Demnach wird in Mayland selbst ein Civil-Tribunal erster Instanz; ein abgesondertes Criminal-Gericht; und eine Mercantil-Behörde; in den übrigen Hauptorten aber zu Brescia, Bergamo, Como, Mantova, Cremona, Pavia, Lodi, Sondrio gemischte Civil- Criminal- und Mercantil-Gerichte bestehen. Dadurch sind die vorigen aus Kaufleuten und einem rechtskundigen Referenten zusammengesetzten, und

auch von dem Handelsstande unterhaltenen Commerz-Tribunale aufgehoben worden; und es werden in diesen Angelegenheiten nur zwey unbesoldete Beysitzer aus dem Handelsstande zugezogen. Für die Schiffahrts-streitigkeiten ist das Mercantil-Gericht in Venedig ausschließend bestimmt, und das vormahlige nach den franz. Decreten vom 27. Febr. 1806, 2. December 1808, und 1. Julius 1811 organisirte Prisengericht in Venedig und Mayland erloschen.

Den Umfang der Gerichtsbarkeit der Collegial-Gerichte kann man aus dem Gesagten als bekannt voraussetzen. In den volkreichen Städten werden mit den Collegial-Gerichten einige Präturen zur Schlichtung kleiner Angelegenheiten, und zur Beförderung der Ausgleichungen in Verbindung gebracht. In dem Venetianischen Gebiethe sind noch zwey Collegial-Gerichte in Belluno und Rovigo hinzugekommen.

So viel es das offene Land und die kleinen Ortschaften in diesem Königreiche betrifft: so haben zwar auch ehemahls häufige Patrimonial- oder Feudal-Gerichtsbarkeiten unter verschiedenen Nahmen und Gestalten in Italien bestanden; allein schon zur Zeit der Josephinischen Justiz-Reformen erlitten sie mancherley Veränderungen, und wurden nicht selten von den Inhabern freywillig an die königlichen oder städtischen Gerichte übertragen *). Die Italienische Regierung schaffte

*) M. s. die appellatorische Verordnung für Mayland vom

sie vollends allenthalben mit andern Regalien und Feudal-Gerechtsamen des Grundbesitzes ab, und eine Wiederaufhebung der Patrimonial- oder Feudal-Gerichtsbarkeit ward in diesem Lande weder gewünscht, noch ausführbar, da hier nicht, wie in den alten Provinzen, große und geschlossene Grundbesitzungen anzutreffen sind. Die öffentliche Verwaltung setzte daher an die Stelle der Friedensgerichte (Giudicature di pace) im ganzen Lombardisch-Venetianischen Königreiche landesfürstliche Präturen, vom Staate besoldet, nach vier Classen ein; die Prätoren — alle gleichen Ranges und zugleich k. k. Räthe — genießen, ohne weitere Emolumente, eine Besoldung von 16, 14, 12 und 1000 Gulden; ihre Adjuncten 1000 und 900; die Cancellieri (Amtsschreiber) 8 und 700; die Canzellisten 5 und 400; die Gerichtsdiener 300 Gulden. Solcher Präturen sind für das Lombardische Gouvernement 68, für das Venetianische aber 80 festgesetzt, deren Classification sich nach der zugewiesenen Bevölkerung richtet.

Die Prätoren werden, wie die Tyrolischen Landrichter, die streitige und freywillige Gerichtsbarkeit in ihrem Bezirke, jedoch über alle Einwohner verwalten, in so weit gewisse Gegenstände nicht den Collegial-Gerichten vorbehalten sind.

---

1. August 1786, die Jurisdictions-Norme vom 11. Februar 1786 u. s. w.

In Criminal-Fällen haben die Präturen nicht nur das Recht der Voruntersuchung und der Ergreifung der Verbrecher; sondern die größern darunter nach der Localität auch die ganze Untersuchung, nach deren Schluß die Acten dem Collegial-Gerichte des Bezirkes zum Spruch geschickt werden. Ueberdieß haben sie die Untersuchung und Erkenntniß in schweren Polizey-Uebertretungen; aber keineswegs andere politischen Gegenstände zu behandeln. Hieraus ergibt sich, daß die Italienischen Präturen einen viel größern Geschäftskreis haben, als die vormahligen Friedensgerichte, jedoch einen beschränkteren als die Tyrolischen Landrichter. Uebrigens werden auch die Prätoren lebenslänglich, und nicht wie die Friedensrichter auf vier Jahre ernannt, welches ehmahls im Mayländischen üblich war *).

Vergleicht man die neue Gerichtsverfassung mit der vorhergehenden: so wird das Lombardisch-Venetianische Königreich nun nebst dem Senate der O. Justiz-Stelle in Verona und zwey Appellations-Gerichten, noch 21 Collegial-Justiz-Behörden und 148 Präturen auf eine Bevölkerung von 4,159000 M. ungefähr erhalten; unter der vorigen Regierung waren in diesem Gebiethe nebst dem Cassationshof drey Appellations-Gerichte, 27 corti und tribunali di

*) Hofdecret vom 4. März 1793.

prima istanza, und 229 Giudicature di pace. Die Anzahl der Justizbeamten ist daher vermindert; der Gehalt aber besonders in den niedern Cathegorien und bey den Präturen erhöht, weil man auf dem Grundsatze verharret, daß die Gerichtsbeamten keine Emolumente oder Taxen bey der Ausübung ihres Amtes beziehen, sondern diese verrechnen sollen, was freylich ein einfaches wohl zusammenhängendes Taxen- und Einhebungssystem fordert, wenn es einigen Nutzen dem öffentlichen Schatze bringen soll. Man ist daher mit der Verbesserung der jetzigen Gerichtstaxen-Einhebung wirklich beschäftigt. Der Aufwand für die Justizpflege in dem Gebiethe des Lombardisch-Venetianischen Königreichs möchte ehemahls auf 7 bis 8 Millionen Franken, künftig auf 5 Millionen angeschlagen werden.

Die Strafanstalten sind noch nicht regulirt. Man hat Strafhäuser zu Mayland (auf 400 männliche und 50 weibliche); zu Mantua (auf 550 Sträflinge); zu Venedig und Udine. Eine bereits im Mayländischen Gouvernement errichtete Gensdarmerie (von 551 Mann zu Fuß und 300 zu Pferd) wird auf die innere Sicherheit mächtig einwirken, und dürfte vielleicht auch im Venetianischen Gebiethe nachgebildet werden.

Der Stand der zahlreichen Advocaten und Notarien erwartet ebenfalls noch, so wie das Hypothekenwesen, die durch die jetzige Gerichtsverfassung nöthig gewordene Reform; in-

zwischen ist die Aufnahme neuer Advocaten und Notarien eingestellt *).

V. Dalmatien und Albanien. Auch diese ausgedehnte, gebirgige, unfruchtbare und schwach bevölkerte Provinz von 295000 Einwohnern hat die Errichtung von vielen Behörden nöthig gemacht. Die frühere Gerichtsverfassung ward durch die Französischen Edicte vom 27. October und 26. Nov. 1806, dann durch das Organisations-Decret vom 15. April 1811 in 271 Artikeln regulirt. (Vergl. S. 306. 2. Bd.) Künftig sollen in den fünf Kreisen vier kleinere Civil- und Criminal-Behörden in Zara, Ragusa, Spalatro, Cattaro, und 24 Präturen (anstatt der vorigen 26 Friedensgerichte) nach drey Classen bestehen. Die Wirksamkeit dieser Behörden ist wie in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche: nur werden die Präturen auch politische Geschäfte unter der Oberleitung der Kreisämter zu besorgen haben, um die möglichste Sparsamkeit zu erreichen.

---

*) Das Fürstenthum Lucca wird zwar bis jetzt von Sr. Majestät dem Kaiser verwaltet; allein die Gesetzgebung blieb unverändert, und nur die Gerichte wurden modificirt, wobey das Mayl. Appell. Gericht die Stelle des Cassationshofes interimistisch bis zur Uebergabe an den künftigen Landesherrn vertritt. (Decret vom 22. und 24. Junius 1815.

Die Gerichtsbarkeit der Befehlshaber der Landmiliz in einigen Kreisen ist zur Zeit noch beybehalten. In Dalmatien sind die Besoldungen von jeher niedriger bemessen; die Vorsteher und Räthe bey den Collegial-Behörden beziehen 14 bis 900; die Prätoren 9, 8 bis 700; die Adjuncten 600; die Cancellieri 500 Gulden u. s. w. (H. E. v. 24. May 1817.)

VI. Königreich Illyrien. Durch das Höchste Patent vom 3. August 1816 ist dieses neue Königreich von Illyrien constituirt worden; es begreift ganz Krain, Kärnthen (den Villacher und Klagenfurter Kreis), Görz, das Küstenland, das vormahlige Ungarische Littorale, den zu Provinzial-Croatien gehörig gewesenen Antheil, (den jetzigen Karlsstädter Kreis), und die zu dem Königreiche Italien vormahls gehörigen Districte, Cividale und Gradiska, im Ganzen eine Bevölkerung von beyläufig 1,400000 Seelen. Das Königreich steht unter zwey Gubernien, wovon das Eine in Laibach die Herzogthümer Kärnthen und Krain; das andere zu Triest (das küstenländische Gubernium) die übrigen Bestandtheile verwaltet. Hierdurch ist in der schon angezeigten (S. 337. 2. Bd.) Gerichtsverfassung keine Veränderung erfolgt.

In dem Karlstädter Kreise ist das Oesterreichische Strafgesetzbuch in seinem ganzen Umfange eingeführt worden, nach-

dem schon früher durch das Hofd. v. 20. Feb. 1815 der Oest. Criminal = Proceß, und die Westgalizische Gerichtsordnung in Wirksamkeit gesetzt wurden. Die Organisation der ersten Behörden in diesem Kreise ist ihrer Vollendung nahe, wo sodann auch das bürgerliche Gesetzbuch zur Kundmachung gelangen dürfte *).

Den nachfolgenden Tabellen wollen wir einige Bemerkungen beyfügen:

a. Die Tabellen der ersten Civil=Instanzen werden einzeln nicht weiter geliefert, weil sie nach dem großen Umfange der Monarchie allzuzahlreich seyn würden, und die Tabellen der Ober = Gerichte die Hauptübersicht gewähren **).

b. In die Criminal = Tabelle für das Jahr 1815 ist das Lombardische, Venetianische und Dalmatinische Gebieth noch nicht aufgenommen, da die ersten Behörden erst später

---

*) Die von Rußland zurück abgetretenen Gallizischen Kreise Tarnopol und Czortkow werden hier nicht mehr erwähnt, weil sie schon früher in die vorige, dem ganzen Lande gemeinschaftliche, Justiz = Verfassung versetzt worden sind. S. 2. Bd. S. 295 — 308 und 344.

**) Ueber das Dalmatinische Appellationsgericht in Zara wird die Tabelle nachgetragen werden.

eingeführt worden sind. Indessen zeigen schon die Tabellen der beyden Obergerichte von Mayland und Venedig, daß die Verbrechen und Criminal-Untersuchungen gegen die übrigen Provinzen weit häufiger sind, was auch von Süd-Tyrol und Dalmatien gilt. Zur Herstellung der innern Sicherheit ist das standrechtliche Verfahren im Mayländischen Gebiethe gegen Raub, Mord und Brandlegung in Wirksamkeit gesetzt worden, in dessen Folge jedoch nur wenige Individuen mit der Todesstrafe belegt werden konnten, weil das Gesetz den (in Italien seltenern) Beweis durch Geständniß, und durch Zeugen, allein für hinreichend erklärt. Bey den Venetianischen ersten Behörden waren im J. 1816 über 6000 Criminal-Untersuchungen anhängig. Auch in den alten Provinzen zeigt das Jahr 1815 gegen das vorhergehende eine merklich größere Anzahl von Verbrechen, die sich aber zum Theil daraus erklären läßt, daß mehrere Provinzen in Hinsicht der Justizpflege einen viel größern Umfang erhielten, wie z. B. Inner-Oesterreich durch Illyrien, Galizien durch Tarnopol, N. Oest. durch Salzburg.

Uebrigens mußten die in ganz Europa sehr fühlbar gewordene Nahrungslosigkeit, die Unfruchtbarkeit mehrerer Jahre, die Nachwehen der Kriege, und die Folge alles dessen — die Armuth, diese reiche Quelle von Verbrechen —

auch bey uns ihre traurigen Wirkungen im fortschreitenden Maaßstabe äußern; (S. 254 u. 261. 1. Bd.) doch darf man einer glücklichern Zukunft getrost entgegen sehen: denn die Regierungen haben allenthalben ihre Sorgfalt auf den Zustand der untersten Classen vorzüglich gerichtet, und schon vorlängst den Grundbesitz derselben unverrückt zu erhalten und zu erweitern gesucht, als worin die mächtigste — wo nicht die einzige — Bürgschaft für Wohlseyn, Zufriedenheit und Volkserziehung gefunden werden möchte. Aus der Art und Weise, wie der Boden besessen und gepflegt wird, lassen sich vielleicht auch die moralischen Erscheinungen in den verschiedenen Staaten am befriedigendsten erklären; und es dürfte die Behauptung nicht zu gewagt seyn, daß die Anzahl der Verbrechen in Agricultur-Staaten kleiner als in Handels- und Fabrik-Staaten; kleiner in Dorfschaften als in Städten bey gleicher Bevölkerung sich zeige.

c. Der Oberste Gerichtshof hatte im J. 1816 neunzehn Todesurtheile, somit beynahe die gleiche Anzahl, wie im vorigen Jahre, geschöpft, von denen jedoch neun von Sr. Majestät gemildert worden sind. Da der Senat in Verona erst im August 1816 seine Wirksamkeit begann, so werden ohne Zweifel künftig seine Geschäfte stark zunehmen *).

---

*) Der Geschäftsstand des obersten Militär Gerichtshofes war

d) Auch in Hinsicht der Civil-Streitigkeiten erscheinen die Italienischen Provinzen und das südliche Tyrol *) als die fruchtbarsten. Zwey Gattungen von Processen beschäftigten bisher außerordentlich die Italienischen Gerichtshöfe, die aber künftig andern Behörden, als ein Gegenstand der administrativen Justiz, zugewiesen werden, nähmlich die Beschwerden und Klagen über gesetzwidrige Steuerexecutionen gegen die Steuerbehörden; und die Gefällsprävarieationen oder Finanz-Processe, welche nach dem franz. Decrete vom 25. August 1809 von den Gerichtsbehörden unmittelbar verhandelt werden. An deren Stelle werden die Gefälls-Administrationen, die inquisitorisch, nach einer besondern Anweisung vom 14. Decemb. 1814 (Wien 1815 in der k. k. Hof- und Staatsdruckerey) verfahren, die ersten Vorerkenntnisse (Notionen) schöpfen.

---

im J. 1816 folgender: 4842 Eingaben, 46 Crim. Processe; 28 Civil-Processe; 134 Recurse; zwey Todesurtheile wegen Vatermord, dann wegen Diebstahl und Mord wurden von demselben bestätigt; doch werden auch von den Regimentsgerichten Todesurtheile sogleich vollzogen.

*) So hatte das Stadt- und Landrecht in Trient im J. 1816 — Eingaben 27271 — Civil-Processe 1716 — Criminal-Untersuchungen 468, Abhandlungen von Verlassenschaften 478 — Concurse 180.

I. Tabellarische Uebersicht der Criminal-Untersuchungen für das Jahr 1815, mit Bemerkung der gewöhnlichsten Gattungen von Verbrechen.

Bezeichnung der Verbrechen.	Nieder-Oester-reich ob und unter der Enns.	Inner-Oester-reich. (Königreich Illyrien und Steyermark.)	Böhmen.	Mähren und der Antheil von Schlesien.	Galizien und die Bukowina.	Tyrol und Vorarlberg.
Gesammtzahl der Untersuchungen	1398	778	1580	810	3281	979
Hierunter waren:						
a. Aufruhr und Tumult	....	....	....	....	5	....
b. Oeffentliche Gewaltthätigkeit ..	7	24	34	16	112	57
c. Mißbrauch der Amtsgewalt und Bestechung	1	5	5	7	22	5
d. Gemeine und qualifizirte Todtschläge	29	36	58	29	115	37
e. Schwere Verwundungen ..	13	15	46	10	59	95
f. Raub	66	14	41	13	42	57
g. Brandlegung	7	3	7	11	41	2
h. Betrug und Fälschungen ..	87	60	67	65	115	95
i. Diebstahl und Veruntreuung ..	1142	548	1257	631	1202	565

II.

Justiz-Tabelle
des
Obersten Gerichtshofes
für
das Jahr 1816.

	Civil-Processe.	Recurse.	Criminal-Processe.	Andere Geschäfts-Eingaben.
Bey der Abtheilung zu Wien für Oesterreich, Illyrien, Böhmen, Galizien, Mähren und Dalmatien	746	552	112	6609
Bey der Abtheilung in Verona für das Lombardisch-Venetianische Königreich .	192	82	53	1620
Summe	938	634	165	8229

III.

Justiz-Tabelle
der
Appellations- und Criminal-Obergerichte
für das Jahr 1816.

Nahme und Gerichts-umfang.	Zahl der Eingaben.	Civil-Processe.	Criminal-Processe.	Recurse.
1. Appellations-Gericht in Wien für N. Oesterreich ob und unter der Enns u. Salzburg	8939	986	379	978
2. A. G. in Klagenfurt für Steyermark und das neue Königreich Illyrien . . .	11542	788	297	2424
3. A. G. in Brünn für Mähren u. Schlesien	8605	300	113	695
4. A. G. in Prag für Böhmen . . .	12616	623	144	1361
5. A. G. in Lemberg für Galizien und die Bukowina	14363	861	204	1698
6. A. G. in Inspruck für Tyrol u. Vorarlberg	6073	351	166	303
7. A. G. in Mayland für das Lombardische Gouvernement . . .	13460	1489	496	Sind in der ersten Rubrik begriffen.
8. A. G. in Venedig für das Venet. Gouvern.	13861	2703	337	
Summe	89459	8101	2136	7459

IX.

Miscellen.

Literarische Notizen.

Bey der Fortsetzung der Uebersicht der Oesterreichischen juridischen Literatur müssen wir zugleich unser Bedauern äußern, daß die Wiener allgemeine Literatur-Zeitung mit dem Jahre 1816 geschlossen worden ist, wodurch eine sehr fühlbare Lücke in der Oesterreichischen gelehrten Welt entsteht. Möge bald ein anderer Verein dem Bedürfnisse einer einheimischen kritischen Zeitschrift, und der leichtern Mittheilung unter den Freunden der Literatur abhelfen. Inzwischen haben die erneuerten vaterländischen Blätter eine Chronik der Oesterreichischen Literatur als Beylage zu liefern übernommen, und für die Jahre 1815 und 1816 sind besonders abgedruckt erschienen: Historische und Critische Andeutungen über die Literatur des Oesterreichischen Kaiserstaates. Wien 1817, bey Strauß.

I. Inländische Schriften.

Alberici (Avv. Carlo). Dei sequestri secondo i principj della legislazione del regno Lombardo Veneto. Milano 1816.

* * *

Carcano. De' testamenti stragiudiziali in iscritto giusta il nuovo codice civile Austriaco, loro forma e module. Milano 1816.

* * *

Castelli (Avv. Gius. Ant.) Confronto analitico del codice civile della Monarchia Austriaca, colle leggi Romane etc. Milano 1816. Vol. I.

* * *

Füger. L'uffizio nobile ossia procedura giudiziale negli affari non contenziosi. Ed. 2. Venezia 1816. Vol. 3.

* * *

Indice ragionato delle materie contenute nel codice civile univ. aust. Milano 1815.

* * *

Indice ragionato del regolamento generale del processo civile etc. Milano 1815.

* * *

Istituzioni del diritto civile Romano con note

di Gottofredo e quelle scelte del Cujacio, non che le osservazioni di altri Giureconsulti. Milano 1815. 4to.

*
* *

Mantegazza (Avv. Pietro) Osservazioni sul codice aust. dei delitti e delle pene. Milano 1816.

*
* *

Principj direttivi alla conoscenza ed applicazione delle leggi civili Austriache, preceduti da cenni storici sulle leggi stesse. Pavia 1816.

*
* *

Sonnleithner. Guida al diritto di comercio e di cambio Aust. Milano 1816.

*
* *

Taglioni (Avv.) Commentario al codice civile universale Austriaco. Milano 1816. Vol. I.

*
* *

Sudetto. Epitome ragionata del cod. civ. univ. Austriaco e del commentario del Sig. aul. Cons. Zeiller. Vol. II. Milano 1816.

*
* *

Negri (Avv.). Dei diffetti del codice civ. Italico che porta il titolo di codice Napoleone, e dei pregj del cod. civ. Aust. Vicenza 1815.

*
* *

Diritto naturale e sociale da Luigi Pasquali. Pa-

dova 1815. Tip. Bettoni (Chronik der Oest. Literatur N. 8 — 1817.

* * *

Seiner Majestät des Kaisers Franz Gesetze und Verfassungen im Justizfache für die Deutschen Staaten der Oesterreichischen Monarchie. Von dem Jahre 1798 bis 1803. Wien. Aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerey 1816. (Von dieser officiellen Justiz-Gesetz-Sammlung ist die Forsetzung bis an das Ende des Jahres 1816 unter der Presse.)

* * *

Handbuch für Richter, Advocaten und Justizbeamte in den k. k. Erbstaaten. Von J. M. Edlen von Zimmerl (N. Oest. Merc. und Wechselgerichtsrath auch Beysitzer der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.) 2 Theile. Vierte Aufl. mit allen Erläuterungen bis Ende 1815. Wien 1816, bey den v. Ghelenschen Erben.

* * *

Von Ebendemselben: Alphabetisches Handbuch zur Kenntniß der Handlungs- und Wechselgeschäfte. Dritter Theil Als Nachtrag zu den vorhergehenden, nebst Beyträgen in vermischten Abhandlungen. Wien 1817.

* * *

Practische Anwendung aller vom Antritte Sr. Majestät Franz des Ersten für die gesammten Erblande in publico ecclesiasticis ergangenen Verordnungen. Fünfter Theil bis

Ende des Jahres 1815. Von Joh. Schwerdling. Krems 1817.

* * *

Keßler's Geschäftslexikon verbessert und nach dem neuen Gesetzbuche eingerichtet, von Span. 4te Auflage. Wien 1816.

* * *

Anleitung zum Verfahren in Grundbuchssachen. Theoretisch und practisch bearbeitet vom Wiener Magistratsrathe Franz Joh. Kopetzky. Wien 1817.

* * *

Systematisches Handbuch der Staats-Arzneykunde. Von D. Prof. Bernt. Wien 1817, bey Geistinger.

* * *

Neu bearbeitete Erläuterung der für Oesterreich unter der Ens am 27. Sept. 1783 erlassenen Civil-Jurisdictions-Norm. Von G. Scheidlein, ord. öff. Prof. des Oest. Privat-Rechts an der hohen Schule zu Wien, 1817 (Chron. d. Oest. Lit. 1817, n. 17.)

* * *

Ueber die rückwirkende Kraft der Gesetze zur Erläuterung des §. 5. des Gesetzbuches. Von D. Carl Joseph von Hüttner. Wien und Triest 1817, bey Geistinger (Chron. d. Oest. Lit. 1817, n. 16.)

* * *

Der vollständige Landadvokat. 2 Theile. Wien 1817, bey Kupfer und Wimmer.

*
* *

Joseph Luzac (nun Landrath in Venedig). Inhalts-Anzeige des bürg. Gesetzbuches. Wien 1816, bey Kupfer uud Wimmer. (W. a. Lit. Z. 1816. n. 66.)

*
* *

Joseph Carl Borutzky Versuch über den Nachlaß des Pachtzinses nach dem Oest. bürg. Gesetzbuche. Wien 1816.

*
* *

Anleitung zur Abfassung aller Arten öffentlicher Anzeigen aus dem bürg. Geschäftsleben. Von D. Franz Rittler. Wien 1817, bey Wallishauser. (Chron der Oest. Lit. 1817, n. 24.

*
* *

Johann Hocheisel theoretisch-practische Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen mit Hinsicht auf die Oest. Gesetze. Wien 1816. 2. Th.

*
* *

System der politischen Gesetze Böhmens, zum bequemen Gebrauche für den Geschäfts- und Privatmann. Vom Magistratsrath Dominik Kostetzky. Prag 1816. (W. a. Lit. Z. 1816, n. 58.)

*
* *

Gedanken über das Verhältniß zwischen den Grundherrn und ihren Beamten von Cajetan Wanggo. Grätz 1816.

*
* *

Dolliner (Prof.). Darstellung des Rechtes geistlicher Personen, in so fern sie nur überhaupt und bloß als solche betrachtet werden. 2te vermehrte Auflage. Wien 1817, bey Geistinger.

*
* *

Das Wesentliche einer Anleitung zur richtigen Verwaltung und Verrechnung des Pupillar-Vermögens bey Grundherrschaften auf dem flachen Lande, mit verschiedenen Formularien. Von Jos. Tretzmüller. Wien 1815.

*
* *

Ueber Compensationen im Oest. Civil-Processe. Von D. Wagner, Prof. der Rechte zu Ollmütz. Wien, bey Geistinger 1816. (W. a. Lit. Z. 1816, n. 106.)

*
* *

Versuch einer Geschichte der Crim. Gesetzgebung, der Land- und Banngerichte in der Steyermark. Von Joh. Christ. Gräff, k. k. Banngerichts-Actuar. Grätz 1817, bey Miller. (Chron. der Oest. Lit. 1817, n. 24.)

*
* *

Benigni, Edler von Mildenberg, statistische Skizze der

Siebenbürgischen Militär-Gränze. Hermannstadt, bey Hochmeister 1816. (Chron. d. Oest. L. 1817, n. 3.)

*
*   *

Constitutio rei urbarialis regni Hungariae. Opera et studio Caroli de Pauly etc. 1817. Wien, bey Geistinger. 2. Tom. (S. auch die Abhandlung: de conditione indoleque rusticorum in Hungaria, von Gregor von Berzeviczy. Leutschau, bey Mayer 1816.

*
*   *

Monumenta veteris legislationis hungaricae, quae nunc primum detecta ex originalibus fideliter desumsit et vulgavit J. N. Kovachich. Claudiopoli 1815.

*
*   *

Codex juris decretalis Ecclesiae hung. M. G. Kovachich. 2 Tom. Pestini 1815.

*
*   *

Sigismundi Kósa de Berekeresztur Icottus de Küküllo Assess. etc. De publica partium Transilvanarum administratione civili atque militari sub Waywodis 1816. Wien, bey Heubner und Volke.

*
*   *

Elementa juris criminalis hungarici, per Paulum Szlemenicz J. U. D. ac Juris hung. Prof. Posonii typ.

hered. Belnay 1817. (Chronik der Oest. Lit. 1817, n. 19.

* * *

Ungarns Banderien von Michael von Piringer, k. k. wirkl. Hofrathe, Ehrenmitgliede der Gesellschaft der Künste und nützlichen Wissenschaften zu Erfurt. I. und II. Band 1816. (W. a. Lit. Z. 1816, n. 103 — 106.)

* * *

Vorlesungen über gerichtliche Arzneykunde. Von Ferd. Vietz. Herausgegeben von Joseph Bernt. I. Bd. Wien, bey Geistinger 1817. (Chron. der Oest. Lit. 1817, n. 7.)

* * *

Anfangsgründe des Römischen Privatrechts, von D. Johann Kaufmann. 2te Abth. Wien, bey Geistinger 1816. (W. a. Lit. Z. 1816, n. 38.)

* * *

Grundlinien einer Statistik des Oesterreichischen Kaiserthum's, nach dessen gegenwärtigen Verhältnissen betrachtet von Joseph Marx Freyherrn von Lichtenstern. Wien 1817, bey Gerold.

* * *

Ungarische Miscellen. 1. Lieferung. Wien 1817, bey Strauß.

II. Ausländische Schriften.

Martin Euler's allgemeine Wechsel-Encyclopädie, oder theoretisch-practische Einleitung in die Wechselwissenschaften. Frankfurt a. M. 1816.

* * *

Ueber die Anwendung neuer Gesetze auf früher entstandene Rechtsverhältnisse. Von Nep. Borst, k. B. Stadtgerichts-Assessor zu Bamberg 1814, in der Kunzischen Buchh. (Hall. Lit. Z. 1816, n. 82, u. W. a. L. Z. 1816, n. 65.)

* * *

Von Ebendemselben: Ueber die Beweislast im Civil-Proceß, mit einer Vorrede von Feuerbach 1816. (Hall. Lit. Z. 1817, n. 2.)

* * *

Die Culpa des Römischen Rechts, von D. Joh. Christ. Haße. Kiel, in der Acad. Buchh. 1815. (Gött. gel. Anz. n. 58—59. u. W. a. L. Z. 1816, n. 51.)

* * *

Ueber die Beweiskraft der Handelsbücher, von D. Ebeling. Hamburg, bey Bohn 1815. (Gött. g. Anz. 1816, n. 62.)

* * *

Ueber den eigenthümlichen Geist des Römischen Rechts im Allgemeinen und im Einzelnen mit Vergleichung neuer

Gesetzgebungen. Von D. Gottlieb Hufeland. I. Thl. 1815. Gießen, bey Tasche.

* * *

Von demselben: Neue Darstellung der Rechtslehre vom Besitz, vorzüglich durch genauere Feststellung ihres Hauptgesichtspuncts, 1816. (Gött. gelehrte Anzeigen 1816, n. 126.)

* * *

Abhandlungen aus dem Gebiethe der gerichtlichen Medicin. Von D. Adolph Henke. Bamberg 1815, bey Kunz. (W. a. Lit. Z. 1816, n. 91.)

* * *

Das allgemeine oder Naturrecht und die Moral in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit und Unabhängigkeit von einander dargestellt, von D. Joh. Christ. Hofbauer. Halle 1816, bey Schimmelpfennig. (W. a. L. Z. 1816, n. 95. Hall. Lit. Z. 1817. n. 14.)

* * *

Gründe für und wider die mündliche öffentliche Rechtspflege in bürgerlichen Rechtssachen. Von einem Justizbeamten des linken Rheinufers. Mainz, bey Kupferberg 1816. (Hall. Lit. Z. 1816, n. 253.)

* * *

Neues Archiv des Criminal-Rechts von Kleinschrod,

Konopak und Mittermaier. Halle, bey Hemmerde und Schwetschke. 1. Bd. 1816. (Hall. Erg. Bl. 1816, n. 122.)

* * *

Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Von Savigny. II. Bd. Berlin 1816, (W. a. Lit. Z. 1816, n. 73.)

* * *

Von Ebendemselben: Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. 1. und 2. Band, Heidelberg 1816. (W. a. Lit. Z. 1816, n. 97.)

* * *

Ausführliche Erläuterung der Pandecten von Glück. 16. und 17. Theil. Erlangen 1814, bey Palm. (W. a. Lit. Z. 1816, n. 52. Der Verfasser hat so eben ein allgemeines Register über alle bisher erschienenen Theile seines Commentar's angekündigt.)

* * *

Handbuch der Literatur des Kanonischen Rechts, von D. Schmalz. Berlin 1815.

* * *

Handbuch der Literatur des Criminal-Rechts von D. Georg Wilhelm Böhmer 1816.

* * *

Das Europäische Völkerrecht in acht Büchern, vom geh. Justizrath Schmalz. Berlin, bey Drucker und Humblot 1817.

* * *

Ueber die Werthschätzung des Bodens, besonders in Hinsicht auf Gemeinheitstheilung und Ackerumsatz. Von Alb. Thaer, k. Preuß. Staatsrath. Berlin 1811. (Erg. Blät. der H. L. Z. 1817, n. 6.)

* * *

Darstellung der Lehre der Gallicanischen Kirche in Hinsicht auf die Forderungen der Römischen Kirche. Aus dem Französischen des Du Marsais. Stuttgart 1816.

* * *

Civilistische Abhandlungen, von Eduard Schrader, Prof. und Obertribunals-Rath zu Tübingen. 2te Abth. Weimar 1816.

* * *

Restauration der Staats-Wissenschaft, oder Theorie des natürlich-geselligen Zustands; der Chimaire des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt. Von Carl Ludwig von Haller, Mitglied des Souverainen Raths der Republik Bern. 1. u. 2. Bd. Winterthur 1816 u. 17, in der Steinerischen Buchhandlung.

* * *

Traité d'économie politique, ou simple Exposition de la manière dont se forment, se distribuent et se consomment les richesses, par M. J. B. Say, troisième edit. Paris, librairie de Deterville 1817.

*
* *

Cours d'Economie politique ou Exposition des principes qui determinent la prosperité des nations. Par Henri Storch Cons. d'Etat etc. St. Petersbourg. 6 Tom.

*
* *

Versuche einer neuen Theorie des Geldes mit besonderer Rücksicht auf Großbritannien. Von Adam Müller, Leipzig und Altenburg.

Nekrolog.

Non minorem utilitatem afferunt, qui togati reipublicae praesunt, quam qui bellum gerunt — — Sunt ergo domesticae fortitudines non inferiores militaribus; ac consilio leges majorumque instituta servantur. Cic. de off.

Der Präsident von Haan *).

Mathias Wilhelm Edler von Haan, k. k. wirklicher

---

*) Wir haben diesem gefeyerten Nahmen bereits in öffent=

geheimer Rath, des königlichen Ungarischen St. Stephans-Ordens-Großkreutz, Mitglied des N. Oest. Ritterständischen Collegiums, Präsident der Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen, und gewesener Oberst-Landrichter, und Präsident des N. Oest. Landrechtes, starb am 10. December 1816 im achtzigsten Jahre seines Alters in Wien.

Gebohren daselbst am 27. November 1737 war der Verstorbene der älteste Sohn eines würdigen Vaters, des k. k. Hofraths der Obersten Justizstelle, Johann Georg Haan, der von acht Kindern vier Söhne dem öffentlichen Dienste erzog, und selbst durch 39 Jahre dem Vaterlande diente. In den Jahren 1752 bis 1759 beendigte Mathias von Haan die philosophischen und juristischen Studien mit einem Eifer und Erfolg, daß seine Lehrer Martini, Riegger, Bannitza, Bocris schon damahls den viel versprechenden Jüngling erkannten. Anfänglich wollte der Verstorbene sich der diplomatischen Laufbahn widmen, und erhielt im Jahre 1761 durch die Verwendung des Hof- und Staatskanzlers, Fürsten von Kaunitz, die Erlaubniß, zu dem damahls bevorstehenden Friedens-Congresse in Augsburg zu gehen. Doch ward dieser

---

lichen Blättern (Wiener Zeitung vom 29. December 1816, N. 364) einen schwachen Tribut unserer dankbaren Hochachtung zu bringen versucht, was uns jedoch nicht hindern darf, in dieser Zeitschrift noch ein Mahl von der Zierde der österreichischen Magistratur zu sprechen.

Entschluß geändert, und um den verdienstvollen Vater zu lohnen, ernannte Ihre Majestät die Höchstseelige Kaiserinn Maria Theresia, im J. 1762 den Sohn zum unbesoldeten überzähligen, später (1767) zum besoldeten Rath auf der gelehrten Bank der N. Oest. Regierung, welche Stelle in jener Zeit eine höhere Justiz- und politische Landesbehörde war. Nach einer vieljährigen Verwendung empfing der Verstorbene die ersten ausgezeichneten Belohnungen dadurch, daß er von eben dieser unvergeßlichen Monarchinn aus eigener Bestimmung zum Hofrathe der Obersten Justizstelle am 4. Februar 1775 befördert, und am 24. Aprill 1779 in den Ritterstand zugleich mit seinen drey Brüdern erhoben worden; auch in diesem Adelsbriefe wird der Verdienste des Vaters gedacht. Unter der Regierung Joseph des Zweyten nahm er an den wichtigen Justizreformen Antheil, und trat im Jahre 1790 in die damahlige neu zusammengesetzte Compilations-Hofcommission. Die rühmlichste Epoche seines 56 jährigen Geschäftslebens fällt in die Regierung Sr. Majestät des Kaisers Franz I. Schon am 20. Aprill 1792 ernannten Höchstselbe den Hofrath Mathias Edlen von Haan, zum Vice-Präsidenten des N. Oest. Appellationsgerichts, und am 18. September 1795 zu dem erhabenen Amte eines Oberstlandrichters und Präsidenten des N. Oest. Landrechts, wobey demselben die geheime Rathswürde taxfrey verliehen, und zugleich die statutenmäßige Oberaufsicht über das herzoglich

Savoyische Damenstift übertragen ward. Später am 1. Julius 1797 fand die Aufnahme des Obersten Landrichters für seine Person in das N. Oest. Ritterständische Gremium mit Nachsicht aller Taxen und Gebühren statt. Diesen wichtigen Gerichtshof der höheren Stände und des Landesfürsten selbst leitete der Präsident von Haan mit ungetheiltem Beyfall und Vertrauen durch 19 Jahre.

Neben dieser richterlichen Thätigkeit wurde er fortan zu anderen wichtigen und geheimen Aufträgen und Commissionen von dem Monarchen verwendet. Der Präsident von Haan nahm Einfluß auf die Revision der öffentlichen Unterrichtsanstalten; ward am 24. Febr. 1797 Vice-Präsident der damahls noch vereinten Hofcommission in politischen und Justiz-Gesetzsachen, und führte das Präsidium der letzteren vom 11. März 1809 als dem Tage der höchsten Ernennung bis an sein Ende.

Welch eine Fülle des Lebens, dessen vollständiges Gemählde uns über die Grenzen dieser Zeitschrift führen würde; nur einige Momente dankbarer Erinnerung wollen wir in das trauernde Gemüth zurückrufen. Mögen wir den Verblichenen als den Rathgeber seiner Fürsten, oder als den tiefsinnigen Geist, der Gesetze und Anordnungen zum Wohl und Ruhm seines Vaterlandes erdachte; mögen wir ihn als den hochverehrten Richter seiner Mitbürger betrachten: allent-

halben erscheint uns derselbe Deutsche Mann von alterthümlicher Größe und Einfachheit!

Das besondere Vertrauen, dessen der Präsident von Haan von den erlauchten Beherrschern gewürdiget ward, erwiederte er mit der treuesten und gänzlichen Hingebung bis zum letzten Pulsschlag, und der achtzigjährige Greis hatte kaum wenige Stunden vorher die Arbeiten seines Berufes verlassen, als er für immer uns entrissen worden. Unter guten Regenten bedarf es zwar keines großen Muthes wahr und freymüthig vor dem Throne zu seyn; aber unser unvergeßlicher Staatsmann würde um jeden Preis und in jeder Lage diese ihm eigenthümlichen Tugenden geübt haben. Er dachte und handelte im Jahre 1816 eben so, wie unter der Herrschaft Marien Theresiens und Josephs; der Meinungen und Thorheiten Wechsel konnte ihn, der seinen Blick nur auf Pflicht und Wahrheit heftete, nicht erreichen: und eben darin offenbart sich ächte Größe, daß sie nicht mit Demüthigung jedes Jahr als die Critik des vergangenen erfährt, und oft Ansichten und Ueberzeugung zu vertauschen genöthigt wird. Schmeicheley gleich verderblich, sie möge den Fürsten, oder den Völkern huldigen, entweihte nie seine Rede; auch hatte er als Rathgeber des Fürsten nicht geschwiegen, wo die Pflicht und das Wohl des Landes unaufgefordert zu sprechen gebothen.

Wenden wir uns zu dem Präsidenten von Haan, als Einem der vorzüglichsten vaterländischen Nomotheten; so wissen wir, daß seine Weisheit und der Reichthum seiner Erfahrungen, der Scharfblick seines hellen Geistes uns die wichtigsten Gesetze verschafft und vor schädlichen bewahrt hat: denn tief war er von der Wahrheit durchdrungen, die Heiligkeit der Gesetze sey durch ihre Nothwendigkeit bedingt, und dem Staate nichts nachtheiliger als Gesetzgeberey. Um nicht alle Arbeiten im Fache der Gesetzgebung zu nennen, an denen er im Laufe eines halben Jahrhunderts bald als Berichterstatter, bald als Mitglied und Chef der Gesetz-Commissionen immer den wesentlichsten Antheil hatte, erinnern wir hier nur an das westgalizische, von dem Präsidenten von Haan verfaßte Criminal-Gesetzbuch vom 17. Junius 1796, die Grundlage und den Vorläufer des heute geltenden Strafgesetzbuches vom J. 1803; an das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom J. 1811, das unter seinem Einfluß vollendet worden. Noch kurz vor seinem Tode hatte der ehrwürdige Greis als Präsident der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen den Entwurf der revidirten Gerichtsordnung und eines neuen Wechselrechts der Höchsten Genehmigung vorgelegt. So vielfaches Talent und Verdienst konnte von einem Regenten nicht unbeachtet bleiben, dem Belohnen und Wohlwollen Bedürfniß ist. Das folgende Cabinets-Schreiben vom 3. Julius 1811 ehret eben so sehr den erhabenen hochgesinnten Fürsten, als

den vortrefflichen Staatsdiener: „Lieber Oberstlandrichter von Haan! Die lange Reihe von Jahren, während welcher Sie durch Ihre ausgebreiteten Kenntnisse, unbestechliche Redlichkeit, und rastlose Verwendung dem Landesfürsten und Staate die wichtigsten Dienste leisten, gibt Ihnen an und für sich schon einen entschiedenen Anspruch, unter die würdigsten Meiner Staatsdiener gezählt zu werden. Mit ganz besonderem Wohlgefallen aber vernahm Ich die Vollendung des neuen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, und Ich finde Mich bewogen, Ihnen, unter dessen einsichtsvoller Leitung und thätigster Mitwirkung, dieses der Rechtspflege Meiner gesammten deutschen Staaten so gedeihliche Werk zu Stande kam, ein öffentliches Merkmahl von Anerkennung Ihrer ausgezeichneten Verdienste zu ertheilen. Empfangen Sie zu diesem Ende das Großkreuz des St. Stephansordens, als einen verdienten Beweis Meines gnädigsten Wohlwollens. Ich erlasse hierwegen das Nöthige, und werde Sie nächstens mit wahrem Vergnügen persönlich damit decoriren."

Franz.

Und so erhielt denn der Präsident von Haan aus den Händen seines Monarchen Eines der höchsten Ehrenzeichen im Staate — das Großkreuz des St. Stephans-Ordens, von dem er seit 17. August 1804 schon das Commandeur-Kreuz getragen hatte. Aber der damit gezierte Präsident verbarg nur um so sorgfältiger sein Verdienst und seine Würde,

entzog sich bescheiden den glänzenden Versammlungen, die ihm nun geöffnet waren, einzig bedacht, die Gnade seines Herrn und Gebiethers durch neue Anstrengungen zu verdienen *). Als der Verewigte, durch Alter und Kränklichkeit gedrückt, im Sept. 1814 bat, von dem Präsidium des weitläufigen landrechtlichen Gerichtshofes, und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen enthoben zu werden, gewährte huldreichst der Monarch die erste Bitte mit Belassung aller Besoldungsbezüge, und lud den Greis ein, das mit keinen pecuniären Vortheilen verbundene Präsidium der Gesetzcommission noch fortzusetzen, so lange er die hierzu erforderliche Anstrengung ohne Gefahr zu ertragen vermöge. — Einer solchen Einladung konnte der eifrigste Staatsdiener sich nicht entziehen.

Allein nirgend mehr als auf dem Richterstuhl und als Oberrichter des Landes nöthigt uns der Präsident von Haan unsere Bewunderung und Liebe ab; er hat unter uns das so schwer erreichbare Ideal des Richters verwirklicht, wie es von geistvollen Denkern gezeichnet worden. „Der Eifer für die Gerechtigkeit muß von Einsicht und Thätigkeit unterstützt;

---

*) Diese Zeitschrift wollte schon früher (S. 238. 1. Bd.) die Gefühle der Hochachtung öffentlich äußern; allein der Präsident schrieb dem Herausgeber freundschaftlich: ne quid nimis, was dort angedeutet, und nun verständlich ist.

der hohe Ernst durch Wohlwollen gemildert; der Richter muß immer und überall gerecht seyn." Sinnvolle Worte Montesquieu's, an denen wir das Bild des Verewigten sogleich erkennen. Der redlichste, gerechteste Richter ohne Einsichten wandelt mit unsichern Schritten auf der dornichten Bahn; Irrthum und Schwäche sind der Gesellschaft oft so schädlich als der böse Wille; von dem läßigen arbeitscheuen Richter erwartet man vergeblich die Hülfe; und wer nur im Gerichtshofe gerecht ist, wird unser Vertrauen nicht erlangen. Wie sehr vereinigte der Präsident von Haan jene seltenen Vorzüge! Gab es einen gründlicheren, aufgeklärteren Kenner der vaterländischen und fremden Gesetzgebung? erspähte und entwirrte sein Blick nicht sogleich alle Winkelzüge der Habsucht und der Chikane? Hat er nicht sein ganzes Leben — noch als gebrechlicher Greis — unverdrossen der Untersuchung und schnellen Entscheidung von Klagen und Beschwerden geweiht, und die stärkste Gesundheit in diesem Dienste der Gerechtigkeit aufgewendet? Konnte das Unglück, das sich in die Gerichtshöfe flüchtet, und der stette Kampf gehässiger Leidenschaften das Herz desselben verhärten? oder blieb er nicht immer gleich geduldig, tröstend, versöhnend? Durch milden Ernst — nicht durch Rauhigkeit — Ehrfurcht gebiethend! War er nur auf dem Gerichtsstuhle gerecht und tadellos, nicht auch gegen sich selbst, in seinem Hause und mitten unter seinen Mitbürgern? Bewarben sich nicht alle Großen und

Kleinen dieser Hauptstadt mit gleichem Vertrauen um die Rathschläge, die Billigung, die Vermittlung des rechtlichsten Mannes ihrer Zeit? und galt sein Ausspruch nicht für das sichere Merkmahl des Rechts oder Unrechts? Nein — theurer Schatten! nicht so bald wird dein Ebenbild unter uns anzutreffen seyn; mögest du stets unserm Andenken gegenwärtig bleiben, damit wir, in dem Berufe richterlicher Pflicht Dir nachzustreben, ermuthiget werden.

Solche Vorzüge des Verewigten konnten nur in einem frommen Gemüthe, in der edelsten Selbstverläugnung, in reinen und einfachen Sitten, und in einem vielseitig gebildeten Geiste Ursprung und Nahrung finden *). Der Präsident von Haan ruhte von dem Gewühle und Treiben der Mitwelt, so oft er konnte, in der Gesellschaft der Vorwelt aus, deren schönste Denkmähler er immer von Neuem bewunderte und tief empfand. Die Schriftstellerey hatte er nie getrieben, und die Augenblicke der Erhohlung dem Genusse der Geselligkeit, und der Musik gewidmet, für die er sehr vielen Sinn hatte.

Er war zwey Mahl vermählt, und hinterließ einen Sohn (gegenwärtig N. Oest. Landrath) und zwey Töchter.

---

*) Pietate adversus Deum sublata, fides etiam et societas humani generis et una excellentissima virtus, justitia tollatur, necesse est. Cic.

Der Monarch hatte, so lauten die königlichen Worte, mit vieler Theilnahme das Ableben des verdienstvollen und mit der allgemeinen Achtung geehrten Präsidenten erfahren; und — hieß es weiter — um die Verdienste desselben auch noch nach seinem Tode zu belohnen, und dessen Andenken zu ehren, wurden von Sr. Majestät außerordentliche Gnadengehalte der Wittwe und den beyden Töchtern bewilliget: denn der Präsident von Haan hatte eine Laufbahn rühmlich zurückgelegt, auf der man zwar kostbare Güter, nur nicht die Unabhängigkeit des Reichthums erlangen kann.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pratobevera, Carl Joseph, 1769-1853

Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den oesterreichischen Erbstaaten

Bd.: 3. (1817).

Wien 1817

J.austr. 45 fm-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543116-0